AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖSLIN: 1863

Köslin (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

1. November d. J., Staats-Anzeiger No. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. December 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß die in Bezug genommenen Bekanntmachungen vom 21. März, 3. September und 1. November v. J. in den No. 13, 16, 37 und 46 des Amtsblatts für das Jahr 1862 abgedruckt stehen.

Cöslin, den 3. Januar 1863. Königliche Regierung.

3) Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen vom 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dieselben jedoch noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gefl. Rücksprache der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 31. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

4) Polizei-Verordnung.

Das in unserer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter, als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung die nachstehenden Bestimmungen von uns getroffen.

I. Für den Transport zu Wasser.

A. auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter, hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafen-Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Schiff Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den, von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer, noch anderen Schiffen nahe gebracht werden.

§. 2. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizeibehörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken, und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

B. Auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. In letzterem Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Badeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 11. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§. 12. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 13. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 14. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§. 15. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 16. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wegen.

§. 17. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 18. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 19. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu 10 rtl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Indem wir die Polizeibehörden auf vorstehende Verordnung aufmerksam machen, weisen wir dieselben zugleich an, ein für allemal bestimmte Lade-, Liege- und Lagerplätze für Petroleum zu bezeichnen und dem Publicum bekannt zu machen. Cöslin, den 29. Dezember 1862.

5) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construktion der Orgel, 3) Unterricht im Clavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge, 5) Gesangunterricht, 6) Instrumental- und Vocal-

Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach, Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut von jetzt ab nicht mehr an das Königl. Ministerium, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und Dezember des Jahres zu richten ist.

Cöslin, den 13. Dezember 1862.

6) Bezüglich der sanitäts-polizeilichen Behandlung der granulösen Augenentzündung bringen wir, von dem Grundsatze ausgehend, daß jede Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen auf derselben, schon wegen der Möglichkeit eines durch dieselbe später zu bildenden contagiösen Secretes sofort die Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben geeigneten Maaßregeln erfordern, die Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 II. b §§. 62—64 in Erinnerung und bestimmen zu diesem Zwecke noch Folgendes:

1. Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.
2. Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind so bald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heil-Anstalt zu überweisen.
3. Die Ortspolizei-Behörden resp. die Herren Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.
4. Bei der Ausführung dieser Maaßregel sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Die Ortspolizei-Behörden resp. die Herren Landräthe veranlassen wir für die Befolgung obiger Maaßregeln Sorge zu tragen.

In der Beilage bringen wir eine kurze Belehrung über die characteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel letztere zu verhüten, zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 26. December 1862.

7) Alle Communen des Regierungsbezirks, welche aus dem Jahre 1862 noch in Marschverpflegungs- und Vorspannsachen Ansprüche an die Staatskassen haben, werden zur schleunigen Liquidirung dieser Ansprüche im geordneten Wege hierdurch aufgefordert. Cöslin, den 29. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen

Digitized by Google

vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

9) Für das Geschäftsjahr 1863 sind der Kreisgerichts-Director Cramer zum Handelsrichter und der Kreisgerichts-Secretair Küntzel zum Handelsgerichts-Secretair bei dem unterzeichneten Gericht mit Einschluß der beiden Gerichts-Commissionen in Rummelsburg bestellt.

Für denselben Zeitraum erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen in das hiesige Handelsregister a, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, b, durch die Ostseezeitung in Stettin, c, durch die Spenersche Zeitung in Berlin.

Bütow, den 23. December 1862.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

10) Die auf die Führung des Handelsregisters Bezug habenden Geschäfte werden bei der unterzeichneten Gerichtsdeputation im Laufe des Jahres 1863 durch den Kreisgerichtsrath Schrader und den Kreisgerichts-Secretair und Rendant Felgenhauer bearbeitet werden und die nach dem Handelsgesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen sollen im Anzeiger des Cösliner Regierungs-Amtsblatts und in den Börsennachrichten der Stettiner Ostseezeitung erfolgen.

Rügenwalde, den 28. December 1862.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

11) In der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember prät. ist bestimmt:

§. 126. 1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132.) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. 1) Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet, durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die obern Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, [illegible] die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. [illegible] Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches [illegible]thl (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungs-

Digitized by Google

pflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- und höheren Realschulen gleich. (Litt. f.)

c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zur Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Direktoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

Mittwoch den 25. März 1863

Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt, zu welch[illegible] gemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1sten [illegible] desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Geburtszeugniß. 2) Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes. 3) Obrigkeitliches Führungs-Attest.; von denjenigen jungen Männern, welche sich noch auf Schulen befinden, in Stelle desselben ein Führungsattest des Directors der Schule, und 4) Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach §. 131 der Ersatz-Instruktion den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindendes Signalement zu führen.

Digitized by Google

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132 der Ersatz-Instruktion ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Direktoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 20. Dezember 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major und Bataillons-Commandeur.

Schönemann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt sind: 1. der Regierungs-Secretariats-Assistent Kühn zum Regierungs-Secretair,

2. der Militair-Anwärter Griesbach zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Finanz-Rath von der Gröben in Stettin zum Geheimen Ober-Finanz-Rath zu ernennen.

Königliches Appellationsgericht.

Der Kreisrichter Neumann zu Pillkallen ist an das Königliche Kreisgericht zu Belgard versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Mentzel zu Cöslin ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Buchbindermeister Heinrich Beggerow in Colberg ist zum Schiedsmanne für den dortigen ersten Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; Stellvertreter desselben ist der bisherige Stellvertreter, Rathsherr und Hauptmann a. D. Ritter daselbst.

Der Rentier Carl Ludwig Koch in Stolp ist zum Schiedsmanne für den dortigen 4. Bezirk und der Maurermeister B. Lindenblatt daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Als Post-Expedienten sind bestätigt resp. angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter invalide Feldwebel Brühl bei der Post-Expedition zu Bärwalde i. P., invalide Sergeant August Patzwald bei der Post-Expedition in Belgard, frühere Post-Expeditions-Gehilfe Albert Gustav Gebel bei der Post-Expedition in Bütow.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Posterpedition 2. Klasse in Treten dem Rentier von Brockhusen unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Karl Wilhelm Julius Ziemann und der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Karl Friedrich Wilhelm Heinrich Bubolz.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Steinmetz ist zum zweiten Diakonus an der St. Jakobikirche in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche in Stargard ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Januar 1864 durch den Magistrat in Stargard.

Der bisherige Hülfsprediger Sjöborg ist zum dritten Prediger in Neustettin und zum Hausgeistlichen an der dortigen Landarmenanstalt ernannt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage.

Kurze Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel letztere zu verhüten.

Die granulöse Augenentzündung charakterisirt sich in ihrem ersten Stadium durch dieselben Symptome, welche der katarrhalischen Augenentzündung eigenthümlich sind.

Die Kranken klagen über das Gefühl der Trockenheit, Rauhigkeit, später über Drücken und Brennen in den leicht thränenden Augen, welche Morgens bei dem Erwachen etwas verklebt sind. Die Bindehaut derselben hat in der ersten Zeit eine netzförmige, dann eine mehr gleichmäßige aus Punkten und Gruppen von Punkten bestehende Röthe.

Bei dem Beschreiten des 2. Stadiums, das in der Regel schon nach Verlauf mehrer Tage eintritt, beobachtet man in der Bindehaut eine Schwellung (Infiltration). Die Bindehaut erhält eine gleichmäßige, ziegel-, fleisch- oder dunkelrothe Färbung; sie verdickt sich und es bilden sich auf derselben dicht an einander gedrängte, ziemlich gleich hohe und gleich große Wärzchen (Granulationen), welche je nach der Dauer bald feiner und weicher, bald gröber und derber sind, mit der Zeit an Größe jedoch ungleich werden. Sie bluten in der ersten Zeit leicht. Nach längerem, oft Monate langem Bestehen werden sie, falls keine Rückbildung eintritt, an der Oberfläche blasser, durch den gegenseitigen Druck fast pallisadenförmig an einander gedrängt, wohl auch an der Oberfläche abgeplattet, eckig und hart.

Bei dem Abziehen des unteren oder dem Umstülpen des oberen Augenlides erscheinen sie wie durch Einrisse und Schrunden getrennt. An dem oberen Augenlide ist die Wucherung dieser Wärzchen eine größere, und haben diese daselbst in der Uebergangsfalte häufig die Gestalt von zwei Wülsten, welche erst von rother, dann von grauer Farbe sind. Die Scleralbindehaut ist in der Regel mit zahlreichen Gefäßen versehen. Die Augenlider sind in der Regel geschwollen und blaßroth, die erkrankten Augen in Folge der Schwere des oberen Augenlides etwas weniger geöffnet.

Die Augen sind lichtscheu und thränen im Beginne des zweiten Stadiums beträchtlicher; in dem klaren Secrete schwimmen mehr oder weniger zahlreiche gelbe Flocken; in mehren Fällen ist das Secret trüb, wolkenähnlich und mit dickeren Flocken versehen. Dieses wird nach längerem Bestehen der Krankheit dicker, schleimig-eiterig aussehend oder auch in Fäden gewalzt, welche erst nach künstlicher Entfaltung der Wülste der Augenlidspalte sichtbar werden. Je blässer und derber die Wärzchen werden, desto sparsamer wird das Secret. In diesem Stadium, welches viele Monate andauern kann, wird die Krankheit durch spontane Heilung selten besiegt; es treten Veicherungen des Pupillenkörpers bald mit reichlicherer, bald mit sparsamer Schleimabsonderung, Auswärtsfülpung des Lides ein; die Augenlider verdicken sich mehr oder weniger.

Schreitet die Krankheit zum dritten Stadium hinüber, so treten die Erscheinungen der Blennorrhöe deutlicher hervor. Die Bindehaut der Sclera erscheint geschwellt, mit zahlreichen ziegelrothen, leicht verschiebbaren Gefäßen versehen. Die Lider schwellen in der Regel so stark an, daß die Lidspalte wenig oder gar nicht geöffnet werden kann.

Das Secret wird dicklicher, zäher, quillt wie eine rahmähnliche Flüssigkeit die Haut anäzend aus der Lidspalte. Die geschwollene Bindehaut umgiebt später die Hornhaut wie ein gespannter ziegel- oder blaurother Wall gleichmäßig oder in blasenähnlichen Wülsten ungleichmäßig; die Geschwulst der Augenlider geht bis zur Höhe des Augenbraunenbogens hinauf und über das Wangenbein hinab; die Lider können selten soweit abgezogen werden, daß man die Bindehaut ganz zu Gesicht bekommt; das Secret wird dann

Digitized by Google

eiterähnlich, trüb, bald dicker, bald dünner und ergießt sich stromweise über die Wange. Geht die Hornhaut in Entzündung über, so bekommt diese ein mattes, grauweißes Ansehen, wird weißgelb und verschwärt oder sie schwillt an und berstet. Sehr oft erfolgt die Entwickelung von Pocken. —

Das Secret ist vorzugsweise der Träger des Contagiums und hat die Erfahrung nachgewiesen, daß auch die Verdünnung desselben mit Wasser die Ansteckungsfähigkeit desselben nicht aufhebe.

Das Secret wirkt zunächst ansteckend; durch die unmittelbare Uebertragung desselben, sei es durch Betastung, oder durch gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschwasser u. s. w., aber auch die Luft kann zum Träger des Contagiums werden, indem das Secret dieselbe durch Verdunstung imprägnirt, oder eine Suspension seiner Partikelchen in derselben bewirkt wird, was bei feuchter und hochtemperirter Luft leichter der Fall ist.

Es ist daher vorzugsweise zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit darauf zu achten, daß zunächst die Heilung der Erkrankten durch sorgsame ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege bewirkt und die Uebertragung des ansteckenden Secretes und seiner Partikelchen auf die Augen gesunder Menschen verhütet werde.

In letzterer Beziehung ist die Beachtung folgender Schutzmaßregeln dringend anzuempfehlen:

1. Gesunde, nicht zur Pflege der Kranken erwählte Personen haben die Berührung der Augen der Erkrankten und des Secretes derselben zu vermeiden, die Pfleger nach jedesmaliger Reinigung der Augen der Kranken ihre Hände, die zur Reinigung verwendeten Läppchen, Tücher u. s. w. zu waschen und ihre Augen vor der Berührung mit dem Secrete der erkrankten Augen zu hüten.
2. Der gemeinschaftliche Gebrauch der Handtücher, des Waschwassers, der Waschgeräthschaften der Kranken ist den Gesunden zu verbieten.
3. Der Kranke ist von seiner Wohn- und Schlafstätte möglichst von den Gesunden abzusondern und für denselben ein möglichst geräumiges Zimmer zu beschaffen.
4. Die Lüftung der Krankenzimmer ist mit Vorsicht häufig vorzunehmen, der Wechsel der Leib- und Bettwäsche desselben möglichst oft zu bewirken.
5. Der andauernde Aufenthalt der Familienmitglieder des Kranken und fremder Personen im Krankenzimmer ist möglichst zu verhüten.
6. Nach der Heilung des Kranken ist das Desinfections-Verfahren nach Anleitung des §. 20 der Anweisung zum Desinfectionsverfahren (Anhang B zum Regulativ vom 8. August 1835) gründlich zu vollziehen.

Cöslin, den 26. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 14. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

12) Die diesjährige erste Prüfung pro Schola wird am Mittwoch und Donnerstag den 11. und 12. März cr. abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamtes und der Philologie, die sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 15. Februar cr. bei uns zu melden und folgende Atteste einzureichen:

1. den Taufschein, 2. das Abiturienten-Zeugniß, 3. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, 4. ein von dem Superintendenten auszustellendes Führungs-Attest.

Ebenso sind event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen.

Sollten sich mehr als sechs Kandidaten zu der Prüfung melden, so wird zu derselben auch noch der 13. März verwendet werden. Cöslin, den 5. Januar 1863.

13) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist Jedem der Herrn Kreis-Physiker des Departements ein Exemplar der Zusammenstellung der Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1863 mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde.

Dies wird mit dem Bemerken publicirt, daß diese Zusammenstellung durch alle inländische Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. zu beziehen ist. Cöslin, den 7. Januar 1863.

14) Den Herren Landräthen unseres Departements ist der Jahresbericht der Allgemeinen Landesstiftung Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen pro 1861 zugefertigt worden und kann auf den Büreaus derselben eingesehen werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, benutzen wir zugleich die Gelegenheit, die Theilnahme an dieser wohlthätigen Stiftung aufs neue angelegentlichst zu empfehlen und fügen nachstehend die hierauf bezügliche Bekanntmachung des Kuratoriums des Nationaldanks für Veteranen vom 15. d. Mts. bei. Cöslin, den 31. December 1862.

Bekanntmachung!

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 rtl. 27 sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 rtl. 27 sgr. 3 pf. hinzugetreten, wovon 85,506 rtl. 15 sgr. 8 pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 rtl. 19 sgr. 1 pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 rtl. 18 sgr. und 3044 rtl. 8 sgr. 7 pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und

Digitized by Google

für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 rtl. 29 sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. v. Malczewski.

15) Die Kreisphysikatsstelle des Rummelsburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 rtl. verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Cöslin, den 31. December 1862.

16) Unter den Schafen des Bauern Köhler in Drensch, Fürstenthumer Kreises, und unter den Schafen zu Neu-Laatzig, Dramburger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt sind.

Cöslin, den 7. Januar 1863.

17) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Wartekow — Fürstenthumschen Kreises — und zu Rittergut Schivelbein — Schivelbeiner Kreises — hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 31. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

18) Nachricht für Seefahrer. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterhalb Wolgast am Ausflusse der Peene belegene sogenannte Knakrüggen in einer Länge von 250 Ruthen, einer Breite von 100 Fuß und einer Tiefe von 6 Fuß bei Mittelwasser durchgebaggert ist.

Diese Baggerrinne ist bezeichnet:

1, am nördlichen Eingange: auf der Westseite mit einem schwarz und weißen Baaker, auf der Ostseite mit einem weißen Baaker,
2, am südlichen Eingange: auf der Westseite mit einem schwarzen Baaker,
3, an der Westseite zwischen den beiden Baakern: vom 1. März bis 1. December mit 8 Bethen, vom 1. December bis 1. März mit 3 Bethen.

Stralsund, den 31. December 1862. Königliche Regierung.

19) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im vorschriftsmäßigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 10/16 vom 1. April 1863 ab auf unserer Kasse, Gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. —

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der bei der 23. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern,

Digitized by Google

welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. 2 No. 10/16 gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 rtl. Nummern 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 rtl. Nummern 133. 541. 722. 874.

Litt C. à 100 rtl. Nummern 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 rtl. Nummern 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866.

Litt. E. à 10 rtl. Nummern 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem commissarischen Bürgermeister, Regierungs-Supernumerar Welsch in Pollnow ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwalt-Geschäfte für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Pollnow übertragen worden.

Die bisher dem Rittergutsbesitzer von Kameke auf Gersin, Gerichtsbezirk Bublitz, übertragen gewesene Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Gersin ist dem Bürgermeister Wesenberg in Bublitz übertragen worden.

Königliche Regierung.

Der bisherige Landrentmeister und Rendant der Regierungs-Haupt-Kasse, Geheime Rechnungs-Rath Marck, ist auf seinen Antrag vom 1. d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt und der bisherige Regierungs-Secretair Schwantes zum Landrentmeister und Rendanten der gedachten Kasse ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Lippe in der Oberförsterei Zerrin ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Forstaufseher ernannten Forstversorgungsberechtigten Jäger Holz verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die feste Anstellung des Lehrers Marburg als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. October 1861 ertheilte Patent: auf elastische Ausbreiteschreiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 21. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

20) Zur Verrichtung der sämmtlichen bei der Königlichen Regierung vorkommenden Tagelöhner-Arbeiten, welche namentlich in dem Kleinmachen des zur Heizung der Oefen in den Regierungsgebäuden erforderlichen Holzes, dem Transport des kleingemachten Holzes aus der Holzremise in die Regierungsgebäude, dem Heizen bei dem Heizen der Oefen, dem Wegschaffen und resp. Herbeiholen der größeren Postpackete einschließlich der Gelder für die Regierungs-Haupt-Kasse, dem Reinigen der Appartements und der nächtlichen Bewachung des Regierungs-Haupt-Kassen-Gebäudes bestehen, sollen zwei versorgungsberechtigte Militairpersonen engagirt werden. Die Hauptbedingungen für die Annahme sind ein durchaus gesunder und rüstiger zur dauernden Leistung der anstrengenden Arbeiten geeigneter Körper und der Nachweis erprobter Redlichkeit und Nüchternheit. An Tagelohn werden täglich 10 sgr. oder monatlich 10 rtl. gewährt.

Geeignete Versorgungsberechtigte, welche geneigt sind, eine Tagelöhnerstelle hier anzunehmen, haben sich binnen längstens vier Wochen unter Beifügung ihrer Militair- und sonstigen Zeugnisse bei uns zu melden. Die näheren Bedingungen können in den Büreaustunden in dem Secretariat der Kassen-Verwaltung hier eingesehen werden. Cöslin, den 9. Januar 1863.

21) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar v. J. — I B. 104 Jan. — betreffend die Verbesserung der Schullehrergehälter bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahr 1862 eine Verbesserung der Lehrergehälter von 136 rtl. 29 sgr. 6 pf. bewirkt ist. Cöslin, den 13. Januar 1863.

22) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Herlinger in Jaeglin, Fürstenthumer Kreises, und des Bauern Engel in Camnitz, Rummelsburger Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist, nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Seehof und unter denen des Bauern Grunwald zu Schwerd, im Kreise Fürstenthum, gänzlich aufgehört hat, die für beide Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 14. Januar 1863.

23) Der Apotheker 1. Klasse Reimer hat die Apotheke in Schivelbein von dem Apotheker v. Glasenapp käuflich erworben und dieselbe seit dem 1. Dezember v. J. übernommen.

Cöslin, den 14. Januar 1863.

24) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 3. Quartale 1862 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 9. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

25) In dem Verlage von F. Hessenland hieselbst, ist ein von dem Musikdirektor G. Flügel hier bearbeitetes Melodienbuch zur neuen Ausgabe des Bollhagenschen Gesangbuchs und in dem Selbstverlage des Superintendenten Schenk in Gingst a. R. ein vollständiges Melodienbuch zu dem neuen Kirchen- und Hausgesangbuch für Neu-Vorpommern und Rügen erschienen.

Digitized by Google

Wir machen die Herren Superintendenten, Geistlichen, Organisten und Kantoren auf beide Werke aufmerksam und empfehlen dieselben als geeignete Anleitung zur Einübung und Benutzung der in beiden Gesangbüchern vorkommenden Melodien.

Stettin, den 10. Januar 1863. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

26) Bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion ist eine Hilfsschreiberstelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 180 rtl. verbunden ist, zu besetzen. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Militairdienstpapiere, resp. des Civilversorgungsscheins und einer Probe ihrer Handschrift bei mir zu melden.

Cöslin, den 16. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

27) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1863.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreußischen Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Mallnow etwa am 23. Februar erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Eben so wenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden oder aus Orten sind in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist Letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen. (Amtsblatt de 1858 S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 30. Dezember 1862. Königlich Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1863 in dem Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschäl-Station		Daselbst decken Beschäler à Sprunggeld				
Kreis	Ort	4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sa.
Lauenburg	Chinow	—	1	1	—	2
do.	Vietzig	—	2	—	—	2
Stolp	Dammen	1	—	1	—	2
Bütow	Bütow	—	—	2	—	2
Fürstenthum	Casimirsburg	1	2	—	—	3
do.	Mallnow	1	1	—	—	2
Dramburg	Wusterwitz	—	1	1	—	2
Neustettin	Gramenz	—	1	1	—	2
do.	Raddatz	—	1	1	—	2
Schlawe	Palzwitz	—	1	1	—	2
Neustadt	Loebz	—	1	1	—	2
Belgard	Burzlaff	—	—	2	—	2

Digitized by Google

28) Nachdem der Königliche Oberhütteninspektor Siber, bisheriger Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde, mit dem 1. Oktober cr. aus dem Staatsdienst ausgeschieden, ist die Direktion dieses Werkes bis auf Weiteres dem Königlichen Hütteninspektor Förster, Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Eisenspalterei daselbst, mit übertragen, und wird in gleicher Weise vom 1. Januar 1863 ab auch die Kassenverwaltung beider Werke der Hauptsache nach unter dem Rendanten Lieer auf Eisenspalterei vereinigt werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir das Handel treibende Publikum, sich in allen das Hüttenwerk Kupferhammer betreffenden Geschäften an das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei zu wenden und ebenso Geldsendungen aller Art, über welche der Königliche Hütteninspektor Förster und der Rendant Lieder gemeinschaftlich unter der Firma des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer quittiren werden, an die Kasse zu Eisenspalterei zu richten. Dabei bemerken wir jedoch, daß kleinere Geldgeschäfte auch noch auf dem Hüttenwerk Kupferhammer selbst durch den dort verbliebenen Kassenrendant, Hütteninspektor Weidener, der in Gemeinschaft mit dem Königlichen Hütteninspektor Förster oder mit dem Materialien-Verwalter Köppen als Vertreter des Letztern unter der Firma des Hüttenamts Kupferhammer zur Quittungsleistung berechtigt ist, erledigt werden können.

Halle, den 27. Dezember 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Rewald als Rektor der Stadtschule zu Rummelsburg.

Der Lehrer Schwerdtfeger zu Alt-Steinorth, Synode Rügenwalde.

Der Küster und Lehrer Rohloff zu Callies.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Dr. Romberg in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in sein Superintendenturamt eingeführt worden.

Der durch Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember v. J. zum Konsistorialrath und Mitglied des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern ernannte Militair-Oberprediger Dr. Fischer ist am 16. Januar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unterm 9. Januar 1863 ein Patent

auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 28. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

29) Der 34. Communal-Landtag wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte *am Montag* den 23. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 12. Januar 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

30) In Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen-Raths Grafen von Eickstedt-Peterswaldt ist der bisherige General-Landschafts-Rath Herr von Köller auf Cantreck, zum General-Landschafts-Director der Pommerschen Landschaft gewählt, und Allerhöchst bestätigt worden.

Stettin, den 12. Januar 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

31) Der Kaufmann Beitze zu Brandenburg ist von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab, wiederum zum zweiten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der ihm ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 5. Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath gez. v. Jagow.

32) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Zahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Centralausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

33) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1863.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreußischen Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Mallnow etwa am 23. Februar erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Eben so wenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden oder aus Orten sind in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorge-

Digitized by Google

zeigt worden, ist Letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen. (Amtsblatt de 1858 S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, und während nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 30. Dezember 1862. Königlich Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1863 in dem Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschäl-Station		Daselbst decken Beschäler à Sprunggeld				
Kreis	Ort	4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sa.
Lauenburg	Chinow	—	1	1	—	2
do.	Vietzig	—	2	—	—	2
Stolp	Dammen	1	—	1	—	2
Bütow	Bütow	—	—	2	—	2
Fürstenthum	Casimirsburg	1	2	—	—	3
do.	Mallnow	1	1	—	—	2
Dramburg	Wusterwitz	—	1	1	—	2
Neustettin	Gramenz	—	1	1	—	2
do.	Raddatz	—	1	1	—	2
Schlawe	Palzwitz	—	1	1	—	2
Neustadt	Loebtz	—	1	1	—	2
Belgard	Burzlaff	—	—	2	—	2

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Orte Cratzig und Warnin, Gerichtsbezirk Cöslin, ist dem Polizei-Commissarius Ruhnke hierselbst übertragen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Wartenberg, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. April 1864.

Zur Pfarre gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 4. Februar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe; unter

„ 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Wezze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Wezze nach Uedem; unter

„ 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841; unter

„ 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft; unter

„ 5643. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862; und unter

„ 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

34) Der 34. Communal-Landtag wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte **am Montag den 23. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr** in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director **von Köller** hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 12. Januar 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

35) Nach einer Mittheilung der Kaiserl. Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, **auf den Wunsch des Absenders** an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1. und 2. Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgültigen Steuer-Revision zunächst an das Zoll-Amt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben

Digitized by Google

Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe, das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben, entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5 Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

				für Silber		für Gold
die 96ste Probe	= 1000	Tausendtheile	Feingehalt	= 16 Loth	= 24 Karat.	
„ 94ste „	= 979,17	„	„	= 15 2/3 „	= 23 1/2 „	
„ 92ste „	= 958,33	„	„	= 15 1/3 „	= 23 „	
„ 91ste „	= 947,92	„	„	= 15 1/6 „	= 22 3/4 „	
„ 88ste „	= 916,67	„	„	= 14 2/3 „	= 22 „	
„ 84ste „	= 875	„	„	= 14 „	= 21 „	
„ 82ste „	= 854,17	„	„	= 13 2/3 „	= 20 1/2 „	
„ 72ste „	= 750	„	„	= 12 „	= 18 „	
„ 64ste „	= 666,67	„	„	= 10 2/3 „	= 16 „	
„ 56ste „	= 583,33	„	„	= 9 1/3 „	= 14 „	
„ 36ste „	= 375	„	„	= 6 „	= 9 „	

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zoll-Tarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiskation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

36) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schlußtermin der niederen Jagd für das laufende Jahr auf den 15. Februar hiermit fest.

Cöslin, den 28. Januar 1863.

37) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Oslavdamerow und Klein Pomeiske im Kreise Bütow, in Gervin im Kreise Fürstenthum, in Altschlawe, Rotzow und Borwerk Elisenhof im Kreise Schlawe, sowie unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Wundichow im Kreise Stolp und unter denen der Dominien zu Klützin und des Bauern Pusahl daselbst, im Kreise Schivelbein, vollständig aufgehört hat, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Dagegen ist unter den Schafen der Bauern Schulz zu Clausdorf im Kreise Dramburg, Carl Wenzel zu Nehmer, Gottfried Busch zu Rossenthin und Peter Strehlow zu Bogenthin im Kreise Fürstenthum, ferner unter den Schafen in Bernsdorf und Damsdorf, Bütower Kreises, sowie unter den Schafen in Schojow, Stolper Kreises, die Pockenkrankheit und unter denen der bäuerlichen Gemeinde zu Damerkow, im Stolper Kreise, die Räudekrankheit ausgebrochen; eben so sind den Schafen der Gutsherrschaft zu Roman im Kreise Fürstenthum die Schutzpocken geimpft.

Digitized by Google

Es sind daher die vorgenannten Ortschaften während der Dauer der Krankheiten für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 27. Januar 1863.

38) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers von Wachholz zu Schwedt im Fürstenthumer Kreise sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter gesperrt worden ist. Cöslin, den 30. Januar 1863.

39) Den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Neu-Laagzig im Dramburger Kreise sind die Pocken gimpft und ist deshalb diese Ortschaft für die Dauer der Krankheit bezüglich des Verkehrs mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter gesperrt werden. Cöslin, den 29. Januar 1863.

40) Die Wahlen des Maurermeister Bernhardt und des Brauereibesitzers Buchterkirch beide zu Schivelbein zu unbesoldeten Rathsmännern auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 3. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

41) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. October bis Ende December 1862 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lfdr. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
		1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin		
1	Kedeske Charlotte, unverehelichte in Cöslin	mehrere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	25. November 1862	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
2	Foldt Wilhelm, Arbeitsmann in Cöslin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
3	Kunde Ludwig, Maurergesell in Bublitz	Raub auf öffentlicher Straße	20. October 1862	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
4	Thom Wilhelm, Fleischergesell in Bublitz	Theilnahme an einem auf öffentlichem Wege verübten Raube	desgleichen	desgleichen
5	Marten Ewald, Arbeiter in Semmerow	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	21. October 1862	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
6	Albrecht Hermann Albert, Arbeitsmann in Colberg	zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	desgleichen	7 Jahre Zuchthaus und demnächst 7 Jahre Polizeiaufsicht
7	Buzke Friedrich Wilhelm, Knecht aus Zuch	vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat	22. October 1862	10 Jahre Zuchthaus
8	Zabel Sophie geb. Heinke verehelichte Rentier aus Belgard	vorsätzliche Brandstiftung	23. October 1862	10 Jahre Zuchthaus
		2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg		
9	Winterfeld Gottlieb Gottgetreu Friedrich, Schuhmachergesell zu Colberg	zwei einfache Diebstähle im vierten Rückfalle	14. August 1862 13. September 1862 15. October 1862	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 4 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
		3) bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard		
10	Behse Wilhelm Friedrich, Ziegelgehilfe a. Tietzow	ein ausgeführter und ein versuchter schwerer Diebstahl	5. November 1862 4. December 1862	2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
11	Buske Daniel Friedrich Wilhelm zu Dassow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5. November 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
12	Bartel Carl, Tagelöhner aus Belgard	einfacher und schwerer Diebstahl	5. December 1862	2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
		4) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin		
13	Ziebell vrrehelichte Tagelöhner, Louise geborne Schulz aus Friedrichshoff	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	24. Juli 1862	2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
14	Wohlfeil Carl, Büdner aus Wildforth	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	6. October 1862	4 Jahre Zuchthaus
15	Dorge Johann, Schuhmacher aus Tempelburg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	7. October 1862	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
16	Schramm Carl, Knecht aus Plagow	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	8. October 1862	2 Jahre und 9 Monate Zuchthaus
17	Kobs Charlotte Henriette aus Wurchow	wissentlicher Meineid	9. October 1862 10. December 1862	2 Jahre Zuchthaus
18	Hübner Charlotte unverehelichte aus Gramenz	desgleichen	desgleichen	desgleichen
19	Kolschewsky Gustav, Güteragent aus Draheim	wissentlicher Meineid, Theilnahme am wissentlichen Meineide, versuchte Verleitung zum Meineide und Urkundenfälschung	13. u. 14. October 1862, Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 10. December 1862	10 Jahre Zuchthaus
20	Kujath separirte Krüger, Wilhelmine geborne Lipkow aus Draheim	wissentlicher Meineid, Theilnahme daran und versuchte Verleitung zum Meineide	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus
21	Briezke Alexander, Privatsekretair aus Virchow	wissentlicher Meineid und Verleitung zum Meineide	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus
22	Briezke Auguste unverehelichte aus Virchow	wissentlicher Meineid	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus
		5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg		
23	Dorow Wilhelm Albert Anton, Fleischer aus Schivelbein	zwei schwere Diebstähle und ein einfacher Diebstahl	28. November 1862	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 4 Jahre Polizeiaufsicht
24	Zühlke Johann Carl Friedrich, pensionirter Unteroffizier aus Dramburg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	desgleichen	2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
		6) bei dem Königl. Schwurgericht zu Stolp		
25	Neubauer Martin Ludwig, Einwohner aus Wend. Tychow	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	20. October 1862	2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
26	Feldmann Noah, Handelsmann aus Rummelsburg	Vornahme unzüchtiger auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlungen unter Anwendung von Gewalt	21. October 1862	2 Jahre Zuchthaus
27	Schwarz Johann Carl, Maurergesell aus Zerrin	Doppelehe	22. October 1862	2 Jahre Zuchthaus
28	Ginsty Christoph, Nagelschmied und Gerber aus Schlawe	vorsätzliche Brandstiftung	23. October 1862	15 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
29	Knuth Johann Heinrich, Einwohner aus Carwen	wissentlicher Meineid und Wechselfälschung	24. October 1862	4 Jahre Zuchthaus und 20 rtl. Geldstrafe, im Unvermögensfalle noch 6 Monat Zuchthaus
30	Zielke Wilhelm, Schneider zu Beßwitz	mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen an einer weiblichen Person	28. October 1862	2 Jahre Zuchthaus
31	Dahlmann verehel. Bauer Emilie geborne Schmude aus Gr. Pomeiske	wissentlicher Meineid	desgleichen	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus
		7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe		
32	Genz Friedrich, Tagelöhner in Kaffzig	ein einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	12. November 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
		8) bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde		
33	Reinke verwittwete Schuhmacher, Louise geb. Boldt zu Rügenwalde	Diebstahl im dritten Rückfalle	16. October 1862 4. December 1862	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
		9) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation Rummelsburg		
34	Walter Carl Albert Benno, Jäger aus Trabehn	schwerer Diebstahl	3. November 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 28. Januar 1863. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

12) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waarencontrole im Binnenlande, welche im Regierungsbezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Stettin, den 22. Januar 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Digitized by Google

43) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Oktober v. Js. wird in Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. No. 549) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kirche zu Balsdrey angeblich nicht der Staatsschuldschein Lit. H. No. 26,702 über 25 rtl., sondern der Staatsschuldschein Lit. H. **No. 46,702** über 25 rtl. gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Königlichen Regierung in Cöslin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

44) **Aufforderung**

zum Declariren von Geld- und Werths-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Candidat Lübecke als Conrector und zweiter Lehrer, und Fräulein Maria Schmidt als Lehrerin an der Stadtschule zu Ratzebuhr.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat Sauer ist zum Pfarrverweser in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstellen in Marsow und in Pustamin mit Pennekow, Synode Rügenwalde, beide Privatpatronats, kommen am 1. October 1863 durch Emeritirung zur Erledigung.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert sind: die Steuer-Aufseher Hartwig und Filling in Stettin zu Büreau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction daselbst, ersterer in die Stelle des als Hauptamts-Assistent in Stettin versetzten Cuno, letzterer in die Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Tribsees beförderten Ewald.

Versetzt sind: der Grenz-Aufseher von Rüdiger in gleicher Eigenschaft von Tribsees nach Colbergermünde in die Stelle des als Steuer-Aufseher nach Stargard versetzten Göhts.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 11. Februar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und unter

„ 5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

45) Der Kaufmann August Radmann in Swinemünde ist als Consular-Agent des Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika Charles Sundell hierselbst, mit der Maaßgabe anerkannt, daß er für seine Person der consularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist und bei Vollziehung schriftlicher Acte das obwaltende Auftragsverhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat.

Stettin, den 22. Januar 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

46) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

1. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 rtl. No. 2,525. Litr. B. à 500 rtl. No. 3,105. Litr. E. à 200 rtl. No. 482. 2,602. Litr. F. à 100 rtl. No. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

2. Schuldverschreibung der Staatsanleihe v. J. 1852.

Litr. D. No. 3,328 über 100 rtl.

3. Schuldverschreibung der Staatsanleihe v. J. 1854.

Litr. D. No. 17,985 über 100 rtl.

4. Prioritäts-Obligation der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. No. 1,146 über 100 rtl.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 5. Februar 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

47) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre in den Monaten März und April beginnen. Die Termine werden in jedem Kreise von dem betreffenden Landrathsamt bekannt gemacht und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1, die in den Jahren 1839, 1840, 1841 und 1842 gebornen Jünglinge, sowie alle früher gebornen männlichen Personen, über welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar befundenen und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen,

2, sämmtliche im Jahre 1843 gebornen, zum ersten Mal bei der Aushebung konkurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Digitized by Google

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des §. 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reclamationsansprüche durch Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reclamationsanträge, die unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann. Nur wenn der Reclamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreis-Ersatzgeschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, immer aber zunächst bei dem Herrn Kreislandrathe geltend gemacht werden.

Die Magistrate und Ortsschulzen haben die Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling früher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Kommission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist. Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendeten Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Inspection der Jäger und Schützen bis zum 1. April pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei diesen Gestellungen die Lehrannahme-Genehmigung des Oberforstbeamten bei sich führen, um sich damit als Jägerlehrlinge auszuweisen. Cöslin, den 4. Februar 1863.

48) Mit Bezug auf die §§. 2, 56 No. 2 Absatz 2 und 174 No. 1a der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum übernehmen oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keineswegs von der Verpflichtung zum Militairdienste im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militairpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung erschweren könnten; die Ersatzbehörden dürfen bei der Aushebung und Prüfung der Reklamationen auf derartige Verhältnisse, insbesondere aber auf die Verheirathung der Militairpflichtigen gar keine Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach §. 2 No. 1 der Ersatz-Instruction im militairpflichtigen Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 4. Februar 1863.

49) Prämien für den Flachsbau.

Von den Bewerbern um die für betriebsame Flachscultur ausgesetzte Prämie haben im vorigen Jahre

1. im Dramburger Kreise: der Bauer und Gerichtsmann Klemp in Klein-Sabin, der Bauer und Schulze Hein in Groß-Sabin,
2. im Lauenburger Kreise: der Schulze Eilrich in Crampe,
3. im Fürstenthumer Kreise: der Schulze Dumke in Clannin,
4. im Neustettiner Kreise: der Schulze Boeck in Gönne, der Kreisbeniteur Zemke in Neu-Liepensier, der Schulze Puppe in Neudorf, der Bauer Nach in Klein-Schwarzsee, der Kolonist Jahn zu Weinberge,
5. im Schlawer Kreise: der Küster Bartel in Stemnitz,

die Bedingungen erfüllt, welche für die Gewährung der Prämien in der Amtsblattsbekanntmachung vom 12. März v. J. aufgestellt worden sind.

Jedem von ihnen ist aus dem durch Königliche Bewilligung allergnädigst gestifteten Meliorations-Fonds der 300,000 rtl. von der dazu berufenen Plenar-Versammlung eine Prämie von 10 rtl. bewilligt worden. Cöslin, den 30. Januar 1863.

50) Prämien für den Flachsbau pro 1863.

Auf den Grund des Regulativs vom 7. November 1846 und dessen Nachtrag über die Verwaltung des durch Königliche Bewilligung Allergnädigst gestifteten Fonds von 300,000 rtl. zur Gewährung von

Digitized by Google

Meliorationen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre Prämien für kleine Grundbesitzer, welche die Flachskultur mit Auszeichnung betrieben, im Betrage von 200 rtl. ausgesetzt sind. Es sollen

a. fünf Prämien zu je 20 rtl. diejenigen Grundstücksbesitzer erhalten, welche in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen,

b. zehn Prämien zu je 10 rtl. den Grundstücksbesitzern ertheilt werden, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität gewonnen haben.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Bewerbung um die Prämien zulässig ist, so findet folgendes Verfahren Statt:

1. die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November bei dem Königlichen Landrathsamt erfolgen,
2. dieselben werden von den Königlichen Landrathsämtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Kommission vorgelegt, und wird von Letzterer dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist. —
3. Bis spätestens den 10. December hat die Kreis-Kommission die Liste der zur Concurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirtem Gutachten über die produzirten Leistungen durch den Kreislandrath der Königlichen Regierung vorzulegen.
4. Prämiirt werden diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse, nach Pfunden gerechnet, selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produziren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet.

Durch die von den Ortspolizei-Behörden beschreinigten Atteste resp. der Gemeinde-Vorstände und Schulzen wird festgestellt, einestheils, welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind, und andererseits, daß darauf der produzirte Flachs gewonnen ist.

Flachs, welchen die Kreis-Commission als nicht gut bearbeitet erachtet, wird von der Concurrenz ausgeschlossen. Cöslin, den 30. Januar 1863.

51) Prämie für den Seidenbau. Zur Beförderung des Seidenbaues im diesseitigen Regierungsbezirk sind von der zur Entscheidung berufenen Plenar-Versammlung über die Verwendung der Mittel aus dem durch Königliche Bewilligung für den hiesigen Regierungs-Bezirk Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds alljährlich 100 rtl. zu Prämien bis zum vorbehaltenen Widerruf ausgesetzt, welche in dem Betrage von je 20 rtl. an diejenigen 5 Personen ertheilt werden sollen, welche den Seidenbau in Ansehung der Quantität und der Qualität mit Auszeichnung betrieben haben.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anträge auf Gewährung dieser Prämien an die Königlichen Kreis-Landräthe zu richten und von diesen bis zum 1sten October j. Jahres an uns einzureichen sind.

Für das Jahr 1862 haben sich nur zwei Personen um die Prämien beworben, und sind ihnen diese à 20 rtl. auch bewilligt worden und zwar:

1, dem Tischlermeister und Waisenhausvater Schmuck zu Bütow,
2, dem Lehrer Brandenburg zu Alt-Griebnitz Kreis Fürstenthum.

Cöslin, den 30. Januar 1863.

52) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Polzen im Kreise Bütow und unter denen zu Kl. Sabin im Kreise Dramburg, vollständig aufgehört hat, ist die für diese Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 5. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

53) In Betreff der Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus dem jährlichen reinen Zinsgewinne der Neumärkischen Hülfskasse sind die hierauf Bezug habenden Bestimmungen der §. 22, 23 und 24 des Statuts der Neumärkischen Hülfskasse de conf. 4. Oktober 1852 — durch die Allerhöchste Ordre vom 13. März v. Js. Amtsblatt pro 1862 No. 15 aufgehoben worden, und fallen demnach selbstverständlich auch die nach jenen Bestimmungen an uns einzureichenden Nachweisungen von dem Guthaben der Sparkassen-Interessenten am Jahresschlusse für die Folge ganz weg, was wir hiermit den Sparkassenverwaltungen des kommunalständischen Verbandes der Neumark hierdurch zur Nachachtung bekannt machen.

Cüstrin, den 24. Januar 1863. Die Direction der Neumärkischen Hülfskasse.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt in der Königlichen 2. Artillerie-Brigade, Dr. Ottow zu Colberg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer verreibet worden.

Definitiv angestellt: 1, der bisherige Gymnasiallehrer Höffner als Rektor, 2, der bisherige Rektor zu Polzin Hübner als Conrektor, 3, der Kandidat Schwantes als Subrektor, und 4, der Kandidat Schmidt als Collaborator an der gehobenen Stadtschule zu Dramburg.

Der Lehrer Klitzke in Jeserig, Synode Belgard.

Der Schullehrer Bähnmann zu Henkenhagen, Synode Cöslin.

Der Küster und Schullehrer Marr zu Rodr, Synode Rummelsburg.

Der Lehrer Vegelahn in Muddel, Synode Stadt Stolp.

Königliches Appellationsgericht.

Der Gerichts-Assessor Völtz zu Flatow ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Grützmacher bieselbst ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 28. November 1862 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Christian Friedrich Rubow in Lauenburg und der Kreisgerichts-Bote und Executor August Ferdinand Nemitz 1 in Bütow sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Johann Gottlieb Müller in Tempelburg ist gestorben.

In der Stadt Rügenwalde sind als Schiedsmänner a, für den ersten Bezirk der Töpfermeister Carl Hartwig daselbst und b, für den zweiten Bezirk der bisherige Schiedsmann Schneidermeister Hahn daselbst gewählt resp. wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung ihres Schiedsmannsamtes gegenseitig substituirt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Wagner, bisher Geistlicher an der Strafanstalt in Naugard, ist zum Diakonus an der St. Marienkirche in Cöslin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Schenkungen. Die Mitglieder der aufgelösten Ressource im „Deutschen Hause" hierselbst, haben der hiesigen Taubstummenanstalt den verbliebenen Kassenbestand mit 4 rtl. 6 sgr. 9 pf. überwiesen.

Wir bringen diese erfreuliche Bethätigung der Theilnahme für die genannte Anstalt hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Damshagen, in der Rügenwalder Synode, ist eine neue sammtmanchesterne Altardecke mit silbernen Franzen und reicher Stickerei; der Kirche zu Buckow, in derselben Synode, eine schöne, schwarztuchene mit Silberfranzen und Silberstickerei versehene Decke über den Taufstein, und der Kirche zu Gr. Schwirsen — Synode Rummelsburg — eine Decke von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen und gesticktem Kreuz in der Mitte, zum Verhüllen der Abendmahlsgeräthschaften auf dem Altar, sowie eine metallene Taufkanne geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 18. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

54) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Maj. des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

55) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon anverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

56) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ rtl.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

57) Polizei-Verordnung, das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 7. Februar 1863.

58) Nachdem die Provinziallandtage in Gemäßheit des §. 8 ad No. 4 u. 5 d. Gesetzes v. 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer mit ihrem Gutachten über die Feststellung von Normalstädten für jeden Kreis gehört worden sind, welche zur Vergleichung für die Steuersätze dienen sollen, in welche die im §. 5 zu 1 und 2 benannten Gebäude einzuschätzen sind, welche außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegen, hat der Herr Finanzminister auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom

Digitized by Google

26. v. Mts. für den hiesigen Regierungsbezirk folgende Orte als Normalstädte bezeichnet:
für den Kreis Bütow die Stadt Bütow, für den Kreis Belgard die Stadt Polzin, für den Kreis Fürstenthum die Stadt Cörlin, nordwestlichen Veranlagungsbezirk, für denselben Kreis, südöstlichen Bezirk, die Stadt Bublitz, für den Kreis Lauenburg die Stadt Lauenburg, für den Kreis Rummelsburg die Stadt Rummelsburg, für den Kreis Stolp die Stadt Lauenburg, für den Kreis Neustettin die Stadt Tempelburg, für den südlich der Stettin-Danziger Chaussee belegenen Theil des Kreises Schlawe die Stadt Schlawe, für die an der Chaussee und nördlich derselben belegenen Orte die Stadt Rügenwalde, für den Kreis Dramburg die Stadt Dramburg, für den Kreis Schivelbein die Stadt Schivelbein.

Von der Aufstellung besonderer provinzieller Merkmale im Sinne des §. 8 ad 5 des Gesetzes haben die Provinzialanhtage Abstand genommen. Cöslin, den 11. Februar 1863.

59) Der Apotheker 2. Klasse Beck, welchem von dem Herrn Ober-Präsidenten die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Gr. Jestin (Fürstenthumer Kreises) verliehen worden ist, hat die Herstellung derselben unter dem 26. Dezember v. J. beendigt, und haben wir ihm die Eröffnung derselben für das Publikum, nachdem wir uns von der vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben überzeugt, gestattet.

Cöslin, den 9. Februar 1863.

60) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Rittergutes Wendisch-Buckow, Schlawer Kreises, neu erbaute Vorwerk den Namen „Carlsruh" erhält. Cöslin, den 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

61) Nachricht für Seefahrer. Gegen das Ende des vorigen Jahres ist in südwestlicher Richtung von Saßnitz auf Jasmund, in einer Entfernung von etwa einer halben Meile vom Lande, ein dänisches Schaluppschiff gesunken.

Zur Bezeichnung der Stelle ist an dem aus dem Wasser hervorragenden Maste eine vier Zoll starke, mit einer leichten Krone versehene Kiefer befestigt.

Stralsund, den 1. Februar 1863. Königliche Regierung.

62) Feuerkassenbeitragsausschreiben
der Landfeuer-Societät der Neumark pro 2. Semester 1862.

Im zweiten Halbjahr 1862 sind im Bereich der Landfeuer-Societät der Neumark 52 Brände vorgekommen und zwar in den Kreisen Soldin 4, Königsberg 4, Landsberg 6, Friedeberg 3, Arnswalde 2, Dramburg 1, Schivelbein 2, Sternberg 9, Crossen 10, Züllichau-Schwiebus 4, Cottbus 7, sind 52.

Hierzu tritt 1

im 2. Semester 1861 im Dramburger Kreise stattgefundener Brand, für welchen die Entschädigung erst jetzt festgesetzt werden konnte. Es kommen im 2. Semester 1862 also im Ganzen zur Entschädigung . . . . . 53 Brände.

6 dieser Brände sind durch Blitzschlag, 1 durch mangelhafte Bauart des Schornsteins, 3 durch Spielerei kleiner Kinder mit Streichhölzern und 2 höchstwahrscheinlich durch böswillige Brandstiftung entstanden, doch hat das gerichtliche Untersuchungsverfahren hinsichtlich der letztern wegen Mangel an Beweismitteln wieder eingestellt werden müssen. Die Entstehungsart der übrigen Brände ist bisher unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Fabrikgebäude	Ziegelscheunen	Windmühlen	Betrag der Entschädigung rtl.	sgr.	pf.
1	4	2	3	—	4	—	—	5104	20	8
2	7	2	6	—	1	—	—	2935	17	6
3 A.	—	1	2	—	—	—	—	250	—	—
3 B.	63	33	64	5	—	1	—	21630	18	7
4	1	3	1	—	2	—	1	1652	15	—
Summa	75	41	76	5	7	1	1	31573	11	9

31573 11 9

Die Nebenkosten betragen:

1,	Prämien für Spritzen und Wasserwagen	1091	— —
2,	do. für persönliche Thätigkeit	5	— —

Digitized by Google

3, Entschädigung für unversicherte Gegenstände	371	20	—	
4, Abschätzungskosten bei Partialschäden	50	10	—	
5, 5 pCt. Bonification für neue Spritzen	60	—	—	
6, Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden	129	—	—	
				1707 — —
Die Verwaltungskosten bestehen in:				
1, Besoldungen der 14 Beamten	1390	—	—	
2, Büreaubedürfnisse der Generalkasse	1	17	6	
3, Reisekosten	88	—	—	
4, Prozeßkosten und Mandatariengebühren	37	3	6	
5, Tarrevisionskosten	118	20	—	
6, Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen	2	16	—	
7, ab extraordinaria	64	10	—	
8, Copialien für Catafter und Zu- und Abgangsnachweisungen	97	5	—	
9, Druckkosten und Buchbinderlohn	118	14	—	
				1917 26 —
Nach dem Beschluß des Communallandtages vom 24. November 1860 wird behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. für je 10,000 rtl. der Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 35,325,000 rtl.				1766 7 6
Es sind daher aufzubringen				36964 15 3
Hiervon gehen ab:				
a, Zinsen und Eintrittsgelder	2568	—	6	
b. das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben	10656	18	10	
c, die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge	25	22	3	
				13250 11 7
Der Gesammtbedarf beträgt mithin nur				23714 3 6

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse (nach Abrechnung von 359,950 rtl. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und Thürme)		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden: pro 100 rtl.		in Summa		
		sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Klasse 1	11,507,162½	1	4	5,114	8	10
" 2	10,663,750	2	—	7,109	5	—
" 3A.	385,575	4	—	514	3	—
" 3B.	11,903,937½	7	4	29,098	15	5
" 4	504,625	10	8	1,794	6	8
Summa	34,965,050	—	—	43,630	8	11

				43630 8 11
Es bleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von				19916 5 3

Es würde der Bedarf auch gedeckt worden sein, wenn in Klasse 1 10 pf., in Kl. 2 1 sgr. 3 pf., in Kl. 3A. 2 sgr. 6 pf. in Kl. 3B. 4 sgr. 7 pf. in Kl. 4 6 sgr. 8 pf. aufgebracht wären. Die Beträge sind aber etwas höher gegriffen worden, theils, um bei der Erhebung derselben Bruchpfennige zu vermeiden, theils um auch ausreichende Zahlungsmittel zur Leistung von Brandvorschüssen im Laufe des nächsten Semesters zu gewinnen. An Beiträgen sind seit den letzten 10 Jahren, also seit dem 1. Semester 1853 (Klasse 3A. jedoch erst seit 2. Semester 1854) jährlich durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung aufgebracht worden:

Klasse 1	. . .	2 sgr.	8/6 pf.
" 2	. . .	3 "	10/6 "
" 3 A.	. . .	12 "	5/63 "
" 3 B.	. . .	15 "	1/7 "
" 4	. . .	24 "	4 "

Digitized by Google

Die pro 1862 aufgebrachten Beiträge betragen von 100 rtl. Versicherung in Kl. 1 3 sgr., Kl. 2 4 sgr. 6 pf., Kl. 3A. 9 sgr., Kl. 3B. 16 sgr. 6 pf., Kl. 4 24 sgr.

Die Gesammtversicherung betrug:

im 1. Semester 1853	. . . . .	24,431,275 rtl.
„ 2. „ 1862	. . . . .	35,325,000 „
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um	. . . .	10,893,725 rtl.
Dieselbe betrug im 1. Semester 1862	. . . . .	34,400,975 „
beträgt jetzt	. . . . .	35,325,000 „
	mehr .	924,025 rtl.

Arnswalde, am 28. Januar 1863. Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. Meyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Pfarrvikar Weise in Langenberg, Landsynode Stettin, ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Carl Albert Saegert ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter- und Schätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und Forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departementsthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und Forstwirthschaftliche sowie Botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend eine Zusammenstellung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. an das Haus der Abgeordneten und der Reden mehrerer Mitglieder des Staatsministeriums.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. E. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom
an das Haus der

Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter de
pfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem diese
Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Will
Vermittelung Meiner Minister, Mein Königliches Wort an das H

Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in de
die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach
fassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt,
Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dad
schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten
treuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten,
gierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, a
fassungs-Verletzung angeführt.

Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, w
können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldi

Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungs
Recht Gebrauch gemacht, daß es Meiner S

möglich sein wird, will ich
Staatskasse abschließt.

Ich bedauere, wenn
früher schloß die Staatsk
vielfache angestrengte Bem
15. März zu bewirken, so
richt worden ist. Also a
Staatskasse ab, dann wei
nen Jahre eingenommen
Stande, eine Rechnung a
1862 vorgelegten Etats-E
gleichungs-Zahlen hinzufüg
für diejenigen giebt. Die
daß man daraus erfeht,
Titel, und was wirklich
geführt, so wird den beide
rung im vorigen Jahre ei
und das Haus wird sich
nach seiner gewissenhaften
gung geeignet zu sein schei
heit hinzustellen, giebt es
den Etat pro 1862 zur B
erachte ich unthunlich.
1862 zu machen, für ein
mir ein Widerspruch in sic
zahlen sprechen, sondern n
Istzahlen gebe, so glaube i

Re

Meine Herren! Der
worbenen Satze, daß wir e
zugefügt, daß, wenn wir li
Rechtsbruch schreiten würde
überzeugt hätte, was uns
länger dulden würde, daß
fassung der Verhältnisse u
das Entschiedenste protestire

In der heutigen Zeit
befinden, kann Jemanden
Ministerium übernähme, er
Stellung er sich auch befin
als die eines verantwortl
blick. Als Se. Majestät
habe ich die Bedenken ausse
kung dagegen zu erheben w
mir befahlen, das Minis
St. Majestät zu bitten, mi
ich wüßte, ob ich diese Z
meinem Gewissen. Se. M
die Armee-Reorganisation
gebracht werde, und daß d
in der Art gelöst werden
Verantwortlichkeit für Aus
gestellt zu sein, gelöst
hause vorgelegt werden soll
unter Anerkennung der vol
Bedingungen bin habe ich
nommen und bin sein Mi

Nach dieser Aussinnar
darauf hinzuweisen, daß

Digitized by Google

nachdringlicher kann und die tiefste Erniedrigung empfinden würde als
einzige in dieser Stadt lebende Frau, wenn ich Schimpf gelitten hätte,
ich die Stimme des Volkes in eine andere Sprache übersetzen müßte,
Ohren in den Hallen, wo der Gemahl der einen unsterblich andere Kind-
gabe, es muß Abgeordnete geben. Es ist unmöglich, daß ein Gesamt-
female sagen kann: heut bin ich Gemahl und morgen ein fremder Mann,
Ein jeder Gemahl, der seine Pflicht erfüllt, ist in seiner Gesinnung

) nennen, das ist der 15. März, wo die General-

der Kassenabschluß nicht eher erfolgen kann; — isse am 15. Mai ab — jetzt hat man es durch übungen dahin gebracht, den Abschluß bereits am früh, wie wohl in keinem anderen Staate es er- n 15. März, meine Herren, schließt die General- s der Herr Finanz-Minister, was im vergange- und ausgegeben worden ist —, dann ist er im ufstellen zu lassen nach den Titeln des im Jahre ntwurfs, dessen Zahlen aber nicht etwa als Ver- len sind, sondern weil es keinen gesetzlichen Anhalt Rechnung wird in der Weise aufgestellt werden, was wirklich vereinnahmt bei dem und dem veranlagabt bei dem und dem. Wird dieses aus- n Häusern und dem Lande kund, wie die Regie- ne einen gesetzlich festgestellten Etat verwaltet hat, darüber zu entscheiden haben, in wie weit dies Ueberzeugung ihm zur nachträglichen Genehmi- nt. Ein anderes Mittel, die Sache in voller Klar- nach meiner Ueberzeugung nicht. Nachträglich schußfassung vorzulegen, was auch angeregt ist, jetzt noch einen Etats-Voranschlag für das Jahr Jahr, was bereits hinter uns liegt, das scheint b zu sein. Ich kann selbst nicht mehr von Soll- ur von Istzahlen, und wenn ich statt Sollzahlen ch, thue ich das Mögliche und richtige.

Es ist mit der gedachten Rechnungsvorlage nichts anderes beabsichtigt, als daß wo möglich dasjenige für das Jahr 1862 nachträglich ausgeführt werde, was leider rechtzeitig nicht ausgeführt ist, nämlich eine gesetzliche Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Es wird nicht beabsichtigt, zugleich damit eine Decharge-Ertheilung für die Regierung zu erbitten. Diese kann nach der Verfassung erst erbeten werden, wenn nach dem Artikel 104 die Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorliegen. Die Oberrechnungskammer aber kann die Rechnungen des Vorjahres nicht schon in diesem Jahre zur Erledigung bringen, sondern erst später, und daher wird es auch erst im nächsten Jahre oder vielmehr erst nach 2 Jahren möglich sein, wie eine 12jährige Erfahrung lehrt, die — Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorzulegen, und das zu beantragen, was der Artikel 104 verlangt. Ich glaube, daß dieses Verfahren ein korrektes ist und einen Weg darbietet, auf dem es gelingen kann, das, was von Ihnen verfassungswidrig genannt wird, zu beseitigen. Es ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft, das von Ihnen angegriffene Verfahren der Rechnung ein nicht durch die Verfassung vorgesehenes, und insofern kann man sagen, ein nichtverfassungsmäßiges, aber ein verfassungswidriges ist es nicht. Ich werde das so lange mit gutem Gewissen, und ich glaube mit Erfolg bestreiten können, bis mir eine positive Verfassungsbestimmung nachgewiesen wird, welche für den zu meinem tiefsten Bedauern vorliegenden Fall ein Verfahren vorschreibt, gegen welches die Regierung eine Verletzung begangen hat. Ich wünsche, meine Herren, daß diese Worte, die ich aus innerster Ueberzeugung gesprochen habe, von Ihnen so aufgenommen werden, wie ich glaube es erwarten zu dürfen.

---

de des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

in der Adreßdebatte am 29. Januar 1863.

Herr Vorredner hat dem nachgerade stereotyp gewordenen Verfassungsbruch begangen hätten, noch hinzugekommen Ruder blieben, wir von Rechtsbruch zu n, und daß Se. Majestät, wenn Sie sich davon ere Gesinnung wäre, es nicht einen Augenblick wir Minister bleiben. Ich muß gegen solche Auf- nd gegen die daraus gezogenen Folgerungen auf n, weil ich besser weiß, wie die Sachen stehen. wird es unter den Umständen, in denen wir uns im Preußischen Staate geben, welcher gern ein möge freier Mann oder Beamter sein, in welcher de, jedenfalls wird seine Stellung behaglicher sein, ichen Ministers St. Majestät in diesem Augenmir das Ministerium zum ersten Male antrug, inandergesetzt, die aus meiner persönlichen Stel- aren. Und als einige Monate später St. Majestät terium zu übernehmen, so stand es mir wohl zu, r zu sagen, was Seine Intentionen seien, damit ntionen aussühren könnte, im Einklang mit ajestät sagten mir, daß es Sein Wille sei, daß mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu Stande er anomale Zustand, in dem wir uns befinden, solle, daß die Regierung anerkenne, daß sie die gaben übernehme, die, ohne durch ein Budget festworden seien, daß ein Budget dem Abgeordnetene zur nachträglichen Genehmigung; dies Alles len Verantwortlichkeit der Regierung. Auf diese mir die Befehle des Königs zur Richtschnur gestet geworden.

dersetzung haben Sie kein Recht, fortwährend ir Hintergedanken hätten, die wir St. Majestät Staatsministeriums ist, zu entwickeln, theils um diesen Passus für nicht gerechtfertigt zu erklären, theils um durch eine offene Erklärung vielleicht späteren Diskussionen über diesen Punkt, welche immer etwas nach allen Seiten hin Unerwünschtes haben, vorzubeugen. Erstens ist von verfassungstreuen Beamten und nicht verfassungstreuen Beamten in der Auffassung, die die Königliche Regierung zur Geltung gebracht hat, niemals die Rede gewesen. Wir glauben gern und zweifeln gar nicht daran, daß alle Beamten verfassungstreu sind. Wir haben uns aber an den Erscheinungen der letzten Jahre vergegenwärtigen müssen, daß, je schärfer die politischen Gegensätze heraustreten, desto mehr die Regierung, in derselben Weise, wie die Einzelnen, welche an der Spitze der Parteien stehen, es thun, sich ihrer Mittel vergewissern muß und an ihrer Pflicht sich versündigen würde, wenn sie nicht nach Möglichkeit und mit allen Mitteln versucht, sich den Sieg zu verschaffen.

Auch Sie, meine Herren, in dem Abgeordnetenhause, Sie rufen bei jeder ernsten Debatte Ihre Leute zusammen, Sie empfehlen Disziplin. In allen Zeitungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelnen sich dem Beschluß des Ganzen zu unterwerfen, daß sie sich selber Schranken zu ziehen haben, um das Gelingen des Großen und Ganzen nicht zu gefährden.

Nun, meine Herren, wie wollen Sie, was Sie als parlamentarische Versammlung in Anspruch nehmen, der Regierung bestreiten, wie wollen Sie leugnen, daß die Regierung unmöglich regieren kann, wenn sie nicht dafür sorgt, daß in der Verwaltung die Einheit des Gedankens sichtbar und die Kraft der Ausführung nicht gebrochen wird.

Vor Einführung unserer jetzigen Verfassung lagen die verfassungsmäßigen Garantieen des Landes im Gesetz und in gewissen Institutionen, zu denen namentlich auch das Beamtenthum gehörte. Die Beamten waren damals mehr oder weniger nicht blos die Träger der Königlichen Gewalt, sondern zugleich diejenigen, durch deren Mund der König und die Regierung die Meinung des Landes erfuhren. Weil keine großen Hindernisse zu überwinden waren, konnte man gegen die politischen Kundgebungen der Beamten

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 25. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

63) In Folge der von Seiner Majestät dem Könige befohlenen Feierlichkeiten für den 17. März d. J. gehen an mich viele Gesuche von auswärts wohnenden Veteranen ein, welche die Kriegsdenkmünze besitzen und um Betheiligung am Festmahle in Berlin bitten, hieran mehr oder minder noch weitergehende Wünsche knüpfend. Da es nicht angänglich ist, jedes dieser Gesuche einzeln abschlägig zu beantworten, so bringe ich hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten, daß eine Abweichung von den Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Januar d. J. nicht stattfinden darf, wonach für die Besitzer der Kriegsdenkmünze für Kombattanten pro 1813—15 die Theilnahme am Festmahle in Berlin an die Bedingung geknüpft ist, daß sie in Berlin, Potsdam oder Charlottenburg domiziliren.

Berlin, den 8. Februar 1863. Der Vorsitzende des Komite's f. d. Festfeier am 17. März.
gez. von Wrangel, General-Feldmarschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

64) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. 2 und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselben mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons zurückzugeben.

   In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2. Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3. Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Haupt-Kassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Digitized by Google

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg, und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

Cöslin, den 16. Februar 1863.

65) Der auf den 17. März d. J. in Belgard angesetzte Krammarkt ist auf den 24. desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 19. Februar 1863.

66) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Alt-Wuhrow, Kreises Dramburg vollständig aufgehört hat, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 15. Februar 1863.

67) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Meddersin, Bütower Kreises, und zu Carlsböhe, Stolper Kreises, sowie unter denen des Bauern Nutzen zu Zewelin, Fürstenthumer Kreises aufgehört hat, und nachdem ferner den Lämmern der Schafheerde zu Plötzig, im Kreise Rummelsburg die geimpften Pocken abgeheilt sind, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 15. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

68) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: 1, der Conrector Francke hier als Rector der hiesigen städtischen Mädchenschule; 2, der Predigt- und Schulamts-Kandidat Wagner als Rector der hiesigen städtischen Knabenschule.

Der Lehrer Franz Julius Theodor Groß in Naztow, Synode Belgard.

Der Küster und Schullehrer Kuschel in Jassen, Synode Bütow.

Der Lehrer Bahr zu Prettmin, Synode Colberg.

Der Lehrer Schünemann in Kleckow, Synode Belgard.

Der Schullehrer Guttsche in Kartkow, Synode Alt-Colziglow.

Der Schullehrer Kiesow zu Alt-Werder, Synode Colberg.

Königliche Ober-Post-Direction.

Als Post-Expedienten sind bestätigt resp. angestellt worden die Anwärter:

1, Karl August Spielberg bei der Post-Expedition in Polzin,

2, Ernst August Stegemann bei der Post-Expedition in Belgard,

3, Karl Ferdinand August Wolter bei der Post-Expedition in Schlawe,

4, Friedrich Wilhelm Heinrich Meyer bei der Post-Expedition in Cörlin.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Nassow ist in Folge Versetzung d Vorstehers, Post-Expediteurs Krause, auf den zum Post-Expediteur ernan

Digitized by Google

Ball übergegangen.

Der Post-Expeditionsgehilfe Friedrich Ludwig August Conrad in Zanow ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr. Schütte zum Oberlehrer ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar cr. ein Patent

auf eine Erz-Setzmaschiene in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. Js. ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Schenkungen. Den Kirchen zu Sarranzig und Schilde — Synode Dramburg — sind und zwar der ersteren ein schönes Altar-Gemälde — die Geburt Christi darstellend — der letzteren zwei schöne große Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Gemeinde zu Draheim zur Anschaffung der Glocken und der Orgel für die Kirche daselbst ansehnliche Beiträge geleistet hat, sind auch bei Gelegenheit der Einweihung dieser Kirche der letzteren noch folgende Geschenke gemacht worden:

1, ein Paar große Altarkerzen, 2, eine Kanzeldecke von echtem schwarzen Sammet mit echten goldenen Franzen und dito Kreuz, 3, eine Altardecke von schwarzem feinen Tuch mit gelbseidenen Franzen, 4, eine Decke zum Taufstein von schwarzem feinen Tuch und weißen Franzen, 5, eine schwarze Sammetdecke zum Bedecken der heiligen Abendmahlsgeräthe bei Communionen, 6, eine schwarze Sammetdecke zur Unterlage der Altarbibel, 7, eine Prachtbibel, 8, eine Agende in reichem Prachtband, 9, ein neusilbernes Oblatenkästchen, 10, eine neusilberne Taufkanne, 11, ein neusilbernes Opferbecken, 12, ein großer wollener Teppich für die Altarstufen.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 4. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

69) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

70) Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge von Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

71) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine neue Ausgabe der Landes-Pharmakopoea im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienen ist, welche auf Grund des dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 10. November v. J. vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Dieselbe ist zu dem Preise von 1 rtl. 15 sgr. für ein geheftetes und 1 rtl. 27 sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen. Cöslin, den 21. Februar 1863.

72) Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß viele der gegenwärtig sehr gebräuchlichen, unter der Bezeichnung Fuchsin, Azalein, Rosein, Neu-Violett, Roth-Violett, Blau-Violett, Parmin ꝛc. im Handel vorkommenden Anilin-Farben Arsenik oder andere giftige Bestandtheile enthalten.

Die Verwendung von Anilin-Farben zur Färbung von Zuckerwerk oder anderen Genußmitteln wird daher nie ohne vorgängige Feststellung ihrer Unschädlichkeit geschehen dürfen, welche durch Apotheker oder Chemiker leicht bewirkt werden kann. Cöslin, den 26. Februar 1863.

73) Der Kaufmann Gustav Ludwig Karow in Stettin ist zum italienischen Consul daselbst mit Ausdehnung des Ressorts auf die Regierungsbezirke der Provinz Pommern an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen General-Consuls Lemonius ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 21. Februar 1863.

74) Wegen der am Dienstage den 17. März d. Js. stattfindenden allgemeinen Landesfeier ist der an diesem Tage in Labes anberaumte Viehmarkt auf Donnerstag den 19. März d. Js. verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht wird.

Cöslin, den 27. Februar 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

75) Dem correspondirenden Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. k. Mts. ab in dem Empfangsgebäude auf dem hiesigen Eisenbahnhofe eine Post-Annahme- und Abfertigungsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden wird.

Das Post-Büreau auf dem Bahnhofe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

an den Wochentagen von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends,

an den gesetzlichen Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends und

an Sonntagen und an Festtagen, die auf einen Sonntag fallen, von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Der Geschäfts-Verkehr des Post-Büreaus wird sich erstrecken:

auf die Annahme von Postsendungen aller Art,

auf den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts,

auf die unmittelbare Abfertigung derjenigen Sendungen, welche mit den Eisenbahnzügen Beförderung erhalten, und auf die Ueberweisung aller übrigen Sendungen an das hiesige Post-Amt zur Abfertigung mit den Posten.

Ausgeschlossen von dem Geschäftsbetriebe des Postbüreaus auf dem Eisenbahnhofe bleibt dagegen vorläufig:

die Annahme von Personen, welche mit den Posten von hier abreisen wollen, und deren Reisegepäck,

von Bestellungen auf Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferde,

von Zeitungs-, Gesetzsammlungs- und Amtsblatts-Abonnements-Bestellungen und

alle Befassung mit dem Brief-Ausgabe- und Bestellungsgeschäfte, wozu auch die Effectuirung baarer Auszahlungen gehört.

Die Schlußzeiten für die Annahme von Sendungen zu den verschiedenen Eisenbahnzügen und zu den Posten sind festgesetzt worden, wie folgt:

a) wenn die Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt:
für gewöhnliche Briefe auf 5 Minuten,
für recommandirte Briefe auf 15 Minuten,
für alle sonstigen Sendungen auf 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Eisenbahnzuges;

b) wenn die Beförderung mit den Posten erfolgt:
für gewöhnliche und recommandirte Briefe auf 45 Minuten und
für alle sonstigen Sendungen auf 2 Stunden vor Abgang der betreffenden Post.

Von dem Eingangs bezeichneten Termine ab werden die in der Stadt ausgehängten Briefkasten 30 Minuten vor Abgang jedes Eisenbahnzuges geleert und die verschlossenen Einsatzkasten nach der Bahnhofs-Abfertigungsstelle besorgt werden, so daß die bis zur gedachten Zeit in die Briefkasten eingelegten Sendungen mit den nächsten Eisenbahnzügen zur Absendung gelangen.

Gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Gebühren können die bei dem Postbüreau auf dem Eisenbahnhofe zu zahlenden Franco-Beträge creditirt und monatlich summarisch berichtigt werden.

Cöslin, den 23. Februar 1863. Der Ober-Post-Director. Letz.

76) Bei den Personen-Posten zwischen Zuckers und Bütow wird von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterwegs auf der Strecke zwischen Zuckers und Barnow auch in dem Orte Alt-Colziglow vor dem Kruge, dessen Entfernung von Zuckers 1¼ Meilen, von Barnow ¼ Meile beträgt, stattfinden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 im Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 27. Februar 1863. Der Ober-Post-Director. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Gadow zu Neukrakow den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Eisentraut zu Mossfier in der Oberförsterei Linichen aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als Hegemeister verliehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. C. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 11. März **1863.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 3 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5647. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen; unter

„ 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. Oktober 1840; unter

„ 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz; unter

„ 5650. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde; unter

„ 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852; unter

„ 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg; unter

„ 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90); unter

„ 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze; unter

„ 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena; und unter

„ 5656. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Die erschienene No. 4 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn; unter

„ 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee; unter

Digitized by Google

No. 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt, und unter

5660. das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Uebereimer Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungs-Bezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

77) Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Abfendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unverzüglich, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

78) Der Kaufmann C. F. Heyse in Swinemünde ist als délégué consulaire des Königlich italienischen Consuls G. Karow hierselbst, mit der Maaßgabe anerkannt, daß er für seine Person der consularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist, und bei Vollziehung schriftlicher Acte das obwaltende Auftrags-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat.

Stettin, den 26. Februar 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

79) Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechts" und als „Verletzung des Gesetzes",

Digitized by Google

als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverholen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Vorstehender in No. 54 des Staats-Anzeigers enthaltene Artikel wird hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 9. März 1863.

80) Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder, anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche

Digitized by Google

Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zu Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungsgegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ kommen auch bei der Physikatsprüfung in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche sie nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Digitized by Google

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Prüfungsgebühren die desfallsige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Februar 1856 unverändert bleibt. Cöslin, den 4. März 1863.

81) Das Kassen- und gewerbesteuerpflichtige Publikum des Regierungsbezirks wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die für das Jahr 1863 veranlagten Steuersätze unfehlbar während der ersten drei Monate nach Bekanntmachung der Heberollen angebracht werden müssen.

Die Reklamationen in Betreff der Klassensteuer ohne Ausnahme und diejenigen in Betreff der Gewerbesteuer, soweit es sich um Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung handelt, sind bei den Kreislandräthen, die Reklamationen in Betreff der Gewerbesteuer in den Städten der 2. und 3. Abtheilung dagegen bei den betreffenden Magistraten einzureichen.

Die erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist eingehenden Reklamationen können gar keine Berücksichtigung finden.

Die etwa der obigen Vorschrift zuwider, aber innerhalb der zulässigen Reklamationsfrist, direct bei uns eingehenden Beschwerden werden nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zunächst ohne weitere Bescheidung an die zuständigen Behörden abgegeben werden.

Rekursgesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen erlassenen Entscheidungen müssen, zur Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Präclusivfrist von sechs Wochen nach Empfang des auf die Reklamation erlassenen Bescheides angebracht werden. Die Reklamationsbescheide sind denselben stets beizufügen.

Die Rekursgesuche müssen an dieselben Behörden eingereicht werden, bei welchen nach der obigen Vorschrift die Reklamationen anzubringen sind.

Bei uns direct eingehende Rekursgesuche werden, gleich den Reklamationen, ohne Weiteres den competenten Behörden zugefertigt werden.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit unsere Bekanntmachung vom 6. August 1860, Amtsblatt No. 32 für das Jahr 1860, in Erinnerung, wonach das Königliche Finanz-Ministerium die bei demselben unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursgesuche den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgeben wird, indem wir darauf hinweisen, daß die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen haben, wenn in Folge des gedachten Verfahrens die Rekursfrist etwa verstreichen sollte.

Cöslin, den 4. März 1863.

82) Wir haben genehmigt, daß dem von dem Rittergutsbesitzer v. Alten auf Criwan auf der Feldmark des Dorfes Raths-Damnitz, Stolper Kreises, neu angelegten Vorwerke der Name „Neufeldt" beigelegt werde. Cöslin, den 19. Februar 1863.

83) Der auf den 17. d. M. fallende Jahrmarkt zu Charbrow, Lauenburger Kreises, wird wegen der an diesem Tage Allerhöchst angeordneten Gedenkfeier des Stiftungstages der Preußischen Landwehr auf den 24. d. Mts. verlegt, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Cöslin, den 7. März 1863.

84) Dem Barbiergehilfen Carl Taubien in Schivelbein ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Schivelbein und deren nächste Umgebung ertheilt worden. Cöslin, den 15. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

85) Zu Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. December 1862 treten die Königlichen Intendanturen der 3. und 4. Division unter ihren Vorständen, den Intendantur-Assessoren Pomme und Heischkeil, mit dem 1. März cr. hier und in Bromberg in Wirksamkeit.

Stettin, den 21. Februar 1863.

Der Geheime Kriegsrath und Militair-Intendant 2. Armee-Corps. Rieck.

Digitized by Google

86) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung von Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a. der Trigonometrie, b. der Stereometrie, c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1. ein Taufschein;
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß;
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40.)

Stettin, den 18. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

87) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im courshabenden Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 10/16 vom 1. April 1863 ab auf unserer Kasse, Gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. —

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der bei der 23. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. 2 No. 10/16 gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 rtl. Nummern 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 rtl. Nummern 133. 541. 722. 874.

Litt. C. à 100 rtl. Nummern 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 rtl. Nummern 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866.

Digitized by Google

Litt. E. a 10 rtl. Nummern 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Münchow in Silesen, Synode Belgard.

Der Lehrer Mundt in Cösternitz, Synode Belgard.

Der Lehrer Gröling in Gr. Rambin, Synode Belgard.

Der Küster und Schullehrer Timm zu Simmatzig, Synode Schivelbein.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Erdmann zu Zielenzig ist aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Colberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Granzin zu Stolp ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald zurückversetzt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Gasthofsbesitzer F. Blöck in Falkenburg ist wiederum zum Schiedsmanne daselbst und der bisherige Stellvertreter, vortige Rentier E. Klatt, ist wiederum zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Versetzt ist: Der Post-Expedient Schesske von Stolp nach Cöslin.

Der Post-Expedient Rudolph Bernhard Friedrich Kiesow in Cöslin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Schönfeld, Synode Penkun, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. — Zur Stelle gehören drei Kirchen und drei Schulen. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. April 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die feste Anstellung des Dr. Johann Carl Ferdinand Streit als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent

auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1, auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen,

2, auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und

3, auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Schenkungen. Der Kirche zu Rarsin in der Synode Belgard ist eine Altarkanne von Chinasilber geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 21. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Taxationslehre, wöchentlich 1 Stunde; 2. Specieller Pflanzenbau, wöchentl. 1 St.; 3. Thierzüchtungskunde, w. 1 St.; 4. Schafzucht, w. 1 St.; Landes-Oekonomie-Rath und Director Settegast. 5. Anbau der Handelsgewächse, w. 1 St.; 6. Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe; Administrator Leisewitz. 7. Lehre von der Fütterung der Hausthiere, w. 1 St.; 8. Landwirthschaftliche Betriebslehre, w. 3 St.; 9. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde; Lehrer der Landwirthschaft Funke. 10. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, w. 4 St.; 11. Krankheiten der Pflanzen, w. 1 St.; 12. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen, w. 5 St.; 13. Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen; Professor Dr. Heinzel. 14. Organische und Agrikultur-Chemie, w. 4 St.; 15. Landwirthschaftliche Technologie, w. 2 St.; 16. Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium; Professor Dr. Krocker. 17. Landwirthschaftsrecht, w. 2 St., Regierungs-Assessor Beutner. 18. Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage, 1 St.; 19. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; 20. Landwirthschaftliche Baukunde, w. 1 St.; Baumeister Engel. 21. Waldbau und Forstschutz, w. 2 St.; 22. Forstliche Excursionen; Oberförster Wagner. 23. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, w. 2 St.; 24. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, w. 2 St.; Departements-Thierarzt Lüthens. 25. Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. —

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten.

Proskau, (Ober-Schlesien) den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

J. V.: Professor Dr. Heinzel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 18. März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863; unter
„ 5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; unter
„ 5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; und unter
„ 5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

88) Von dem 34sten Communal-Landtage Altpommerns ist in Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Altpommerschen Landstube, des Landtags-Abgeordneten und Stadtverordneten-Vorstehers Wegener hierselbst, der Landtags-Abgeordnete Arndt zu Anclam auf die Dauer seiner Wahlperiode zum Mitgliede der Landstube gewählt worden. Stettin, den 4. März 1863.

Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

89) Polizei-Verordnung, das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht rechtzeitig nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 9. März 1863.

90) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genigt, daß der von den Feldmarken der Dörfer Hütten, Lehmaningen und Alt-Liepenfier begrenzte und aus Vertrages vom 14. August v. J. an den Grundbesitzer Schmeling zu Lehmaningen — Neustettiner Kreises — veräußerte, circa 100 Morgen große Liepen-See aus dem fiskalischen Gutsbezirke scheide und Gemeindebezirke der Ortschaft Lehmaningen, Domainen-Rent-Amts Tempelburg, einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 27. Februar 1863.

91) Die Kreiswundarztstelle des Neustettiner Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Cöslin, den 8. März 1863.

Digitized by Google

92) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pollnow und unter denen in Neurese, Fürstenthumschen Kreises, vollständig aufgehört hat, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 2. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

93) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schulamt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin der 11. Mai und folgende Tage für das laufende Jahr angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 10. Mai d. Js. Nachmittags 3 Uhr, in dem Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Director Lehmann die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen.

Die Bewerber um Zulassung haben sich bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,
5. ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6. einen von ihnen selbst verfaßten, geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden die ihnen vorgelegten Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste und in Begleitung eines gutachtlichen Urtheils über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten.

Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der genannten Königlichen Regierung beschieden werden. Stettin, den 20. Februar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

94) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin den 15. Mai und folgende Tage anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Für die Stellung als Hauslehrerin bedarf es keiner Prüfung vor einer Königlichen Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission zu Cöslin wird in diesem Jahre aus dem Herrn Regierungs- und Schulrath Neumann, dem Herrn Seminar-Director Lehmann, den Lehrern des Schullehrer-Seminars und dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle bestehen.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Herrn Regierungs- und Schulrathe Neumann zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. — Es ist unzulässig, ein oder andere dieser

Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Denmächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung also am 14. Mai, Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Herrn Seminar-Directors zu Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. — Insofern sie bereits an einer öffentlichen Schule oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 20. Februar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

95) Die Aufnahmeprüfung für die Elementarlehrerbildungsanstalt zu Bütow wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe zu Michaelis d. Js. nachsuchen wollen, am 29. 30. und 31. Juli cr. (Donnerstag nach dem 8. Sonntage post trin.) abgehalten werden.

Die Bewerber um Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich Tages zuvor am 28. Juli cr. Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Fritze zu Bütow persönlich vorzustellen, demselben aber die vorschriftsmäßigen Zeugnisse nebst eigenhändig abgefaßtem Lebenslaufe mindestens 14 Tage vorher einzureichen. Das zu zahlende Kostgeld ist halbjährlich pränumerando zu entrichten und beträgt für jedes Jahr des zu Michaelis beginnenden zweijährigen Lehrcursus 26 rtl.

Die einzureichenden Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16ten Mai 1846 (Amtsblatt de. 1846 No. 24 Seite 103) angegeben.

Der Nachweis ad 3 bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1863.

Stettin, den 28. Februar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

96) Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20., 21. und 22. Mai d. J. in Neustrelitz, in Mecklenburg Strelitz, Seitens des dortigen landwirthschaftlichen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen, von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen, so wie von Gewerbe-Erzeugnissen aller Art, veranstaltet werden wird, und daß, um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen werden:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen, und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.
2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.
3. Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Stettin, den 5. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. d. Groeben.

97) Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Bergeichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme

Digitized by Google

der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Bergeichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Instruction

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amt zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt:

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamts von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der Letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der

Digitized by Google

Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1, die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe; 2, die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17¼ Zoll Tiefe oder Höhe; 3, die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12½ Zoll Tiefe oder Höhe; 4, die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅞ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1, die ganze Tonne: 25,^{03} Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser; 2, die dreiviertel Tonne: 22,^{10} Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser; 3, die halbe Tonne: 19,^{55} Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser; 4, die viertel Tonne: 15,^{80} Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütigung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	sgr.	pf.

. . . . . den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Nitz, Matz und Cämmerer an der Stadtschule zu Colberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen. Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. October 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; academischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik; Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 23)

Digitized by Google

Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst 2. Theil; 25) Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren. Elbena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

Waldau,

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Specieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre 1. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß: Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Organische Chemie; Physik 1. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderr Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchs-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27. Februar 1863.

L. Wagener.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs, den Einkaufspreis, Namen, Stand und Wohnung,

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen	Nummern der Schuldverschreibungen	Nummern der Schuldverschreibungen	Nummern der Schuldverschreibungen	Nummern der Schuldverschreibungen	Nummern der Schuldverschreibungen
Lit. A. à 10 Rthlr.					
9. 10. 23 bis 27.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
38. 43. 55. 47.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
59. 60. 66. 74.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
87. 88. 90. 91.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1. 2. 11. 20 bis	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
25. 32. 35. 50.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
56. 61. 74. 80.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
85. 90. 91. 92.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
200. 1. 15. 16.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
27. 28. 30. 40.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55. 61. 77. 80.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
79. 82. 83. 84.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
90. 99. 100. 11.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10. 10. 21. 27.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.					
Lit. A. à 1000 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. B. à 500 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. C. à 200 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. D. à 100 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.					
Lit. A. à 1000 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. B. à 500 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. C. à 200 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. D. à 100 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1853.					
Lit. A. à 1000 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. B. à 500 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. C. à 200 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. D. à 100 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
V. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. A. à 1000 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. B. à 500 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lit. C. à 200 Rthlr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 25. März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die No. 5 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält außer den im 11. Stück des Amtsblatts angegebenen Bekanntmachungen ꝛc. noch unter

No. 5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

98) In der heute öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

99) Verordnung,
den Betrieb des Trödler-Gewerbes betreffend.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin über den Betrieb des Trödlergewerbes hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wer die Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder zum Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch erhalten hat (Trödler), muß ein, nach dem beiliegenden Schema angefertigtes, folirtes und von der Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise vom Landrath gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen und in die betreffenden Rubriken bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs, den Einkaufspreis, Namen, Stand und Wohnung,

Digitized by Google

des Verkäufers, sowie den Tag, an welchem der Trödler die Waare verkauft hat und den Verkaufspreis deutlich eintragen.

Jeder eingekaufte Gegenstand muß mit einer, mit der laufenden Nummer übereinstimmenden Bezeichnung versehen sein.

§. 2. Der Trödler muß vor Abschluß des Ankaufs der ihm angebotenen Waaren gewissenhaft prüfen, ob derjenige, mit welchem er sich in ein Kaufgeschäft einlassen will, zur Verfügung über die Sache befugt ist.

§. 3. Schöpft der Trödler beim Ankauf einer Sache für seinen Geschäftsbetrieb Verdacht, daß dieselbe entwendet sei, so muß er den Ankauf nicht allein von der Hand weisen, sondern die Sache anhalten und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung abliefern.

§. 4. Von denjenigen Sachen, deren Entwendung oder Verlust in den ihm zugänglichen öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, muß der Trödler unbedingt Kenntniß nehmen.

Werden ihm solche Sachen zum Kauf angeboten, so muß er mit denselben auf die im §. 3 vorgeschriebene Weise verfahren.

§. 5. Gegenstände, von welchen der Trödler weiß, daß sie mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion vollständig überzeugt hat.

Schema

für das von den Trödlern zu führende Buch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnung des Verkäufers.	Einkaufs-Preis. rtl. sgr. pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufs-Preis. rtl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Berlin, den 19. Februar 1863.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 4. Abtheilung.

IV. 11,771. (gez.) Delbrück.

Indem wir die vorstehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung obiger Vorschriften mit Geldbuße bis zu 10 rtl. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet wird.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, den innerhalb ihres Polizeibezirks concessionirten Trödlern die obige Verordnung zur Nachachtung noch besonders bekannt zu machen.

Cöslin, den 11. März 1863.

89) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Cöslin am 17. Juli und in Stolp am 20. Juli d. J. ein Schaafviehmarkt Statt finden wird.

Cöslin, den 11. März 1863.

90) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen der Frau Amtmann Otte zu Peterfitz, Kreises Fürstenthum, des Schulzen Melchert zu Globbow und des Bauern Engelke zu Camnitz, Kreises Rummelsburg, sowie unter denen des Lehnschulzenhofsbesitzers Müller zu Polchlepp im Kreise Schivelbein gänzlich erloschen, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. März 1863.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt Dr. Rupprecht in Stolp ist zum Kreiswundarzt des Stolper Kreises ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lehram hat seinen Wohnsitz von Brom-

Digitized by Google

berg nach Cöslin verlegt.

Der Wundarzt 1. Klasse Brünn hat seinen Wohnort von Bialoslime nach Groß Jestin, Fürstenthumer Kreises verlegt.

Die Wahl des Destillateur Bormann zu Stolp zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1863 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April 1863.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyklopädie trägt Prf. Hanne, dreimal von 11—12, privatim vor.

Biblische Archäologie, Mittwochs und Sonnabends von 11—1, Prof. Dieſtel, privatim.

Die Psalmen erklärt derſelbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, Morgens, und Freitags von 4—5, Nachmittags, privatim.

Den Brief an die Römer, Prof. Wieſeler von 10—11, viermal, privatim.

Die Pastoralbriefe, Lic. Klöpper, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Das Leben Jesu erzählt Prof. Wieſeler, viermal von 12—1, privatim.

Die biblische Theologie des Neuen Testaments erörtert Lic. Klöpper, viermal von 7—8, Morgens.

Der Kirchengeschichte ersten Theil erzählt Prof. Reuter, sechsmal von 8—9, privatim.

Die Kirchengeschichte von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, derſelbe, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentl.

Die Dogmengeschichte des Mittelalters, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derſelbe, privatim.

Der Evangelischen Dogmatik ersten Theil trägt Prof. Vogt vor, viermal von 11—12, privatim.

Der practischen Theologie zweiten Theil, Prof. Hanne, viermal von 10—11, privatim.

Die biblisch-dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Dieſtel, Freitags von 5—6; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieſeler in zu bestimmenden Stunden; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 5—6¾.

In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne Mittwochs in noch zu bestimmenden Stunden gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 11—12, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Dienstags bis Sonnabends von 9—10, privat.

Pandekten, Prof. Niemeyer, täglich von 11—1, privatim.

Im Fall ihres Nichtzustandekommens: Römische Rechtsgeschichte, täglich von 12—1, und Römisches Erbrecht, viermal wöchentlich von 11—12, beides privatim.

Familienrecht, derſelbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Römischer Civilproceß, Prof. Wieding, Dienstags und Sonnabends von 10—11.

Handelsrecht, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Kriminalrecht, Prof. Wieding, Montags bis Freitags von 11 bis 12, privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsches Privatrecht, derſelbe, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Lehnrecht, derſelbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Das practische Europäische Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Das practische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derſelbe, nach seiner Schrift: „das practische Europäische Fremdenrecht" zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich.

Leitung der Römischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Dienstags von 3—5, privatissime, doch unentgeltlich.

Digitized by Google

Medicin.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11, Professor Ziemssen, privatim.

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11—12, Prof. Schultze, privatim.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe, öffentlich.

Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, priv.

Entwicklungsgeschichte, dreimal wöchentlich von 3—4 an den ersten 3 Wochentagen, Dr. Landois, privatim.

Repetitorium der Anatomie, derselbe, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, in der ersten Hälfte des Semesters.

Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Budge, privatim.

Physiologie der Sinnesorgane, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, öffentlich.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus von 7¼—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim.

Practischer Cursus der normalen Histologie, Montags und Freitags von 5—7, Abends, Dr. Hertz, privatim.

Ueber die angeborenen Krankheiten (Mißgeburten), Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, öffentlich.

Allgemeine pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, Montags bis Donnerstags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.

Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim.

Mikroskopische und chemische Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete, Mittwochs von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich.

Die chirurgischen Krankheiten des Unterleibes erläutert Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Montags bis Freitags von 5—6, Dr. Heineke, privatim.

Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, priv.

Den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privatim.

Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Hydrotherapie, einmal wöchentlich von 5—6, Abends, Prof. Ziemssen, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, priv.

Hautkrankheiten und Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7, Abends, Prof. Ziemssen, privatim.

Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Prof. Grohe, öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, priv.

Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.

Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Medicinal-Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim.

Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim.

Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.

Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Uhr Abends, Professor Ziemssen, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim.

Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim.

Digitized by Google

Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Philosophie.

Logik liest Prof. Baier viermal von 7—8, privatim.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal von 12—1, privatim.
Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staate liest derselbe einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Ueber Metaphysik liest Prof. George nach seinem Lehrbuch (System der Metaphysik, Berl. 1844) Mittwochs in den Stunden von 3—5, öffentlich.
Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 vor, privatim.
Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, Berl. 1854, privatim.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, Morgens, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Ueber Religions-Unterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, öffentlich von 12—1.
Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Integralrechnung nebst Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, publice, Prof. Grunert.
Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, priv., derselbe.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 u. 11—12, privatim, derselbe.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus, ausgewählte Kapitel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Auserwählte Kapitel der Chemie, Professor Limpricht, einmal in der Woche, Freitags von 8—9, öffentlich.
Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3.
Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche.
Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.
Geschichte der Chemie, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.
Theoretische Chemie, derselbe, wöchentlich dreimal in zu bestimmenden Stunden, privatim.
Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim, derselbe.
Die Lehre von den Wässern (süßen und Mineral-Quellen) und den klimatischen Verschiedenheiten, Sonnabends 2—3, privatim, derselbe.
Physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11 privatim.
Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Gebiete, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.
Zoologische Uebungen und Excursionen, derselbe, Mittwochs Nachmittags, öffentlich.
Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, privatissime, jedoch unentgeltlich.
Pflanzen-Systematik und Geographie, zweistündlich, Montags und Mittwochs, Dr. Jessen von 4—5, privatim.
Practische Uebungen im Bestimmen und Untersuchungen der einheimischen und Garten-Pflanzen, zweistündlich, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Digitized by Google

Praktischer Cursus in der mikroskopischen Pflanzen-Anatomie, derselbe, 2—4stündlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Botanische Excursionen, derselbe, Mittwochs von 3 an, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim.

Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6¼, öffentlich.

Geschichte der deutschen Freiheitskriege, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Geschichte der geographischen Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, derselbe, zweimal wöchentlich, an noch zu bestimmenden Tagen, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Die Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Dienstags von 4—6, öffentlich, Prof. Baumstark.

Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Aeschylus' Agamemnon erklärt Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 9—10.

Ausgewählte Stellen des Herodot erklärt derselbe, zweimal wöchentlich im philolog. Seminar.

Den zweiten Theil der griechischen Syntax trägt derselbe vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.

Römische Literaturgeschichte lehrt Prof. Usener, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Catull's Gedichte erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Livius Buch XXI. läßt Professor Usener im philolog. Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 8—9.

Griechische Metrik, Prof. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Poetik des Aristoteles erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich.

Horatius Poetik und zweites Buch der Episteln erklärt Professor Michaelis, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Chorographie des alten Griechenlands trägt derselbe vor, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Die Gypsabgüsse der akademischen Kunstsammlung erklärt derselbe, 1—2stündig, öffentlich.

Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.

Die lat., griech. und deutsche Flexionslehre erläutert sprachvergleichend Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, privatim.

O. Schades altd. Lesebuch, mittelhochdeutsche Partie, erklärt derselbe, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim.

Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, 2 Stunden, öffentlich.

Hebräische Formlehre und Syntax, nach Dictaten, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags von 2—3, privatim.

Das Hohelied erklärt derselbe, Freitags von 2—3, privatim.

Aethiopische Grammatik, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der französischen Litteratur, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Racine's Iphigénie (éd Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4 öffentlich.

Shakespeare's Hamlet, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Digitized by Google

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.

Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Kunst.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musikdirector Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Compositionslehre, als Fortsetzung: Partitur und Instrumental-Behandlung, derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.

Das akademische Lesеinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-practische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker und Bühlau.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prospector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg, Lahs und Ernesti.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assistenz-Arzt: Dr. Krabler.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Haggeney.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Gartеninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent Mirich.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener.

Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.

Digitized by Google

2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6.
4. Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8, Morgens.
6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8, Morgens.
8. Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9.
9. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8, Morgens.
15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22.
17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Prof. Dr. Trommer und dem Assistenten Dr. Scholz, Montags und Freitags von 2—6.
19. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11.
20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 und Freitags von 9—10.
21. Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11.
22. Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (s. Nr. 16).
23. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.
24. Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6.
25. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4.
26. Außerdem wird der Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, und ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer und Assistent Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Justitut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Gützkow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 1. April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Die erschienene No. 7 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863; unter

„ 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812. Vom 10. März 1863; unter

„ 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863; unter

„ 5670. das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863; unter

„ 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeitz, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits; unter

„ 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Lauserweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern; und unter

„ 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

102) In der 7ten Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus“

„1000 partibus“

zu lesen. Berlin, den 16. März 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

103) Wegen Erfatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

104) Nachdem der Landtags-Abgeordnete, Landschafts-Director von der Marwitz durch den Tod ausgeschieden ist, hat der 34. Kommunal-Landtag von Altpommern

a, den Landtags-Abgeordneten, General-Landschafts-Director von Köller auf Cantreck zum Director, und

b, den Landtags-Abgeordneten, Rittergutsbesitzer von Blankenburg auf Zimmerhausen, zum Mitgliede der Landstube

auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Landtags-Abgeordnete, gewählt.

Stettin, den 11. März 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

105) Pferdemarkt in Stettin.

In Verbindung mit den diesjährigen Pferde-Rennen soll am 4. Mai c., von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und am 5. Mai c., den ganzen Tag, ein Markt für

Luxus- und Gebrauchspferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abgehalten werden.

Die zum Markt zu bringenden Pferde finden in den auf dem Marktplatze besonders aufzustellenden Ställen, welche mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehen, möglichst wasserdicht eingedeckt und verschließbar sind, Aufnahme. Die Ställe werden auf jede beliebige Zahl von Pferden eingerichtet, sofern die desfallsigen Bestellungen bis zum 24. April bei uns eingehen. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 2 Thlr., für einen Kastenstand 2½ Thlr. Für angemeldete 3 und mehr Pferde eines Besitzers wird das Stallgeld um 15 Sgr. pro Pferd ermäßigt.

Markt-Pferde, welche nicht in unsern Stallungen untergebracht werden sollen, erhalten Plätze an den Barrieren. Für diese ist ein Standgeld von 1 Thlr. für die Dauer des Marktes zu entrichten; bei 3 und mehr Pferden eines Besitzers tritt eine Ermäßigung von 10 Sgr. pro Pferd ein. Vom 29. April cr. (Abends) ab werden die bestellten Stallungen zur Benutzung bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stallleute, zur Legitimation vor dem Marktmeister, je eine Eintrittskarte und ein Exemplar der Markt-Ordnung unentgeltlich. Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben, ein Eimer und eine Laterne übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. zu erlegen ist, welches zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes die vorbenannten Stall-Utensilien in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden. Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem von den Barrieren verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer an die resp. Marktmeister zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel 10 Sgr. über den Marktpreis, — Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über den Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Bureau (im Landhause) zu erfragen sein. Zwei Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, — einer für die Stallungen, einer für die Barrieren — werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freimarken erhalten haben, müssen sich an den Eingängen Einlaßkarten zu 5 Sgr. für jeden Tag, lösen.

Für alle auf der Haupt- und den Zweig-Bahnen der Berlin-Stettiner Eisenbahn zum Markt zu versendenden Pferde ist Seitens des Direktoriums eine Ermäßigung auf ⅔ des tarifmäßigen Transportpreises verheißen. In dieser Beziehung haben die Besitzer der Pferde auf der Abgangsstation den Zweck

Digitized by Google

des Transports der Pferde anzugeben und den Anspruch auf die Transport-Ermäßigung anzumelden. Für die Herbeförderung ist dann zunächst der volle Tarifsatz zu berichtigen, bei dem Rücktransport wird dagegen auf unsere Bescheinigung, daß die Pferde wirklich auf dem Markte hierselbst ausgestellt gewesen, Seitens der Güter-Expedition der Eisenbahn hierselbst, nur 1/3 des Tarifsatzes erhoben.

In Berücksichtigung so namhafter Erleichterungen für die Beschickung des Marktes und der bedeutenden Ermäßigungen der Stall- und Standgelder, glauben wir auf eine recht zahlreiche Beschickung des Marktes um so zuverlässiger rechnen zu dürfen, als wir auch sonst bereitwillig allen speciellen, uns rechtzeitig zugehenden Wünschen nachkommen werden.

Alle Anfragen, Anmeldungen und Anträge ꝛc. sind an unsern Vereins-Secretair, Rentenbankbuchhalter Kurtz hierselbst, zu richten.

Stettin, den 6. Februar 1863. Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen.
A. v. Hagen, Vorsitzender des Markt-Comite.

Vorstehendes Programm bringe ich hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Herren Pferdezüchter und Händler recht zahlreich bei dem Markte betheiligen wollen.

Stettin, den 14. März 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

106) Wir haben genehmigt, daß dem auf der Feldmark der Stadt Tempelburg, Neustettiner Kreises, belegenen Abbau des Gutsbesitzers Carl Gützlaff der Name „Tannenhof" beigelegt werde.

Cöslin, den 17. März 1863.

107) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Damsdorf, Kreises Bütow, und unter denen in Parnow, Kreises Fürstenthum, gänzlich erloschen, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 18. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

108) In den Tagen vom 27. bis 30. Mai d. J. wird zu Rostock, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Seitens des Mecklenburgischen patriotischen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthschaften veranstaltet werden. Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll bezüglich der dahin gehenden Gegenstände das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. dieses Monats bezeichnete Verfahren wegen Behandlung der zur allgemeinen Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Gegenstände nach Neustrelitz zu sendenden Gegenstände zur Anwendung kommen.

Dies wird zufolge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

109) Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.
für größere Entfernungen	2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

110) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger

Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, des Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten,

Unterricht erhalten. — Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältnisse, wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht, zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert:

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 16. März 1863. Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. v. d. Marwitz. A. v. Hagen.

111) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1. des Geburtsscheins, 2. des Confirmationsscheins, 3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4. im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 rtl. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer, Organisten und Küster Maske zu Groß-Streitz, Synode Cöslin, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 17. v. Mts. (U. 4962) der Titel „Cantor" verliehen worden.

Die Wahl des Kaufmanns Nietardt zu Dramburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Syring zu Kussow, Synode Neustettin; der Lehrer Ladwig an der Stadtschule zu Dramburg; der Lehrer Hoffmann an der Stadtschule zu Callies; der Lehrer Lassanski zu Labuhn, Synode Altstadt Stolp; die Lehrerin Fräulein Maria Achterberg an der gehobenen Stadtschule zu Dramburg; Dr. Bahnsen als erster, Dr. Beck als zweiter Oberlehrer und der Lehrer Herhudt als zweiter ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Seminar-Direktor Josephson in Cöslin ist zum Pastor in Barth ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Barth übertragen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 14. Cöslin, den 8. April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapitol einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12ten Januar 1863; und unter

„ 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

112) Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc.: St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadeloupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht.

Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

113)

Gesetz

betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—1815. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und Fünfzig Thaler und den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je Fünfzig Thaler

vom 1. Januar c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841 unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des eisernen Kreuzes am weißen Bande aus der Staats-Casse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben

Digitized by Google

verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2. Den aus den Feldzügen von 1813—1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringenen Sätze vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen 3 rtl. 15 sgr., die Unteroffiziere 5 rtl., die Sergeanten 6 rtl., die Feldwebel 8 rtl. monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

§. 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hilfsbedürftige ehemalige Krieger, vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und Fünfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen und zwar im Betrage von 1 rtl. bis 3 rtl. 15 sgr. monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hilfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hilfsbedürftigkeit und wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staats-Ministeriums, der Finanz-Minister, der Kriegs-Minister und Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. gez. Wilhelm.

gez. von Bismark. von Bodelschwingh. von Roon. Graf v. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz,

betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge — §. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar c. ab empfangen:

die Gemeinen 3 rtl. 15 sgr., die Unteroffiziere 5 rtl., die Sergeanten 6 rtl., die Feldwebel 8 rtl. monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetze §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 2. Unser Kriegs-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. gez. Wilhelm.

gez. von Bismark. v. Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die vorgedruckten Gesetze werden hierdurch mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen

a, zu §. 2 des Gesetzes, betreffend die Militair-Invaliden von 1813 bis 1815 ꝛc.

b, zu dem Gesetze bezüglich der Militair-Invaliden von 1806—7 und 1812

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1, Es kommt zunächst darauf an, daß die inhalts der Gesetze mit höheren Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten.

Da besondere Grundverzeichnisse (Kataster) über diese Invaliden bei den Behörden nicht geführt werden, so ist die Anmeldung der Betreffenden bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirk der Wohnort gehört, erforderlich. Jede Anmeldung an einem andern Orte ist ein Umweg.

Behufs beschleunigter Herbeiführung der Anmeldung sind die Königlichen Regierungen ersucht worden, nicht nur in ihrem öffentlichen Anzeiger und in den Kreisblättern die geeigneten Bekannt-

Digitized by Google

machungen zu erlassen, sondern auch die Beamten bei den Königlichen Kassen, aus denen die Pensionen allmonatlich erhoben werden, anzuweisen, die betreffenden Invaliden zur Anmeldung bei dem Landwehr-Bataillons-Commando unter Vorzeigung des Quittungsbuches aufzufordern.

Auch seitens der Militairbehörden ist thunlichst auf diese Anmeldung hinzuwirken.

Berlin, den 12. März 1863. Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

An sämmtliche General-Commandos.

Vorgedruckte Gesetze nebst den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 30. März 1863.

114) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Drensch im Kreise Fürstenthum gänzlich erloschen, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. März 1863.

115) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf 2 Sgr. festgesetzt worden. Cöslin, den 6. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

116) Die Mitglieder der Direction der Neumärkischen Hülfs-Kasse haben den Königlichen Landrath Herrn von Humbert auf Hohenkränig auch für das Jahr 1863 zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Potsdam, den 18. März 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

117) In Folge Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn und der dadurch veranlaßten Abänderung des Fahrplans der Eisenbahnzüge zwischen Stettin und Cöslin sind vom 16. März cr. ab im Gange der nachstehenden Posten folgende Veränderungen eingetreten:

1) die tägliche Personen-Post von Cöslin nach Danzig

aus	Cöslin	um	2 Uhr	30 M.	Nachm. nach Ankunft des Zuges um 12 U. 37 M. Nachm.
durch	Schlawe	"	6 "	45 "	Abends.
"	Stolp	"	10 "	10 "	"
"	Lauenburg	"	3 "	30 "	früh,
"	Neustadt	"	7 "	30 "	Vorm.
in	Danzig	"	12 "	20 "	"

2) die tägliche Personen-Post von Cöslin nach Pollnow

aus	Cöslin	um	2 Uhr	15 M. Nachm.
durch	Cösternitz	"	5 "	Nachm.
in	Pollnow	"	6 "	40 M. "

3) die tägliche Personen-Post von Schlawe nach Rummelsburg

aus	Schlawe	um	2 Uhr	45 M. Nachm.
durch	Pollnow	"	7 "	10 " Abends,
in	Rummelsburg	"	10 "	5 " Abends.

4) die tägliche Personen-Post von Rummelsburg nach Bütow

aus	Rummelsburg	um	11 Uhr	30 M. Abends,
durch	Cremerbruch	"	2 "	40 " früh,
in	Bütow	"	5 "	10 " früh,

5) die tägliche Cariol-Post von Lauenburg nach Gnewin

aus	Lauenburg	um	3 Uhr	35 M. früh,
durch	Zelasen	"	7 "	45 " "
in	Gnewin	"	9 "	10 " Vorm.

6) die 2te tägliche Personen-Post von Schivelbein nach Neustettin

aus	Schivelbein	um	12 Uhr	15 M. Nachm.
durch	Polzin	"	2 "	50 " "
"	Bärwalde	"	4 "	45 " "
in	Neustettin	"	7 "	5 " Abends,

7) die tägliche Personen-Post von Polzin nach Tempelburg

aus	Polzin	um	3 Uhr	— M. Nachm.
in	Tempelburg	"	7 "	25 " Abends,

Digitized by Google

8) die tägliche Personen-Post von Bärwalde nach Bublitz

aus Bärwalde	um	5	Uhr —	M. Nachm.
in Bublitz	"	8	" 40 "	Abends,

9) die tägliche Personen-Post von Tempelburg nach Bärwalde

aus Tempelburg	um	1	Uhr 15	M. Nachm.,
in Bärwalde	"	3	" 45 "	"

10) die tägliche Personen-Post von Bublitz nach Pollnow

aus Bublitz	um	7	Uhr 30	M. Abends,
in Pollnow	"	10	" 45 "	"

11) die tägliche Personen-Post von Stolp nach Danzig über Carthaus

aus Stolp	um	10	Uhr 30	M. Abends,
durch Denzin	"	12	" 10 "	"
" Dambee	"	3	" 15 "	früh,
" Sierakowitz	"	5	" 20 "	"
" Carthaus	"	7	" 50 "	"
" Zuckau	"	9	" 5 "	Vorm.
in Danzig	"	11	" — "	"

12) die tägliche Personen-Post von Dramburg nach Schivelbein

aus Dramburg	um	6	Uhr 30	M. früh,
durch Labenz	"	8	" 25 "	"
in Schivelbein	"	10	" 5 "	Vorm.,
aus Schivelbein	"	7	" 20 "	Abends,
durch Labenz	"	9	" 5 "	"
in Dramburg	"	10	" 55 "	"

13) die tägliche Personen-Post von Panknin nach Rügenwalde

aus Panknin	um	4	Uhr 45	M. Nachm.
in Rügenwalde	"	7	" 30 "	"

Ferner ist vom 1. April c. ab unter Aufhebung der zwischen Tempelburg und Herzberg bestehenden Botenpost neu eingerichtet:

14) die tägliche Cariol-Post zwischen Tempelburg und Herzberg

aus Tempelburg	um	6	Uhr —	M. Morgens,
in Herzberg	"	8	" — "	"
aus Herzberg	"	6	" — "	Abends,
in Tempelburg	"	8	" — "	"

Cöslin, den 29. März 1863. Der Ober-Post-Director Letz.

118) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

119) **Nachricht für Seefahrer.**

In den ersten Tagen dieses Monats ist im Fahrwasser vor der Einmündung der Baggerrinne bei Palmer-Ort, vom Greifswalder Bodden aus, — ein mit Bruchsteinen beladener Spitzkahn gesunken. Derselbe liegt in der Richtungslinie über das gelbe Ufer nach Putbus, und O. S. O. von der rothen Tonne, respective dem daselbst ausliegenden rothen Winterwaaker vor Palmer-Ort auf 17 Fuß Wassertiefe. Die Lage desselben ist mit einem grünen Waaker bezeichnet.

Stralsund, den 20. März 1863. Königliche Regierung.

Digitized by Google

120) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnungen der Central-Casse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1860 und 1861.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag A. pro 1860			B. pro 1861		
	I. Einnahme.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus den Jahren 1859 und 1860 . . . . (außerdem in Effekten resp. 25000 rtl. und 69600 rtl.)	14,570	11	6	36,684	29	—
2.	An Beitrags-Resten aus dem Jahre 1859	—	20	—	—	—	—
3.	Ausgeschriebene Beiträge pro 1860 und 1861 . . .	202,212	20	—	154,202	18	—
4.	An Zinsen pro 1860 und 1861	3,427	7	—	4,115	5	—
5.	An Strafbeitrag pro 1857 bis 1861	—	—	—	23	6	—
6.	An wieder eingezogenen Vorschüssen (conf. II. No. 8) .	—	—	—	9,376	14	9
	Summa	220,210	28	6	204,402	12	9
	II. Ausgaben.						
1.	An Restbrandvergütigungen ꝛc. pro 1859 resp. 1860 et retro	40,590	15	9	39,649	6	3
2.	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1860 und 1861	96,161	5	11	119,247	22	10
3.	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen pro 1860 und 1861	462	—	—	1,495	15	—
4.	An Verwaltungskosten pro 1860 und 1861	4,347	4	4	3,867	—	8
5.	Für angekaufte zinstragende Papiere pro 1860 und 1861 .	41,610	21	—	4,989	—	—
6.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse pro 1860 und 1861	322	2	6	209	6	6
7.	Insgemein pro 1860 und 1861	32	10	—	47	21	—
8.	An wieder zu erstattenden Vorschüssen pro 1861 (conf. I. No. 6)	—	—	—	9,376	14	9
	Summa	183,525	29	6	178,881	27	—
	Abschluß.						
1.	Einnahme	220,210	28	6	204,402	12	9
2.	Ausgabe	183,525	29	6	178,881	27	—
	Bestand	36,684	29	—	25,520	15	9
	und in Effekten	69,600	—	—	75,000	—	—
	zusammen	106,284	29	—	100,520	15	9

Stettin, den 13. März 1863.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

v. Köller. D. v. Ramin.

121) Durch Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24. December v. J. ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinbringung davon abhängig gemacht worden, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch specielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden.

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comite für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei

Digitized by Google

dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comite oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Höherer Bestimmung zufolge bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. **Groeben.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Der Post-Expedient Siemon ist von Cörlin nach Schivelbein und der Post-Expedient Scheise von Schivelbein nach Cörlin versetzt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Dobberphul, Synode Cammin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Stelle gehören zwei Kirchen und drei Schulen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April 1864.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Steuer-Aufseher Blavier zu Stettin ist in Stelle des verstorbenen Borck zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin befördert worden.

Königliche General-Commission für Pommern.

1. der Feldmesser Mirow zu Stettin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, 2. der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Wollin nach Stettin versetzt, 3. die Gutsbesitzer Schmidt zu Muckel und Schulze zu Bärwalde E. für den Neustettiner Kreis, 4. die Gutsbesitzer Hering zu Gadgen, Kautz zu Reinwasser, Becker zu Gumenz und v. Puttkamer zu Zettin für den Rummelsburger Kreis, sind zu Kreisverordneten vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 13. März 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchliches. Die Gemeinde zu Varchmin — Synode Cöslin — hat für die Kirche daselbst eine Orgel angeschafft, mit anerkennenswerthen Opfern, wozu selbst die ärmeren Eingepfarrten sowie die Dienstboten beigesteuert haben.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 15. April 1863.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 15. April 1863.

Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 9 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Ostsee, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863; unter

„ 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement; und unter

„ 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

122) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm, sowie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. Mts. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. Mts. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerzeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skane" (Schonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges		Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens	
„Skane"	„Drottning Lovisa"	„Skane"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
October 13. 27.	October 6. 20.	October 6. 20.	October 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt.

Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April, und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

von Stralsund — jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
„ Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	1. Platz. Thlr. Pr. Court.	2. Platz. Thlr. Pr. Court.	Deckplatz. Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ „ Calmar „ „	10	7	3½
„ „ „ Swinemünde „ „	1½	1	—
„ Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16½	11	5½
„ „ „ Calmar „ „	8½	6	3
„ Stockholm „ Calmar „ „	8	5	2½
„ Stralsund „ Ystadt „ „	6	3	1½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundzahlen frei.

Güterfendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Digitized by Google

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

123) Die, bei den jährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verwerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depôt ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegsdepartement des Königlichen Kriegs-Ministerii angeordnet, daß den Privatleuten, welche die, bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Vorstehendes bringen wir hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 8. April 1863.

124) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Leslin und Bogenthin, Fürstenthumer Kreises, vollständig aufgehört hat, ist die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 8. April 1863.

125) In der Anlegenheit, betreffend die Senkung des großen Bernsdorfer Sees, Bütower Kreises, ist heute von uns ein **Präclusionsbescheid erlassen, welcher in unserer Registratur der Abtheilung des** Innern ausgelegt ist und von jedem Betheiligten eingesehen werden kann.

Cöslin, den 1. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

127) Bei der Personenpost zwischen Dramburg und Schivelbein wird von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterwegs auf der Strecke zwischen Labenz und Schivelbein auch in dem Orte Völkow vor dem Eigenthümer Dettmannschen Grundstücke, dessen Entfernung von Schivelbein ¾ Meilen und von Labenz 1¼ Meilen beträgt, stattfinden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854, m Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 7. April 1863. Der Ober-Post-Director Letz.

128) Alle Veteranen, welche die Feldzüge 1813 bis 1815 mitgemacht haben und sich im Besitze der Denkmünze für Combattanten oder Nichtkombattanten befinden, werden hierdurch aufgefordert, dem Bataillon möglichst schleunig ihren Denkmünzenschein einzusenden; ist derselbe verloren gegangen, so muß die Befugniß zum Tragen jener Denkmünze glaubwürdig nachgewiesen werden, um auf Grund derselben die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. März cr. gestiftete Erinnerungs-Kriegsdenkmünze beantragen zu können. Cöslin, den 2. April 1863.

Königliches 2. Bataillon (Cöslin) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments.

von Sack, Major z. D. und stellvertretender Kommandeur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse angestellten Kassirer Krause den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Mühlenbesitzers Petermann zu Tempelburg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichts-Rath Ernst Gottlieb Lau in Neustettin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Graf von Rittberg hieselbst ist zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O. ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Küster in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Heiligenstadt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Arndt zu Märkisch-Friedland ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Büreau-Assistent Barts in Stolp ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg ernannt worden.

Der bisherige Hülfs-Gefangenwärter, invalide Unteroffizier August Ehlert hieselbst ist zum Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte, der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Carl August Schacht in Bublitz zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard, der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Heinrich Drews in Falkenburg zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Falkenburg, und der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Wilhelm Oestereich in Stolp zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Haus- und Ackerbesitzer Franz Jancke in Tempelburg ist wiederum zum Schiedsmann für den 1. und 2. Stadtbezirk daselbst und zum stellvertretenden Schiedsmanne für den dortigen 3. und 4. Stadtbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Candidat des höheren Schulamts, Ludwig Lamprecht, ist als etatsmäßiger wissenschaftlicher Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 22. April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 10 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

„ 5680. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863; unter

„ 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen 5. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863; unter

„ 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und unter

„ 5683. den Allerhöchsten Erlaß v m 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

128) In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind nachfolgende Chausseen im Regierungsbezirke Cöslin aufgenommen worden:

1, von Wusterwitz nach Schlawe;
2, von Clarenwerder über Börnen nach Treten;
3, von Rummelsburg nach Pollnow.

Berlin, den 31. März 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. MacLean.

129) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung“
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins“
die in Hamburg erscheinende „Reform“
den in Bern erscheinenden „Bund“
in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

130) Der Rittergutsbesitzer, Justizrath von Löper auf Stolitz ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Osterschen Kreises gewählt worden.

Stettin, den 8. April 1863. Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

131) **Bekanntmachung**
den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. August	in Regenwalde	den 29. August	in Stolp
„ 24. do.	„ Treptow a. R.	„ 31. do.	„ Lauenburg
„ 26. do.	„ Cörlin	„ 2. September	in Neustadt.
„ 28. do.	„ Schlawe		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütsbeamte besichtigt und event. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, die verkäuflichen jungen Hengste der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remonte-Märkte vorzuführen, bemerken wir noch, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben. Cöslin, den 11. April 1863.

132) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1. des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Domainen-Fiskus veräußerten Dorfstraßenplätze zu Stantin im Stolper Kreise von resp. 61 □Rth., 147 □Rth., 105 □Rth. und 11 □Rth. aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeindebezirke von Stantin einverleibt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 26. März 1863.

133) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1. des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 und des §. 11. des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, von demselben Tage, genehmigt, daß die Seitens des Forstfiskus durch Tausch erworbene Parzelle vom Bauerhofe No. 3 zu Drensch, Fürstenthumer Kreises, von 156 Morgen 106 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande der genannten Ortschaft und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Neustettin ausscheide und dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Obersitz einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 30. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

134) **Bekanntmachung**
des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin, betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement desselben pro 1863.

Bei den im Departement des Königlichen Appellationsgerichts angestellten 157 Schiedsmännern für im Jahre 1862 überhaupt 9696 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 5800 durch Vergleich erledigt, 711 zurückgenommen, 2508 an die Gerichte verwiesen worden und 77 unerledigt geblieben sind. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1862 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts heraus

Digitized by Google

gestellt; wir müssen besonders die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1, des Administrators Schulz in Belgard, welcher von den 500 bei ihm anhängigen Sachen 486,
2, des Rathmannes Malbrandt in Bublitz, welcher von den 480 bei ihm anhängigen Sachen 439,
3, des Gastwirths Nemitz in Bütow, welcher von den 309 bei ihm anhängigen Sachen 262,
4, des Rentiers Magdalinski in Lauenburg, welcher von den 302 bei ihm anhängigen Sachen 222,
5, des Kaufmanns Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 199 bei ihm anhängigen Sachen 196,
6, des Stadtsekretairs Wilcke in Neustettin, welcher von den 264 bei ihm anhängigen Sachen 177,
7, des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 176 bei ihm anhängigen S. 148,
8, des Mühlenbesitzers von Domarus in Groß-Tuchen, welcher von den 175 bei ihm anhängigen S. 144,
9, des Kaufmanns Eschenbach in Zanow, welcher von den 158 bei ihm anhängigen Sachen 143.
10, des Bürgermeisters Sassenbagen in Leba, welcher von den 147 bei ihm anhängigen Sachen 128,
11, des Kaufmanns Beyer in Rügenwalde, welcher von den 155 bei ihm anhängigen Sachen 118,
12, des Bäckermeisters Munkel in Colberg, welcher von den 155 bei ihm anhängigen Sachen 106,
13, des Küsters Barz in Sydow, welcher von den 127 bei ihm anhängigen Sachen 94,
14, des Schankwirthes Schulz in Warschow, welcher von den 123 bei ihm anhängigen Sachen 95,
15, des Parzellenbesitzers Nozke in Pennekow, welcher von den 100 bei ihm anhängigen Sachen 92,
16, des Ackerbesitzer Jancke in Tempelburg, welcher von den 93 bei ihm anhängigen Sachen 83,
17, des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 78 bei ihm anhängigen Sachen 65,
18, des Tischlermeisters Gluth in Neblin, welcher von den 60 bei ihm anhängigen Sachen 50,
19, des Tuchmachermeisters Guse in Callies, welcher ebenfalls von den 60 bei ihm anhängigen S. 50,
20, des Schneidermeisters Hahn in Rügenwalde, welcher sämmtliche 44 bei ihm anhängige Sachen,
21, des Vogts Woggon in Groß-Garde, welcher von den 49 bei ihm anhängigen Sachen 33,
22, des Schulzen Nörenberg in Parpart, welcher von den 41 bei ihm anhängigen Sachen 30,
23, des Kolonisten Walz in Neu-Ristow, welcher von den 44 bei ihm anhängigen Sachen 30 und
24, des Gutsbesitzers Türkheim in Freist, welcher von den 31 bei ihm anhängigen Sachen 30

durch Vergleich beendet hat, rühmend anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung.

Zugleich sprechen wir, indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichtseingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten sich zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 1. April 1863. Königliches Appellations-Gericht.

135) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1863 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Wieck Carl Friedrich, Arbeitsmann in Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	25. November 1862 18. December 1862 28. Januar 1863	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
2	Garbrecht Johann, Maurer, jetzt Arbeitsmann in Neu-Cösternitz	desgleichen	23. December 1862 17. Januar 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
3	Beske August, Arbeitsmann in Seydel	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	27. Januar 1863	desgleichen
4	Aronheim Isaak, Glaser in Bublitz	Blutschande	24. Februar 1863	5 Jahre Zuchthaus
5	Reitzel Carl, Schneidergesell in Polzin	vorsätzliche Brandstiftung	24. Februar 1863	10 Jahre Zuchthaus

Digitized by Google

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
6	Priebe Heinrich Wilhelm Gustav, Eigenthümersohn in Wilhelmshof	vorsätzliche Brandstiftung, schwerer und einfacher Diebstahl und Unterschlagung	27. Februar 1863	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
7	Zade Caroline geb. Glück, verwittwete Pferdehändler in Polzin	wissentlicher Meineid	2. März 1863	4 Jahre Zuchthaus
8	Quandt Christian Wilhelm, Altsitzer in Steglin	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. März 1863	7 Jahre Zuchthaus und 7 Jahre Polizeiaufsicht
9	Müller Wilhelm Carl, Arbeitsmann in Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. März 1863	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
10	Gomoll Friedrich, Arbeitsmann in Belgard	schwerer Diebstahl	5. December 1862 8. Januar 1863	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
11	Wiedemann Heinrich Ferdinand Carl, Arbeitsmann in Belgard	wiederholter einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	6. December 1862 10. Januar 1863	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
12	Koglin Caroline Wilhelmine, unverehelichte aus Groß-Crössin	zwei Diebstähle im wiederholten Rückfalle	9. Januar 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg			
13	Remter Martin Friedrich Gottlieb, Büdner in Griebow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	25. November 1862 3. Januar 1863	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
14	Wallow Friedrich Peter Wilhelm, Büdner aus Wilhelmsberg bei Stmötzel	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	13. Januar 1863	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
15	Woller Johann Jacob, Einwohner aus Siederland bei Colberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	9. December 1862 13. Januar 1863	desgleichen
	4) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
16	Schulz Johann August Friedrich, Tagelöhner aus Kahlenberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	16. December 1862 24. Januar 1863	3 Jahre Zuchthaus und sodann 5 Jahre Polizeiaufsicht
17	Bethke Ludwig, Arbeitsman aus Lenzen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. Februar 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
18	Wachholz Christlieb Heinrich, Arbeitsmann aus Lübgust	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10. März 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
19	Kralow Ferdinand, Tagelöhner aus Tempelburg	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	19. März 1863	15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Laufende No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
20	Krakow, auch Schwiede genannt, Johann Samuel, Tagelöhner aus Tempelburg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
21	Krakow Johann Wilhelm, Arbeitsmann aus Tempelburg	desgleichen	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
22	Engler Friedrich, Altsitzersohn aus Groß-Küdde	wissentlicher Meineid	21. März 1863	3 Jahre Zuchthaus

5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp

23	Riewoldt August, Arbeitsmann zu Stolp	einfacher Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	19. Januar 1863	4 Jahre Zuchthaus und sodann 5 Jahre Polizeiaufsicht
24	Schmelinsky Johann Carl Theodor, Arbeitsmann zu Stolp	Theilnahme an einem einfachen Diebstahle nach mehr als 2maliger Bestrafung wegen Diebstahls	desgleichen	desgleichen
25	Behnke Auguste Friederike Marie, unverehelichte zu Stolp	einfacher Diebstahl	6. December 1862 3. Januar 1863 11. Februar 1863	5 Jahre Zuchthaus und sodann 5 Jahre Polizeiaufsicht
26	Polke Albertine, unverehelichte aus Lauenburg	Mord	23. October 1862	die erkannte Todesstrafe ist durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1863 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden
27	Witt verwittwete Maurer Henriette geb. Voß aus Schlawe	Versuch einer vorsätzlichen Brandstiftung	27. Februar 1863	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
28	Kalbe Jacob, Arbeitsmann aus Bütow	zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
29	Träder Carl Gottlieb, Lumpensammler aus Bütow	ein schwerer Diebstahl im Rückfalle	24. Februar 1863	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
30	Träder verehelichte Lumpensammler Johanne geb. Raduenze aus Bütow	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
31	Raduenz verehelichte Arbeitsmann Wilhelmine geb. Stach aus Rügenwalde	schwerer Diebstahl im dritten Rückfalle	2. März 1863	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
32	Raduenz Wilhelm, Arbeitsmann aus Rügenwalde	schwere Hehlerei	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Lfdr. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
33	Horn Johanne Caroline Albertine, unverehelichte aus Neu-Bewersdorf	wiederholter einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	7. Januar 1863 14. Februar 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
34	Musch Heinrich Martin, Arbeiter aus Bochow	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	27. November 1862 8. Januar 1863 13. Februar 1863	3 Jahre Zuchthaus und sodann Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

136) Summarische
der von der General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1862 ausschuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien

No.	Kreise.	1) Betrag der pro 1862 ausgeschriebenen Beiträge. In Klasse 1. 3 sgr. vom Hundert. rtl.	sgr.	pf.	2. 6 sgr. rtl.	sgr.	pf.	3. 12 sgr. rtl.	sgr.	pf.	4. 18 sgr. rtl.	sgr.	pf.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
1	Anclam	224	5	3	352	—	—	4271	9	—	220	1	6	5067	15	9
2	Belgard	253	25	4	971	27	9	4453	5	3	244	1	6	5922	29	10
3	Bütow	42	9	9	180	10	6	2557	1	6	104	21	—	2884	12	9
4	Cammin	231	7	6	463	24	—	6424	24	9	463	24	—	7583	20	3
5	Demmin	860	15	—	708	10	6	7521	—	—	450	12	—	9540	7	6
6	Fürstenthum	464	27	—	1162	29	6	11037	18	9	475	28	6	13141	13	9
7	Greifenberg	215	—	9	496	16	6	5879	25	6	248	25	6	6840	8	3
8	Greifenhagen	419	3	4	1673	18	3	7212	23	3	524	21	—	9830	5	10
9	Lauenburg	389	15	9	634	13	6	4097	22	6	121	1	6	5242	23	3
10	Naugard	235	10	—	915	17	7	6506	26	3	477	4	6	8134	28	4
11	Neustettin	221	15	9	1219	16	6	6910	27	9	389	7	6	8741	7	6
12	Pyritz	1030	13	6	2694	15	9	6682	15	—	492	4	6	10899	18	9
13	Randow	1189	12	8	4201	7	—	9857	9	9	731	12	—	15979	11	5
14	Regenwalde	476	15	—	1099	21	—	4425	7	6	234	27	—	6236	10	6
15	Rummelsburg	134	20	3	454	15	—	1886	24	—	88	24	—	2564	23	3
16	Saatzig	392	29	11	1320	29	2	7309	29	3	412	1	6	9435	29	10
17	Schlawe	269	25	6	603	7	—	7685	28	6	352	28	6	8911	29	6
18	Stolp	758	15	—	998	9	—	8431	21	—	300	9	—	10488	24	—
19	Ueckermünde	110	24	11	779	3	—	3832	16	6	208	19	6	4931	3	11
20	Usedom-Wollin	140	14	3	136	15	—	4120	10	6	196	6	—	4593	15	9
	Sa.	8061	6	5	21067	6	6	121105	16	6	6737	10	6	156971	9	11

Stettin, den 25. März 1863.

Digitized by Google

Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
35	Schulz August Ferdinand, Arbeiter aus Lauenburg	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	27. Januar 1863 und 26. Februar 1863	desgleichen
		8) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow		
36	Steinhard verehelichte Arbeitsmann Wilhelmine geb. Schröder a. Leszczinken, Kreis Carthaus	Diebstahl im dritten Rückfalle	20. März 1863	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 15. April 1863. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Nachweisung

geschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Unterfür neu angeschaffte Feuerspritzen.

2) Betrag der für das Jahr 1862 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse 1.			2.			3.			4.			Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.		Betrag der Prämien für neu angesch. Feuerspritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Unters. Kosten, Spritzenprämien u. Präm. für neu angesch. Feuerspritzen.		
rtl.	sgr.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.			rtl.	sgr.		rtl.	sgr.	pf.
—	—		—	—		6054	5		—	—		6054	5		8	10		51			210	—		6323	15	
—	—		2273	—		675	—		—	—		2948	—		24	5		31			75	—		3078	5	
—	—		—	—		1650	—		—	—		1650	—		35	10		15			—	—		1700	10	
—	—		—	—		500	—		—	—		500	—		32	20		30			75	—		637	20	
—	—		—	—		4616	10		—	—		4616	10		16	20		89			—	—		4722	—	
—	—		—	—		3400	—		2073	10		5473	10		103	17	6	159			—	—		5735	27	6
—	—		—	—		522	—		—	—		522	—		5	—		24			—	—		551	—	
—	—		3515	22	6	20567	25		—	—		24083	17	6	79	25		182			123	—		24468	12	6
—	—		12	15		825	—		—	—		837	15		30	15		—			—	—		868	—	
—	—		—	—		1569	27	6	300	—		1869	27	6	25	15		24			—	—		1919	12	6
46	20		8	5		10128	25		1295	—		11478	20		71	20		72			—	—		11622	10	
—	—		100	—		665	15		—	—		765	15		8	—		15			60	—		848	15	
3453	10		32743	9	8	49246	27	6	997	10		86440	27	2	146	—		228			—	—		86814	27	2
—	—		15	18	9	562	2	6	—	—		577	21	3	22	25		57			—	—		657	16	3
—	—		—	—		497	—		—	—		497	—		41	7	6	10			—	—		548	7	6
—	—		133	10		6542	15		400	—		7075	25		118	27	6	179			251	21		7625	13	6
—	—		—	—		936	—		—	—		936	—		33	10		19			132	—		1120	10	
—	—		—	—		1600	—		—	—		1600	—		34	10		20			67	15		1721	25	
—	—		272	—		825	—		—	—		1097	—		15	10		21			120	—		1253	10	
187	15		—	—		3370	21	5	58	—		3616	6	5	42	25		47			432	—		4138	1	5
3687	15		39073	20	11	114754	23	11	5123	20		162639	19	10	896	2	6	1273			1546	6		166354	28	4

Die Ständische General-Direktion der Pommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kandidaten Wilhelm Oestreich in Alt-Marrin ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Hoffmann an der Stadtschule in Cörlin; der Küster und Schullehrer Wagenknecht zu Wold.-Tychow, Synode Belgard; der Küster und Schullehrer Harder in Zowen, Synode Rügenwalde; der Lehrer Jahn zu Neu-Sanskow, Synode Schivelbein.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Forstaufseher Schulz zu Camenz in der Oberförsterei Borntuchen ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung des Forstreviers Linichen beauftragt gewesene Oberförster-Candidat Wächter ist vom 1. April d. J. ab zum Oberförster daselbst definitiv ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchliches. Der Kirche zu Wintershagen, Synode Stolp, ist eine Glocke geschenkt worden. Die Kosten sind durch freiwillige Beiträge von dem Patronat und den Mitgliedern der Kirchengemeinde aufgebracht worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 30. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 29. April 1863.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das von dem Herrn Ober-Präsidenten für Pommern genehmigte Reglement für die Irren-Pflege- und Heil-Anstalt für Altpommern in Rügenwalde in einer besonderen Beilage beigefügt.

Cöslin, den 18. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 11 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönfeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen; unter

„ 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863; unter

„ 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises; unter

„ 5687. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863; und unter

„ 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

137) Bekanntmachung

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-

Digitized by Google

Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

138) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König geruht haben, der von dem 34. Altpommerschen Communallandtage getroffenen Wahl des General-Landschafts-

Digitized by Google

Directors von Köller auf Cantreck zum Vorsitzenden, und des Rittergutsbesitzers und Regierungs-Assessors a. D. von Ramin auf Günnitz zum Stellvertreter desselben, für den Rest der Wahlperiode vom 1. October 1860—63 mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. Mts. die Bestätigung zu ertheilen.

Cöslin, den 19. April 1863.

139) Von dem Ortschafts-Verzeichnisse des diesseitigen Regierungsbezirks vom Jahre 1846 sind hier noch 79 Exemplare und von den in den Jahren 1845 und 1846 herausgegeben Kreiskarten des diesseitigen Regierungsbezirks 560 Exemplare vorhanden und zwar von Letzteren

1.	vom Kreise	Belgard	63 Exemplare
2.	" "	Bütow	124 do.
3.	" "	Dramburg . . .	113 do.
4.	" "	Rummelsburg . .	110 do.
5.	" "	Schivelbein . . .	150 do.
		in Summa	560 Exemplare.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, stellen wir Kauflustigen anheim, sich unter Angabe der gewünschten Zahl Exemplare des Ortschafts-Verzeichnisses, sowie der Kreiskarten an uns in frankirten Schreiben zu wenden. Cöslin, den 19. April 1863.

140) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des § 1. des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die bisher einen Theil der Colonie Gollendorf bildenden, von der Feldmark Rozgow umschlossenen, etwa 26 Morgen enthaltenden Grundstücke der Eigenthümer Friedrich Pomrehn und Martin Knappert aus dem fiscalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeindeverbande der Ortschaft Rozgow im Fürstenthumer Kreise einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 4. April 1863.

141) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Hohenborn im Fürstenthumer Kreise gänzlich erloschen, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

142) Vom 1. Mai cr. ab wird die bisher wöchentlich dreimal coursirende Dramburg-Callieser Personenpost in eine tägliche Post mit folgendem Gange umgewandelt:

aus Dramburg 5 Uhr früh, in Callies 8'45 Uhr früh, aus Callies 6'40 Minuten Abends, in Dramburg 10'25 Uhr Abends.

Cöslin, den 27. April 1863. Der Ober-Post-Director Letz.

143) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe der hiesigen Königlichen Lagerhäuser können wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihefolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, 9. April 1863. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Kreisphysikus Dr. Butzke zu Schivelbein den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Die Wahl des Stadt-Haupt-Kassen-Rendanten Pröß aus Liegnitz zum Kämmerer und besoldeten Rathsherrn zu Colberg auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Dem Fräulein Meta Frand in Buckow, Schlawer Kreises, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin und Lehrerin bei kleinen Kindern im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Kellermann zu Bullenwinkel, Synode Colberg; der Lehrer Pagel zu Gr. Gluschen, Synode Altstadt Stolp.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Ellendorff bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Besondere Beilage

zu No. 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 29. April 1863.

Das nachstehende mit den Ständen Altpommerns vereinbarte Reglement für die Irren-Anstalt zu Rügenwalde wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. März 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Reglement

für die Irren-Pflege- und Heil-Anstalt für Altpommern in Rügenwalde.

I. Zweck, Bestimmung und Umfang der Anstalt.

§. 1. Der ausschließliche Zweck der Anstalt, welche auf Kosten der Provinz Altpommern gegründet worden, ist der Aufbewahrung und Heilung von Geisteskranken beiderlei Geschlechts gewidmet. Sie ist bestimmt, den aus den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin, mit Ausschluß des Dramburger Kreises, ihr überwiesenen heilbaren Kranken die Mittel zu ihrer Wiederherstellung, den unheilbaren, sowohl in geistiger, als leiblicher Beziehung, eine zweckmäßige Pflege und Aufbewahrung zu gewähren. Die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Siechen verbleiben in derselben in der bisherigen Weise bis zu ihrem Tode, resp. bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung.

§. 2. Die Anstalt ist, ihren jetzigen Raumverhältnissen nach, auf ein Maximum des Verpflegungsbestandes von 120 Kranken incl. der Siechen berechnet.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die jährlichen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Anstalt, zu welchen auch die Kosten des Transportes der Kranken zu rechnen sind, werden mit den Beiträgen für die Landarmenhäuser von der Provinz mit Ausschluß des Dramburger Kreises, aufgebracht. Die Anstalt schöpft ferner die Mittel zu ihrem Unterhalte:

a, aus dem Ertrage der ihr angehörigen Grundstücke, und

b, aus dem für die aufgenommenen Pfleglinge zu leistenden Kostenersatze.

Etwaige Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden dürften, sind nach dem Willen der Geber, oder, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt zu verwenden.

III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt steht unter dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, von dem mit der Beaufsichtigung und Verwaltung derselben die Königliche Regierung zu Cöslin beauftragt worden ist. Dieselbe hat den Director, dessen unmittelbarer Verwaltung die Anstalt anvertraut ist, zu instruiren und zu controliren, auch nach Bedürfniß Revisionen der Anstalt anzuordnen.

§. 5. Alle drei Jahre erfolgt, unter Vorsitz des Oberpräsidenten der Provinz oder eines von demselben ernannten Königlichen Commissarius, durch eine von dem Kommunal-Landtage gewählte Commission, unter Zuziehung der Regierungs- und Medicinal-Räthe von Cöslin und Stettin, außerdem eine Revision der Anstalt nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Regulativs.

§. 6. Der von der Regierung zu Cöslin auf die Dauer von 3 Jahren entworfene und von derselben an den Oberpräsidenten eingereichte Etat wird von den Ständen geprüft und festgesetzt.

§. 7. Innerhalb dieses von den Ständen genehmigten Etats ist die Regierung zu Cöslin zu verfügen berechtigt.

Dieselbe hat das Recht, mit Ausschluß sämmtlicher personellen Kosten, der Transportkosten und des Baufonds, Ersparnisse eines Etatstitels zu Gunsten eines anderen zu verwenden; die einzelnen Löhnungsfonds sind nur unter einander übertragbar.

Der Director der Anstalt hat innerhalb der verschiedenen Etatstitel über die Fonds der Anstalt zu disponiren; ausgeschlossen bleiben die personellen Kosten und die Baukosten, die letzteren jedoch mit der Maßgabe, daß er befugt ist, Reparaturen, bei welchen die Revision des Bezirks-Baubeamten nicht erforderlich ist, insofern die Kosten den Betrag von 20 rtl. nicht erreichen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Digitized by Google

Zur Ueberschreitung des Gesammt-Etats und zu besonderen, im Etat nicht vorgesehenen Bewilligungen ist die Genehmigung der Stände durch den Ober-Präsidenten der Provinz einzuholen.

§. 8. Die Stände revidiren bei ihrem Zusammentreten die Rechnungen der Anstalt, ihnen steht es zu, jede Ausgabe, welche durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Kommunal-Landtages oder der Landstube nicht justificirt ist, zu defectiren.

§. 9. Der Kommunal-Landtag bestimmt das Total der in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats oder der sonstigen ständischen Bewilligungen zu erhebenden Beiträge, und setzt mit Genehmigung des Staats den Maaßstab fest, nach welchem die Beisteuer erhoben werden soll. Die Repartition erfolgt zwischen den beiden Regierungsbezirken durch den Ober-Präsidenten und innerhalb der Regierungsbezirke durch die Regierungen zu Stettin und Cöslin.

§. 10. Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der Kommunal-Landtag folgende selbst wahr:

1, die Prüfung und Feststellung des Etats (§. 6)
2, die Beschlußnahme über den Betrag und die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel (§. 9)
3, die Prüfung und Decharge der Rechnungen (§. 8) und außerdem
4, die Beschlußnahme über die von der Regierung zu Cöslin in Vorschlag gebrachten Veränderungen im Reglement der Anstalt.

Die übrige ständische Einwirkung läßt der Kommunal-Landtag nach seinem Ermessen durch die Landstube wahrnehmen.

§. 11. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte Arzt unter dem Titel eines Directors. Er wird von der Königlichen Regierung zu Cöslin in Vorschlag gebracht und nach Anhörung des Gutachtens der Stände Allerhöchsten Ortes ernannt. Er ist der Königlichen Regierung untergeordnet und hat unter Leitung derselben die Anstalt nach der ihm ertheilten Instruction zu verwalten, namentlich die Behandlung der Kranken nach ihren körperlichen und geistigen Beziehungen zu leiten, die Hauspolizei und Dienst-Disciplin über die Beamten der Anstalt zu handhaben, die Geschäftsführung des ihm untergeordneten Beamten-, Wart- und Dienstpersonals zu leiten und zu überwachen und ist für alle seine Anordnungen verantwortlich.

Dem Director sind folgende Beamte beigegeben:

a, ein Oeconomie-Verwalter, unter dem Titel eines Inspectors.

Derselbe ist dem Director untergeordnet und dessen Ausführungs-Organ. Nach Anordnung desselben besorgt er die Oeconomie, führt die polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Gebäude, beaufsichtigt das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Beschäftigungen der Pfleglinge, besorgt mit Hülfe eines Schreibers die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte, und vertritt in jeder nicht ärztlichen Beziehung den Director;

b, ein Rendant. Derselbe besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen.

Der Inspector und der Rendant werden auf Vorschlag der Regierung zu Cöslin, nach Anhörung des Gutachtens der Stände, von dem Ober-Präsidenten ernannt.

c, ein Oberwärter } deren Anstellung auf Vorschlag des Directors von der Regierung zu Cöslin
d, eine Oberwärterin } erfolgt. Beide werden auf Kündigung angestellt.

Zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der seelsorgerischen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, wo und insoweit sie bei diesen nach dem Ermessen des Directors stattfinden dürfen, wird mit Genehmigung der Stände ein Geistlicher aus der Stadt Rügenwalde gegen eine bestimmte jährliche Remuneration von der Regierung zu Cöslin erwählt.

Zur näheren Pflege und Beobachtung der Kranken wird die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, sowie das erforderliche Hausgesinde angenommen, deren Zahl in dem Etat näher angegeben ist.

Die Annahme und Entlassung des Wärterpersonals, sowie des Hausgesindes erfolgt durch den Director der Anstalt nach dessen eigenem Ermessen.

Sowohl der Oberwärter, die Oberwärterin, als die Wärter und Wärterinnen erhalten über ihre dienstliche Stellung und ihre dienstlichen Obliegenheiten eine Instruction, die sie, bei Strafe der Entlassung, zu beobachten verpflichtet werden.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 12. In die Anstalt werden aufgenommen:

a, unheilbare, unbemittelte Geisteskranke, welche gemeingefährlich, oder gänzlich hülflos sind,

Digitized by Google

b, heilbare unbemittelte Kranke, bei denen die Krankheit in der Regel nicht länger als 6 Monate angedauert hat.

Für Geisteskranke dieser beiden Kategorien, welche dem Militairstande des 2. Armee-Corps angehören, besitzen in der Anstalt vier Freistellen, über deren Besetzung das General-Commando des 2. Armee-Corps disponirt.

Dagegen werden

c, unheilbare unbemittelte Kranke, welche weder gemeingefährlich, noch hülflos sind, und

d, unheilbare, gemeingefährliche und heilbare aber unbemittelte Kranke nur aufgenommen, wenn und so lange Raum für dieselben vorhanden ist.

§. 13. Geisteskranke mit ansteckenden Krankheiten, wie Krebs, Syphilis und dergleichen, sind in die Anstalt gar nicht aufzunehmen.

§. 14. Kranke, welche den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin nicht angehören, sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und nur so lange, bis die dazu gesetzlich Verpflichteten für eine anderweite Unterbringung derselben gesorgt haben, in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 15. Die Aufnahmegesuche werden auf dem platten Lande bei dem Landraths-Amte, in den Städten bei dem Magistrate eingereicht, und hat letzterer mit Ausnahme des Magistrats zu Stettin, welcher sie dem dortigen Polizei-Directorium zu überweisen hat, dieselben dem Landraths-Amte zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu überweisen.

Das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction in Stettin, hat festzustellen, ob der Kranke als arm im gesetzlichen Sinne anzusehen, oder ob er, resp. die zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten im Stande seien, die Unterhaltungs- und Verpflegungs-Kosten ganz oder zum Theil, oder diese mit dem Zuschusse zu den Verwaltungskosten zu zahlen. In letzterem Falle nimmt das Landraths-Amt, oder die Polizei-Direction zu Stettin den Revers wegen der Verpflichtung zur Kostenzahlung mit den Interessenten auf, im ersteren Falle stellt es (resp. sie) den zur Unterhaltung des Kranken verpflichteten Armenverband fest, und nimmt den Revers mit der Gemeinde auf.

Wenn es sich um die Aufnahme eines gemeingefährlichen, unheilbaren Kranken handelt, in welchem Falle über die Gemeingefährlichkeit ein ortspolizeiliches Zeugniß beizufügen, muß auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung beigebracht, resp. sofort nach der Aufnahme in der Anstalt bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden. Ferner ist ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniß, das Alter, die persönlichen oder sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von dem ärztlichen Atteste, auf besondere, in dem Zeugnisse näher zu bezeichnende, amtliche Erkundigung zu gründen ist, sowie endlich ein an Eides Statt abgegebenes, die Fragen des anliegenden Fragebogens (Beilage 1) namentlich in Beziehung auf No. 9 desselben, genau zu beantwortendes Gutachten des Physikus, oder des approbirten Arztes, in dessen Behandlung sich der Kranke befunden hat, beizubringen.

§. 16. Das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin, übersenden die Gesuche um Aufnahme des Kranken an den Director der Anstalt.

Diesem Gesuche sind als Beläge beizufügen:

1, eine vidimirte Abschrift des über die Wahnsinnig- oder Blödsinnigkeits-Erklärung ergangenen Erkenntnisses,

2, das vollständige Nationale des Kranken,

3, ein ärztliches Gutachten über den Krankheitszustand nach dem anliegenden Fragebogen,

4, ein ortspolizeiliches Zeugniß über die Gemeingefährlichkeit,

5, ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers.

Bei den der Heilung zu überweisenden Kranken bestehen die Beläge aus denselben Schriftstücken mit Ausschluß der ad 1 und 4 genannten. Die Stelle des ad 1 angeführten gerichtlichen Erkenntnisses vertritt eine amtliche Bescheinigung, daß die Aufnahme des Kranken dem zuständigen Gerichte angezeigt sei. (s. §. 40.)

Soll ein Kranker von Privaten in der Anstalt unterhalten werden, so haben diese in dem Reverse sich ausdrücklich zu verpflichten, die Unterhaltungskosten, sowie die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten 14 Tage vor dem Beginn eines neuen Quartals postfrei an die Direction der Anstalt vorauszubezahlen, und es sich gefallen zu lassen, daß ihnen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Kranke auf ihre Kosten ohne Weiteres zugeschickt werde.

Digitized by Google

§. 17. Der Director schickt das Gesuch mit sämmtlichen Belägen und seiner gutachtlichen Aeußerung wegen der Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken an die betreffende Regierung zu Stettin oder Cöslin ein.

§. 18. Die betreffende Regierung hat über die Aufnahme des Kranken zu entscheiden, und weist im Falle der Genehmigung den Director zur Aufnahme desselben an, und benachrichtigt hiervon das betreffende Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin.

§. 19. Der Director setzt das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin von dem Termine der Aufnahme behufs der Einleitung des Krankentransportes in Kenntniß. Trifft der Kranke, ohne daß triftige Gründe der Behinderung angegeben werden, binnen 14 Tagen nicht ein, so kann über seine Stelle von den betreffenden Regierungen anderweitig bestimmt werden.

§. 20. In dringenden Fällen, in welcher die Aufnahme nach dem ärztlichen Zeugnisse § 15 und 16 eine außergewöhnliche Beschleunigung verlangt, ist der Director befugt, auf den bloßen Antrag des betreffenden Landraths-Amtes, resp. der Polizei-Direction zu Stettin, welchem aber jenes angezogene ärztliche Gutachten beigefügt sein muß, die Aufnahme der Kranken sogleich zu vermitteln, sofern die Zahlung der Verpflegungs- resp. Verwaltungskosten durch einen Revers festgestellt ist. Er hat aber der betreffenden Regierung hiervon sogleich Anzeige zu machen, auch ist in diesem Falle, sofern die Aufnahme einen Pfleglig betrifft, die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung sofort zu beantragen.

§. 21. Die Regierung hat von Polizeiwegen die Unterbringung eines Geisteskranken in die Anstalt zu verfügen.

1. wenn von der Obrigkeit, resp. dem verpflichteten Armenverbande nicht für Abwendung der Gefahr auf genügende Weise gesorgt ist.
2. wenn eine mit ausschweifender Härte verbundene Behandlung stattfindet,
3. wenn bei heilbaren Geisteskranken nicht für die nothwendige ärztliche Behandlung Fürsorge getroffen ist.

§. 22. Von den 120 Stellen der Anstalt werden 68 durch die Regierung in Stettin und 52 durch die in Cöslin besetzt. Macht das General-Commando des 2. Armee-Corps von seiner Befugniß, die 4 Militair-Freistellen zu besetzen, Gebrauch, so wird die 1. und 3. Stelle dem Antheil des Stettiner Bezirks, die 2. und 4. dem des Cösliner in Anrechnung gebracht.

Sind die Stellen des einen Regierungsbezirks besetzt, die des anderen dagegen nicht, so kann über die leeren Stellen unter Genehmigung der betreffenden Regierung zum Besten des ersteren Bezirkes disponirt werden.

§. 23. Die Regierung zu Stettin setzt von der dem Director ertheilten Aufnahme-Ordre eines Kranken in die Anstalt gleichzeitig die Regierung in Cöslin in Kenntniß.

§. 24. Sobald kein Raum zur ferneren Aufnahme von Geisteskranken in der Anstalt vorhanden ist, hat der Director hiervon beiden Regierungen Anzeige zu machen.

B. Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten.

§. 25. Die gesammten Kosten der Unterhaltung, Verpflegung und Verwaltung für landarme, [illegible] heilbare und gemeingefährliche unheilbare Geisteskranke, sowie für die 4 Militair-Freistellen werden aus dem Landarmen-Fonds bestritten.

§. 26. Ortsarme heilbare und ortsarme unheilbare, gemeingefährliche, oder gänzlich hülflose Geisteskranke, welche zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Gemeinden, Gutsherrschaften, Armenverbänden angehören, sind nur gegen Zahlung der Unterhaltungs- und Verpflegungskosten aufzunehmen.

§. 27. Kranke, welche eigenes Vermögen, oder vermögende, zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Verwandte besitzen, haben, je nach ihrem Vermögen, entweder nur die Kosten für die Verpflegung und Unterhaltung, oder auch außer diesen den auf den Kopf fallenden Theil der Verwaltungskosten zu tragen.

§. 28. Die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten betragen zur Zeit pro Kopf 44 rtl., die Verwaltungskosten pro Kopf 60 rtl. jährlich.

§. 29. Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung, resp. Verwaltung, sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalenderquartals, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährlichen Raten, an die Anstalts-Kasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen. Private haben die Zahlungen 14 Tage vor dem Beginn des Quartals zu entrichten. (§. 16.) Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen. Nicht volle Quartale werden nach der Maßgabe berechnet und bezahlt, daß jeder Monat, ohne Unterschied, als aus 30 Tagen bestehend, angenommen wird, von welchen die Tage, an welchen der Kranke nicht verpflegt wird, in Abzug zu bringen sind.

Digitized by Google

§. 30. Gegen Bezahlung dieser Kosten erhalten die Kranken Beköstigung, Kleidung, Wohnung, Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzeneien, zweckmäßige Beschäftigung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Theilnahme an Erholungen, ebenso wird auch die Wiederherstellung dessen, was von den Kranken an dem Inventarium der Anstalt beschädigt worden ist, aus diesen Beiträgen bestritten.

§. 31. Vermögende Kranke aus den bessern Ständen, welche eine bessere Verpflegung verlangen, und von denen zwei oder drei beisammen wohnen und einen eigenen Wärter zu ihrer Bedienung fordern, müssen einen höheren, als den normalen Satz, für Verwaltungs- und Verpflegungskosten entrichten, welcher später normirt und demnächst bekannt gemacht werden soll, können aber nur eine Aufnahme finden, insofern der für sie erforderliche Raum vorhanden ist.

§. 32. Die im §. 31 bezeichneten Kranken erhalten nicht Kleidungsstücke, und werden die Leibwäsche, die Instandhaltung der Kleider und Leibwäsche und die Kosten für Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind, besonders berechnet werden.

V. Einlieferung der Kranken.

§. 33. Nach Eingang der Benachrichtigung des Directors hat der Landrath, resp. die Polizei-Direction in Stettin die ungesäumte Einliefrung des Kranken durch seine Angehörigen, oder die zu dessen Unterhaltung Verpflichteten zu verfügen.

§. 34. Dem Kranken müssen, je nach Bedürfniß, ein oder zwei Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, beigegeben werden, welche ihn schonend behandeln und die nöthige Gewähr für die Sicherheit desselben darbieten.

§. 35. Den Begleitern ist ein Geleitschein, welcher von dem Landrathe des Kreises, in welchem der Kranke gewohnt hat, resp. von der Polizei-Direction zu Stettin nach dem anliegenden Schema (Beilage 2) ausgestellt ist und mit dem Amtssiegel versehen sein muß, zu übergeben. Diesen Geleitschein haben sie dem Director der Anstalt zu übergeben. Der Director nimmt nach Prüfung des Geleitscheines über die Einlieferung des Kranken ein Protokoll auf und übergiebt die Ablieferungs-Bescheinigung dem Begleiter zur Ablieferung an das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin.

§. 36. Der Neuaufgenommene wird mit seinem Namen, seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen in das Hauptbuch eingetragen und dabei ein vollständiges Signalement seiner Person aufgenommen. Finden sich in der Folge an seinem Körper noch besondere Merkmale, so werden solche zur Vervollständigung des Signalements nachträglich in das Hauptbuch eingetragen.

§. 37. Kranke, für welche aus eigenem Vermögen, oder aus dem ihrer verpflichteten, vermögenden Angehörigen, Communen u. s. w. entweder die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten oder diese und die Verwaltungskosten getragen werden sollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen vollständigen Anzug mit 2 Hemden und 2 Paar Strümpfen mitzubringen.

§. 38. Die Kosten des Transports zur Anstalt werden bei denjenigen Kranken, welche zugleich die Verwaltungskosten tragen, aus dem Vermögen derselben, bei Kranken, für welche nur die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten getragen werden, aus dem Fonds der Anstalt bestritten. An Transportkosten werden aus der Anstaltskasse für jeden Transporteur für die Meile 5 sgr. und für die Fuhre 12 sgr. 6 pf. für die Meile bewilligt.

Der Kreislandrath — bei Anmeldungen aus Stettin die Polizei-Direktion daselbst — haben die Nothwendigkeit der Fuhre und die Zahl der erforderlichen Transporteure zu bestimmen, hiernach die Liquidation zu bescheinigen und die Meilenzahl vom Wohnorte des Pfleglings bis zur Anstalt festzustellen. Diese Vergütigung findet jedoch nur für die Hinreise nach Rügenwalde statt, für die Heimkehr der Fuhre und der Transporteure wird nichts gezahlt.

VI. Feststellung des Gemüthszustandes des Aufzunehmenden.

§. 39. Die Verwandten und diejenigen, denen die Verpflegung des in die Anstalt aufzunehmenden heilbaren Kranken zur Last fällt, haben das Recht, auf gerichtliches Verfahren zur Feststellung seines Gemüthszustandes zu provociren.

§. 40. Präsumtiv heilbare Kranke können zur Beschleunigung ihrer Aufnahme ohne vorherige gerichtliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes in die Anstalt aufgenommen werden. Die die Aufnahme nachsuchende oder vermittelnde Behörde ist jedoch verpflichtet, von der erfolgten Aufnahme dem zuständigen Gerichte sofort Nachricht zu gebn, zugleich auch über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthsuntersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung zu machen. Dem Director der Anstalt ist Mittheilung von dieser dem zuständigen Gerichte ertheilten Benachrichtigung zu geben, und hat derselbe, falls dies nicht geschehen sollte, dieselbe einzufordern. (§. 16.)

Digitized by Google

§. 41. Bei präsumtiv heilbaren Kranken soll die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes derselben während der Dauer ihrer ärztlichen Behandlung und so lange eine Hoffnung der Wiederherstellung derselben obwaltet, in der Regel nicht in Anregung gebracht werden, wenn anders die Verwandten oder zur Verpflegung der Kranken Verpflichteten während dieser Zeit von ihrem Rechte (§. 39) nicht Gebrauch machen wollen.

Ist indeß die Heilung nach einem Jahre nicht erfolgt, stellt sich diese als eine unwahrscheinliche heraus und ist die fernere Aufbewahrung der Kranken in der Anstalt wegen gänzlicher Hülflosigkeit oder Gemeingefährlichkeit nothwendig, so ist der Director von Amtswegen zur Anzeige bei dem competenten Gerichte behufs Einleitung des richterlichen Verfahrens verpflichtet.

§. 42. Bei präsumtiv unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken ist jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung bei oder bald nach der Aufnahme derselben in die Anstalt beizubringen. (S. §. 15.)

VII. Hausordnung.

§. 43. Sie umschließt das innere Leben der Anstalt, das Verhalten ihrer Beamten und niederen Dienstpersonals, die Behandlung und Sicherstellung der Pfleglinge und Kranken, und enthält die genaueren Anweisungen theils in den Instructionen für den Director, die übrigen Beamten und das niedere Dienstpersonal, theils in der Hausordnung der Anstalt selbst. Folgende Bestimmungen dienen ihr zur Grundlage:

a, Die sorgfältigste, menschenfreundlichste Behandlung der Kranken und Pfleglinge bildet die erste Pflicht des Direktors, der Beamten und des niederen Dienstpersonals. Beschränkungen der Kranken und die Anwendung von Zwangsmitteln dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Direktors und nur nach dem von demselben anerkannten Bedürfnisse und nach dem zu erreichenden Zwecke angewendet und mit möglichster Schonung gehandhabt werden.

Körperliche und geistige Mißhandlungen dürfen niemals vorkommen.

b, Geistlicher Zuspruch wird wöchentlich einmal und einzelnen Kranken so oft gewährt, als sich das Bedürfniß desselben herausstellt, und derselbe nach dem Ermessen des Directors stattfinden darf.

c, Die Kranken und Pfleglinge müssen, ihren verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensgewohnheiten entsprechend, im Haushalte, Garten und Felde in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und Erfrischung beschäftigt und ihnen auch kleine Arbeitsverdienste, über deren Verwendung zu ihren Gunsten der Director zu bestimmen hat, zugestanden werden.

Bei schlechtem Wetter sind die Kranken ihrem Bildungsgrade und Krankheitszustande nach mit Spielen, Lectüre, leichten Handarbeiten u. s. w., soweit es mit ihrem Zustande verträglich ist, in den Wohnstuben zu beschäftigen.

d, Die Kost muß gesund, gut, von zureichender Menge und reinlich sein. Das Tisch- und Speisegeräth muß sauber sein. Die Beköstigung erfolgt sowohl für die Kranken, welche auf eine bessere, als die gewöhnliche Verpflegung keinen Anspruch machen, als auch für vermögende Kranke besserer Stände, welche einen höheren Verpflegungssatz zahlen, nach den festgesetzten Beköstigungs-Regulativen.

e, Für Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, Wäsche, Lagerstätten, Schlaf- und Wohnzimmer, Wohnsäle und Gänge, Apartements, für zweckmäßige, aber billige Bekleidung der Verpflegten, sowie zureichende Erneuerung von Luft in den von den Kranken bewohnten Räumen ist Sorge zu tragen.

f, Gegen Feuersgefahr sind die Kranken zu schützen.

g, Der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen durch Briefe u. s. w. ist nur mit Bewilligung des Directors zulässig. Die an die Verpflegten eingehenden und von diesen ausgehenden Briefe werden von dem Director erbrochen und nur auf ausdrückliche Anordnung derselben jenen übergeben.

Der briefliche Verkehr der Geisteskranken unter sich ist verboten.

Die Kranken und Pfleglinge sind nach ihren Geschlechtern getrennt zu halten.

h, Benachrichtigungen über das Befinden der Kranken erfolgen auf Anfragen der Angehörigen, Vormünder, Pfleger, Gemeinden, vorgesetzten Behörden durch den Direktor.

i, Beschwerden u. s. w. gegen die Pflege, ärztliche Behandlung u. s. w. der Pfleglinge und Kranke gehen an die Regierung zu Cöslin und in weiterer Instanz an den Ober-Präsidenten.

k, Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Auch den Angehörigen der Verpflegten kann

Digitized by Google

der Zutritt zu ihren Pflegebefohlenen von dem Direktor versagt werden, wenn durch denselben ein nachtheiliger Einfluß auf den Gang des Heilverfahrens zu befürchten ist.

VIII. Austritt aus der Anstalt.

§. 44. Die Entlassung der Geheilten und der unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken erfolgt auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin, und darf kein Kranker ohne die Genehmigung der letzteren aus der Kur, resp. Pflege zurückgenommen werden, welche jedoch bei begründeten Anträgen (§. 49) nicht versagt werden darf.

§. 45. Sobald nach dem Urtheile des Directors die Genesung eines Kranken in Aussicht steht und durch Symptome der Besserung bezeichnet ist, ist die Regierung zu Cöslin befugt, die von den Angehörigen oder den zur Unterhaltung desselben Verpflichteten beantragte Entlassung desselben zu versagen.

§. 46. Ebenso ist die Regierung zu Cöslin befugt, die beantragte Entlassung eines gemeingefährlichen Kranken oder Pfleglings zu versagen, wenn die Angehörigen oder Vertreter desselben keine sichere Gewähr für seine anderweitige sichere Bewachung und Pflege darbieten können.

§. 47. Gegen den Willen der Angehörigen oder Vertreter kann ein Kranker oder Pflegling entlassen werden:

a, wenn für denselben bezüglich des Kostenpunktes nicht die Verpflichtungen inne gehalten werden,

b, wenn bei demselben Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist.

§. 48. Die versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) eines Kranken oder eines nicht mehr gemeingefährlichen Kranken, welche nur in Fällen unsicher erscheinender Genesung aus den dieselbe bezweckenden Gründen zu gestatten ist, erfolgt durch den Director, der jedoch verpflichtet ist, der Regierung zu Cöslin Anzeige zu machen. Er hat in diesem Falle die Abholung des versuchsweise zu Entlassenden durch das betreffende Landrathsamt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin zu vermitteln.

Erfolgt dieselbe binnen 3 Wochen nicht, so bewirkt er den Transport des Entlassenen auf Kosten der Verpflichteten.

Dem betreffenden Landrathsamte, resp. der Polizei-Direction zu Stettin hat er für die Angehörigen des Beurlaubten, resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten, die nöthigen allgemeinen, für den Hausarzt, resp. den Kreisphysikus, die speciellen Vorschriften über die Behandlung desselben mitzutheilen. Die Angehörigen des Beurlaubten, resp. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten, sind, um den Director bezüglich des Seelenzustandes desselben in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, verpflichtet, demselben über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung eines Zeugnisses des behandelnden Arztes, resp. des Kreisphysikus, über dessen Gemüthszustand ausführliche Nachricht zu geben.

Während dieser Zeit kann, sobald der Zustand des Entlassenen es erfordert, die Wiedereinberufung desselben Seitens des Directors erfolgen, oder dessen Ueberweisung an die Anstalt von den Angehörigen desselben, resp. den zu seiner Unterhaltung Verpflichteten, auf Grund eines, durch ein motivirtes ärztliches Attest unterstützten Antrages durch die zuständigen Behörden bewirkt werden.

Sind vier günstige Berichte über den Entlassenen bei dem Director eingegangen, hat mithin die vorläufige Entlassung 12 Monate angedauert, so kann die definitive Entlassung desselben beantragt werden.

§. 49. Den Angehörigen, resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten soll es überlassen bleiben, ihre Kranken zurücknehmen, wenn die im §. 21 aufgestellten Bedingungen der nothwendigen Detention derselben aufgehört haben.

§. 50. Ist die Genehmigung der Regierung zu Cöslin zur Entlassung eines Kranken erfolgt, so hat, auf Requisition des Directors, der Landrath, resp. die Polizei-Direction zu Stettin, für die angemessene und unverzögerte Abholung des zu Entlassenden durch einen zweckmäßigen Begleiter Sorge zu tragen, falls der Director nicht bestimmt, daß der zu Entlassende die Rückreise allein antreten kann. — Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird, außer einem Geleitscheine, welcher, mit der Angabe seines Namens, Alters und dem Datum seiner Absendung, auch den Namen des Begleiters enthält, ein verschlossenes Schreiben an seine Angehörigen oder die Ortspolizeibehörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effecten und sein Reisegeld befinden.

§. 51. Ueber die Ankunft des Kranken oder Pfleglings und seiner Effecten ist dem Director unmittelbar nach der Ankunft Mittheilung zu machen.

§. 52. Die Kosten für den Rücktransport fallen den Kranken, resp. deren Angehörigen oder den betreffenden Armenverbänden zur Last. (cfr. §. 38.)

Digitized by Google

§. 53. In Fällen von Genesung und deshalb erfolgter definitiver Entlassung gerichtlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärter Kranken hat der Director hiervon das betreffende Vormundschafts-Gericht zur Aufhebung der Kuratel in Kenntniß zu setzen.

IX. Von Geburten und Sterbefällen.

§. 54. Die Geburt eines Kindes einer Kranken oder Verpflegten ist sofort von dem Director dem Geistlichen der Anstalt und der Regierung zu Cöslin und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

§. 55. Das Kind ist sofort aus der Anstalt zu entfernen und auf Kosten der dazu Verpflichteten zweckmäßig unterzubringen.

§. 56. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt im Beisein des Seelsorgers. Die Verwandten können, soweit solches die Umstände gestatten, derselben beiwohnen, und wird denselben der Tag und die Stunde der Beerdigung angegeben werden.

Wenn vermögende Verwandte keine anderweitige Bestimmung gegeben haben, so wird der Verstorbene mit einem Hemde bekleidet, in einen einfachen Sarg von fichtenen Brettern gelegt, und auf dem Begräbnißplatze der Anstalt beerdigt. Die Beerdigungskosten werden von den dazu Verpflichteten getragen.

§. 57. Jeder Todesfall wird in das Todtenbuch eingetragen.

Von jedem Todesfalle hat der Direktor der Regierung zu Cöslin, resp. auch der zu Stettin, der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, und dem betreffenden Gerichte Anzeige zu machen.

§. 58. Ueber jeden etwaigen Nachlaß wird ein Inventarium aufgenommen.

Stettin, den 23. März 1863.

Digitized by Google

Beilage No. 1.

1, Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religions-Bekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Recipienden?
2, Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affecten, in Rede und Handlungen aus?
3, Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? trat sie allmählig oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?
4, Sind organisch krankhafte Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen, oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten und wie gestaltet sich die Verbindung derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?
5, Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmäßigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxysmus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniß zu den Anfällen?
6, Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?
Wie ist er ernährt, wie constituirt?
Wie ist das Verhältniß des Kopfes und der Gliedmaßen zum Rumpfe?
Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?
Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochen-System beschaffen?
Wie ist die Stimme und Sprache?
Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?
Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?
Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?
Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt?
und wie verhält sich die Menstruation?
Hat die Kranke geboren und wie oft?
Wann erfolgte die letzte Entbindung?
Wie verliefen Geburt und Wochenbett?
Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?
Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?
7, Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit?
Dies ist näher zu erörtern, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familien-Verhältnisse desselben.
8, Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?
9, Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in der Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hülflosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegenzutreten?

Digitized by Google

Schema.

Beilage No. 2.

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten . . . . . in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuße). Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahmescheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken.	der Begleiter		Name des Fuhrmanns.
	1. des N. N.	2. des N. N.	

(Bei anderen Beförderungsmitteln als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk, ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.

Der Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich: — (folgt das Verzeichniß.)

N. den ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Der Landrath des Kreises N.

(Unterschrift.)

Adresse:

An die Direction der Irren-Pflege- und Heilanstalt

zu

Rügenwalde.

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 6. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

144) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens
nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht,
in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags,
in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

145) Der 34. Communal-Landtag von Altpommern hat in Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors von der Marwitz, den Landschafts-Deputirten von Blankenburg auf Cardemin zum Mitgliede der General-Direktion der Altpommerschen Landfeuer-Societät — auf die Dauer seiner Eigenschaft als Landtags-Abgeordneter — gewählt.

Stettin, den 21. April 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

146) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung,

Digitized by Google

sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Jungfrauen, welche die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig wünschen, die oben genannten Papiere bis zum 1. Juni cr. Behufs ihrer Vorprüfung an uns einzureichen haben.

Cöslin, den 1. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147) Offiziere, welche an den Feldzügen von 1806—7, 1812, 1813—15 Theil genommen haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Bataillon, sobald wie möglich nachstehende Angaben machen zu wollen: 1. Vor- und Zunamen, 2. Tag der Geburt, 3. Datum des Diensteintritts mit Angabe des Truppentheils, 4. an welchen Feldzügen Theil genommen, b. in welcher Charge, 5. Datum des Patents als Seconde-Lieutenants, 6. Datum des Ausscheidens aus dem Militairdienst unter Angabe des letzten Truppentheils, 7. event. Angabe der Höhe der jährlichen Militair- oder Civil-Pension, 8. gegenwärtiger Civilstand. Cöslin, den 20. April 1863.

Königliches 2. Bataillon (Cöslin) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9.
v. Sack, Major z. D. und stellvertretender Commandeur.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortspolizei-Behörden den betreffenden Herren Offizieren schleunigst mitzutheilen. Cöslin, den 26. April 1863.

148) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Einrichtung eines alljährlich im Monat September in der Stadt Stolp abzuhaltenden Fohlenmarktes genehmigt.

Der diesjährige Fohlenmarkt wird am Dienstag den 15. September stattfinden.

Cöslin, den 23. April 1863.

Digitized by Google

149) In Bernsdorf, Bütower Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen getilgt. Es wird daher die früher angeordnete Sperre dieses Orts aufgehoben. Cöslin, den 28. April 1863.

150) Mit Bezug auf den § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Regierungs-Bezirk in folgender Art abgehalten werden wird:

am 25—26. Juni d. J. in Colberg, am 27. do. in Cörlin, am 29—30. do. in Cöslin, am 2—4. Juli d. J. in Schlawe, am 6. do. in Bublitz, am 8—9. do. in Belgard, am 11. do. in Polzin, am 13. do. in Schivelbein, am 17—18. do. in Lauenburg, am 21—23. do. in Stolp, am 25. do. in Bütow, am 28—29. do. in Rummelsburg, am 31. do. und 1. August in Neustettin, am 3—4. August in Bärwalde, am 7—8. do. in Dramburg.

Cöslin, den 28. April 1863. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Schönemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

151) Mit dem 10. Mai d. J. wird bei dem hiesigen Post-Amte versuchsweise eine Packet-Bestellungs-Anstalt (Factage-Anstalt) eingerichtet werden, welche darauf berechnet ist, die ankommenden Packete ohne Werthsangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten ins Haus zu senden, welche bei der bisherigen Bestellungs-Einrichtung nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen hätten.

Die Bestellung der Packetsendungen wird, unter Anwendung eines Handkarrens zum Transport derselben, durch einen für diesen Zweck eigens anzustellenden Packetbesteller ausgeführt werden, dessen Abfertigung von dem Post-Amte täglich zweimal und zwar bis auf Weiteres um 8 Uhr Morgens und um 3 Uhr Nachmittags erfolgen wird.

An Bestellungsgebühr wird erhoben werden:

für Packete über 15 Loth bis zum Gewicht von 30 Pfund einschließlich . 1 Sgr. pro Stück,
für Packete im Gewichte über 30 Pfund . . . . . 2 Sgr. „ Stück,

mit der Maßgabe, daß für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung kommt, und daß bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Packeten die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben wird.

Diejenigen Correspondenten, welche die für sie eingehenden Packete bisher von der Post haben abholen lassen, für die Folge aber von der Packetbestellungs-Anstalt Gebrauch zu machen beabsichtigen sollten, wollen zu diesem Ende ihre bei dem Post-Amte deponirten Abholungs-Erklärungen zurückziehen, da ohne die ausdrückliche Zurücknahme jener Erklärung die Ueberweisung ihrer Packete an den Packetbesteller nicht eintreten wird. Cöslin, den 30. April 1863. Der Ober-Post-Director Lech.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Appellationsgerichts-Secretair, Hauptmann a. D. und Kanzlei-Rathe Ulrich zu Cöslin den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen; die Kreis-Richter von Sperling zu Neustettin und Albrecht zu Stolp zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen.

Der Staats-Anwalt Düsterberg in Neustettin ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Wesel versetzt worden.

Der Kreis-Richter Neumann in Belgard ist zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow und zum Notar im diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Hemptenmacher in Neustettin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard und der Gerichts-Assessor Dr. Altmann daselbst zum Kreisrichter bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Grützmacher in Belgard und der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Hallmann in Colberg sind gestorben.

Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Hering in Schlawe ist in gleicher Eigenschaft vom 1. August cr. ab an das Königliche Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor von Gurezki in Schlawe ist vom 1. August cr. ab mit

Digitized by Google

Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Kelterborn in Dramburg ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem dortigen Königlichen Kreisgerichte mit den Functionen als Botenmeister; der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Otto in Neustettin zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tempelburg, und der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Wrase in Neustettin zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg, mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Schivelbein, der Erstere vom 1. Mai, die beiden Letzten vom 1. Juni cr. ab, ernannt worden.

Es sind als Schiedsmänner resp. als Stellvertreter derselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden, und zwar:

a, im Belgarder Kreise: für den ersten Landbezirk:

der Rittergutsbesitzer Referendar a. D. Krüger zu Pumlow zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Zutz in Darkow, wiederum zum Stellvertreter

für den zweiten Landbezirk:

der Rittergutsbesitzer von Versen zu Burzlaff zum Schiedsmanne
der bisherige Stellvertreter, Amtmann Brednow in Mandelatz wiederum zum Stellvertreter

für den dritten Landbezirk:

der Ober-Präsident z. D. von Kleist-Retzow zu Kieckow zum Schiedsmanne
der Rittergutsbesitzer von Kleist zu Warnin zum Stellvertreter,

für den vierten Landbezirk:

der Rittergutsbesitzer von Manteuffel zu Buslar zum Schiedsmanne,
der Gutsbesitzer Schönrock daselbst zum Stellvertreter desselben,

für den fünften Landbezirk:

der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Simon zu Schloß Polzin zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer Tiede zu Ziegelwiese zum Stellvertreter,

für den sechsten Landbezirk:

der bisherige Schiedsmann, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Fick in Ziezeneff, wiederum zum Schiedsmanne,
der Bauer August Trapp daselbst zum Stellvertreter,

für den siebenten Landbezirk:

der Rittergutsbesitzer Schmieden zu Ballenberg zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer Heyse zu Battin zum Stellvertreter,

für den achten Landbezirk:

der Rittergutsbesitzer Jancke zu Ackerhoff zum Schiedsmanne,
der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer u. Prem. Lieut. v. d. Lühe zu Naffin zum Stellvertreter,

für den neunten Landbezirk:

der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Ramthun zu Sager, wiederum zum Schiedsmanne,
der Rittergutsbesitzer Buchholz zu Neuhoff zum Stellvertreter

b, im Fürstenthumschen Kreise: für den zwölften Landbezirk:

der bisherige Schiedsmann, Altschulze Knop in Dassow wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Freischulze Technow in Cowanz, wiederum zum Stellvertreter,

c, im Neustettiner Kreise: für den neunten Landbezirk:

der Schulze Radvatz zu Alt-Valm zum Schiedsmanne;
derselbe und der Schiedsmann des 10. Landbezirks, Amtmann Voigt in Wurchow sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

d, im Stolper Kreise: für den 21. Landbezirk:

der Hauptmann a. D. v. d. Marwitz zu Wundichow zum Schiedsmanne;
derselbe und der Schiedsmann des 17. Landbezirks, Rittergutsbesitzer Sievert zu Alt-Jugelow, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 13. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

152) Von den alten Banknoten à 25 und 10 rtl. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

153) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird mit der nach Anhörung des Communal-Landtages ertheilten höheren Genehmigung zur Ergänzung der Feuer-Polizeiordnung für die Städte Altpommerns vom 12. August 1847 Folgendes verordnet:

Zu §. 13. No. 1. litt. d.

Ragen die auf ein schon vorhandenes Gebäude aufzusetzenden Stockwerke über die unmittelbar daran stoßenden Nachbargebäude hinaus, so muß bei einem solchen Vergrößerungs-Bau nach litt. a und b. ein massiver Brandgiebel von Grund aus bis unter den Forst des Daches errichtet werden, wenn auch die Nachbargebäude bereits mit einem solchen versehen sind.

Dasselbe gilt von neu zu errichtenden Gebäuden, wenn der Giebel über das unmittelbar anstoßende Nachbar-Gebäude hinausragt.

Zu §. 13. (Schlußbestimmung.)

Wenn bei einem schon bestehenden Gebäude die Umfassungswände erneuert werden sollen, so finden die Bestimmungen des §. 13. ebenso, wie bei Neubauten, Anwendung.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden in gleicher Weise, wie alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 13 geahndet. Cöslin, den 5. Mai 1863.

154) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die Seitens des Schulzenhofsbesitzers Karsten zu Karnkewitz, Schlawer Kreises, an den Forstfiscus abgetretene Ackerfläche von 64 Morgen 164 □Ruthen, aus dem Communal-Verbande gedachter Gemeinde, und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde, sowie die Seitens des Forstfiscus dafür an den ꝛc. Karsten überlassene Forstfläche der Oberförsterei Neukrakow von 63 Morgen 58 □Ruthen — genannt „Muddelberg" — aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke gedachter Oberförsterei ausscheiden, und erstere dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neukrakow, letztere aber dem Verbande der Gemeinde Karnkewitz und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werden. — Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 13. April 1863.

155) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Domainenfiscus mittelst Vertrages vom 1. December v. J. an die Dorfsgemeinde Sparsee, Neustettiner Kreises, veräußerte Dorfsstraßen-Parzelle von 6 □Ruthen, aus dem fiscalischen Gutsbezirke ausscheide, und dem Gemeindeverbande gedachter Ortschaft einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 13. April 1863.

156) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wussow, Schlawer Kreises, in Zwielipp, Fürstenthumer Kreises, ist erloschen. Es wird daher die angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 4. Mai 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

157) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Tabak bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Tabak bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabakspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben. Stettin, den 4. Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung. Bon.

158) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamts-Kasse, Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungsrath Krause, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Bergamts-Calculator Erfmann und die Functionen des Controleurs dem Kassen-Secretair Kühne durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

Halle, den 6. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Diakonus Lopizsch in Alt-Damm ist zum Pastor in Stöven, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Belkow, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Zu derselben gehören drei Kirchen und 8 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An der Vorbereitungsklasse des Gymnasiums zu Neustettin ist der Lehrer Brose definitiv angestellt worden.

Königliches Provinzial-Steuer-Directorium zu Stettin.

Der invalide Oberjäger Frenz ist als Thor-Controleur in Colberg angestellt, in Stelle des pensionirten Herrmann, und der berittene Grenz-Aufseher Steinort zu Treptow a. T. ist als berittener Steuer-Aufseher nach Lupow versetzt worden, in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Neustettin versetzten Schalenz.

Der berittene Steuer-Aufseher Böhnke in Neustettin ist pensionirt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 20. Mai **1863.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Glasendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg; unter

„ 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863; unter

„ 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt; unter

„ 5692. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Personenschiffahrts-Abgabe; unter

„ 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846; und unter

„ 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

159) Bekanntmachung

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solche bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

160) Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ein Theil der zwischen Cbslin und Pollnow neu erbauten Kunststraße mit dem 1. Juni d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meilen an der Barriere Jatzingen erfolgen wird.

Stettin, den 12. Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befördert: Der Lehrer Pölchen zu Colberg zum ersten Lehrer an der dortigen Bürgerschule, und der Lehrer Schütz zu Colberg zum zweiten Lehrer an der dortigen höheren Töchterschule.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Albert Ziemer in Kowalk, Synode Belgard.

Der Schullehrer Suchert in Saaben, Synode Alt-Colziglow.

Angestellt: Der Lehrer Steckmann, bisher in Techlipp, als Lehrer in Niglin, Synode Schlawe.

Der Lehrer Burandt in Klenzin, Synode Altstadt Stolp.

Die Wahl des ehemaligen Feldwebel Stock zu Zanow zum Kämmerer daselbst auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Gerbereibesitzers Fastlabend zu Ratzebuhr zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des bisherigen Lehrers Zillmer zu Rummelsburg zum Kämmerer daselbst auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Der practische Arzt, Kreis-Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Berten zu Rummelsburg ist zum Kreis-Physikus des Rummelsburger Kreises ernannt worden.

Der Barbier Winkler sowie dessen Ehefrau Henriette geborne Pehlke zu Schlawe, sind beide zur Ausübung der kleinen Chirurgie in der Stadt Schlawe und deren nächster Umgebung widerruflich concessionirt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Rosenow, Synode Gollnow, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli 1864. Zur Stelle gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Der Superintendent Dittmann, bisher in Templburg, ist zum Pastor in Cremmin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Blankenburg ist zum Pastor adj. in Köntopf, Synode Dramburg erwählt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent

auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig,

soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

97
32

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 27. Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 13 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5695. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862, und unter

„ 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freystadt.

Die erschienene No. 14 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863; unter

„ 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863; unter

„ 5699. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863; unter

„ 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst; unter

„ 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863; unter

„ 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund; unter

„ 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied; und unter

„ 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

161) **Bekanntmachung**
den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	17.	August	in	Regenwalde	
„	24.	do.	„	Treptow a. R.	
„	26.	do.	„	Cörlin	
„	28.	do.	„	Schlawe	
den	29.	August	in	Stolp	
„	31.	do.	„	Lauenburg	
„	2.	September	in	Neustadt.	

Digitized by Google

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütsbeamte besichtigt und event. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, die verkäuflichen jungen Hengste der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remonte-Märkte vorzuführen, bemerken wir noch, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben. Cöslin, den 11. April 1863.

162) Declaration

der Amtsblattsverordnung vom 23. Mai 1856 über die Instruction zu dem Armen-Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 (Amtsblatt de 1856 No. 24.)

Die Bestimmungen des Art. 1 unserer die Instruction zum Armen-Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 betreffenden Amtsblatts-Verordnung vom 23. Mai 1856 erläutern wir dahin:

Staats-Beamte begründen an den Orten, in welchen sie sich vermöge ihrer dienstlichen Stellung niederzulassen haben, ein Armen-Domizil nach Maaßgabe des Artikels 1 des Armen-Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch ihren Aufenthalt daselbst allein, auch ohne daß eine polizeiliche Meldung ihres Zuzuges, welche sonst nach Vorschrift des §. 8 des Aufnahme-Gesetzes vom 31. December 1842 vorgängig erfolgen muß, erfolgt ist. (Ministerial-Rescript vom 29. Juli 1857 — Ministerial-Blatt de 1857 Seite 148 —.)

Die Staats-Beamten sind als solche daher nicht verpflichtet, ihren Zuzug, resp. ihren Aufenthalt, und ihre Niederlassung an den Orten, an welchen sie durch ihre dienstlichen Verhältnisse gehalten sind, ihren Wohnsitz zu nehmen, polizeilich anzumelden.

Deshalb können auch die in unserer beregten Amtsblattsverordnung vom 23. Mai 1856 an die Unterlassung der polizeilichen Anmeldung des Zuzuges Neuanziehender geknüpften Strafbestimmungen rücksichtlich der verabsäumten Zuzugsmeldung von Staatsbeamten nicht in Anwendung gebracht werden. Cöslin, den 18. Mai 1863.

163) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Karkow und in Schwedt, im Fürstenthumer Kreise, vollständig aufgehört hat, ist die desfalls für die genannten beiden Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 15. Mai 1863.

164) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Altstüdnitz, Kreises Dramburg, gänzlich erloschen, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

165) Bekanntmachung

in Betreff der Annahme von dreijährigen Freiwilligen am 1. October cr.

Junge Leute von 3 bis 6 Zoll Größe und im Alter von 17 bis 20 Jahren, welche im Besitz des landräthlichen Consenses sind, werden beim Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5 am 1. October cr. als 3jährige Freiwillige angenommen.

Etwaige Anmeldungen von jungen Männern müssen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September cr. erfolgen und zwar direct an die einzelnen Escadrons.

Es bleibt jedem Freiwilligen überlassen, bei welcher Escadron er eintreten will und bemerkt deshalb

Digitized by Google

das Regiment, daß die 1. Escadron in Schlawe, die 2. Escadron in Belgard, die 3. Escadron in Stolp und die 4. Escadron in Cöslin garnisonirt.

Gegenwärtig stehen jedoch die Escadrons an der Polnischen Grenze und haben sich deshalb die betreffenden jungen Männer bis zur Rückkehr derselben in ihre Garnisonen an den in jedem der vorgedachten Orte zurückgebliebenen Wachtmeister vom 5. Landwehr-Husaren-Regiment unter Mitsendung des ausdrücklichen Consenses zu melden, welcher so lange mit der Annahme beauftragt ist. Dabei bemerkt das Regiment aber noch, daß die Annahme durch die qu. Wachtmeister nicht vollkommen bindend ist, sondern die Entscheidung hierüber den Escadrons vorbehalten bleibt.

C. D. Straßburg, den 13. Mai 1863.

Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5.

gez. von Flemming,

Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur.

166) Die nachstehende Verhandlung

Verhandelt Stettin den 13. Mai 1863.

Bei Gelegenheit der heutigen vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern Ober-Regierungs-Rath Triest Behufs der in den §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooseten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

Regierungs-Assessor Rittergutsbesitzer von Ramin auf Günnitz, während der Stadtverordneten-Vorsteher L. Saunier durch Krankheit zu erscheinen behindert war; sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier,

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

36	Rentenbriefe	Littr. A. zu 1000 rtl. über . . .		36000 rtl.
10	do.	Littr. B. zu 500 rtl. „ . . .		5000 rtl.
37	do.	Littr. C. zu 100 rtl. „ . . .		3700 rtl.
26	do.	Littr. D. zu 25 rtl. „ . . .		650 rtl.
357	do.	Littr. E. zu 10 rtl. „ . . .		3570 rtl.

466 Rentenbriefe geschrieben Vierhundertsechsundsechzig Stück im Gesammtbetrage von . . . 48920 rtl. geschrieben Achtundvierzigtausend Neunhundert und zwanzig Thaler mit 4736 geschrieben Viertausendsiebenhundertsechsunddreißig dazu gehörigen als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, demnächst ward das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Triest. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. a. gez. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 15. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

167) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. $^{21}/_{24}$ vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere

Digitized by Google

Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichniß b sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der bei der 24. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 rtl. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 rtl. 253. 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 rtl. 93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 rtl. 313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. No. 4923. sind bereits gekündigt.**

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13te Verloosung: Littr. D. No. 134.
1. April 1859. 15te Verloosung: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.
1. October 1859. 16te Verloosung: Littr. C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.
1. April 1860. 17te Verloosung: Littr. C. No. 1142.
1. October 1860. 18te Verloosung: Littr. B. No. 81. Littr. C. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.
1. April 1861. 19te Verloosung: Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.
1. October 1861. 20ste Verloosung: Littr. A. No. 929. 1323. Littr. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336. Littr. D. No. 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

168) Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Leß.

169) Zur Amortisation pro 1864 sind die Lauenburger Kreisobligationen 1. und 2. Emission und zwar A. No. 7, B. II. No. 25, B. No. 58 und 71, C. II. No. 23, C. No. 150 und 220, D. No. 37

Digitized by Google

und 49, E. No. 60 und No. 153 über zusammen 1550 rtl. ausgelooſt. Dieſelben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß deren Nominalbetrag am 2. Januar 1864 gegen Rückgabe der Originalſchuldverſchreibung nebſt Coupons Serie 3 No. 5—8 und dritten Talon reſp. Coupons Serie 1 No. 4—8 und erſtem Talon bei unſerer Kreis-Chauſſeebaukaſſe hier gezahlt und vom 1. Januar 1864 ab nicht weiter verzinſt wird.

Lauenburg, den 12. Mai 1864. Die ſtändiſche Kreis-Chauſſeebau-Commiſſion. Der Vorſitzende, Landrath v. Bonin.

170) Der mit höherer Genehmigung am hieſigen Orte eingeführte Roßmarkt, mit welchem ein Fohlenmarkt verbunden iſt, wird in dieſem Jahre am 18. und 19. Juni abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingeſeſſenen der benachbarten Regierungsbezirke aufmerkſam.

Bromberg, den 8. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Vicar Joſeph Moſchner zu Graudenz iſt in gleicher Eigenſchaft an der katholiſchen Pfarrkirche zu Lauenburg ſtationirt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An dem Gymnaſium in Cöslin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Zelle zum Oberlehrer befördert worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Maſchinenbauer R. Ziegler in Berlin iſt unter dem 16. Mai 1863 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewieſene Nähmaſchine, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenknopfmacher Waldemar Roſe zu Berlin iſt unter dem 11. Mai 1863 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zur gleichzeitigen Darſtellung von zwei Chenille-Fäden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Berggeſchworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. iſt unter dem 11. Mai d. J. ein Patent

auf eine Erdbohrvorrichtung, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow iſt unter dem 12. Mai 1863 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin iſt unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webeſtühle zur Corſetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben worden.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ist aufgehoben worden.

Erledigte Stelle. Die Kreis-Wundarztstelle des Rummelsburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist erledigt, und werden qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Cöslin, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 3. Juni 1863.

171) **Allerhöchste Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.**

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Aeußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert",

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen, sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig

Digitized by Google

wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischen Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verletzung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließung zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Personen Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordneten-Hauses erschüttert werden sollte.

Am 27. Mai Nachmittags 2 Uhr fand die feierliche Schließung des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses statt, woselbst der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Herr v. Bismarck-Schönhausen, im Auftrage Sr. Majestät des Königs folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Digitized by Google

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungs-Periode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtags erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elbuferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrtsverträge mit der Königl. belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29sten Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Sr. Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiemit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtags für geschlossen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident. (gez.) Naumann.

172) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir denjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 rtl zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

173) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 2 und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, **anstreichen.**

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen **Talons vom 11. Juni** 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . ctl. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse zu Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

Cöslin, den 28. Mai 1863. Königliche Regierung.

147) Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. Js. einzureichen. Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung (gez.) Lehnert.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

175) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die von uns unterm 3. October 1858 erlassene Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb im Jamunder-See, für das gegenwärtige Jahr dahin abgeändert, daß die darin für die Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni festgesetzte Laichzeit auf den Monat Mai beschränkt wird. Cöslin, den 2. Juni 1863.

176) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 Alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

1. der sogenannte Junkerhof, am Streitzig-See, inmitten der Stadt Neustettin belegen, aus einem Wohnhause mit einem dahinter belegenen Garten bestehend und dem Gastwirth Heyer gehörig,
2. die sogenannte Rentmeisterkoppel, in unmittelbarer Nähe der Stadt Neustettin belegen und folgenden Besitzern gehörig:

a.	dem Maurergesellen Friedrich Stern	1	Morgen	50	Rth.	128 F.
b.	" Ackerbürger Carl Barz	1	"	52	"	— "
c.	" Tischlermeister Johann Scheu	1	"	115	"	114 "
d.	" Buchbinder Banselow	—	"	23	"	22 "
e.	" Schneider Johann Täcker	—	"	50	"	9 "
f.	" Schmiedemeister Heinrich Kopitzke	1	"	48	"	90 "
g.	" Tischler Carl Philipp Dumke			116	"	69 "

von dem Gutsbezirke Bütgen abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Neustettin vereinigt werden

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 4. Mai 1863.

177) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die von den Eigenthümern Ferdinand Plath und Genossen zu Neu-Paalow an den Forstfiskus im Wege des Tausches abgetretene Parzelle des Bauerhofes No. 19 zu Krosnow im Kreise Bütow von 72 Morgen, die Dombrower Stücke genannt, aus dem Verbande der Gemeinde Krosnow und dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Bütow ausscheide, und dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Bornitzchen einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 4. Mai 1863.

178) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds der 300,000 rtl. zur Unterstützung der Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirks Cöslin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai 1862 bis zum 1. Mai 1863 an Darlehnen ausgezahlt worden sind

1.	aus dem Fonds A.	im Lauenburger Kreise . . .	3000 rtl.	
		im Dramburger Kreise . . .	3000 rtl.	6000 rtl.
2.	aus dem Fonds B.	im Fürstenthumer Kreise . .	1000 rtl.	
		im Lauenburger Kreise . . .	850 rtl.	1850 rtl.
3.	aus dem Fonds C.	im Fürstenthumer Kreise . .	750 rtl.	
		im Dramburger Kreise . . .	150 rtl.	
		im Lauenburger Kreise . . .	200 rtl.	
		im Rummelsburger Kreise . .	110 rtl.	
		im Neustettiner Kreise . . .	3100 rtl.	4310 rtl.
				12,160 rtl.

Cöslin, den 25. Mai 1863.

179) Vom 10. Juni d. J. ab wird auf der in dem Bütower Kreise belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Bütow nach Rummelsburg das Chausseegeld

1, bei der bereits bestehenden Hebestelle bei Damsdorf anstatt für 2 Meilen nur für 1½ Meilen und
2, bei der neu eingerichteten Hebestelle in dem Dorfe Groß-Tuchen für 1½ Meilen erhoben werden.

Cöslin, den 31. Mai 1863.

180) Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Korth hierselbst ist die Rendantur der Schullehrer-Wittwen-Kassen-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Cöslin übertragen worden. Es sind daher alle an diese Rendantur bestimmten Gelder ꝛc. an ihn zu zahlen. Cöslin, den 20. Mai 1863.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Langerbeck hierselbst, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator von Podewils ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Hermann Conrad Franz in Granzin, Stolper Kreises, ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Benekendorff zu Schivelbein ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schübner ist aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgericht zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Emil Robert Merbauer ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 20. April 1863 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kähler hierselbst ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald zurückversetzt worden.

Dem Boten und Executor Wiese in Schlawe ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst, mit den Functionen des Botenmeisters, übertragen worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Friedrich Marquard in Pollnow ist zum Boten und Executor bei der Hauptabtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Schlawe, der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Carl Julius Traugott Schneider in Callies zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawe, mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde und der bisherige Hülfsgefangenwärter, invalide Sergeant Adam Ferdinand Dodas in Schlawe zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Quidde als ordentlicher Lehrer am Bugenhagen'schen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schenkungen. **Den Kirchen in Alt-Colziglow und Lübben — Synode Alt-Colziglow — ist, und zwar der ersteren eine Kanzeldecke von Sammt mit Silber gestickt, der letzteren ein Klingelbeutel gleichfalls von Sammt mit Silber gestickt, und der Kirche zu Virchow eine Decke von feinem schwarzen Tuch in der Mitte mit silberplattirtem Kreuz und eingefaßt mit desgleichen Schnur zum Bedecken der Altargeräthschaften geschenkt worden.**

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 10. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861; unter

„ 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm; unter

„ 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Margrabowa über Dullen, Dollewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokolken, Wennsowen, Gubsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Margrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; und unter

„ 5708. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlrn. Vom 20. April 1863.

Die erschienene No. 16 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

181) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7 und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 7 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden.

Wer das Letztere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . tll. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

182)

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24a. „ Posen über Rogasen, Wongrowitz, Exin nach Nakel,
24b. „ Exin über Janowitz, Kleko nach Gnesen,
30f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawiesa bis zur Landesgrenze,
30g. „ Pleschen nach Ostrowo,
30h. „ Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhau,
31c. „ Rawitz über Herrnstadt, Wirzig, Steinau nach Lüben,
45a. „ Neurode über Waldtz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45c. „ Volpersdorf nach Louisendorf zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57c. „ der Brieg-Oppeiner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zülb nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117c. „ Brühl über Erpsdorf nach Wesseling,
122a. „ Kaiserswerth nach Cochem,
122b. „ Treis über Mörsdorf nach Castellaun,

Digitized by Google

137c. von Glabbach nach Wipperfürth,
137 f. " Benebeng nach Spitze,
158b. " Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,
158c. " Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161h. " Nieder-Dollendorf über Oberpleis nach Kirchein,
170a. " Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

183) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Orts-Obrigkeiten vom demselben Tage, genehmigt daß nachbezeichnete von dem Rittergute Osterfelde-Ziegelei im Kreise Neustettin abveräußerte Parzellen,

1. des Rittergutsbesitzers Billnow auf Grabunz von 300 Morgen,
2. des Rittergutsbesitzers Palatz auf Sohrenhof von 59¾ Morgen,
3. des Rittergutsbesitzers Pomme auf Gönne von 41½ Morgen

aus dem Guts- und Polizeibezirk von Osterfelde-Ziegelei ausscheiden, und die Parzellen:

ad 1 dem Guts- und Polizei-Bezirke des Rittergutes Grabunz, ad 2 dem Guts- und Polizei-Bezirke des Rittergutes Sohrenhof, ad 3 dem Guts- und Polizei-Bezirke des Rittergutes Gönne einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 15. Mai 1863.

184) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom demselben Tage genehmigt, daß die mittelst Verträge vom 3. Juni 1841 vom Forstreviere Stöckow abveräußerten Grundstücke von zusammen 190 Morgen 106 []Ruthen, welche den Namen der Colonie Stöckow führen, und von den 11 Colonisten daselbst, dem Büdner Schwertfeger, dem Mühlenbesitzer Rehfeld und dem Gutsbesitzer von Kaphengst besessen werden, einschließlich des unter obiger Fläche mitbegriffenen Schulzen- und Schullandes und Begräbnißplatzes, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Oberfier ausscheiden, und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Stöckow, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Cörlin einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 18. Mai 1863.

185) Die von unserer Haupt-Casse über die im 4. Quartal 1862 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten ꝛc. erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypothekenbehörden übrstandt werden können.

Cöslin, den 2. Juni 1863.

186) Unter den Schafen zu Nehmer, Fürstenthumer Kreises, ist die Pockenkrankheit erloschen. Es wird daher die angeordnete Sperre dieses Orts aufgehoben. Cöslin, den 28. Mai 1863.

187) Nachdem die Räude unter den Schafen in Jerkschwitz, Stolper Kreises, getilgt ist, wird die angeordnete Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter wieder aufgehoben. Cöslin, den 30. Mai 1863.

188) Wegen des am 29. d. Mts. in Stolp stattfindenden Leinewands-Marktes wird der Jahrmarkt in Rügenwalde vom 29. d. M. auf **den 6. k. Mts.** verlegt. Cöslin, den 9. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

189) Nachdem höheren Orts bestimmt worden,

daß im diesseitigen Polizei-Bezirke die Ertheilung der Aufenthaltskarten eingestellt werden soll, werden die nachstehenden Bestimmungen, und zwar

a, die des §. 57 der hiesigen Polizei-Verordnung,

welche lautet:

„In Betreff der Neuanziehenden wird hiermit bei Vermeidung einer Strafe bis zu 3 rtl. bestimmt, daß kein Hauseigenthümer eher eine Wohnung vermiethet, als bis der Neuanziehende

Digitized by Google

dem Hauseigenthümer das Zuzugsattest präsentirt, und behält es im Uebrigen sein Bewenden bei der Verordnung der Königlichen Regierung vom 19. December 1854,

b, die der Polizei-Verordnung vom 10. November 1858,

welche lautet:

„auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang des Stadtgebiets Rügenwalde verordnet:

Dienstboten und Gewerbegehülfen, welche hier nicht ortsangehörig sind, dürfen, falls sie hier keinen Dienst oder keine Arbeit finden, oder aber daraus entlassen werden, sich bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 3 rtl., resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und demnächstiger Ausweisung nicht länger hierselbst, als höchstens 3 Tage dienst- oder arbeitslos aufhalten.

Wer dergleichen Personen aufnimmt und beherbergt, ohne dieselben sofort polizeilich zu melden, verfällt ebenfalls in eine Geldbuße von 1 bis 3 rtl., resp. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Contraventionsfälle der vorstehend gedachten Art mit Strenge werden geahndet werden.

Rügenwalde, den 2. Juni 1863. Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Kantor Maske in Gr. Streitz, Synode Cöslin, als Lehrer, Küster und Organist; der Lehrer Schmöckel zu Küssow, Synode Lauenburg.

Die Wiederwahl des Rathmanns Mann zu Bärwalde in Pommern auf fernere 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Heinrich Otto Rößler in Dumzin ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Der Rentier Albert Mielitz in Schivelbein ist für den Umfang des Schivelbeiner Kreises als Unteragent des Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg Behufs der Abschließung von Verträgen mit Auswanderern zum Zwecke ihrer directen Beförderung über Hamburg nach den Staaten von Amerika und Australien von uns concessionirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Königlichen Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drathstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 17. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 17 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, Vom 1. Juni 1863; unter

„ 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn"; unter

„ 5712. den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemit, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863; und unter

„ 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Die erschienene No. 18 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863; unter

„ 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn. Vom 20. April 1863; und unter

„ 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbek nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

190) Der Landschaft-Deputirte von Blankenburg auf Cardemin ist zum General-Landschafts-Rath der Pommerschen Landschaft gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juni 1863.

Der Ober-Präsident.
Senfft von Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

131) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die von dem Grundstücke No. 1 zu Altenhagen, Schlawer Kreises, an den Forstfiscus abgetretene Parzelle von 16 Morgen 135 □Ruthen aus dem Communal-Verbande der genannten Gemeinde und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde, sowie die Seitens des Forstfiscus an den Eigenthümer Brose zu Altenhagen vertauschten 13 Morgen 135 □Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Neukrakow ausscheide und erstere dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Neukrakow, letztere dagegen dem Verbande der Gemeinde Altenhagen und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

Dies bringen wir hierzurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 21. Mai 1863.

192) Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Jerskowitz, Kreises Stolp, und die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Calpin, Kreises Fürstenthum, hat ihre Endschaft erreicht

Digitized by Google

und wird deshalb die rücksichtlich beider Ortschaften angeordnete Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter hiermit wieder aufgehoben. Cöslin, den 9. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

193) Das Fahren und Reiten über die Lachsschleuse wird bei 2 rtl. Strafe hierdurch untersagt. Stolp, den 10. Juni 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Vegelahn in Lindow, Kreis Schlawe, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Strehlow in Lonken, Synode Bütow; der Küster und Lehrer Hoffmann in Falkenburg, Synode Dramburg.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Dem Pastor Rorber, bisher in Stoewen, ist die erste Pfarrstelle in Gollnow verliehen, auch ist derselbe zum Superintendenten der Synode Gollnow ernannt und in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Dem Lehrer Dallwitz in Neustettin ist auch die Küsterstelle an der dortigen Kirche übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Malchow — Synode Rügenwalde — ist ein Crucifix für das Altar und der Kirche zu Sarranzig in der Dramburger Synode ein schönes eisernes Crucifix geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) zu Paris mit dem Bemerken, daß Herr Emile Blum Friedrichstr. 61 in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 24. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgericht zu Cöln. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863; und unter

„ 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

194) Die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse für Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Director von Köller auf Cantreck für das laufende Geschäftsjahr wiedergewählt.

Stettin, den 15. Juni 1863.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung von Werthern.

195) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a, aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . 2 Sgr.

b, aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto

u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expreiser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre

Digitized by Google

par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige, von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige, von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe tarirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

196) Unter den Schafen des Mühlenbesitzers von Miessen in Gr. Tuchen, Kreis Bütow, ist die Pockenkrankheit und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter hiermit angeordnet wird. Cöslin, den 20. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

197) Die Ernte-Ferien betreffend. Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 20. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

198) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 ist

„die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt"

von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem die Gebäude rentepflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Stettin, den 14. Juni 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

199) Mit Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen mögten, bis auf Weiteres auf 2½ Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden.

Stettin, den 19. Juni 1863.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

200) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. Js, welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charitee-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennige für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. **gez. Wilhelm.**

gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. Js. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charitee-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charitee-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Kämmerers Becker zu Ratzebuhr auf Lebenszeit ist von uns bestätigt worden.

Angestellt: Der Lehrer Retzlaff aus Gollnow als Zeichen- und Elementarlehrer an der Stadtschule zu Stolp.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Barth ernannte Pastor Josephson in Barth ist in das ihm verliehene Erzhoralamt eingeführt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin.

Neu angestellt ist: Der pensionirte Chaussee-Aufseher Wilke als Chausseegeld-Erheber bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle Jatzingen bei Pollnow.

Befördert sind: bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin in Stelle des pensionirten Kanzlei-Raths Bennin der Provinzial-Steuer-Secretair Buchholz zum Königlichen Geheimen Secretair und Büreau-Vorsteher und in des Letzteren Stelle der Büreau-Assistent Klemm zum Königlichen Provinzial-Steuer-Secretair.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Ober-Lazareth-Inspector Schnier in Colberg ist mit dem 1. Juli c. in Ruhestand und der Lazareth-Inspector Gehrke aus Cöln nach Colberg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf eine Hächselschneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, in ihrer,

Digitized by Google

durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Gust Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugalmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenk. Der Kirche zu Simmatzig — Synode Schivelbein — ist eine in Silber reich gestickte Decke von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen zur Bekleidung des Taufsteines und eine weiße gehäkelte Decke zur Bekleidung des Taufbeckens geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 1. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 1. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863; unter

„ 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863; unter

„ 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863; und unter

„ 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

201) Die nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooseten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß ein Verzeichniß der Nummern der ausgelooften Staats-

Digitized by Google

anleihescheine sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, Domainen-Rent-Aemtern und Forstkassen und bei den Magistraten zur Einsicht ausliegt. Cöslin, den 27. Juni 1863.

202) Nachdem der Austausch der Ratifications-Urkunden der zwischen Preußen und Belgien am 28. März d. J. abgeschlossenen Handelsverträge stattgefunden hat, ermächtigen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. die Polizeibehörden unseres Bezirks, die Erklärungen, welche über den Ursprung von vereinsländischen, nach Belgien bestimmten Waaren von den in ihrem resp. Polizei-Bezirke wohnhaften Versendern ihnen nambaft gemacht werden möchten, Behufs der Einfuhr nach Belgien zu beglaubigen. Cöslin, den 25. Juni 1863.

203) Der Kaufmann Juan Diego Sturz ist zum General-Consul der Republick Uruguay mit der Residenz Stettin, an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen General-Consuls J. W. Pitschy ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Steats-Regierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 22. Juni 1863.

204) Unter dem Rindvieh in Teschendorf, Kreis Dramburg, ist die Maulseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Rindvieh, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger angeordnet worden ist. Cöslin, den 26. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

205) Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ein weiterer Theil der zwischen Cöslin und Pollnow neu erbauten Kunststraße mit dem 1. August d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Chausseegeld-Erhebung für 2 Meilen an der Barriere Mocker erfolgen wird.
Stettin, den 23. Juni 1863. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

206) Vom 1. Juni cr. ab ist für die Dauer der Badesaison in Colbergermünde eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet worden, welche mit dem Post-Amte in Colberg in täglich fünfmaliger Briefpostverbindung steht.
Die Cöslin-Stolper Personenpost, deren Abgang von Cöslin bisher um 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Colberg, stattgefunden hat, wird vom 1. Juli cr. ab um 11½ Uhr Abends, nach Ankunft des Berliner Eisenbahnzuges, von Cöslin abgelassen werden und um 6²⁵ Uhr Morgens in Stolp eintreffen. In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.
Cöslin, den 25. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium zu Cöslin.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Königlichen Regierungs-Rath Freiherrn von Levetzow hierselbst auf dessen Antrag vom 1. Juli d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

In Stelle des mit dem 1. Juli d. Js. von hier versetzten Oberforstmeisters Kohli ist der Forstmeister Olberg zum Oberforstbeamten bei dem hiesigen Königl. Regierungs-Collegio ernannt worden.

Der Regierungs-Kanzlist Hingstler ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand zum Kanzlei-Secretair ernannt und dem Regierungs-Boten Buchholtz vom 1. Juli d. Js. ab der Abschied mit Pension bewilligt worden.

Neuangestellt sind: der bisherige Kanzlei-Diätar Boldt als Regierungs-Kanzlist und der bisherige Amtsdiener Homann zu Schivelbein als Regierungs-Bote bei der hiesigen Königl. Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Nickse in Neustettin ist zum Kreiswundarzte des Neustettiner Kreises ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Siegfried Gotthilf hat sich als solcher in Rummelsburg niedergelassen.

Angestellt: der Rector Klawonn, bisher zu Pollnow, als Rector der Stadtschule in Rügenwalde; der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Benno Blobel als Rector der Stadtschule zu Pollnow.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Collegio. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Ve

der am 18. Juni 1863 gezogenen, durch d
Staatsschulden von demselben Te
gekündigte

I. Staats-A

(Abzuliefern ohn

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 868 bis 872.
bis 6206.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1765 bis 1774.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 10449 bis 1047

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1901 bis 1950.

II. Fünfprocentige S

(Abzuliefern mit Zins-

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 656 bis 660.
4490. 6246 bis 6250. 6356 bis (

Lit. B. à **500** Rthlr. № 10251 bis 102(
12811 bis 12820. 12931 bis 1294
19621 bis 19630.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 13076 bis 131(
25001 bis 25025. 29226 bis 2925

Lit. D. à **100** Rthlr. № 12701 bis 1275

Lit. E. à **50** Rthlr. № 1301 bis 1400.

---

der noch nicht zu

Aus der 2

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1

Aus der 3

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 43
bis 4175. 7688. 76
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5
5900. 8199. 8200.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 2(
3622. 3623.

Aus der 4

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4(
Lit. B. à 500 Rthlr. № 27.
6273. 7363 bis 736
Lit. C. à 200 Rthlr. № 754
bis 7567. 12823 bis
12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 545
bis 5487. 5491. 54
5909. 5912. 5918.
5927. 5929.

---

209) Unter den Schaafen zu Schmuckenhin, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter auf die Dauer der Krankheit gesperrt ist. Cöslin, den 3. Juli 1863.

210) Nachstehender 33. Jahresbericht des Vereins zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1862:

Digitized by Google

Verzeichniß

der Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

ten Verloosung.

953 bis 1955.

ten Verloosung.

381. 3382. 4278.
1. 432. 460 bis 464. 4166. 4171
89. 7691 bis 7695.
883. 5887. 5892. 5893. 5898.
8201. 8205. 8208. 8222.
03. 217. 247. 248. 250. 3615.

ten Verloosung.

092. 6214 bis 6216.
13 bis 2715. 2721. 4813. 6269 bis
9.
4. 7548. 7550. 7554. 7559. 7565
12825. 12827. 12831. 12839 bis
4. 5457. 5459. 5460. 5462. 5482
496. 5497. 5499. 5500. 5907 bis
5919. 5921. 5922. 5925 bis

Aus der 5ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9215. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 495 bis 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 9872. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 14717.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4136. 4137. 4141. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146 bis 150. 2961. 3316. 3317. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. 2069 bis 2074. 3003 bis 3005. 3008. 3009. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4804. 4809 bis 4812. 4823. 8898 bis 8900.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9322 bis 9326. 9328. 9331. 9333. 9335. 9339 bis 9346. 11219 bis 11224. 11226. 11229 bis 11233. 11235 bis 11237.

(Wegen der durch die 7te Verloosung zum 1. Juli 1863 gekündigten Schuldverschreibungen stehe das Verzeichniß vom 11. Dezbr. 1862.)

Berlin, den 18. Juni 1863.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Angestellt: der Rector Klawonn, bisher zu Pollnow, als Rector der Stadtschule in Augenwalde; der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Benno Blobel als Rector der Stadtschule zu Pollnow.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Herdes in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 8. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 21 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5725. den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863; unter

„ 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863; und unter

„ 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Die erschienene No. 22 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts; unter

„ 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863; und unter

„ 5730. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

207) In der August Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin ist im Laufe d. J. eine zweite Auflage des von dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werkes: „Das Preußische Medicinal-Wesen," 2 Theile, erschienen.

Das Werk beruht auf amtlichen Quellen und ist sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauche für die Medicinal-Personen vorzugsweise geeignet, und in der 2. Auflage, welche bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt. Wir empfehlen daher denselben die Anschaffung dieses Werks.

Cöslin, den 26. Juni 1863.

208) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist jedem der Herren Kreis-Physiker des Departements ein Exemplar der mit dem 1. d. Mts. in Kraft tretenden neuen Arznei-Taxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe von den Apothekern in Anwendung gebracht werde.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Arznei-Taxe durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 sgr. zu beziehen ist.

Cöslin, den 1. Juli 1863.

209) Unter den Schaafen zu Schmuckenhin, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter auf die Dauer der Krankheit gesperrt ist. Cöslin, den 3. Juli 1863.

210) Nachstehender 33. Jahresbericht des Vereins zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1862:

Digitized by Google

Dreiunddreißigster Jahresbericht
des
Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungsbezirks
für das Jahr 1862.

In keinem der früheren Jahre seit dem Bestehen unseres Vereins war nach dessen Wirksamkeit, sowohl seiner äußern Ausbreitung nach, nämlich in Betreff der Zahl der von uns aufgenommenen Pfleglinge, als in Beziehung auf das damit gleichen Schritt haltende Gelingen der Besserung unserer Pfleglinge, eine gesegnetere, als in dem verflossenen, über welches wir jetzt Bericht zu erstatten haben, so daß, wenn wir schon in unserem Jahresberichte von 1860 für das Jahr 1859 unsere Fruchtwerdung auf dem Felde unserer Besserungsthätigkeit mit dem Reichthume des Landmannes verglichen, der die Schätze seiner Erndte nicht mehr ganz in den gewöhnlichen Räumen zu bergen wisse, und wenn wir deshalb damals unsere inbrünstigsten Dankgebete nach oben, zu dem reichen Geber, dem Herrn unserer Erndte, dafür emporsendeten, daß Er die Fülle Seiner Schätze so unbeschränkt uns, Seinen sonst so armen Werkzeugen geöffnet habe, wir in diesem Jahre noch viel mehr Ursache haben, Seinen Namen zu preisen, und unsere Herzen von dem tiefsten gerührtesten Danke gegen Ihn überfließen zu lassen. Wir haben schon so viele Erfahrungen Seiner allbarmherzigen Güte gemacht, daß wir es jetzo Mal im Voraus wissen, wenn wir am Jahresschlusse daran gehen, die Früchte unseres Wirkens in einer Uebersicht zu sammeln. — Er, der Allwaltende, duldet es nicht, daß wir jemals eine Fehlernte machen; aber ein so übergroßes Maaß Seiner überschwenglichen Gnade, als dessen Er uns in diesem Jahre gewürdigt hat, konnten wir doch in keiner Weise erwarten. Bleibe er auch ferner mit seiner Gnade unserm Ihm geweihten Vereine der allmächtige Schützer und Helfer! und erhalte Er uns vor Allem unsere Wohlthäter und Freunde, daß sie uns und unserem Wirken ihre rege liebevolle Theilnahme ungeschwächt bewahren. Forschen wir den Ursachen nach, die sich äußerlich als solche erkennbar machen, denen wir das erfreuliche Wachsthum unseres Vereines zu danken haben, so finden sie sich vornehmlich unzweifelhaft darin, daß mehrere Kreise unseres Regierungs-Bezirks nach dem Vorgange des schon seit einer Reihe von Jahren uns mit einem ansehnlichen Beitrage hilfreich zugethanen Dramburger Kreises, und fast alle Städte, darunter vorzugsweise Cöslin selbst, in der zunehmenden Ueberzeugung von der ungemeinen Wohlthätigkeit unseres Vereines und von der sich immer mehr bewährenden Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen sich zu verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Opfern, in Geschenken bestehend, verstanden haben, die sie theils ausdrücklich fortdauernd zu leisten sich bereit erklärt haben, theils, wie wir zu Gott hoffen zu dürfen glauben, auch ohne ein solches Versprechen in gleicher Art leisten werden. Die Rechnung weist die uns in solcher Weise zu Theil gewordenen Geschenke näher nach, welche sich dem alljährlich wiederkehrenden huldreichen Geschenke Seiner Majestät des Königs von 30 rtl. anreihen. Allen, die uns dergleichen Geschenke zukommen ließen, sowie der großen Zahl unserer übrigen Wohlthäter, nicht nur denjenigen, die uns fortdauernd mit Beiträgen unterstützen, sondern auch denen, die unsere Pfleglinge zu Kindern in ihre Familien aufnehmen und sie damit auf den für die meisten unserer Pfleglinge schon verlornen Weg zu Gott zurückführen, imgleichen denen, die sich um die Aufsinnung der unserer Pflege bedürfenden sittlich gefährdeten Kinder in allen Theilen des Regierungs-Bezirkes aus bloßer Liebe zu dem, was gut und Gott wohlgefällig ist, bemühen, und die sich der nicht leichten Sorge der Aufsicht über die Erziehung und die geistige und sittliche Entwickelung unserer Pfleglinge unterziehen, unter ihnen insbesondere den Herren Geistlichen und Lehrern, den Herren Landräthen, Bürgermeistern und anderen Kommunal-Beamten, sowie mehreren durch Geburt und Stand hervorragenden Personen, hochgeehrten Männern und Frauen, die es für keinen Raub achteten, sich zu unseren liebreichen Gehülfen zu machen, sagen wir im Namen unserer Pfleglinge, — die durch den Verein mehr als das natürliche Leben erhalten, indem sie dem sittlichen Elende und Verderben entrissen worden — den allerwärmsten und allertreusten Dank.

Wir haben kein Rettungshaus, wie deren mehrere in unserem Regierungs-Bezirke bestehen, weil wir zwar dafür halten, daß es solche Rettungshäuser allerdings nothwendig geben müsse, — so nothwendig als die maisons de santé (Gesundheitshäuser) für das leibliche Leben, — daß dies aber, abgesehen von der unverhältnißmäßigen Höhe der Unterhaltungskosten der Rettungshäuser gegen den Betrag unserer Verpflegungs- und Erziehungskosten (für den Kopf kaum ¼ bis ⅓ dessen, was das Rettungshaus erfordert) zweckmäßig nur in dem Umfange geschehe, als es dem Bedürfnisse entspricht, die auf das Tiefste Verkommenen, der Besserung den barmäckigsten unbezwingbarsten Widerstand Leistenden, unter den verwahrloseten Knaben und Mädchen in die strengste Zucht zu nehmen, und so vielleicht ihre sittlich Unbändigkeit noch zu brechen. Dagegen betrachtet sich der Verein selbst als ein großes Rettungshaus

Digitized by Google

für den ganzen Regierungsbezirk, als ein Haus, dessen Grundstein in den Boden des ganzen Regierungs-Bezirkes gelegt ist, dessen Wände die Gränzen dieses Bezirks bilden, und dessen Zellen die frommen biederen Familien sind, denen wir unsere Pfleglinge anvertraut haben, damit einfaches von christlicher Liebe getragenes Leben ihnen Vorbild und Heilmittel zur Erzeugung eines neuen reinen ihre Gottentfremdung aufhebenden Lebens werde. Und wahrlich! unsere Erfahrungen sind so erhebend und beglückend gewesen, daß wir, um in dem Bilde zu bleiben, unser Haus ohne Bedenken als ein Gotteshaus bezeichnen dürfen, als ein Haus, worin dem Herrn so schön gedient wird, wie in irgend einem der prächtigsten zu seiner Verherrlichung erbauten Tempel. Wenn wir die Berichte über unsere Pfleglinge vorlesen hören, so hören wir mit wenigen Ausnahmen nichts als Segensvolles, wahrhaft Erbauendes, und wenn unser Herz dann von tiefster Rührung überwallt, so möchten wir, daß die ganze Bevölkerung unseres Regierungs-Bezirks mit uns hörte, um in Freude und Demuth gemeinsam mit uns Gott zu danken für das so Große, welches Er durch so schwache unscheinbare Kräfte zu wirken weiß.

Zu einigem Ersatze dafür bieten wir in diesem Jahre wieder, wie in den früheren, am Schlusse unserer Rechenschaftsablage denjenigen, für welche dieselbe bestimmt ist, den kurzen Auszug aus den Erziehungsberichten, von dem wir nur bedauern, daß er im Vergleiche zu dem ganzen Inhalte der Berichte der Natur der Sache nach nichts anders, als sehr dürftig ausfallen kann. Ergänzen kann ihn aber ein Jeder, der sich einzelne unserer in der Besserung vorgeschrittenen Pfleglinge ansehen und sich dann von den Pflegeältern derselben sagen lassen will, wie diese Gebet und Arbeit liebenden tüchtigen Knaben und tüchtigen Mädchen aussahen, als das jedem Menschenwesen eingeprägte Gottesbild noch bis zur Unkenntlichkeit in ihnen entstellt war. An Personal-Veränderungen, die in unserem Vereine vorgegangen sind, haben wir nur zu berichten, daß

1. an die Stelle des ausgeschiedenen um unseren Verein durch die aufopferndste Mühewaltung hochverdienten Geheimen Rechnungs-Rathes Marck der Landrentmeister Schwantes getreten, und das bisherige Schriftführer-Amt des letztern von dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Timme übernommen worden ist,
2. für den mit Tode abgegangenen Sanitätsrath Dr. Mahlendorff und den durch Versetzung von hier aus unseren Verein getretenen Seminar-Director Josephson, denen beiden wir ein dankbares Andenken bewahren, als Mitglieder des Directoriums gewählt worden sind: der Prediger Wagner und der Rentier Neitzel.

Die Einnahme betrug in diesem Jahre ausschließlich 220 rtl. eingezogener Kapitalien (durch Verloosung von Werthpapieren) . . . . . 1040 rtl. 25 sgr. 11 pf.
die Ausgabe ausschließlich 206 rtl. 14 sgr. 6 pf. für den Wiederankauf von Werthpapieren . . . . . 1019 „ 10 „ — „
so daß dem Reserve-Fonds des Vereins zugefallen sind . . . . 21 „ 15 „ 11 „

Beitragende Mitglieder zählten wir in diesem Jahre 2721, im vorigen Jahre nur 2681, also in diesem Jahre 40 mehr. Die Kosten für jeden unserer Pfleglinge belaufen sich im Durchschnitte mit Einschluß der Verwaltungskosten auf die höchst bescheidene Summe von 16 rtl. 5 sgr. 4 pf. Es waren in unserer Pflege 43 Knaben und 20 Mädchen, zusammen 63, im vorigen Jahre nur 59, in diesem Jahre mithin 4 mehr, und zwar 3 Knaben und 1 Mädchen.

Auszug

aus den Erziehungs-Berichten (die Nummerbezeichnung ist nicht dieselbe, wie in dem der Rechnung beigefügten Verzeichnisse.)

A. Knaben.

1. wird in jeder Hinsicht gelobt, 2 und 3. zwei Brüder und ihre Schwester zu 2 der Mädchen zeigten, daß es ihnen mit ihrer Besserung Ernst war, 4 und 5. Gottes Gnade in der Führung dieser beiden Pfleglinge wird immer sichtbarer, 6. läßt es bei schwachen Kräften nicht am besten Willen fehlen, 7. die Zucht und Ordnung des Hauses und der Schule wirken wohlthätig, 8. der Pflegevater dankt dem Herrn, daß er ihn mit diesem anscheinend ganz verdorbten gewesenen Kinde beschenkt hat, 9. der Besorgniß, daß die unvermeidlich gewesene Rückkehr des in unserer Zucht wohlgerathenen Knaben in das Haus der Aeltern ihn verderben könnte, soll durch möglichst baldige anderweitige Unterbringung vorgebeugt werden, 10. der gebesserte Geschienene gerieth wieder auf Irrwege, und ist nun bei einem Pflegevater untergebracht worden, der, — selbst früher als Trinker der Besserung bedürftig durch die Wirksamkeit des Vereinswesens mit Gottes Hilfe so vollständig erlangt hat, daß er jetzt als Muster der guten

Digitized by Google

Sitte und Ehrbarkeit aufgestellt werden kann, und daher für die Besserung des Pfleglings jede nur mögliche Bürgschaft leistet, 11. es ist nur Gutes über ihn zu berichten, 12. an ihm wird von seinen Pflegeältern Ehrlichkeit, Fleiß, Unverdrossenheit, stilles Wesen und Verträglichkeit gerühmt, 13. belfallswürdiges Verhalten, 14. dem Berichterstatter gereicht es zur besonderen Freude, nur das Beste über den Knaben und das Mädchen zu 7 anzeigen zu können, 15. hat alles verderbte Wesen abgelegt, 16 und 17. durchaus gut, 18. geringe Anlagen, schwacher, allmälig sich stärkender Körper, löbliches Betragen, 19. 20 und 21. im Rettungshause, der erste gut, der zweite langsam in seiner Entwicklung, aber beseelt von gutem Willen, der dritte neigt sich zur Besserung, während er sich vorher in äußerster geistiger und sittlicher Versunkenheit befand, 22. musterhafte Führung bei großem Fleiße, 23. die Besserungsmittel wollten nicht anschlagen, der Knabe entlief auch seinen Pflegeältern, hat sich indeß nach seiner Rückkehr seit einigen Monaten für Besserung empfänglicher gezeigt, 24. selbst bei strengen Anforderungen volle Zufriedenheit, 25. ein Knabe, so recht aus der Wüste des Lasters und Verderbens vom Vereine aufgelesen, und von erschreckender körperlicher Gebrechlichkeit, nichts desto weniger seinem treuen Pflegevater, der ihn mit unendlicher Geduld getragen hat, durch allmählige innere und äußere Umgestaltung schon so lieb geworden, daß ihm die Trennung von diesem Pfleglinge, den er bei allem Ernste mit der vollsten Nachsicht behandelt, eben so schwer werden würde, als von einem eigenen Kinde, 26. seit dem der Vater entfernt gehalten wird, nicht mehr so ungehorsam und leichtfertig als sonst, 27. schwerhörig, daher äußerst langsamer Fortschritte in der Schule, sonst aber arbeitsam und gutmüthig, 28. hat sich nach dem Zeugnisse seines Pflegevaters und seines geistlichen Herrn Pflegers (er ist katholischer Confession) ganz besonders brav geführt und sich gute Kenntnisse erworben, 29. macht den Eindruck eines Knaben, der sich der vollkommensten Gesundheit an Seele und Leib erfreut, und ist dadurch der Familie seines Pflegevaters als ein lebendiges Glied eingewachsen, 30. recht gut, 31. die liebevolle Zucht der Pflegeältern wirkt äußerst segensreich bei ihm, wie bei dem Mädchen No. 19, 32. entwickelt sich hoffnungsvoll, 33 und 34. lohnen die auf sie gewendete große Mühe auf das Vollkommenste, 35. verspricht ein tüchtiger Handwerker zu werden, 36. läßt bei schwachen Kräften doch die Erziehung seiner sorgsamen Pflegeältern vortheilhaft auf sich wirken. 37 und 38. im Rettungshause, der erste wenig begabt und etwas starr, dabei aber offenen Characters, schreitet langsam in der Besserung vor, der zweite gehört zu den verwahrlosten seines Alters (er ist 12 Jahr alt), die Erziehung findet kaum einen der Bearbeitung fähigen Boden bei ihm, doch geht es in der neuesten Zeit um ein Geringes besser, 39. durch seine Aeltern auf die schimmsten Wege geführt, hat der Knabe sich seine allmälige Besserung mit großer Anstrengung bei sich selbst erkämpfen müssen, 40. ein gewisser Grad von Blödsinn scheint die Besserung so zu hemmen, daß wenig Hoffnung für ihn da ist, 41. hat mit der Zeit die eingewurzeltsten Fehler großentheils aus dem Herzen gerissen, wenn auch noch mancher Anlaß zur Klage für die Pflegeältern übrig geblieben ist, die das Werk der Besserung unverdrossen an ihm fortsetzen, 42. wurde der irdischen Besserungsschule, der er sonst Ehre machte, durch den Tod entrissen, 43. berechtigt zu den besten Hoffnungen.

B. Mädchen.

1. zeigt Folgsamkeit, Freude am Guten und strengt sich sehr an, ihre mangelhaften Kenntnisse zu ergänzen, 2. siehe zu 2 der Knaben, 3. der anscheinend dem Siechthum verfallene Körper hat sich wunderbar gekräftigt, und damit ist auch eine vortheilhafte Umstimmung des Gemüthslebens verbunden gewesen, 4. hat keine Veranlassung zum Tadel gegeben, 5. besitzt einen regen Geist, der früher von Lüge und Trug beherrscht war, jetzt aber dem Guten eifrig zugewendet ist, 6. ihre Schwester ist zwar verschlossen und mürrisch, aber doch sonst still und folgsam, 7. siehe No. 13 der Knaben, 8. hat sich das früher erworbene wohlverdiente Lob auch in diesem Jahre erhalten, 9. in jeder Beziehung gut, 10. an Leib und Seele äußerst zurückgeblieben, läßt aber Besserung hoffen, 11. ein stilles, lenksames, anstelliges Mädchen von wunderbarer Gemüthstiefe; aufrichtige Herzensfrömmigkeit treibt sie für ihre Aeltern und Geschwister, deren sie mit Thränen gedenkt, zu Gott zu beten, daß er dieselben auf den gleichen Gnadenweg führen möge, den er sie habe finden lassen, 12. leistete Anfangs der Leitung, unter die sie gestellt wurde, heftigen Widerstand und offenbarte dabei einen hohen Grad von Verschlagenheit, dieses Alles verliert sich mehr und mehr, 13. Trotz und Neigung zum Stehlen sind verschwunden, 14. 15, 16 und 17. Fleiß, Gehorsam und Sittsamkeit wurden in erfreulicher Weise bemerkbar, 18. ist ein geschicktes fleißiges Mädchen geworden, und bekennt es gern, daß es dies dem Vereine verdanke, 19. will sehr aufmerksam behandelt sein, um nicht zu mißrathen, befindet sich aber auch bei ihren Pflegeältern ganz in den rechten Händen, 20. ein hocherfreuliches Zeugniß ihres geistigen und sittlichen Gedei-

Digitized by Google

heute beseitigt alle Befürchtungen, die man wegen dieses von seinen Eltern schwer versäumten armen Kindes hegen mußte. Cöslin, den 1. Mai 1863.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

(gez.) Naumann. v. Kitzing. Orthmann. Neumann. Müller. v. Schmiedseck. Brose sen. Pieper. Vogel. Trampe. Möllhausen. Friisch. Schwantes.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wir empfehlen den Verein auch in diesem Jahre wieder der Theilnahme und der Unterstützung aller Menschenfreunde auf das Angelegentlichste.

Cöslin, den 26. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

211) Mit Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen mögen, bis auf Weiteres auf 2½ Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden.

Stettin, den 19. Juni 1863.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

212) Für die mit dem 1. Juli d. J. beginnende neue fünfjährige Wahlperiode sind von dem Kommunal-Landtage der Neumark zu Mitgliedern der Direction der Hülfs-Kasse für den kommunalständischen Verband der Neumark

1. der Landrath des Königsberger Kreises, von Humbert auf Hohenkränig, 2. der Bürgermeister Millerstädt zu Woldenberg, 3. der Gerichtsschulze Reichert zu Zorndorf

und zu deren Stellvertretern

1. der Rittergutsbesitzer von dem Borne auf Berneuchen, 2. der Apotheker Dr. Geiseler zu Königsberg, 3. der Gerichtsschulze Becker zu Groß-Mantel

wiedergewählt worden.

An Stelle des Regierungs-Raths Jacobi habe ich der Direction der Hülfs-Kasse den Regierungs-Rath Sack zu Frankfurt a. O. als rechtsverständiges Mitglied zugeordnet.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

213)

Mit Einführung des am 10. d. Mts. in Kraft tretenden neuen Fahrplanes fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt.

Bromberg, den 2. Juli 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

214) Im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern mache ich hiermit bekannt, daß der durch Verfügung vom 28. Februar c. (Amtsbl. Stück 11) auf den 29., 30. und 31. d. Mts. zur Seminar-Aufnahme-Prüfung in Bütow anberaumte Termin aufgehoben und daß eine Aufnahme-Prüfung für das genannte Seminar in diesem Jahre überhaupt nicht stattfinden wird.

Die Herren Landräthe ersuche ich ergebenst, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern gefälligst abdrucken zu lassen.

Cöslin, den 7. Juli 1863. Der Regierungs- und Schulrath Neumann.

215) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich ver-

Digitized by Google

bunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Cantor und Lehrer Schütz zu Falkenburg, Synode Dramburg; der Lehrer Pieper in Alt-Bewerstorff, Synode Schlawe.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Schubert zu Königsberg i. Pr. ist zum Staats-Anwalte ernannt und demselben das Amt des Staats-Anwalts bei den Königlichen Kreisgerichten in Neustettin und Dramburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Zorll in Falkenburg ist zum Rendanten der Salarien- und der Depositalkasse bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe, der Büreau-Assistent Lüdtke in Bütow zum Sekretair und Sportel-Revisor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg, mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Falkenburg, und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Carl Albert Wilhelm Grünwald zu Rummelsburg zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Bromby in Colberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Bütow, mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg versetzt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hasenjäger in Schivelbein ist wiederum zum Schiedsmanne für den vortigen ersten Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 2. Bezirks in Schivelbein, Criminal-Protokollführer Kley daselbst, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Für den 4. ländlichen Bezirk des Dramburger Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Freischulze Franke in Neu-Laatzig wiederum zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 18. ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises ist:
der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Flügge in Ramelow, zum Schiedsmanne und der Gutsbesitzer Treichel daselbst zum Stellvertreter desselben
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Lauenburger Kreise sind
a, für den ersten Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Somnitz zu Charbrow, wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Somnitz zu Arel, Freist wiederum zum Stellvertreter desselben, b, für den dritten Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer und Hauptmann v. Milczewski zu Zelasen, wiederum zum Schiedsmanne, der Rittergutsbesitzer von Köller zu Osseken zum Stellvertreter desselben, c, für den vierten Landbezirk der Gutspächter Nicolai zu Rentkewitz zum Schiedsmanne, der Schulzenhofsbesitzer Bernhoeft zu Carzigar zum Stellvertreter desselben
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchliches. Der Kirche zu Pritten — Dramburger Synode — sind zwei Altarleuchter von Gußeisen und ein dergleichen Crucifix mit versilbertem Corpus, und der Kirche zu Wussow — Synode Schlawe — ein Harmonium geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 28. Cöslin, den 15. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 23 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863; und unter

„ 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

216) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 2 und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse

Digitized by Google

(nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . rtl. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse zu Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

Cöslin, den 28. Mai 1863. Königliche Regierung.

217)

Tarif

zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisations-Periode, vom 1. Januar 1863 bis ultimo December 1872.

Steuerstufe.	Betrag der Staatssteuer, jährlich			Betrag der Kriegsschuldensteuer, jährlich			Monatlicher Betrag der Staats-Steuer.			Monatlicher Betrag der Kriegsschulden-Steuer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	—	15	—	—	—	6	—	1	3	—	—	½
2	1	—	—	—	1		—	2	6	—	—	1
3	2	—		—	2		—	5	—	—	—	2
4	3	—		—	5		—	7	6	—	—	5
5	4	—		—	8		—	10	—	—	—	8
6	5	—		—	11		—	12	6	—	—	11
7	6	—		—	14		—	15	—	—	1	2
8	8	—		—	19		—	20	—	—	1	7
9	10	—		1	4		—	25	—	—	2	10
10	12	—		1	19		1	—		—	4	1
11	16	—		2	18		1	10		—	6	6
12	20	—		3	10		1	20		—	8	4
13	24	—		4	10		2	—		—	10	10
14	30	—		6	—		2	15		—	15	—
15	36	—		7	20		3	—		—	19	2
16	42	—		9	10		3	15		—	23	4
17	48	—		11	10		4	—		—	28	4
18	60	—		16	20		5	—		1	11	8
19	72	—		22	—		6	—		1	25	—
20	84	—		28	—		7	—		2	10	—
21	96	—		33	10		8	—		2	23	4
22	108	—		47	10		9	—		3	28	4
23	120	—		52	20		10	—		4	11	8
24	144	—		62	20		12	—		5	6	8
25	180	—		84	—		15	—		7	—	—
26	216	—		92	—		18	—		7	20	—
27	288	—		107	—		24	—		8	27	6
28	360	—		122	—		30	—		10	5	—
29	480	—		156	—		40	—		13	—	—
30	600	—		180	—		50	—		15	22	6
31	720	—		227	—		60	—		18	27	6

Der vorstehende, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. März cr. genehmigte Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der Erhebung der Kriegsschuldensteuer-Beiträge nach demselben in den früher zur Neumark gehörig gewesenen Kreisen Dramburg und Schivelbein das Erforderliche durch die Königlichen Landrathsämter der gedachten beiden Kreise veranlaßt worden ist. Cöslin, den 8. Juli 1862.

218) Es ist in neuester Zeit mehrfach vorgekommen, daß Schulpatrone sich geweigert haben, die Vocationen für die von ihnen berufenen Lehrer auszufertigen und an uns einzureichen; weil sie von der irrigen Ansicht ausgingen, daß die sofortige definitive Anstellung der betreffenden Lehrer, noch ehe sich dieselben im Schulamte irgend wie bewährt hätten, erfolgen solle.

Wir sehen uns deshalb, um Weiterungen zu vermeiden, veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach den bestehenden Anordnungen jeder mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehene Lehrer zunächst 2 bis 5 Jahre ein Schulamt provisorisch verwalten, sodann sich einer zweiten Prüfung unterwerfen muß und erst, nachdem er diese bestanden hat, definitiv angestellt werden kann.

Da jedoch die Entlassung geprüfter, provisorisch angestellter Lehrer eine Disciplinar-Maaßregel ist, mithin lediglich von der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann, so wird von den Patronen, denen das Recht, provisorische Lehrer zu entlassen, nicht zusteht, sofort nach der Berufung der letzteren die Vocation eingefordert.

Diese wird, bis der betreffende Lehrer die definitive Anstellungs-Berechtigung erlangt hat, von uns asservirt und demselben, nachdem er die zweite Prüfung bestanden und falls er sich tadellos geführt hat, mit unserer Bestätigung versehen, ausgehändigt.

Auf ungeprüfte Schulverweser, denen nur zeitweise die Verwaltung eines Schulamtes übertragen wird, erleidet dies selbstredend keine Anwendung. Cöslin, den 3. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

219) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16), betreffend den Verkauf der Leinwand, machen wir das Publikum wiederholentlich darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des §. 6 des Reglements vom 28. Mai 1804 jedes Stück Leinwand bei 1 rtl. Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt gefaltet sein soll, daß jede Tafel 2 kleine oder 1¾ Berliner Ellen in sich hält, und bloß mit einem Bande 2 bis 3 mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten; kein Verkäufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen.

Danzig, den 12. Januar 1846. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung.

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhülfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§. 1. Auf jedem, zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern.

Wird bei der Revision (§. 4) das Stück kürzer gefunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zum Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

Digitized by Google

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktortes ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens Fünf und Zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde.

Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Kontravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Gegen das Resolut der Polizeibehörde findet der Rekurs an die Königliche Regierung statt.

§. 6. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die, auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1) den Inhabern nur nach ergänzter und berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 7. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar k. Js. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Manteufel.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar cr. (Amtsblatt pro 1846 Stück 3), betreffend das Legen der Leinwand beim Verkauf hiermit behufs genauester Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. September 1846. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen werden hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 20. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Conrector Ottomar Coltitz an der höheren Töchterschule zu Colberg; der Lehrer Scherl zu Pustchow, Synode Belgard.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Schmoll von Stolp nach Neustettin; der Post-Expedient Dau 2. von Neustettin nach Dramburg; der Post-Expedient Birkenfeld von Dramburg nach Stolp.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent

auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma Castaghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Maschinenbauer Castaghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 29. Cöslin, den 22. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 24 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863; unter

„ 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863, und unter

„ 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

220) Die zweite diesjährige Prüfung pro schola wird am Donnerstage und Freitage den 17. und 18. September c. abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamtes und der Philologie, die sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 15. August c. bei uns zu melden und folgende Atteste einzureichen: 1. den Taufschein, 2. das Abiturienten-Zeugniß, 3. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, 4. ein von dem Superintendenten auszustellendes Führungs-Attest.

Ebenso sind event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen.

Sollten sich mehr als sechs Kandidaten zu der Prüfung melden, so wird dieselbe auch noch am 19. September fortgesetzt werden. Cöslin, den 13. Juli 1863.

221) Der neue Cursus in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Mocker bei Cösternitz beginnt zu Michaeli d. J.

In derselben finden 20 Zöglinge Aufnahme. Der Cursus ist zweijährig. Es können nur solche junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet und das ein und zwanzigste noch nicht überschritten haben, aufgenommen werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Erleuchtung jährlich Vierzig Thaler in halbjährlichen Raten pränumerando.

Die Väter, resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich reversalisch verpflichten, ihre Söhne, resp. Mündel während des ganzen Cursus in der Anstalt zu lassen, sie sogleich nach Vollendung desselben in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks eintreten zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 40 rtl. pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden steht ein Termin auf Mittwoch den 26. August d. J. zu Cösternitz an.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben sich bereits am 25. August Nachmittags 2 Uhr bei dem Inspector der Anstalt, Herrn Pfarrer Spreer in Cösternitz, zu melden und ihren Taufschein demselben vorzulegen.

Die ärztliche Untersuchung wird am Prüfungstage selbst stattfinden.

Cöslin, den 18. Juli 1863.

222) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß nachbezeichnete in Simmatzig, Kreises Schivelbein,

Digitized by Google

belegene vom Domainen-Fiskus veräußerte Dorfstraßenplätze

1. an den Lehnschulzenhofsbesitzer Hecker ein Straßenplatz von 21 □Rth., 2. an den Eigenthümer Gelpke 56 □Rth., 3. an denselben 60 □Rth., 4. an denselben 22 □Rth., 5. an den Eigenthümer Neidhardt 25 □Rth., 6. an denselben 30 □Rth., 7. an denselben 27 □Rth., 8. an denselben 8 □Rth., 9. an denselben 13 □Rth., 10. an den Eigenthümer Trapp 15 □Rth., 11. an den Eigenthümer Dopke 21 □Rth., 12. an den Eigenthümer Westphal 65 □Rth., 13. an die Gemeinde Simmatzig 104 □Rth., 14. an dieselbe 2 Morg. 48 □Rth., 15. an dieselbe 1 Morg. 89 □Rth., 16. an dieselbe 22 □Rth., 17. an dieselbe 36 □Rth., 18. an dieselbe die Tränke

aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Verbande der Gemeinde Simmatzig einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 6. Juli 1863.

223) Bei Ausarbeitung der Arznei-Taxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht und hieraus eine unrichtige Preis-Bestimmung entstanden.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Amtsbl. pro 1863 Seite 121) bringen wir daher im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 der Arznei-Taxe pro 1863 statt

Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 5 Pf., 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 8 Pf., 1 Unze 4 Sgr. 4 Pf.

Cöslin, den 16. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

224) Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Letz.

225) Bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction ist eine Hilfsschreiberstelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 180 rtl. verbunden ist, zu besetzen. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Militair-Dienstpapiere, resp. des Civil-Versorgungsscheins und einer Probe ihrer Handschrift, bei mir zu melden.

Cöslin, den 20. Juli 1863. Der Ober-Post-Director Letz.

226) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im courisfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. $^{11}/_{16}$ vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen

Digitized by Google

Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichniß b sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der bei der 24. öffentlichen Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 rtl. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 rtl. 253. 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 rtl. 93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 rtl. 313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3191. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. No. 4923. sind bereits gekündigt.**

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13te Verlooſung: Littr. D. No. 134.
1. April 1859. 15te Verlooſung: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.
1. October 1859. 16te Verlooſung: Littr. C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.
1. April 1860. 17te Verlooſung: Littr. C. No. 1142.
1. October 1860. 18te Verlooſung: Littr. B. No. 81. Littr. C. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.
1. April 1861. 19te Verlooſung: Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.
1. October 1861. 20ſte Verlooſung: Littr. A. No. 929. 1323. Littr. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336. Littr. D. No. 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

227)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Abſchnitt V. unſeres Tarifes vom 1. März 1862 nachfolgende Zuſatzbeſtimmung aufgenommen iſt:

„Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schaafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Viehwagen verlangt und geſtellt werden, ſo erhöhen ſich die Tarifſätze um die Hälfte pro Achſe."

Dieſer Zuſatz-Beſtimmung entſprechend werden in Gemäßheit der Beſtimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des Oſtbahntarifs, vom 1. Auguſt c. ab zur Erhebung kommen:

1, für dergleichen Viehſendungen mit den Perſonen-Zügen 18¾ Sgr. pro Achſe und Meile,
2, dito dito mit den Güter-Zügen 15 Sgr. desgleichen.

Für den Fall, daß Etage-Wagen in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Viehwagen geſtellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifſatz von 12½ Sgr., beziehungsweiſe 10 Sgr. pro Achſe und Meile, zur Anwendung und dem entſprechend nur der untere Raum der erſten Etage zur Viehverladung benutzt wird. Bromberg, den 16. Juli 1863. Königliche Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Hebamme Weber zu Alt-Valm, Kreis Neustettin, hat unter Zurückgabe ihrer Approbation auf das Recht zur Ausübung der Hebammen-Praxis verzichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahl des Kreisthierarzt Vormeng zu Lauenburg zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisher auf Probe beschäftigte Forstaufseher Winter zu Mossin in der Oberförsterei Neustettin ist nunmehr definitiv zum Königlichen Forstaufseher ernannt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten:

1. Friedrich Wilhelm Bublitz, 2. Otto Friedrich Johannes Büchsel, 3. Karl Otto Harder, 4. Berthold Albert Kosse, 5. Johann Hermann Kühl, 6. Friedrich Wilhelm Julius Knust, 7. Karl Albert Julius Wartchow, 8. Adam Hermann Robert Dienemann, 9. August Karl Friedrich Füllkrug, 10. Wilhelm Richard Haltenorth, 11. Karl Wilhelm Amlong, 12. Karl Friedrich Hübner, 13. Johann August Hermann Karow, 14. Franz Hermann Hugo Leonhard Mittelhausen, 15. Georg Heinrich Kypke, 16. Johannes Wilhelm Gottlieb Ringeltaube, 17. Eduard Heinrich Ludwig Sommerfeldt, 18. Otto Johannes Friedrich August Vogel

sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Divisionsprediger Wilhelmi, bisher in Trier, ist zur 3. Division versetzt und ihm unter Ernennung zum Militair-Ober-Prediger die Verwaltung der Militair-Ober-Predigerstelle beim 2ten Armee-Corps übertragen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Cöslin ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Lamprecht zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Kirchliches. Der Kirche zu Cusserow, in der Synode Schiawe, ist eine Physharmonika geschenkt worden. Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyß mit dem Bemerken, daß Herr v. Heimburg, Jägerstraße 63a in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 30. Cöslin, den 29. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

238) **Verordnung**
betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 306 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 163) verordnen wir zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt, was folgt:

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile.

§. 1. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Sollten die Hafenbehörden auf anderem, als diesem Wege, zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königlichen Regierung anzutragen.

Der Pest verdächtige Landestheile.

§. 2. Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres:

die türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe.

§. 3. Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1.) kommt, oder mit einem solchen Hafen oder mit einem, aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn

a. entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effecten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen,
b. oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem anderen Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind,

in einem Preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens) Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat.

Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleichgeachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3.) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten funfzehn Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord

Digitized by Google

gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3 unter b. gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen.

Die Hafenpolizeibehörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

Behandlung der, aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

§. 5. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2.) kommt, wird in den Preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen, von dem Preußischen Consular-Beamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist:

daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und

daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot.

Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5.) entsprechenden — reinen — Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3 und 4 behandelt.

Quarantaine.

§. 7. Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantainen andere als die nach §. 8 zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im §. 8 vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen:

a. für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3 unter a genannten Waaren geladen hat:
von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe Statt gefunden hat;

b. für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3 unter a gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat:
von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind;

c. für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen:
von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte;

d. für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist, oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht:
von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist;

e. für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind:
von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effecten gereinigt worden sind.

Bei Waaren und Effecten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind.

In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3 unter a bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effecten zu verwendenden Frist nicht geringer, als zwei Tage

Digitized by Google

gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichteten Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

Strandungsfälle.

§. 9. Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der Preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle, den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren; die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3 der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falls werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

Nothhafen.

§. 10. Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen Preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

Verpflichtung der Schiffe zu wahrheitsgetreuen Angaben.

§. 11. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem Preußischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantaine-Pflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungs-Papiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Ausführungs-Bestimmung.

§. 12. Die Hafenpolizei-Behörden in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9 die Ortspolizeibehörden und Kreislandräthe sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft. Berlin, den 3. Juli 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage	Im Auftrage	In Vertretung
v. Thiele.	Delbrück.	Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

229) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7 und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 7 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Gerügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . rtl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

230) Instruction.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasser-

Digitized by Google

dämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und um letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird.

Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Vorstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 6. Mai 1847 erlassene Instruction wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Apotheker auch ferner verpflichtet sind, Dampf-Apparate in ihrem Geschäftsbetriebe in Anwendung zu unterhalten, da in der am 1. d. Mts. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet sind. Cöslin, den 13. Juli 1863.

231) Der diesjährige Herbstmarkt zu Bärwalde wird vom 5. und 6. October auf den 12. und 13. October d. J. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 24. Juli 1863.

232) Unter den Schafen in Klein-Pomeiske, Kreises Bütow, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 17. Juli 1863.

233) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Teschendorf und Falkenburg, Kreises Dramburg, ist erloschen, weshalb die für diese Orte angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 24. Juli 1863.

234) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Fiskus im Jahre 1826 veräußerten 18 Dorfstraßenplätze zu Klein-Brüskow im Kreise Stolp, von zusammen 1 Morgen 107 □Ruthen Flächeninhalt, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeindeverbande von Klein-Brüskow einverleibt werden. — Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 15. Juli 1863.

235) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die zu Alt-Damerow im Stolper Kreise belegenen, vom Fiskus veräußerten, jetzt von den Büdnern Carl Kalwaß und Musch besessenen 4 Dorfstraßenplätze von zusammen ca. 75 □Ruthen Flächeninhalt aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeindeverbande von Alt-Damerow einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 14. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

236) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1863 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Ulrich Johann Gottlieb, Rohrleger aus Schönbrunn	Münzverbrechen	26. Februar und 15. April 1863	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer

Digitized by Google

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
2	Rubow Christian Ferdinand, Bauernsohn aus Börnen	wissentlicher Meineid und wissentlicher Gebrauch eines falschen Wechsels	28. Februar und 15. April 1863	8 Jahre Zuchthaus und 500 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 6 Monate Zuchthaus
3	Koglin Hermann, Schuhmachermeister aus Gr. Tychow	Nothzucht	15. Juni 1863	3 Jahre Zuchthaus
4	Kruschinski Carl, Bäckergesell aus Mewe	7 schwere und 3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	17. und 18. Juni 1863	15 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg			
5	Hellwig Johann Gottlieb Wilhelm, Schuhmacher aus Simötzel	schwerer Diebstahl	15. Mai und 11. Juni 1863	2½ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
6	Bardeleben August, Korbmacher aus Simötzel	schwerer Diebstahl	15. Mai und 11. Juni 1863	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	3) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
7	Patzwald Emilie Henriette Tugendreich, unverehelichte aus Mossin	Kindesmord	18. März 1863 und Erk. des Königl. Ober-Tribunals vom 13. Mai 1863	12 Jahre Zuchthaus
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg			
8	Benzlaff Carl Ludwig Wilhelm, Schuhmacher aus Falkenburg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	17. April 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
9	Blum Carl Friedrich, Arbeitsmann aus Dramburg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	16. April und 13. Mai 1863	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
10	Schwanz August Friedrich Wilhelm, Fleischer aus Schwelbein	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	18. April 1863	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
11	Neubieser Carl Friedrich, Knecht aus Marsow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	29. Mai 1863	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
12	Wegner Carl, Knecht aus Labüssow	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	5. Juni 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
13	Wandtke Hedwig, unverehelichte zu Stolp	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	8. Mai 1863 und 11. Juni 1863	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
14	Durdel August Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Bütow	einfacher Diebstahl nach vorheriger mehrmaliger Bestrafung wegen Diebstahls u. Vagabondiren im Rückfalle	26. Juni 1863	dergleichen
15	Jawwer Ferdinand, Knecht aus Schmolsin	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	16. Juni 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
16	Woggon Albertine Auguste Adeline, unverehelichte aus Stolp	Kindesmord	19. Juni 1863	5 Jahre Zuchthaus

Digitized by Google

Lfdr. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
17	Durdel Johanna, unverehelichte aus Hebron-Damnitz	Kindesmord	19. Juni 1863	6 Jahre Zuchthaus
18	Kurrasch Gustav, Knecht aus Großendorff	schwerer Diebstahl im Rückfalle	17. Juni 1863	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
19	Benzke separirte Krüger, Henriette geborne Hoffmeister aus Börnen	wissentlich falsch geleisteter Zeugeneid	18. Juni 1863	2½ Jahr Zuchthaus
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
20	Stolpmann August, Kohlenschweler aus Chomitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. April 1863	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
21	Klitz Johann, Arbeiter aus Schübben	desgleichen	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
	7) bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde			
22	Kienast Ferdinand, Schuhmacher aus Stolp	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	7. Mai 1863	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	8) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
23	Stenzel Eduard, Tagelöhner aus Dombrowe	wiederholter einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	30. April 1863	2 Jahre und 1 Monat Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
24	Jordan Heinrich Ludwig, Arbeiter aus Jesinken bei Conitz	desgleichen	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
	9) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg			
25	Länser Carl Wilhelm, Bauersohn aus Schönberg bei Baldenburg	wiederholter einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	4. Mai 1863 und 4. Juni 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
26	Meyer Carl Wilhelm, Arbeitsmann zu Reinfeld K	desgleichen und Beilegung eines falschen Namens	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
27	Billwock Tagelöhner-Wittwe Friederike geb. Ludwig zu Gewiesen	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	4. Mai 1863	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 17. Juli 1863. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

237) In der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ist bestimmt:

§. 126. 1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Ausgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132.) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§ 127. 1) Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Digitized by Google

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet, durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die obern Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. 21. 1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- und höheren Realschulen gleich. (Litt. f.)

c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Er-

Digitized by Google

satz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Directoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

Montag den 21. September 1863

Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt, zu welchem die angemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1sten Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Geburtszeugniß. 2) Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes. 3) Obrigkeitliches Führungs-Attest; von denjenigen jungen Männern, welche sich noch auf Schulen befinden, in Stelle desselben ein Führungsattest des Directors der Schule, und 4) Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach §. 131 der Ersatz-Instruktion den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindenes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132 der Ersatz-Instruktion ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Direktoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 20. Juli 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major und Bataillons-Commandeur.

In Vertretung des Regierungs- und Militair-Departements-Raths Schede, Regierungs-Rath.

238) Am Montag den 24. August d. J. Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die 12te Verloosung von 10,000 rtl. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission, und

die 2te Verloosung von 2600 rtl. dergl. 2ter Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 19. Juli 1863.

Der Direktor der Altpommerschen Landstude. v. Köller.

239) Durch Ministerial-Erlaß vom 4. d. Mts. sind: der Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, der Berg-Geschworne Hugo Wagner zu Wettin, der Berg-Assessor Niedner zu Rüdersdorf und der Berg-Geschworne Unger zu Schönebeck zu Berg-Inspectoren, der Ober-Schichtmeister Uhde zu Altenweddingen zum Factor und der Civil-Anwärter Steinert zu Wettin zum Büreau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berg-Inspection zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspector Wagner als Dirigent vorsteht.

Halle, den 17. Juli 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Julius Böddinghaus (in Firma H. Böddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. von Rath zu Laursfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik a. Psychologie: Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Schafzucht und Wollkunde, 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4. Landwirthschaftliches Practicum u. Conversatorium: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6. Allgemeine Thierproductionslehre, 7. Rindviehzucht, 8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. 9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10. Wiesenbau, 11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. 12. Pferdezucht, 13. Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 14. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 15. Gemüse- und Weinbau, 16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Akademischer Gärtner Hannemann. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaration und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie, 2. a. Physik, b. Meteorologie, 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4. Analytische Chemie, privatim: Dr. Martini. 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6. Oryktognosie und Geognosie, 7. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr Heinzel. VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Luthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel finden sich in dem Menzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863. Der Director

Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendel in Gilgin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 31. Cöslin, den 5. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

240) **Bekanntmachung**
den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. August	in Regenwalde	den 29. August	in Stolp
„ 24. do.	„ Treptow a. R.	„ 31. do.	„ Lauenburg
„ 26. do.	„ Cörlin	„ 2. September	in Neustadt.
„ 28. do.	„ Schlawe		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseger, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebiß-, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütsbeamte besichtigt und event. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, die verkäuflichen jungen Hengste der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remonte-Märkte vorzuführen, bemerken wir noch, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben. Cöslin, den 11. April 1863.

241) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die 13 ehemals fiskalischen Straßenstücke, der noch im Besitz des Fiskus befindliche Wassersteig, sowie die Dorfstraße in Böbbelin, Kreis Schlawe, aus dem Gutsbezirk des Domainen Rent-Amts Rügenwalde ausscheiden und dem Communal-Verbande der Ortschaft Böbbelin einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 18. Juli 1863.

242) Unter den Schafen in Königlich Wussecken, Kreises Bütow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 28. Juli 1863.

243) Der diesjährige Herbstmarkt zu Bärwalde wird vom 5. und 6. October auf den 12. und 13. October d. J. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 24. Juli 1863.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem auf die Zeit der mehrfachen dienstlichen Abwesenheiten des Oberförsters Wächter mit der Verwaltung des Königlichen Forstreviers Linichen beauftragten Forstkandidaten von Aurich zu Linichen ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwalt-Geschäfte für den ganzen Umfang des gedachten Reviers übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Bäckermeister Krüger zu Dramburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Georg Backe in Ramelow, Fürstenthumer Kreises, ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Staatsanwaltsgehülfe Simon von Zastrow in Bütow ist zum Staats-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Friedeberg N. M. und der bisherige Kreisrichter von Schuckmann zu Bütow zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Ludwig Smalian ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 26. Mai 1863 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Albert Louis Theodor Puttkammer in Dramburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Kaufmann Milger in Dramburg ist zum Schiedsmanne daselbst und der Bäckermeister George Heyn daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Fürstenthumschen Kreise sind a, für den 10. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Schmiedemeister Heinrich Bahr in Dargen wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Kossäthe August Borck daselbst wiederum zu dessen Stellvertreter, b, für den zweiten Theil des 11. ländlichen Schiedsmannsbezirks: der bisherige Schiedsmann, Schulze a. D. Engel in Porst wiederum zum Schiedsmanne, der bisherige Stellvertreter, Gerichtsmann Zauffke daselbst wiederum zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Stolper Kreise ist für den 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Puttkammer auf Damerkow zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 19. ländlichen Bezirks desselben Kreises, Vorwerksbesitzer Pleyhorn in Cose, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Klempin, bisher in Jarmen, ist zum Pastor in Benz, Synode Usedom, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent

auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenk. Der Kirche zu Lenzen, Synode Belgard, ist ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 21. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 32. Cöslin, den 12. August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 25 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung; unter

„ 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich-Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863; unter

„ 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863; unter

„ 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863; und unter

„ 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

244) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in diesem Jahre für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf den 24. August hierdurch fest. Cöslin, den 9. August 1863.

245) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß der früher Schulzsche Erbpachtshof zu Zechendorf, Kreises Neustettin, aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Ritterguts Zechendorf C ausscheide, und dem Guts- und Polizeibezirke der Rittergüter Zechendorf A und B einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 29. Juli 1863.

246) Den Schaafen in Jellentsch, Kreises Bütow, sind die Pocken geimpft, weshalb die Sperre dieser Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 4. August 1863.

247) Der auf den 5. October d. J. in Pollnow anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 8. October d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 1. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

248) Während der diesjährigen Bade-Saison ist zwischen Cöslin und Möllen neben der bereit bestehenden Kariolpost, deren Gang in folgender Weise verändert worden ist:

aus Cöslin täglich um 1 Uhr früh in Möllen täglich um 2^{30} Uhr früh
aus Möllen „ „ 11^{15} „ Vorm. in Cöslin „ „ 12^{45} „ Vorm.

noch eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange:

aus Cöslin um 2 Uhr Nachm. in Möllen um 4 Uhr Nachm.
aus Möllen „ 8 „ Abends in Cöslin „ 10 „ Abends

eingerichtet und danach eine zweimalige tägliche Verbindung hergestellt worden. In Folge dessen sind

Digitized by Google

auch, wie in den früheren Jahren, eine täglich zweimalige Landbriefbestellung nach den Badeorten Rest, Klein-Möllen, Sohrenbohm und Bauerhufen statt. Die in diesen bezeichneten Orten aufgestellten Briefkasten werden zweckmäßig durch die Landbriefträger auf jedem Umgange geleert. Freimarken und Franco-Couverts werden von den Landbriefträgern gegen den reellen Werth abgelassen, oder bei größerer Zahl nach Verlangen auf dem nächsten Umgange ins Haus gebracht.

Cöslin, den 31. Juli 1863. Der Ober-Post-Director. Letz.

249) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Juli 1861, betreffend die von dem Herrn Finanz-Minister geschehenen Ernennungen der in Gemäßheit des §. 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 ꝛc. für die einzelnen Kreise zu berufenden Veranlagungs-Commissare, bringe ich hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister den Herrn Oekonomie-Commissions-Rath Völtz in Neustettin von dem gedachten Amte wieder entbunden und in dessen Stelle

den Herrn Regierungs-Assessor Fleischmann hierselbst zum Veranlagungs-Commissar für den Neustettiner Kreis

berufen hat. — Der Letztere hat das ihm übertragene Amt mit dem 1. d. M. übernommen.

Cöslin, den 5. August 1863. Der Bezirks-Commissar.

In Vertretung der Ober-Regierungs-Rath v. Schmeling.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben dem evangelischen Pfarrer und Superintendenten Palis zu Zettin den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst verliehen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Der Post-Expediteur Christoph Heinrich Fischer zu Reinfeld ist aus dem Postdienste entlassen und der Post-Expeditions-Gehilfe f. d. O. Julius Ramozky in Zelasen freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Stettin.

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Kasten in Stargard ist in Stelle des verstorbenen Richert als Steuer-Einnehmer nach Budlitz versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 19. August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 26 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland; und unter

„ 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

250) Die Festsetzung sub No. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen: „Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn Medizinal-Wesen Thl. 2 S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt"

ist dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung. Cöslin, den 8. August 1863.

251) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Vorschlag

1. dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Schultzen in Lauenburg, 2. dem Kreisphysikus Sanitäts-Rath Dr. Liepmann in Stolp, 3. dem Kreisphysikus Dr. Litten in Neustettin, 4. dem Kreis-Wundarzt Loewe in Cörlin, 5. dem Kreiswundarzt Thiele in Rummelsburg, 6. dem Kreis-Wundarzt Dr. Löffler in Schwelbein, 7. dem Kreiswundarzt Krohn in Leba, 8. dem Wundarzt 1. Klasse Seydel in Schmolsin,

welche sich im verflossenen Jahre um die Beförderung der Schutzpockenimpfung besonders bemüht haben, Jedem eine Prämie von 10 rtl. bewilligt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 28. Juli 1863.

252) Den Schafen in Neu-Buckow und Möhlin, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken geimpft, und unter dem Rindvieh des Dominii Dalow, Kreises Dramburg, sowie unter dem Rindvieh in der Stadt Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; es sind daher die beiden erstern Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, dagegen die beiden letzteren Ortschaften für den Verkehr mit Rindvieh, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger gesperrt worden.

Cöslin, den 8. August 1863.

253) Die von unserer Hauptkasse über die im 1. Quartal 1863 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-

Digitized by Google

Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 12. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

254) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 1. Semester 1863.

Im ersten Halbjahr 1863 sind im Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark 45 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise Königsberg 7, Landsberg 1, Friedeberg 1, Arnswalde 4, Dramburg 6, Sternberg 8, Crossen 9, Züllichau-Schwiebus 1, Cottbus 8 . . . . . sind 45

hierzu tritt 1

im 2. Semester 1862 im Arnswalder und 1

in demselben Semester im Cottbusser Kreise stattgefundener Brand, für welchen die Entschädigung erst jetzt festgesetzt werden konnte. Es kommen im 1. Semester 1863 also im Ganzen zur Entschädigung . . . . . 47 Brände.

Die Kreise Soldin und Schivelbein sind von Bränden verschont geblieben.

Zwei Brände sind durch Blitzschlag, einer durch das Spielen eines kleinen Kindes mit Zündhölzern und einer durch rapide Drehung eines Windmühlenrades bei orkanähnlichem Sturme entstanden. In drei Fällen ist die Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung eingeleitet. In einem derselben hat das Verfahren jedoch wegen Mangel an Beweismitteln wieder eingestellt werden müssen. In den beiden andern ist die Untersuchung noch nicht geschlossen. Die Entstehung der übrigen Brände ist bisher, obwohl in 7 Fällen Prämien auf Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse	Wohn-häuser	Scheu-nen	Ställe	Neben-gebäude	Fabrik-gebäude	Ziegel-scheunen	Wind-mühlen	Schneide-mühlen	Betrag der Entschädigung			rtl.	sgr.	pf.
1	—	1	1	—	—	—	—	—	1811	23	9			
2	4	5	4	1	1	—	—	—	5559	25	—			
3A	1	1	—	—	—	—	—	—	325	—	—			
3B	37	34	35	2	—	1	—	—	22713	22	2			
4	—	—	—	—	—	—	2	1	1002	—	10			
Summa	42	41	40	3	1	1	2	1	31412	11	9	31412	11	9

Die Nebenkosten betragen:

1.	Prämien für Spritzen und Wasserwagen . . .	852	—	—	
2.	„ für persönliche Thätigkeit	16	—	—	
3.	Entschädigung für unversicherte Gegenstände .	93	29	9	
4.	Abschätzungskosten bei Partialschäden . . .	56	22	6	
5.	30 Prozent Bonification für 3 neue Spritzen .	183	4	6	
6.	Meilengelder bei Abschätzung der Brandschäden .	144	9	6	1346	6	3

Die Verwaltungskosten bestehen in:

a.	Besoldungen	1577	—	—	
b.	Bureau-Bedürfnissen der General-Kasse . . .	17	7	—	
c.	Reisekosten	—	15	—	
d.	Druckkosten und Buchbinderlohn	141	7	6	
e.	Prozeßkosten und Mandatariengebühren . . .	95	20	—	
f.	Tarrevisionskosten	53	5	—	
g.	Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen . .	2	15	6	
h.	Copialien für Cataster und Zu- und Abgangs-Nachweisungen	89	12	6	
i.	ad extraordinaria und auf Grund besonderer Landtagsbeschlüsse	224	8	—	2201	—	6

Nach dem Beschluß des Communal-Landtages vom 21. November 1860 wird behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 sgr. von je 10000 rtl.

Digitized by Google

der Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 36,127,250 rtl. 1806 10 11

Es sind daher aufzubringen 36765 29 5

Hiervon gehen ab:

a. Zinsen und Eintrittsgelder 2461 1 9
b. das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben . 19916 5 3
c. die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge 193 25 4 22571 2 4

Der Gesammtbedarf beträgt mithin nur 14191 27 1

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschluß (nach Abrechnung von 362,425 rtl. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und deren Thürme)		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden pro 100 rtl. sgr.	pf.	in Summa rtl.	sgr.	pf.	
Klasse 1	11,937,825 rtl.	1	—	3979	8	3	
„ 2	10,873,025 rtl.	1	6	5436	15	5	
„ 3A	400,475 rtl.	3	—	400	14	3	
„ 3B	12,006,400 rtl.	5	6	22011	22	—	
„ 4	547,100 rtl.	8	—	1458	28	—	
Summa	35,764,825 rtl.	—	—	33286	27	11	33286 27 11

Es bleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . 19092 — 10

Es würde der Bedarf gedeckt worden sein, wenn

in Klasse 1 8 pf. Kl. 2 1 sgr. Kl. 3A 2 sgr. Kl. 3B 3 sgr. 8 pf. Kl. 4 5 sgr. 4 pf. aufgebracht wären. Die Beiträge sind jedoch etwas höher gegriffen worden, um ausreichende Mittel zur Leistung von Brandvorschüssen im Laufe des nächsten Semesters zu gewinnen.

An Beiträgen sind seit den letzten 10 Jahren, also seit dem 2. Semester 1853 (Klasse 3A jedoch erst seit 2. Semester 1854) jährlich durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung aufgebracht worden:

Kl. 1 2 sgr. 8$_{4}$ pf. Kl. 2 3 sgr. 11$_{4}$ pf. Kl. 3A 11 sgr. 5 pf. Kl. 3B 14 sgr. 9$_{4}$ pf. Kl. 4 19 sgr. 11$_{4}$ pf.

Die in dem letzten Jahre (pro 2. Semester 1862 und 1. Semester cr.) aufgebrachten Beiträge betragen pro 100 rtl. Versicherung

in Klasse 1 2 sgr. 4 pf. Kl. 2 3 sgr. 6 pf. Kl. 3A 7 sgr. Kl. 3B 12 sgr. 10 pf. Kl. 4 18 sgr. 8 pf.

Die Gesammtversicherung betrug:

im 2. Semester 1853 . . .	24,756,225 rtl.	
sie beträgt jetzt . . .	36,127,250 rtl.	
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . .	11,371,025 rtl.	
Dieselbe betrug im 2. Semester 1862		35,325,000 rtl.
beträgt jetzt		36,127,250 rtl.
	mehr	802,250 rtl.

Arnswalde, den 24. Juli 1863.

Der General-Director der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. Meyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Winkel zu Zuchen, Synode Cöslin.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat Hartig ist zum Diakonus zu Falkenburg und Pastor in Dietersdorf gewählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der Rector und Prediger Ribbeck in Penkun ist zum Pastor in Book, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Hannke, bisher an den Stadtgerichts-Gefängnissen in Königsberg i. Pr., ist zum Hausgeistlichen in der Strafanstalt zu Naugard ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Collaborator Kern zum ordentlichen Lehrer und die Wahl des Arjuncten am Pädagogium in Putbus, Drenckhahn zum Collaborator genehmigt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem akademischen Künstler Carl Heckert zu Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenk. Der Kirche zu Simmatzig, Synode Schivelbein, ist von einem Gemeindegliede eine silberplattirte im Innern reich vergoldete Oblaten-Dose geschenkt worden. — Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winterhalbjahre 1863—64 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1863.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Hanne vor, zweimal wöchentlich, privatim, am Montag und Donnerstag, von 4—5.

Jesajas erklärt Prof. Diestel, fünfmal wöchentlich, von 5—6, privatim.

Die biblische Theologie des A. T. trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 11—12, (am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), privatim.

Die historisch-kritische Einleitung ins N. T. trägt Prof. Wieseler vor, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim.

Den Brief an die Hebräer wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich erklären, von 8—9, privatim.

Den Paulinischen Lehrbegriff wird derselbe entwickeln, öffentlich, Mittwochs und Sonnabends, von 8—9.

Die synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil erzählt Prof. Reuter, sechs- bis siebenmal wöchentlich, von 9—10, privatim.

Evangelische Dogmatik trägt Prof. Bogt vor, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne, viermal wöchentlich, von 12—1 vor.

Die Geschichte des Kirchenliedes giebt derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. T. Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. T. Donnerstags von 6—7, (Leidensgeschichte) Professor Wieseler; die Kirchengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 6—8; die dogmatischen Prof. Bogt, Dienstags von 6—7.

Digitized by Google

In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne, Mittwochs von 7—9 gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12 priv.
Examinatorium über die Institutionen, Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, jedes Mal von 9—12.
Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich, privatim.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Geschichte der preußischen Civilgesetzgebung, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.
Lehnrecht, Prof. Häberlin, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, priv.
Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.
Strafrecht, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.
Strafprozeß, derselbe, viermal von 10—11, privatim.
Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.
Gemeinen und preußischen bürgerlichen Prozeß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentl. von 5—6, priv.
Romanistische Uebungen des juristischen Seminars Prof. Bekker, Mittwoch von 5—7, öffentlich.
Germanistische Uebungen desselben, Prof. Franklin, einmal von 4—6, öffentlich.
Civilprozeßualistische Uebungen, Professor Wieding, Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie u. Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, priv.
Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.
Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.
Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigen Gegenden des menschlichen Körpers, so oft Material vorhanden, Dr. Heinecke, öffentlich.
Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, Prof. Budge, privatim.
Geschichte des Mikroskops und des Einflusses der mikroskopischen Untersuchungen auf die Vervollkommnung der Heilkunst, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich.
Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, Montags und Donnerstags von 8—9, Dr. Hertz, privatim.
Praktischen Cursus der normalen Histologie, Mittwochs von 6—8 und Sonnabends von 4—6, derselbe, privatim.
Mikroskopische Anatomie, Montags bis Mittwochs von 5—6, Dr. Landois, privatim.
Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Ueber Krankheiten der Knochen und des Nervensystems, einmal wöchentlich in z. b. Stunden, Prof. Grobe, öffentlich.
Practischen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, viermal wöchentl., derselbe, priv.
Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Dr. Hertz, öffentlich.
Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grobe.
Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, priv.
Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, privatim.
Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, Dr. Heinecke, öffentlich.
Ueber Accommodations- und Refraktions-Anomalien des Auges und über den Gebrauch der Brillen, mit Uebungen, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, priv.
Repetitorium der Augenheilkunde, fünfmal wöchentlich von 4—5, derselbe, privatim.
Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags,

Digitized by Google

Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Barbeleben, privatim.
Aliurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich.
Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heinecke, privatim.
Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.
Ueber narkotische Heilmittel, Mittwochs von 9—10, derselbe, öffentlich.
Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.
Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.
Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Ueber Medicinal-Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.
Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.
Ueber allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich.
Medicinische Klinik, täglich von 9—½11, derselbe, privatim.
Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Barbeleben, privatim.
Geburtshülfliche Klinik mit Uebungen geburtshülflicher Operationen, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Privatpoliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3 und zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Logik liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, an den fünf ersten Tage der Woche von 3—4, priv.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich.
Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.
Rechtsphilosophie trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Philosophie des Christenthums, derselbe, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, priv.
Geschichte der neueren Philosophie liest derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.
Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik.

Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, privatim, Prof. Grunert.
Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim, derselbe.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentl., leitet derselbe.

Naturwissenschaften.

Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Zeltzsch, Sonnabend von 12—1.
Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Montags von 6—7.
Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12.
Physiologische Chemie, einmal in der Woche, öffentlich, Prof. Limpricht.
Organische Chemie, sechsmal in der Woche von 2—3, derselbe.
Chemisches Practicum, 30 Stunden in der Woche, derselbe.
Chemisch-analytisches Practicum, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim, derselbe.
Physikalische Chemie, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, Dr. Schwanert, öffentl.
Analytische Chemie, Dienstags und Donnerstags um 4 Uhr, derselbe, privatim.
Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 5 Uhr, derselbe.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags um 2 Uhr, öffentlich.

Digitized by Google

Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil) Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 2 Uhr, derselbe, privatim.

Geschichte der Mineralogie und Chemie, Montags und Dienstags um 10 Uhr, privatim, derselbe.

Die Lehre von den Versteinerungen, Sonnabends um 2 Uhr, privatim, derselbe.

Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich.

Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim.

Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatim.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, 2stündlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte (mit Ausschluß der römischen), Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Preußische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Uebungen des historischen Seminars, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6¼, öffentlich.

Geschichte Griechenlands von der Zerstörung Korinths bis zur Eroberung Kandias durch die Türken, öffentlich, zweistündig von 5—6, Prof. Hopf.

Geschichte des Mittelalters, privatim, vierstündig von 12—1, derselbe.

Elemente der Diplomatik, privatissime, dreistündig, derselbe.

Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, zweimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, öffentlich.

Neueste Geschichte von 1789—1816, privatim, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Volkswirthschaftslehre zweiter Theil, insbesondere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Encyklopädie der classischen Philologie wird Prof. Schömann Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim vortragen.

Des Aristophanes Wolken wird Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 10—11 privatim erklären.

Theokrits Idyllen wird Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philolog. Seminar erklären lassen.

Geschichte der Philologie trägt Prof. Usener vor, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentl.

Plautus' Pseudulus (Text von Ritschl oder Fleckeisen) erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Im philologischen Seminar läßt derselbe das 1. Buch von Lucans Pharsalia erklären, Dienstags und Freitags von 9—10, öffentlich.

Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt derselbe, Mittwochs von 8—10, unentgeltlich.

Tacitus dialogus de oratoribus erklärt Prof. Michaelis, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Geschichte der griechischen Kunst trägt Prof. Michaelis vor, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim.

Archäologische Uebungen leitet derselbe, 1—2stündig, privatissime aber unentgeltlich.

Dr. Pyl wird lesen: Geschichte der neueren Kunst mit Vergleichung seiner Gemälde und Kupferstichsammlung, dreistündig von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über dramatische Kunst, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltl.

Digitized by Google

Die Bildung der griechischen und lateinischen Conjugationsformen erläutert sprachvergleichend Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Mittelhochdeutsche Grammatik und Walther von der Vogelweide (nach W. Wackernagels und M. Riegers Ausgabe, Gießen 1862), derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, priv.

Die Nala-Episode des Mahabharata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich.

Syntax der hebräischen Sprache, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.

Neupersische Grammatik, Montags und Donnerstags von 3—4, derselbe, privatim.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Voltaire's Zaïre erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich.

Byron's Childe Harold, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, priv.

Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.

Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Contrapunkt und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.

Das akademische Lesеinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker und Franklin.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kithefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg, und Ernesti.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Professor Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Digitized by Google

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Dr. Schwanert und Dr. Otto.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Useuer.
Historisches Seminar. Director: Professor Schaefer.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis.
Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre 2. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12.
5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, derselbe, Donnerstags von 8—10.
7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4.
8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12.
9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4.
10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10.
12) Gemüsegartenbau und Landschaftsgärtnerei, der academische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10.
15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10.
17) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, Assistent, Dienstags und Freitags von 2—6.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3.
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Montags von 2—4.
21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
22) Uebungen im Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
23) Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6.
24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4.
25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.
26/28) Außerdem wird Dr. Scholz privatim: a) über organische Chemie ein Repetitorium, b) über analytische Chemie, und c) über Mineralogie und Geognosie, oder über Düngerlehre, Vorträge halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Lesecinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Digitized by Google

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Professor Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, der Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeine Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. — Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn im August 1863.

Der Director Dr. Hartstein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendes in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 26. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

255) Nachdem die Kronprinzessin und Ich nebst Unsern Kindern länger als vier Wochen in der hiesigen Provinz geweilt und verschiedene Theile derselben zu besuchen Gelegenheit hatten, können Wir Unsern Aufenthalt nicht beschließen, ohne den Bewohnern Pommern's Unsern aufrichtigen Dank zu sagen für die überaus zahlreichen Beweise von Hingebung und Anhänglichkeit, mit welchen Unser Erscheinen überall begrüßt worden ist. Die Erinnerung an die in Pommern verlebten Wochen wird Uns stets theuer bleiben, und beauftrage Ich Sie, diese Unsere Gesinnungen der Provinz bekannt werden zu lassen.

Stettin, an Bord S. M. Yacht „Grille" den 5. August 1863.

gez. Friedrich Wilhelm Kronprinz, Statthalter von Pommern.

An den Wirklichen Geheimen Rath, Ober-Präsidenten der Provinz Pommern
Freiherrn Senfft von Pilsach zu Stettin.

Es gereicht mir zur besondern Freude, vorstehenden gnädigsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Stettin, den 12. August 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

256)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 3 und beziehungsweise Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 3 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und Ser. 2 zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . rtl. der Staatsanleihe von 1855A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden. Cöslin, den 18. August 1863.

257) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Königlichen Kriegs-Ministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die Provinzial-Behörden gesandt werden,
2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier ervonirt werden, und endlich
3. diejenigen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigen beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 16. September 1839. Kriegs-Ministerium.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. No. 6729 Kr. M. Cöslin, den 19. August 1863.

258) Der Collegien-Assessor von Bolborth ist zum Kaiserlich Russischen Consul in Stettin an Stelle des bisherigen Kaiserlich Russischen Consuls von Schlözer ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 15. August 1863.

Digitized by Google

259) Unter dem Rindvieh zu Schloß-Callies, Kreis Dramburg, ist die Maulseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Rindvieh, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger angeordnet worden ist. Cöslin, den 17. August 1863.

260) Den Schafen des Rittergutsbesitzers Dr. Scheunemann auf Arlich Groß-Tuchen, Kreises Bütow, sind die Pocken geimpft worden, und unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Cölpin, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen; es sind daher beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 18. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

261) Mit dem 1. September cr. wird bei den Post-Aemtern in Stolp und Colberg versuchsweise eine Packetbestellungs-Anstalt (Factage-Anstalt) eingerichtet werden, welche darauf berechnet ist, die ankommenden am Orte verbleibenden Packete ohne Werthsangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten ins Haus zu senden, welche bei der bisherigen Bestellungs-Einrichtung nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen hätten.

Die Bestellung der Packetsendungen wird, unter Anwendung eines Handkarrens zum Transporte derselben, durch einen für diesen Zweck besonders angestellten Packetbesteller ausgeführt werden, dessen Abfertigung von den genannten Post-Aemtern täglich zweimal, und zwar bis auf Weiteres bei dem Post-Amte in Stolp um 7 Uhr Morgens und um 1 Uhr Nachmittags und bei dem Post-Amte in Colberg um 8 Uhr Morgens und um 2 Uhr Nachmittags erfolgen wird.

An Bestellgebühr wird erhoben werden:

für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund einschließlich 1 Sgr. pro Stück,
für Packete im Gewichte über 30 Pfund 2 Sgr. pro Stück;

mit der Maaßgabe, daß für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung kommt, und daß bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Packeten die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben wird.

Diejenigen Correspondenten, welche die für sie eingehenden Packete bisher von der Post haben abholen lassen, für die Folge aber von der Packetbestellungs-Anstalt Gebrauch zu machen beabsichtigen sollten, wollen zu diesem Ende ihre bei dem Post-Amte deponirten Abholungs-Erklärungen zurückziehen, da ohne die ausdrückliche Zurücknahme jener Erklärung die Ueberweisung ihrer Packete an den Packetbesteller nicht eintreten wird. Cöslin, den 18. August 1863. Der Ober-Post-Director. Lex.

262) **Betreffend den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule in Stettin.** Der Lehrgang pro 1863—64 in der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst beginnt am 5. October cr. Die Aufnahme-Prüfung findet am 3. October cr. von Morgens 8 Uhr ab Statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Gewerbe-Schuldirector Kücker.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im October jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt. Die 3te Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2te Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden. Der Unterricht der 2ten Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, die Trigonometrie, die Buchstaben-Rechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Linear- und Freihandzeichnen.

Die 1ste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruction, dem Linearzeichnen, Freihandzeich-

Digitized by Google

nen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt von Michaelis cr. ab in der 1sten und 2ten Klasse 16 rtl. und in der 3ten Klasse 12 rtl. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158) wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen zusteht.

Stettin, den 4. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263) Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß nunmehr auch der letzte Theil der zwischen Cöslin und Pollnow neu erbauten Kunststraße mit dem 1. September d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meilen an der Barriere im Hammerwalde bei Cöslin erfolgen wird. Stettin, den 17. August 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung. Bon.

264) Bei der heute stattgehabten zwölften Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission, und zweiten Verloosung von 2600 rtl. dergleichen 2ter Emission sind die nachbenannten Obligationen:

1ste Emission:

No. 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2521. 2526. 2544. 2554. 2572. 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000, zusammen 100 Stück à 100 rtl. . . 10,000 rtl.

2te Emission:

No. 20. à 1000 rtl. No. 1 und 115, zusammen 2 Stück à 400 rtl. = 800 rtl. No. 33. 122. 295 und 487, zusammen 4 Stück à 200 rtl. = 800 rtl. . . . 2600 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. October a. cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

1. Emission No. 945. 1078. 2248 und 2782. à 100 rtl.
2. Emission No. 189 und 416. à 200 rtl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Director der Altpommerschen Landstube.
In Vertretung. O. v. Ramin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Jahn an der Stadtschule zu Schivelbein.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der bisherige Kantor und Lehrer an der Stadtschule in Calau, Kärger, ist als Gesang- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Stolp definitiv angestellt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 2. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

265) Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten paßpolizeilichen Vorschriften sämmtlichen Polizeibehörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung aufs dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11 der Paß-Instruktion dürfen die Polizeibehörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen. Nach §. 5 derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden, und wenn auch von dieser Bestimmung insofern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverträchtigen Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsorts, wie z. B. bei Stromschiffern ꝛc., nicht möglich ist, und bei völlig legitimirten Personen, denen ein Generalpaß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsortes fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und anderen Personen, welche reisen, um irgendwo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zulässig. Es dürfen solchen Personen daher Pässe, um Arbeit oder Condition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsortes nicht ertheilt werden; noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimationskarten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen.

In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6 und 9 der Instruktion, die Polizei-Behörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht, und dieselben sind so berechtigt, als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgend wie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.

Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30 der Instruktion dem Paßinhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, was bei Personen, der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Kontrolle solcher Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizei-Behörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizei-Behörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42 der Instruktion mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurückzuweisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzulässig und darf beim Visiren der Pässe eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32 der Instruktion. Hiebei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32 l. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehenden Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben.

Findet der Paßinhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Condition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber

abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangsreiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist, oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnorte, resp. Ort der Ausstellung des Passes event. durch Transport zurückgeschickt werden, oder an Ort und Stelle behufs Ermittelung seiner Unverdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden.

Handwerksgesellen, die das 30. Lebensjahr schon überschritten, oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausstellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jeden folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, sowie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege hiervon Anzeige machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuches zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat. Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangspasses an den Ort der Ausstellung des Wanderbuches zurückzuweisen, wenn er

a, von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b, wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;

c, wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Cöslin, den 19. April 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir obige Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen, machen wir es den Polizei-Behörden zur besonderen Pflicht, gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen ꝛc. mit aller Strenge zu verfahren. Cöslin, den 20. August 1863.

266) Unter den Schaafen in Sonnenwalde, Kreises Bütow, ist die Pockenkrankheit, und unter dem Rindvieh in Baumgarten und Schloß Callies, Kreises Dramburg, die Maulseuche ausgebrochen; es ist daher die Sperre dieser Ortschaften, und zwar

a, Sonnenwalde für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, und

b, Baumgarten und Schloß Callies für den Verkehr mit Rindvieh, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger angeordnet worden. Cöslin, den 27. August 1863.

267) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß der mittelst Vertrages vom 10. Mai und 3. Juli d. Js. vom Königlichen Domainenfiscus an den Bauer Peter Matike zu Stöwen veräußerte, daselbst belegene Dorfstraßenplatz von circa 4 □M. Flächeninhalt aus dem fiscalischen Gutsbezirke ausscheide und dem Gemeindebezirke von Stöwen einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 13. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

268) Füllen-Brenn-Termine. Nachdem von den nachstehend bezeichneten Stations-Orten des diesseitigen Landgestüts-Bezirks Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Zeichnen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestütbrande ausgesprochen worden ist; so sind zur Ausführung dieses Geschäfts folgende Termine anberaumt, und werden die resp. Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der die qu. Abkunft jedes Füllens darthuende Beschälschein mit zur Stelle gebracht werden muß:

Gleichzeitig würde es Behufs einer entsprechenden Stationirung der Königl. Landbeschäler erwünscht sein, wenn überhaupt auch andere Zuchtstuten mit Füllen, für welche der Gestütbrand nicht gewünscht wird, oder auch ohne solche, zu diesem Termine zur Besichtigung vorgestellt würden.

Tag	Stunde	Ort	Bemerkungen
	an welchem das Brennen erfolgt.		resp. Landrathskreis.
21. September	Vormittags 8 Uhr	Vietzig	Lauenburg
25. do.	„ 8 Uhr	Casimirsburg	Fürstenthum
26. do.	„ 8 Uhr	Mallnow	do.
28. do.	„ 8 Uhr	Burzlaff	Belgard
29. do.	„ 8 Uhr	Gramenz	Neustettin.

Marienwerder, den 14. August 1863. Der Gestüt-Director. Hildebrand.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Drechslermeister Adolph Munter zu Stolp ist von uns als außergerichtlicher Auktionator für die Stadt und den Landkreis Stolp concessionirt worden.

Angestellt: Der Conrector Hering, bisher zu Langensalza, als Conrector an der Stadtschule zu Rügenwalde.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Der Kreis-Richter Hildebrand zu Cöslin ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Minzlaff zu Bütow ist zum Kreis-Richter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Smalian zu Dramburg ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt worden.

Der Rechts-Kandidat Jesko Franz Ewald von Puttkammer ist als Auskultator vereidigt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Dramburger Kreise sind

a, für den 6ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Brockhausen auf Carwitz, b, für den 7ten ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann Freischulze Walther in Gutsdorff

als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Im Fürstenthumschen Kreise ist der Gutsbesitzer Zühlsdorff zu Maskow zum Schiedsmanne für den 6ten ländlichen Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter desselben ist der bisherige Stellvertreter Schulze Mandke in Jamund, verblieben.

Im Lauenburger Kreise sind

a, für den 7ten ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer von Mitzlaff zu Schimmerwitz, wiederum zum Schiedsmanne und der Gutsbesitzer Rieck zu Krampkewitz zum Stellvertreter desselben, b, für den 8ten ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. von Dorne zu Kl. Bozepol wiederum

zum Schiedsmanne und der Post-Expedient Rentel zu Ankerholz bei Kl. Bozepol zum Stellvertreter desselben

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Basenthin, Synode Naugard, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Königliche General-Commission für Pommern.

1, der Gerichts-Assessor Petersen zu Cöslin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden,

2, der Vorwerksbesitzer Louis Fischer zu Höfe links der Ihna und der Oekonom Ferdinand Schubbert zu Lübzin, sind zu Kreisverordneten des Naugardter Kreises,

3, der Vorwerksbesitzer Faßmann zu Friedrichshof und der Freischulzenhofsbesitzer Walther zu Gutsdorf, sind als Kreisboniteure des Dramburger Kreises vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Waldau

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3. Wollkunde. 4. Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld Dirigent Pietrusky. 6. Allgemeine Thierproductionslehre. 7. Rindviehzucht. 8. Landwirthschaftliche Buchführung. 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. 10. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11. Düngerlehre 2. Theil Dr. Heiden privatim. 12. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

VI. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie. 2. Physik. 3. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittbausen. 4. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. 5. Landwirthschaftliche Mineralogie. 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7. Landwirthschaftliche Zoologie. 8. Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik. Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde:

1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2. Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin:

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October cr. Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mengel-von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath

gez. L. Wagener.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 9. September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 27 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, 2. Emission. Vom 2. Juli 1863; unter

„ 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther; unter

„ 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863, und unter

„ 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

269) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a, bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b, bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.

für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

270) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 2 und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Digitized by Google

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . rtl. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse zu Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

Cöslin, den 28. Mai 1863. Königliche Regierung.

271) Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861 No. 5531, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee, erwiedern wir Ew. Excellenz nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im §. 16 ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen, als zur Hergabe des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17 a. a. O.

daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16 bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom rc. dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Naturalquartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen, als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist,

Digitized by Google

und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. October ꝛc. 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

In wie weit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. October 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartier-Gewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775 Tit. 11 Th. 2 d. A. L. R. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche und Schullehrer zu contribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Ew. Excellenz stellen wir nach Vorstehendem die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister der geistl. ꝛc. Angl. Der Minister des Innern.
gez. v. Bodelschwingh. gez. v. Roon. gez. v. Mühler. gez. Grf. Eulenburg.

An
den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten
Herrn von Düesberg Excellenz zu Münster.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf den Erlaß der Königl. Ministerien der Finanzen des Innern und des Krieges vom 13. October 1860 (Amtsblatt de 1860 No. 19) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 5. September 1863.

272) Der in Rügenwalde auf den 28. d. Mts. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt ist auf den 12. October d. Js. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 3. September 1863.

273) Es ist in Alt-Lobitz, Kreises Dramburg, unter den Schafen die Klauenseuche und unter dem Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen. Dieser Ort ist daher für den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Wolle, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger gesperrt worden.

Cöslin, den 4. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

274) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 rtl., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 rtl. Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
Rottebohm.

Digitized by Google

215) Die hiesigen bisher an zwei auf einander folgenden Tagen stattgefundenen Vieh- und Krammärkte werden vom Jahre 1864 ab an einem Tage abgehalten werden. Für das Jahr 1864 werden dieselben demgemäß an den für die Krammärkte bereits festgesetzten Tagen, das ist

am 15. März am 12. Mai am 29. September
am 24. November am 15. December

stattfinden.

Rummelsburg, den 1. August 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der Postsecretair Johann Friedrich Julius Reblin in Cöslin ist verstorben und der Post-Expediteur Friedrich Wilhelm Panßin in Cremerbruch freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Die Steuer-Aufseher Quandt und Neumann zu Stettin sind resp. zum Büreau-Assistenten und zum Kanzlisten bei der Provinzial-Steuer-Direction befördert worden.

Der Chausseegeld-Erheber Schultz ist von der Barriere Ratzebuhr nach der Barriere Mocker bei Pollnow (Haupt-Amts-Bezirk Rügenwalde) versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälkfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1863—64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15ten October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2, Volkswirthschaftslehre II. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht Professor Dr. Haeberlin. 4, Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5, Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung, 6, Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7, Schaafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht, 8, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9, Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Zarnack. 10, Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 11, Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12, Gesundheitspflege der Haussäugethiere Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13, Anorganische Experimentalchemie; 14, Uebungen im chemischen Laboratorium; 15, Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 16, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17, Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18, Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie. Dr. Jessen. 19, Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz. 20, Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil Baumeister Müller. 21, Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 16. September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 28 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863, unter

„ 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer, unter

„ 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863, und unter

„ 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

276) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7 und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 7 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, von 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind

Digitized by Google

in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . rtl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

277) Unter den Schafen in Garchen, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und den Schafen in Borntuchen, sowie den Lämmern in Jassen, Kreises Bütow, sind die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 7. September 1863.

278) Unter den Schafen in Steglin, Kreises Schlawe, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und den Schaafen in Zerrehne, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken geimpft; es sind daher beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 7. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

279) Die mit dem Dom-Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen sind als eine Realschule zweiter Ordnung anerkannt worden. Stettin, den 11. August 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

280) Vom 10. d. Mts. ab ist zwischen Cöslin und Belgard eine Karlspost eingerichtet worden mit folgendem Gange:

aus Cöslin um 10 Uhr Vormittags in Belgard um 10^{45} Uhr Vormittags
„ Belgard „ 6 „ Abends „ Cöslin „ 6^{45} „ Abends.

Cöslin, den 12. September 1863. Der Ober-Post-Director Lez.

281) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im courosfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. $^{11}/_{14}$ vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichniß b sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

a. Verzeichniß

der bei der 24. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 rtl. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3845. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 rtl. 253. 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 rtl. 93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1620. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3043. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 rtl. 313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis incl. No. 4923. sind bereits gekündigt.**

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooseten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13te Verloosung: Littr. D. No. 134.
1. April 1859. 15te Verloosung: Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.
1. October 1859. 16te Verloosung: Littr. C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.
1. April 1860. 17te Verloosung: Littr. C. No. 1142.
1. October 1860. 18te Verloosung: Littr. B. No. 81. Littr. C. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.
1. April 1861. 19te Verloosung: Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.
1. October 1861. 20ste Verloosung: Littr. A. No. 929. 1323. Littr. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336. Littr. D. No. 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

282) Bei der heute stattgehabten zwölften Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission, und zweiten Verloosung von 2600 rtl. dergleichen 2ter Emission sind die nachbenannten Obligationen:

1ste Emission:

No. 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2531. 2526. 2544. 2554. 2572. 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000, zusammen 100 Stück à 100 rtl. . . 10,000 rtl.

2te Emission:

No. 20. à 1000 rtl. No. 1 und 115, zusammen 2 Stück à 400 rtl. = 800 rtl. No. 33. 122. 295 und 487, zusammen 4 Stück à 200 rtl. = 800 rtl. . . . 2600 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Disposition skasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. October a. cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

Digitized by Google

1. Emission No. 945. 1078. 2248 und 2782. à 100 rtl.
2. Emission No. 189 und 416. à 200 rtl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Director der Altpommerschen Landstube.
In Vertretung. O. v. Ramin.

283) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Rorhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie
Busse.

284) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnen-Schule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1, des Geburtsscheins, 2, des Confirmationsscheins, 3, des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4, im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 rtl. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
Nottebohm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Harder ist zum Pastor in Schwellin, Synode Bublitz, gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Mechaniker Julius Steinerz zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Zieret in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 22. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

285) Bei der heute öffentlich bewirkten 9. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

No. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,095. 1,406. 1,456.

gezogen worden. — Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

286) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. d. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlage vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete, und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumel-

den. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Ortspolizeibehörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (gez.) v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen. 17,841 II.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. Septbr. 1863.

287) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1862 (Amtsblatt pro 1863 Seite 2—3) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes, durch Rafiniren von den entzündlichsten Gasen befreites Petroleum nicht entzündlicher und deshalb nicht in höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol. Die vorbezeichnete Polizei-Verordnung wird daher hierdurch dahin modificirt: daß die Vorsichtsmaßregeln, welche nach derselben bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung des Petroleum zu beobachten sind, nur auf das rohe Petroleum beschränkt werden, wogegen das raffinirte, gereinigte Petroleum nur denjenigen Sicherheitsmaßregeln zu unterstellen ist, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von kassienten, bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers.

Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig, und zeigt als charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Schillerung, welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Cöslin, den 10. September 1863.

288) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die Seitens des Königlichen Forstfiscus von dem Gutsbesitzer Richter, mode Karsten, und der Gemeinde Karnkewitz — Schlawer Kreises — durch Tausch erworbenen Flächen von resp. 25 Morgen und 42 Morgen 164 □Ruthen aus dem Gemeindebezirke der Ortschaft Karnkewitz und dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rentamts in Rügenwalde ausscheiden und dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Neukakow einverleibt werden, sowie, daß die Seitens des Gutsbesitzers Richter, mode Karsten, resp. der Gemeinde Karnkewitz von dem Königlichen Forstfiscus durch Tausch erworbenen Parzellen von 10 Morgen und resp. 42 Morgen 164 □Rth., aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Neukakow ausscheiden und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Karnkewitz, sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rentamts Rügenwalde einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. September 1863.

289) Seit dem Jahre 1860 ist hierselbst eine Taubstummen-Anstalt errichtet, welche zuerst mit 5 Kindern eröffnet wurde und deren Zahl inzwischen bis auf 17 gewachsen ist.

An derselben ist ein eigener Lehrer angestellt, die Kinder wohnen sämmtlich in den für die Anstalt gemietheten Räumlichkeiten und erhalten die leibliche Pflege in der Familie des hierzu engagirten Hausvaters.

Die Unterhaltungskosten sind durch Bewilligungen des Kommunal-Landtages von Altpommern, durch die Herren Kreisstände, einzelne Domizien und die Eltern der in der Anstalt befindlichen taubstummen Kinder bestritten worden und die von dem Herrn Oberpräsidenten von Pommern im Umfange des Regierungs-Bezirks bewilligte Hauskollekte hat im Jahre 1861

1. aus dem Belgarder Kreise 100 rtl. 9 pf., 2. aus dem Bütower Kreise 26 rtl. 20 sgr. 10 pf.,

3. aus dem Fürstenthumer Kreise 271 rtl. 22 sgr. 3 pf., 4. aus dem Dramburger Kreise 73 rtl. 24 sgr. 4 pf., 5. aus dem Lauenburger Kreise 59 rtl. 9 sgr. 3 pf., 6. aus dem Neustettiner Kreise 40 rtl. 29 sgr. 5 pf., 7. aus dem Rummelsburger Kreise 27 rtl. 2 sgr. 3 pf., 8. aus dem Schivelbeiner Kreise 152 rtl. 25 sgr. 10 pf., 9. aus dem Schlawer Kreise 145 rtl. 21 sgr. 5 pf., 10. aus dem Stolper Kreise 246 rtl. 18 sgr. 5 pf., Summa 1144 rtl. 24 sgr. 9 pf.

und im Jahre 1862

1. aus der Belgarder Synode 61 rtl. 1 sgr. 10 pf., 2. aus der Cösliner Synode 124 rtl. 4 sgr. 6 pf., 3. aus der Cörliner Synode 57 rtl. 28 sgr., 4. aus der Colberger Synode 36 rtl. 7 pf., 5. aus der Bublitzer Synode 54 rtl. 25 sgr., 6. aus der Dramburger Synode 40 rtl. 24 sgr. 6 pf., 7. aus der Lauenburger Synode 93 rtl. 24 sgr. 1 pf., 8. aus der Bütower Synode 25 rtl., 9. aus der Neustettiner Synode 80 rtl. 19 sgr. 11 pf., 10. aus der Tempelburger Synode 42 rtl., 11. aus der Ratzebuhrschen Synode 17 rtl. 8 sgr., 12. aus der Schivelbeiner Synode 77 rtl. 17 sgr. 3 pf., 13. aus der Rummelsburger Synode 37 rtl. 17 sgr. 8 pf., 14. aus der Schlawer Synode 49 rtl. 15 sgr. 4 pf., 15. aus der Rügenwalder Synode 83 rtl. 11 sgr. 4 pf., 16. aus der Alt-Colziglower Synode 115 rtl. 11 sgr., 17. aus der Stolper (Altstadt) Synode 115 rtl. 3 sgr. 10 pf., 18. aus der Stolper (Stadt) Synode 57 rtl., Summa 1169 rtl. 2 sgr. 10 pf.

in beiden Jahren 2313 rtl. 27 sgr. 7 pf. betragen.

Dieser reiche Ertrag der Kollekten, der uns nicht nur in den Stand gesetzt hat, der Anstalt die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, sondern auch Behufs des Ankaufes eines Gebäudes die Summe von 2000 rtl. zu kapitalisiren, verpflichtet uns zum aufrichtigsten Danke gegen die milden Geber, die diesem Werke christlicher Wohlthätigkeit ihre Gaben zugewandt haben, namentlich aber zum Danke gegen die Herren Geistlichen und die Mitglieder der kirchlichen Gemeinderäthe, welche sich der nicht geringen Mühe des Einsammelns dieser Gaben unterzogen haben.

Auch in diesem Jahre, und zwar in der 2. Hälfte des Monates October, wird wieder eine Hauskollekte für die Zwecke der hiesigen Taubstummen-Anstalt gesammelt werden, und wir empfehlen dieselbe hiermit den Einwohnern des Regierungs-Bezirks dringend mit der Bitte, der hiesigen Taubstummen-Anstalt reichliche milde Gaben zuzuwenden, damit es uns bald möglich werde, sämmtliche im bildungsfähigen Alter stehenden taubstummen Kinder des Bezirks, deren Zahl nicht weniger als 90 ist, erziehen und in dem, was zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohle erforderlich ist, unterrichten zu lassen.

Cöslin, den 16. September 1863.

290) Den Lämmern der Gutsherrschaft Birkholz, des Dominii Baumgarten und des Guts Sarranzig im Kreise Dramburg sind die Pocken geimpft, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 16. September 1863.

291) Den Schafen in Meddrow und den Lämmern in Medderfin, Kreises Bütow, sowie den Schafen des Vorwerksbesitzers Collin zu Hohenfelde, Kreises Dramburg und den Lämmern in der Schäferei des Rittergutes Zewelin, Kreises Fürstenthum sind die Pocken geimpft und unter den Schafen in Kl. Tuchen, Kreises Bütow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen; es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schmuckenthin, Fürstenthumer Kreises, gänzlich erloschen und daher die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 12. September 1863.

292) Unter den Schafen in Buchwalde, Kreises Bütow, ist die Klauenseuche und unter dem Rindvieh in Zemmen, ebenfalls im Bütower Kreise, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, es sind daher diese Ortschaften und zwar Buchwalde für den Verkehr mit Schafen, und Zemmen für den Verkehr mit Rindvieh (Tausch und Verkauf) gesperrt worden. Cöslin, den 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

293)

Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der

Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Letz.

294) Die Stelle des Kreiswundarztes Schwetzer Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. verbunden ist, ist erledigt, und werden qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Potsdam beschäftigt gewesene Regierungs-Rath von Kameke ist an das hiesige Königliche Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Reinhold Arndt hat sich in Bütow niedergelassen.

Die Wahl des Kaufmanns Carl Hildebrandt zu Zanow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Schwarz zu Kummerow-Bosens, Synode Schlawe.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, kommt zum 1sten October d. Js. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Zur Stelle gehört eine Kirche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Königlichen Berg-Assessor Althans hierselbst ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Kirchengeschenk. Der Kirche zu Bast, Synode Cöslin, sind schwarztuchene, mit silbernen Fransen besetzte Decken für den Altar und Taufstein und ein schwarzseidenes mit silbernen Fransen besetztes Tuch für die Altargefäße geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

295) Nachstehende Bekanntmachung

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatt beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 25. September 1863. Königliche Regierung.

296) Die von unserer Hauptkasse über die im 2. Quartale 1863 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 25. September 1863.

Digitized by Google

297) Den Lämmern der Gutsherrschaft in Dalow, Dramburger Kreises, und den Schafen des Guts Carzin nebst Vorwerk im Fürstenthumer Kreise sind die Pocken geimpft; es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Dagegen hat unter dem Rindvieh der Gutsherrschaft Dalow die Maul- und Klauenseuche aufgehört und ist daher die deshalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 24. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

298) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Anilin Flavin	II	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln (s. Matten).			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, bis 2 Zoll Preußisch Breite	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht-seidenen Spinn-Materialien,			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleicht u. s. w.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinsborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, sparterie ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confituren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e u. h.
Parquettafeln mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe, u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Plassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Plassawa-Palme)	II	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Febr. 1861. Ges. Samml. S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w. rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a, mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b, andere	II	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Speckstein, roher und gemahlener	I	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupfer-Drähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanf's und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind) .	II	6. Eisen, u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur .	II	38. Töpferwaaren	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabricate siehe unter ihren besonderen Benennungen).			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. September 1863. Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

299) Durch Ausscheiden des Thierarztes Schade in Culm resp. durch Neucreirung einer Kreisthierarztstelle für den Kreis Graudenz sind die Kreisthierarztstellen für die Kreise Culm und Graudenz zu besetzen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese Stellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 100 rtl. verbunden ist, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses bei uns zu melden.

Marienwerder, den 18. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300) Die Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte werden hier von jetzt ab an zwei Tagen und zwar: in diesem Jahre am 15. und 16. October so wie am 17. und 18. December, im Jahre 1864 aber am 18. und 19. Februar, am 28. und 29. Juli, am 20. und 21. October und am 15. und 16ten December abgehalten werden.

Lauenburg in Pommern, den 23. September 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Waldwärters Drenkhan, zum 1. October cr. erledigte Waldwärterstelle zu Glienke in der Oberförsterei Obersier ist von demselben Zeitpunkte ab dem Waldwärter Jahnke, früher in Neuhoff, auf Kündigung verliehen worden.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers, des Forstaufsehers Richter, zum 1. October erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Dowenheide in der Oberförsterei Obersier ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Forstaufseher ernannten Waldwärter Drenkhan, bisher zu Glienke, verliehen worden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1602 bis 4. 6. 7. 11. 20. 22. 24 bis 28. 30. 34.	1	1635. 45. 50. 3602. 11. 18 20. 23 bis 2

VIII.

(Wegen der durch die 4te Verloo

852 bis 54. . . .	2	1316. 17. . .
1671 bis 73. 79. 80.	3	2322. . . . 7385. . . .
6284 bis 89. 96. 97. 99. . . .	1	7451. 52. 56. bis 64. 66bis 7
4501. 2. 8. 12. 17 bis 19. 21.	3	4526 bis 29. 3 36 bis 43. 4

König

Digitized by Google

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. D. à **100** Rthlr.									
1	3528 bis 32. 38	2	4901 bis 4. 15	1	4923. 24. 31. 39.	1	4947. 50.	1	7857. 60 bis 62.	
2	bis 41. 43. 44.		bis 18. 21. 22.		41. 42. 45. 46.		7852. 53. 56. .	1	65.	1

der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

sung zum 1. Oktober 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

	Lit. A. à **1000** Rthlr.									
2	1539.	3	3572. 73.	3	4598. 99.	3	4600.	3		
	Lit. B. à **500** Rthlr.									
1	7615. 16.	3	8087. 88. 90. . .	1	8127 bis 30. . .	3	9057.	2	10371. 72. . . .	3
3	8067. 83. 85. 86.	1								
	Lit. C. à **200** Rthlr.									
	7474. 75.	3	8411. 14. 15.	3	8419. 23. 24. . .	3	9579. 83 bis 86.	2	9590 bis 92. . .	2
3	8403. 4. 6 bis 9.	3								
	Lit. D. à **100** Rthlr.									
	4549.	3	8024. 26. 27. . .	2	15564. 66 bis 68.	3	15579. 81. 84.	3	15600.	3
3	8001 bis 11. 22.	2	15554 bis 61. 63.	3	71 bis 73. 75.		88 bis 93. . . .			

Berlin, den 15. September 1863.

I. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 7. October 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 29 u. 30 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863, unter

„ 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz, unter

„ 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859; unter

„ 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des plattn Landes des Herzogthums Sachsen; und unter

„ 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

301) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 3 und beziehungsweise Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 3 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und Ser. 2 zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den

Digitized by Google

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einrechens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . rtl. der Staatsanleihe von 1855A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden. Cöslin, den 18. August 1863.

302) Bekanntmachung

betreffend die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung von 1849 No. 19) den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 20. October d. J. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 28. October d. J. festgesetzt.

Indem wir die gedachte Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4. October 1861 nachstehend von Neuem zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im diesseitigen Regierungs-Bezirk wie folgt bestimmt und daß zur Abhaltung der Wahl die nachbezeichneten Commissarien ernannt sind.

No.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl der Commissarien.
1.	Kreis Lauenburg do. Bütow do. Stolp	Stolp	3	Landrath v. Gottberg zu Stolp.
2.	Kreis Rummelsburg do. Schlawe	Schlawe	2	Landrath v. Wedtke in Schlawe.
3.	Kreis Dramburg do. Schivelbein	Dramburg	4	Kreisg.-Director Anton in Dramburg.
4.	Kreis Fürstenthum	Cöslin	2	Landrath v. Gerlach in Cöslin.
5.	Kreis Neustettin do. Belgard	Bärwalde	2	Landrath v. Busse in Neustettin.

Schließlich werden die Wahl-Vorsteher bei den Neuwahlen darauf hingewiesen, daß die Urwahl-Protokolle sofort nach beendeter Wahl dem Wahl-Commissarius für die Wahlen der Abgeordneten einzureichen sind. Cöslin, den 5. October 1863.

Digitized by Google

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werdrn von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§. 6.),

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Digitized by Google

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Digitized by Google

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

(zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren

Digitized by Google

Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung).

Digitized by Google

Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19 des Reglements).

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist

Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

(§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861. Königliches Staats-Ministerium.

203) Ergänzungs-Bestimmung

zu dem revidirten Reglement, betreffend die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow.

An die Stelle des §. 6 des revidirten Reglements, betreffend die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow, vom 22. Januar 1862, abgedruckt im Amtsblatte No. 16 Seite 89, tritt folgende Bestimmung:

Hehlungen, (Holzsammelplätze) dürfen nur an den dazu ein für allemal bestimmten und durch Tafeln bezeichneten Plätzen geschlagen werden. Sie dürfen von den Unternehmern der Flößungen unverbundener Hölzer nicht übergangen, müssen vielmehr stets innegehalten werden.

Die Flößerei-Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Hehlungen sicher und fest geschlagen und daß durch das Durchbrechen derselben kein Schaden geschieht, widrigenfalls sie den Ersatz des angerichteten Schadens zu tragen haben.

Winterhehlungen des verbundenen Holzes dürfen gar nicht stattfinden und das Holz muß, wenn eine Einwinterung zu fürchten ist, am Sammelplatz ausgeschleppt werden gegen Entrichtung des im §. 10 bestimmten Stättegeldes.

Ebensowenig ist es gestattet, an den Ufern befestigte Flöße einwintern zu lassen, vielmehr sind dieselben bis zum 1. November des laufenden Jahres aus dem Wasser zu schaffen.

Digitized by Google

Im Uebertretungsfalle wird das Holz auf Anrufen der Betheiligten durch die Polizei-Behörde auf Kosten des Flößerei-Unternehmers, welche nöthigenfalls durch Verkauf des Holzes bis zur Höhe ihres Betrages ohne Prozeß gedeckt werden, aus dem Streme geschafft.

Berlin, den 4. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Dellbrück.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Kette.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265 wird hierdurch bestimmt, daß, wer die in der vorstehenden Ergänzungsbestimmung zu dem revidirten Reglement, betreffend die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow, erlassenen Vorschriften übertritt oder unbefolgt läßt, eine Geldstrafe bis zu 10 rtl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Cöslin, den 18. September 1863.

204) Es ist bei uns angezeigt worden, daß in den Kalkbrennereien des hiesigen Regierungs-Bezirks der Kalk mehrfach in Tonnengefäßen verkauft wird, welche nicht dem in dem §. 16 der Anweisung zur Fertigung der nach §. 1 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung 1816 Seite 142) erforderlichen Probenmaaße für eine Kalktonne vorgeschriebenen Normal-Inhalte von 4 Berliner Scheffeln entsprechen und daß mitunter auf den Kalkbrennereien nicht einmal eine geaichte Kalktonne vorhanden sei. Da nach §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung der Verkauf des gebrannten Kalkes nur nach gehörig gestempeltem Maaße erfolgen darf, so werden die Kalkbrennereibesitzer hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, auf der Verkaufsstelle des Kalkes mindestens ein vorschriftsmäßig geaichtes Exemplar derjenigen Tonnengemäße ($^1/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ Tonne ꝛc.) vorräthig zu halten, nach welchen der Verkauf des Kalkes überhaupt erfolgt, damit die Käufer sich von der Richtigkeit des Maaßes überzeugen können.

Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Revisionen davon zu überzeugen, daß auf den Kalkbrennereien geaichte Probemaaße vorhanden sind, und der Verkauf des Kalkes lediglich nach diesen Maaßen geschieht, event. die Kalkbrennerei-Besitzer durch Festsetzung der im §. 12 l. c. angedrohten Polizeistrafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Cöslin, den 19. September 1863.

205) Der unter den Mathematikern der Lebensversicherung mit Achtung genannte Dr. Carl Heym zu Leipzig hat in seiner vor Kurzem erschienenen Schrift:

„Die Kranken- und Invaliden-Versicherung" eine Reihe der auf diesem Gebiete der Versicherung gewonnenen Erfahrungen mit großem Fleiße zusammengestellt, daraus die leitenden Gesetze wissenschaftlich zu entwickeln versucht und das Ergebniß in einer für Jedermann verständlichen Weise dargelegt.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der uns untergeordneten Behörden auf die gedachte Schrift zu dem Zwecke hin, damit sowohl bei der Prüfung neuer Statuten für Kranken- und Invaliden-Kassen die von dem Verfasser mitgetheilten Wahrnehmungen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen berücksichtigt, als auch bei der Verwaltung der bereits bestehenden Kassen dieser Art weitere Materialien für die Statistik nach den von dem Verfasser angedeuteten Gesichtspunkten gesammelt und für die Erforschung der Gesetze der Krankheits- und Invaliditäts-Wahrscheinlichkeit nutzbar gemacht werden.

Cöslin, den 29. September 1863.

206) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die im Wege des Tausches von dem Forstfiskus erworbenen Grundstücke der Feldmark Wandhagen — Schlawer Kreises — im Gesammtumfange von 179 Morgen 89 □Ruthen, aus dem Gemeinde-Bezirke gedachter Ortschaft, und aus dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde ausscheiden, und dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Oberförsterei Neukrakow einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 21. September 1863.

207) Den Schafen der Besitzer des Guts Stadthof, Dramburger Kreises, und den Schafen in Lonken und Polczyn, Bütower Kreises, sowie den Lämmern in der gutsherrlichen Schäferei zu Manow und Bonin, Fürstenthumer Kreises, und den Lämmern des Dominiums Wutzig, und denen des Freischulzen Bürger zu Stöwen Dramburger Kreises, sind die Pocken geimpft. Ferner ist unter dem Rindvieh und unter den Schafen des Halbbauern Sell zu Panzerin, im Schivelbeiner Kreise, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Digitized by Google

Es sind daher die Ortschaften Stadthof, Lonken, Polczen, Manow, Bonin, Wutzig und Stöwen für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, dagegen die Ortschaft Panzerin für den Verkehr mit Rindvieh und Schafen (Tausch und Verkauf) gesperrt worden. Cöslin, den 26. September 1863.

208) Den Schafen in Charlottenthal und Lindenbusch, Kreises Rummelsburg, sowie den Schafen in Königlich Zerrin und den Lämmern in Gr. Gustkow, Kreises Bütow, sind die Pocken geimpft; es ist daher die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 29. September 1863.

209) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf 1 sgr. 9 pf. festgesetzt worden.
Cöslin, den 29. September 1863.

210 Der in Lupow, Stolper Kreises, auf den 21. d. M. anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 28. October d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Cöslin, den 6. October 1863.

211) Nachdem der Buchhändler C. Jancke zu Colberg das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg und für den Schiffsmakler Herman Danelsberg zu Bremen niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Jancke bei unserer Haupt-Casse hinterlegte Caution aus dem Beförderungs-Geschäfte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.
Werden innerhalb dieser Frist Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Caution dem ꝛc. Jancke zurückgegeben werden. Cöslin, den 30. September 1863.

212) Dem Herrn L. Wernicke zu Colberg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Fürstenthum-Camminschen Kreises als Special-Agent des Herrn H. C. Platzmann zu Berlin für den Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben von Hamburg nach America und Australien zu vermitteln, nach Brasilien jedoch nur unter der Bedingung, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Cöslin, den 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

213) Bekanntmachung
den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 16. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schwiebein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. September 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath gez. von Jagow.

214) In den Dörfern Rathsdamnitz — Stolper Kreises —, Zewitz und Tauentzin — Lauenburger Kreises —, Gr. Tuchen — Bütower Kreises — und See-Buckow — Schlawer Kreises — sind mit dem 1. October cr. Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit getreten und den Landbriefbestellbezirken derselben folgende Ortschaften zugetheilt worden:

1. Der Post-Expedition in Rathsdamnitz, welche durch eine tägliche Kariolpost mit folgendem Gange:
   aus Stolp um 6 Uhr 15 Min. früh, in Rathsdamnitz 7 Uhr 45 Min. früh,
   aus Rathsdamnitz 7 Uhr Abends, in Stolp 8 Uhr 30 Min. Abends,
   ihre Verbindung erhält, die Ortschaften:
   Rathsdamnitzer Katen, Birkhof, Neufeld, Hohen-Scharsow, Labuhn, Grenzhof, Labuhn Gasthaus, Fichtkaten, Carlshof, Gr. Silkow, Scharsow, Märzlenkaten, Lotzer Försterei, Quandt, Prinzenhof, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Quakenburg gehörig — Warbelow, Criwan, Starnitz und Mühle, Philippinenhof und Holzwärterei, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Denzin gehörig — Ulrich Försterei, Criener Schäferei und Mühle, Gr. und Kl. Crien, Baaske, Charlottenhof, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Zuckers gehörig — Henriettenhof, Mittelfelde, Bretterkrug, Mederick, bisher zum Bestellbezirk der Post-

Digitized by Google

Expedition in Butow gehörig —;

2. Der Post-Expedition in Zewitz, welche durch die tägliche zwischen Bütow und Lauenburg coursirende Personen-Post ihre Verbindung erhält, die Ortschaften:
Pap Mühle, Wussow, Orcalitz, Poppow, Zafrzewo, Labuhn und Mühle, Vorwerk Gränzhof, Leoberg, Bucowin und Mühle, Fischerkaten, Fließhof, Vorwerk Bohr, Lesnickshof, Georgenhof, Charlottenthal, Petowhof, Rosinenhof, Krampkewitz, Gr. Massow und Mühle, Hermannhof, Borposten, Carlsschuld, Hochwald, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Lauenburg gehörig — Gr. und Kl. Rohr, Schimmerwitz, Heidekrug, Ludwigshof, Krügershof, Augustenfelde, Kutofow, Neu-Lessaken, Neuhof, Swante, Rothekrug, Coose, Seekaten, Landhof, Brauerhof, Junkerhof, Kl. Wunneschin, Seehof, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Dambee gehörig — Aschenbude, Gr. Wunneschin, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Carlshöhe gehörig —;

3. Der Post-Expedition in Tauentzin, welche durch die tägliche Kariol-Post zwischen Gnewin und Lauenburg ihre Verbindung erhält, die Ortschaften:
Carlikow, Stresow und Schäferei, Münsterhof, Bonswitz, Tauentziner Mühle, Pustz und Mühle, Gr. und Kl. Schwichow, Krahnshof, Krahnsfelde, Wöldke, Kerinhof und Gassenthin, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Zeiasen gehörig — Reckow, Schlüsselkaten, Oblewitz, Fichtkaten, Schäferei, Bresin und Mühle, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Lauenburg gehörig — Labehn, Koppenow, Zbrewen Schäferei, Kl. Massow Schäferei, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Lietzig gehörig — Hohenfelde, Sölnitz, Kl. Sölnitz und Kundehof, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Ankerholz gehörig —;

4. Der Post-Expedition in Gr. Tuchen, welche durch die tägliche, zwischen Bütow und Rummelsburg coursirende Personen-Post ihre Verbindung erhält, die Ortschaften:
Kl. Tuchen, Wiesenkaten, Tangen, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Bütow gehörig — Porambe, Borowe Poltermühle, Moddrow Mühle, Neu-Jassonke, Jassonke, Eichrode, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Morgenstern gehörig — Seehof, Pusch, Charlottenthal, Alexanderhof, Neuhütten, Neufeld, Carlsruh, Antonswalde, Wahlsberg, Groß-Massowitz, Dalleden, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Cremerbruch gehörig — Sperlingskaten und Papiermühle, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Reckow gehörig —;

5. Der Post-Expedition in See-Buckow, welche durch eine tägliche Kariol-Post mit folgendem Gange:
aus Rügenwalde um 6 Uhr 45 Min. früh, in See-Buckow um 8 Uhr 5 Min. früh,
aus See-Buckow um 6 Uhr Nachm. in Rügenwalde um 7 Uhr 20 Min. Nachm.
ihre Verbindung erhält, die Ortschaften:
Fischerhof, Neuwasser, Damkerort, Böblin, Wilhelmsheyde, Carlskamp, Neuenhagen, Badeihörne, Pirbstow, Büssow, Fichtberg, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Rügenwalde gehörig — Alt- und Neu-Steinort, Beelkow, Krügershof, Schomanskaten, Wieck, Neu-Wieck, Abtshagen, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Panknin gehörig — Eventhin und Wandthagen, bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Zanow gehörig —.

Cöslin, den 3. October 1863. Der Ober-Post-Director. Im Auftrage Magdalinski.

215) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

216) Der auf den 20. d. Mts. hierselbst angesetzte Krammarkt ist auf Donnerstag den 22. October d. J. verlegt. Der Viehmarkt findet unverändert am 21. d. Mts. statt.

Greiffenberg i. Pom. den 6. October 1863. Der Magistrat.

Digitized by Google

217) Die hiesigen bisher an zwei auf einander folgenden Tagen stattgefundenen Vieh- und Krammärkte werden vom Jahre 1864 ab an einem Tage abgehalten werden. Für das Jahr 1864 werden dieselben demgemäß an den für die Krammärkte bereits festgesetzten Tagen, das ist

am 15. März am 12. Mai am 29. September
am 24. November am 15. December

stattfinden. Rummelsburg, den 1. August 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns J. F. Geiß zu Rummelsburg zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kämmerers Firson zu Lauenburg auf fernere 12 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Agenten Fubst zu Zanow zum Kämmerer daselbst auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des landräthlichen Privatsekretair Wendt zum Kämmerer zu Callies auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Der Apotheker Kypke-Burchardi hat die Apotheke in Ratzebuhr von dem Apotheker Messerschmidt käuflich erworben und wird dieselbe mit dem 15. d. Mts. übernehmen.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Loll und Buth an der Stadtschule zu Schlawe.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Dem bisherigen zweiten Prediger Nobiling in Jarmen ist die dortige erste Predigerstelle verliehen und der bisherige Predigtamts-Candidat, Conrector Schmidt in Lötz als zweiter Prediger in Jarmen angestellt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der pensionirte Steuer-Aufseher Giese in Cöslin ist als Chausseegeld-Erheber bei der neu errichteten Chaussee-Barriere Hammerwalde im Haupt-Amts-Bezirke Colbergermünde angestellt.

Der Grenz-Aufseher Pahnke im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees ist als Steuer-Aufseher nach Colberg und die Steuer-Aufseher. Bergin in Stralsund und Wettstädt in Colberg sind in gleicher Eigenschaft nach resp. Labes und Gramenz im Haupt-Amts-Bezirke Schivelbein versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September 1863 ein Patent

auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent:

auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 14. October 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 31 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Die erschienene No. 32 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,600 Thlrn. Vom 10. August 1863; und unter
„ 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer 2. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21sten August 1863.

Die erschienene No. 33 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt; unter
„ 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Ameliugwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863, und unter
„ 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Werthebruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

318) Verordnung
wegen der pünktlichen Gestellung der Impflinge zu den öffentlichen Impf- und Revisions-Terminen.

Von den Impfärzten ist lebhafte Klage darüber geführt worden, daß in manchen Ortschaften die Gestellung der Impflinge zu den Impf- und namentlich Revisions-Terminen häufig so unpünktlich erfolgt, daß mitunter kaum die Hälfte der in den Impflisten verzeichneten Impflinge erscheint.

Wir verordnen daher auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes wie folgt:

1. diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre in der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 rtl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Als triftige Behinderungs-Gründe der Gestellung des Impflings sind nur Krankheit oder das zarte Säuglingsalter desselben, und die erfolgte resp. beabsichtigte Impfung durch einen andern Arzt anzusehen.
2. Diese Behinderungsgründe der Impfung resp. der Gestellung zur Revision der Geimpften sind dem Impfarzte am Impf- resp. Revisionstermine glaubhaft event. durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Die Bezirks-Impfärzte haben nach abgehaltenem Impf- resp. Revisionstermine dem Kreislandrathe diejenigen Personen zur Bestrafung namhaft zu machen, welche gegen vorstehende Bestimmungen gehandelt haben.
4. Außerdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Gestellung in den Impflisten

Digitized by Google

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des œuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge, à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1. Janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 54 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1sten Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel ver-

Digitized by Google

confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1 ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 Septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi.

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur.
Alp. Vandenpeereboom.

sehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzurichten.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen einen Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Cliché's, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Digitized by Google

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1. §. 8. de l'arrêté royal du 5 Septembre 1863.)

No. 1. — Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement. (1) Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. — Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement. (1) Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous
Titre (3)
(4) Noms { de l'auteur / de l'imprimeur
Format:
Édition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles,

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1 alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

No. 1. — Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1) Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

((1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.)

No. 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1) Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage.
Titel (3)
(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

((1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie, ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.)

321) Den in Stolp auf den 20. und 21. d. Mts. anberaumten Jahrmarkt haben wir auf den 26. und 27. October d. J. verlegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 9. October 1863.

322) Die unter den Schafen in Buchwalde, Kreises Bütow, ausgebrochene Klauenseuche ist gehoben, weshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird; dagegen sind den Lämmern der Besitzer von Alt-Buhrow und Dietersdorff, sowie denen der bäuerlichen Wirthe zu Jankkow, Kreises Dramburg, und den Lämmern in der Schäferei zu Neu-Marrin, Kreises Fürstenthum, die Pocken geimpft, weshalb für diese Ortschaften der Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter gesperrt worden ist. Cöslin, den 6. October 1863.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs- und Bau-Rath Weishaupt aus Danzig ist an das hiesige Königliche Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Frenz zu Denzin, Synode Belgard; der Schullehrer Wietzke zu Coccejendorf, Synode Schlawe.

Königliches Appellationsgericht, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Carl Kiesler ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 10. Juli 1863 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius George Johann August Mitscher ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 15. Juli 1863 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Leopold in Colberg ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Journalist Fock zu Cöslin ist zum Kanzlei-Inspector bei dem Königlichen Appellationsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gotthilf Reinhold Dusse in Stolp ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Carl Ludwig Hendeß in Stolp ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Gaske in Neustettin ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Dramburg versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Baar in Belgard ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Der Freischulze Witte in Linichen ist zum Schiedsmanne für den 3. ländlichen Bezirk des Dramburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 4. ländlichen Bezirks, Freischulze Franke in Neu-Laatzig, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

An Stelle des als Pfarrer emeritirten Superintendenten Palis ist der bisherige Hülfsprediger Meyer zum Pastor in Zettin, Synode Colziglow, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Kirchen-Geschenke. Der Kirche zu Quakenburg in der Synode Alt-Colziglow sind: 1. ein großer silberner, inwendig vergoldeter Kelch, 2. eine dazu gehörige silberplattirte inwendig vergoldete Patene, 3. ein großes silberplattirtes inwendig vergoldetes Ciborium, 4. eine große silberplattirte inwendig vergoldete Abendmahlskanne mit reichen Verzierungen, 5. ein silberplattirter Kelch nebst Patene und Ciborium, inwendig vergoldet, zu Krankencommunionen, 6. eine silberplattirte Taufschüssel mit Inschrift, 7. eine Taufkanne von englischem Zinn, 8. zwei Opferteller von Zinn mit Inschrift und Kreuz, geschenkt worden. — Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 25. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 21. October 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 34 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863; unter

„ 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudszen nach Schillehnen; unter

„ 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863, und unter

„ 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

323) Der Kaufmann C. F. W. Mehlhorn in Anclam ist von dem Königlich dänischen Consul Fretzdorff hierselbst zum Königlich dänischen Vice-Consul bestellt und als Solcher mit der Maßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königlich dänischen Consul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken.

Stettin, den 10. October 1863. Der Ober-Präsident. In Vertretung v. Werthern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

324) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß

1, a. die von dem Forstfiskus an die Gemeinde Karnkewitz — Schlawer Kreises — veräußerten, später bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung zur Separationsmasse gezogenen Parzellen von 11 []Rth. resp. 2 Morgen 42 []Ruthen, und b. die vom Fiskus an den Bauer Klabunde zu Karnkewitz veräußerte, — jetzt im Besitze des Büdners Peter Klabunde befindliche — Parzelle von 72 []Ruthen, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neukrakow ausscheiden, und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Karnkewitz, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werden.

2, a. Die an die Bauerwittwe Schmidt zu Schlawin verkaufte, später mit dem übrigen Grundbesitz derselben zusammengeworfene, und jetzt durch Parzellirung in den Besitz a. des Büdners Wilhelm Schmandke b. des Büdners Wilhelm Schmidt c. des Büdners Ernst Bahr, d. des Altsitzers Carl Schmidt und e. des Ortsschulzen Peter Wendt — sämmtlich in Schlawin — übergegangene Parzelle von 12 Morgen 138 []Ruthen und b. die an die Einwohner Joachim Mick zu Schlawin veräußerte Parzelle von 2 Morgen 124 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neukrakow ausscheiden, und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Schlawin, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werden.

3, Die von dem Forstfiskus veräußerte, jetzt im Besitze des Chausseeaufsehers Bullerjahn zu Damshagen — Schlawer Kreises — befindliche Parzelle, der Forstgarten von 30 []Ruthen, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neukrakow ausscheide, und dem Gemeindebezirke der

Digitized by Google

Ortschaft Damshagen, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

4, Die von dem Forstfiskus an den Büdner Wetzel zu Wandhagen — Schlawer Kreises — veräußerte Parzelle des Neukrackower Forstreviers von 1 Morgen 139 □Ruthen, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neukrakow ausscheide, und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Wandhagen, sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

5, Die von dem Forstfiskus an die Gemeinde Buckow — Schlawer Kreises — veräußerte Parzelle des Forstreviers Neukrakow von 28 Morgen 177 □Rth. von welcher gegenwärtig besitzen: a. Mühlenbesitzer Mielke 5 Morg. 45 □Rth. b. Büdner Daniel Bahr 1 M. 135 □R. c. Büdner Martin Panten 1 M. 135 □R. d. Büdner Friedrich Post 1 M. 135 □R. e. Fischer Ludwig Rubow 1 M. 135 □R f. Büdner Griesbach 1 M. 135□R. g. Büdner Borchardt 1 M. 135 □R. h. Büdner Teßler 3 M. 90 □R. i. Büdner Papke 1 M. 135 □R. k. Büdner Ernst Post 1 M. 135 □R. l. Schulze Brose 1 M. 135 □R. m. Büdner Ernst Woldt 1 M. 135 □R. und n. von welcher zur gemeinschaftlichen Benutzung an Wegen ꝛc. 2 M. 132 □R. verblieben sind, zusammen 28 Morg. 177 □Rth., aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neu-Krakow ausscheide, und dem Gemeindebezirke der Ortschaft Buckow, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

6, Die von dem Forstfiskus an die Gemeinde Damerow — Schlawer Kreises — zur Anlegung einer Baumschule veräußerte Parzelle des Forstreviers Neu-Krakow von 1 Morgen, aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neu-Krakow ausscheide, und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Damerow, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 3. October 1863.

325) Den Lämmern des Schulzenhofsbesitzers Stibs zu Gr. Sabin Kreises Dramburg, und denen des Dominii Neu-Jugelow, Kreises Stolp, sind die Pocken gimpft; es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 9. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

326) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September 1863 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile

Lf. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
		1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgerichte zu Cöslin		
1	Strenzke, Wilhelmine geborne Pobanz, separirte Lohndiener hier	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	14. Juli 1863 und 29. Juli 1863	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre
2	Gramenz, Johanne geborne Nickel, separirte Müller aus Lupow	Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	29. Juli 1863 und 19. August 1863	desgleichen
3	Kern, Friederike geborne Schott, Schuhmacherfrau hierselbst	wiederholte, theils schwere theils einfache Hehlerei	18. Juni 1863	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre
4	Baar, Heinrich Friedrich August, Büreau-Assistent aus Belgard	Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder und unrichtige Buchführung in Beziehung auf die Unterschlagung	18. Juni 1863 und 4. September 1863	3 Jahre Zuchthaus

Digitized by Google

Lf. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
		2) bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg		
5	Hoffmann, Caroline Charlotte unverehelichte, zu Colberg	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	30. Juni u. 19. August 1863	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre
6	Reiß, Anna Louise Auguste, unverehelichte, zu Colberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. September 1863	desgleichen
7	Hamzei, Johann Christian, Arbeitsmann zu Colberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und vorsätzliche Mißhandlung eines öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Berufs, sowie gewaltsamer Widerstand gegen Polizei-Beamte	30. Juni, 29. Juli und 11. September 1863	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 4 Jahre
		3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg		
8	Krüger, Ferdinand, Knecht aus Alt-Schlage	schwerer Diebstahl	2. Juli 1863	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
		4) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Tempelburg		
9	Troje, Ulrike geborne Gutzmann, Arbeitsfrau aus Tempelburg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2. Juli 1863	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre
		5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp		
10	Radtke, Carl Friedrich, Knecht aus Deutsch-Carstnitz	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle	13. August 1863	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
11	Dallüge, August, Arbeitsmann aus Neustadt	einfacher Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	25. September 1863	3 Jahre Zuchthaus und sodann 5 Jahre Polizei-Aufsicht
12	Lemberg, Heinrich, Handelsmann aus Bilkow	Mord	19. Juli 1862	Die erkannte Todesstrafe ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1863 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden.

werden hierdurch auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. October 1863.

Königliches Appellationsgericht; Kriminal-Senat.

327) Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E. W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E. W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December dieses Jahres noch bei der früheren Hüttenbetriebs-Kasse zu Messingwerk geleistet, und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt

Digitized by Google

ab an die Königliche General-Staats-Kasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebs-Kasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Oberbergamts-Kasse übergehen.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebs-Kasse ist der bisherige Rendant derselben, Königl. Hütten-Inspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Tabacksfabrikanten Voigt zu Colberg zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Die Wahlen des Gasthofsbesitzers Bahr und des Stadtverordneten Albert Zielke zu Leba zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Der Wundarzt 1. Klasse Grubert aus Falkenburg ist verstorben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern

Die feste Aufstellung des Schulamts-Candidaten Werner August Lademann als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 26. October 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 35 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirke Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863;

„ 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863, und unter

„ 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October / 11. December 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni / 7. Juli 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

328) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7 nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. 7 No. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst beson-

Digitized by Google

derer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . rtl. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Die Deputirten der Kurmark.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 22. October 1863.

329) Den Schafen zu Adelich- und Königlich-Damerkow, Kreises Bütow, sowie denen in Zwölfhufen, Kreises Schlawe, und denen des Vorwerksbesitzers Klug zu Abbau Dramburg, sind die Pocken geimpft, und unter dem Rindvieh zu Wildberth, Kreises Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften und zwar die ersteren vier für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, letztere aber für den Verkehr mit Rindvieh (Tausch und Verkauf) gesperrt worden.

Dagegen ist die unter den Schafen in Steglin, Kreises Schlawe, ausgebrochene Pockenkrankheit, sowie auch die unter dem Rindvieh in Dramburg und in Alt-Kobitz, selbigen Kreises, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche getilgt und daher die angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. October 1863.

330) Unter den Schafen in Langerow, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und den Schafen der gutsherrlichen Schäfereien in Thunow, Streckenthin, Gertz und Gültz, ebenfalls Fürstenthumer Kreises, sind die Schutzpocken geimpft worden; es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 18. October 1863.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium in Cöslin.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Regierungs-Assessoren Freiherr von Houwald und von Beyer hierselbst zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse: in Cremerbruch dem pensionirten Gendarm Marth, in Lupow dem pensionirten Gendarm Pautz, in Reinfeld dem Oekonom Neumann aus Neurese, in Rathsdamnitz dem Papierfabrikanten Meißner daselbst, in Seebuckow dem Kantor und Lehrer Franck daselbst, in Tauenzin dem Rittergutsbesitzer Evert daselbst, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Versetzt sind: der Post-Expedient Krause von Colberg nach Lauenburg, und der Post-Expedient Salzwedel von Lauenburg nach Colberg.

Verstorben ist: der Post-Expediteur Bernhard Neitzke in Reckow.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 4. November 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 36 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, unter

„ 5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck, unter

„ 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863, unter

„ 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 8. u. 9. October 1860. Vom 9. October 1863, und unter

„ 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltinischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

331) Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem ersten October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bekehdenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

332) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die im Dorfe Malchow, Schlawer Kreises, belegenen 23 ehemals fiskalischen Dorfstraßenplätze, sowie ein noch im Besitz des Fiskus befindlicher derartiger Platz

Digitized by Google

und die Dorfstraße aus dem fiskalischen Gutsbezirk ausscheiden und dem Gemeindeverbande der Ortschaft Malchow einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 22. Oktober 1863.

333) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark der Stadt Rummelsburg, gleichnamigen Kreises, neu erbaute Vorwerk den Namen „Hansberg" erhält.

Cöslin, den 26. Oktober 1863.

334) Die Königliche Landesbaumschule bei Potsdam hat ein Verzeichniß in- und ausländischer Obstbäume, Ziers und Obststräucher, welche von derselben verkauft werden, herausgegeben.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Preisverzeichniß bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden kann. Cöslin, den 23. Oktober 1863.

335) Die Besitzer von Woltersdorff, Güntershagen, Bier und Pritten, Kreises Dramburg, haben ihren Lämmern die Pocken impfen lassen; es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 21. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

336) Vom 1. November cr. ab treten in Folge des von demselben Termine ab veränderten Fahrplans der Berlin-Stettin-Cösliner, resp. Belgard-Colberger Eisenbahn, in den Postverbindungen des diesseitigen Bezirks die nachbezeichneten Veränderungen ein:

Es werden:

aufgehoben: 1. die Personenpost zwischen Cöslin und Pollnow

2. " do. " Rummelsburg und Schlawe

3. " Botenpost " Crangen und Panknin.

neu eingerichtet: 1. eine tägliche l. Personenpost zwischen Cöslin und Rummelsburg aus Cöslin 2^{15} Nm. aus Cösternitz 4^{10} 4^{20} Nm. aus Pollnow 5^{45} 6^{20} Nm. in Rummelsburg 9 Ab. aus Rummelsburg 9 Ab. aus Pollnow 11^{40} 12^{40} Nachts, aus Cösternitz 1^{45} 1^{15} Fr. in Cöslin 3^{50} Fr.

2. eine tägliche Personenpost zwischen Pollnow und Schlawe aus Pollnow 11^{50} Nm. in Schlawe 3^{4} Fr. aus Schlawe 2^{45} Nm. in Pollnow 6 Nm.

3. eine tägliche Botenpost zwischen Crangen und Pollnow aus Crangen 8 Vorm. in Pollnow 10^{15} Vm. aus Pollnow 4 Fr. in Crangen 6^{15} Fr.

in ihrem bisherigen Gange verändert:

1. die Schnellpost zwischen Cöslin und Danzig aus Cöslin Bahnhof 10^{5} Ab. aus Cöslin Stadt 10^{15} Ab. aus Panknin 12 12^{4} Fr. aus Schlawe 1^{50} 1^{55} Fr. aus Stolp 4^{20} 4^{40} Fr. aus Denzin 6 6^{5} Fr. aus Carlshöhe 7^{15} 7^{30} Fr. aus Lauenburg 9 9^{00} Fr. aus Ankerholz 10^{40} 10^{45} Fr. aus Neustadt 12^{25} 12^{40} Nm. aus Katz 3^{10} 3^{15} Nm. in Danzig 5 Nm. aus Danzig 11^{15} Vm. aus Katz 1 1^{5} Nm. aus Neustadt 3^{25} 3^{30} Nm. aus Ankerholz 5^{30} 5^{35} Nm. aus Lauenburg 6^{35} 7^{15} Nm. aus Carlshöhe 8^{45} 8^{50} Nm. aus Denzin 10^{10} 10^{15} Nm. aus Stolp 11^{25} 11^{55} Nm. aus Schlawe 2^{00} 2^{25} Fr. aus Panknin 4^{10} 4^{15} Fr. in Cöslin Stadt 6 6^{5} Fr. in Cöslin Bahnhof 6^{15} Fr.

2. die Personenpost zwischen Cöslin und Danzig aus Cöslin Bahnh. 1^{15} Nm. aus Cöslin Stadt 1^{25} 1^{45} Nm. aus Panknin 3^{40} 3^{50} Nm. aus Schlawe 5^{50} 6 Nm. aus Stolp 8^{45} 9^{25} Nm. aus Denzin 11 11^{2} Nm aus Carlshöhe 12^{40} 12^{45} Fr. aus Lauenburg 2^{30} 2^{45} Fr. aus Ankerholz 4^{20} 4^{25} Fr. aus Neustadt 6^{20} 6^{45} Fr. aus Katz 9^{20} 9^{35} Fr. in Danzig 11^{35} Vm. aus Danzig 5 Nm. aus Katz 7 7^{5} Nm. aus Neustadt 9^{50} 10^{15} Nm. aus Ankerholz 12^{10} 12^{15} Fr. aus Lauenburg 1^{50} 2^{5} Fr. aus Carlshöhe 3^{40} 3^{45} Fr. aus Denzin 5^{30} 5^{35} Fr. aus Stolp 7^{10} 7^{30} Fr. aus Schlawe 10^{35} 10^{45} Fr. aus Panknin 12^{45} 12^{55} Nm. in Cöslin Stadt 2^{30} 3 Nm. in Cöslin Bahnhof 3^{10} Nm.

3. die Personenpost zwischen Bärwalde und Tempelburg aus Bärwalde 3^{15} Fr. in Tempelburg 5^{45} Fr. aus Tempelburg 12^{30} Nm. in Bärwalde 3 Nm.

4. die Personenpost zwischen Belgard und Polzin aus Belgard 9 Vm. in Polzin 12^{15} Nm. aus Polzin 4^{30} Fr. in Belgard 7^{30} Fr.

5. die Personenpost zwischen Dramburg und Schivelbein aus Dramburg 5^{30} Fr. aus Labenz 7^{40} 7^{45} Fr. in Schivelbein 9^{25} Vm. aus Schivelbein 7^{30} Ab. aus Labenz 9 9^{5} Ab. in Dramburg 10^{55} Ab.

Digitized by Google

6. die II. Personenpost zwischen Neustettin und Schivelbein
aus Neustettin 12 Nachts aus Bärwalde 2^{20} 2^{30} Fr. aus Polzin 4^{15} 4^{25} Fr. in Schivelbein 6^{40} Fr. aus Schivelbein 11^{15} Vm. aus Polzin 1^{40} 1^{50} Nm. aus Bärwalde 3^{25} 3^{45} Nm. in Neustettin 6^{5} Nm.
7. die Personenpost zwischen Panknin und Rügenwalde
aus Panknin 4 Nm. in Rügenwalde 6^{45} Nm. aus Rügenwalde 10^{45} Ab. in Panknin 1^{30} Fr.
8. die I. Personenpost zwischen Tempelburg und Wangerin.
aus Tempelburg 2^{15} Fr. aus Falkenburg 3^{50} 4 Fr. aus Dramburg 5^{20} 5^{35} Fr. aus Wangerin Stadt 7^{35} 8^{5} Fr. in Wangerin Bahnhof 8^{20} Vm. aus Wangerin Bahnhof 10^{20} Vm. aus Wangerin Stadt 10^{35} 10^{45} Vm. aus Dramburg 12^{45} 12^{55} Nm. aus Falkenburg 2^{15} 2^{25} Nm. in Tempelburg 4 Nm.
9. die Personenpost zwischen Bütow und Stolp
aus Bütow 10^{20} Nm. aus Zuckers 1^{40} 1^{50} Fr. in Stolp 4^{20} Fr. aus Stolp 12^{20} Nm. aus Zuckers 3 3^{10} Fr. in Bütow 6^{30} Fr.
10. die Kariolpost zwischen Dammen und Denzin
aus Dammen 6 Nm. in Denzin 7^{25} Nm. aus Denzin 6^{30} Fr. in Dammen 7^{25} Fr.
11. die Kariolpost zwischen Gnewin und Lauenburg
aus Lauenburg 2^{30} Fr. aus Tauenzin 5 5^{5} Fr. aus Zelasen 6^{15} 7 Fr. in Gnewin 8^{25} Vm. aus Gnewin 11^{20} Vm. aus Zelasen 1^{5} 1^{10} Nm. aus Tauenzin 3 3^{5} Nm. in Lauenburg 5^{15} Nm.
12. die Kariolpost zwischen Belgard und Cörlin
aus Belgard 6 Nm. in Cörlin 6^{45} Nm. aus Cörlin 9^{30} Vm. in Belgard 10^{15} Vm.
13. die Kariolpost zwischen Schlawe und Barzin
aus Schlawe 3^{35} Fr. in Barzin 7 Vm. aus Barzin 7 Ab. in Schlawe 10^{5} Ab.
14. die Kariolpost zwischen Reinfeld und Schivelbein.
aus Reinfeld 5^{15} Fr. in Schivelbein 7 Fr. aus Schivelbein 11^{45} Vm. in Reinfeld 1^{30} Nm.

Unabhängig von den vorgedachten Veränderungen des Eisenbahn-Fahrplans werden vom 1. November cr. ab **neu eingerichtet:**

1. eine tägliche II. Personenpost zwischen Cöslin und Stolp
aus Cöslin Stadt 8 Vm. aus Panknin 9^{45} 10 Vm. aus Schlawe 12 12^{10} Nm. in Stolp 2^{55} Nm. aus Stolp 9 Nm. aus Schlawe 11^{45} 11^{55} Nm. aus Panknin 1^{55} 2 Fr. aus Cöslin Stadt 3^{25} 4^{5} Fr. in Cöslin Bahnhof 4^{15} Fr.
2. eine tägliche II. Personenpost zwischen Cöslin und Rummelsburg
aus Cöslin 11 Nm. aus Cösternitz 12^{55} 1^{5} Fr. aus Pollnow 2^{40} 2^{50} Fr. in Rummelsburg 5^{30} Fr. aus Rummelsburg 8 Vm. aus Pollnow 10^{50} 10^{60} Vm. aus Cösternitz 12^{25} 12^{35} Nm. in Cöslin 2^{20} Nm.
3. eine tägliche II. Personenpost zwischen Berent und Bütow
aus Berent 6^{20} Nm. aus Wigodda 8^{30} 8^{40} Nm. in Bütow 10^{10} Abds. aus Bütow 8^{50} Vm. aus Wigodda 10 10^{10} Vm. in Berent 12^{10} Mitt.
4. eine tägliche Kariolpost zwischen Tempelburg und Groß-Zacharin
aus Tempelburg 6 Fr. in Zacharin 8 Fr. aus Zacharin 5 Nm. in Tempelburg 7 Abds.

Außerdem ist vom 21. October cr. ab
zwischen Danzig und Stolp über Carthaus
eine tägliche II. Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Danzig 3 Nm. aus Zuckau 5^{5} 5^{10} Nm. aus Carthaus 6^{35} 6^{40} Nm. aus Sierakowitz 8^{35} 9^{15} Nm. aus Dambee 11^{5} 11^{10} Nm. aus Denzin 2^{10} 2^{15} Fr. in Stolp 3^{50} Fr. aus Stolp 5^{15} Fr. aus Denzin 6^{50} 6^{55} Fr. aus Damber 9^{35} 10 Vm. aus Sierakowitz 11^{50} 12^{5} Nm. aus Carthaus 2^{20} 2^{30} Nm. aus Zuckau 3^{40} 3^{45} Nm. in Danzig 5^{40} Nm.

Cöslin, den 29. October 1863. Der Ober-Post-Director Lep.

337) Um den correspondirenden Publikum den Bezug von Freimarken und Franko-Couverts möglichst zu erleichtern, ist von jetzt ab, zunächst jedoch nur bei sämmtlichen Post-Aemtern und den Post-Expeditionen 1. Klasse des Bezirks, die Einrichtung getroffen worden, daß den Ortsbriefträgern, gleich wie solches hinsichtlich der Landbriefträger bei deren Umgängen im Landbezirke allgemein schon seit längerer Zeit geschieht, ein bestimmter Vorrath von Freimarken und Franko-Couverts auf den Bestellungsgängen mitgegeben wird, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten gegen

Digitized by Google

Erlegung des Werthes, ohne Nebenkosten, soweit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Diese Einrichtung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher nachgelassene Verfahren der schriftlichen Bestellung von Freimarken und Franko-Couverts durch entsprechende, den Briefträgern mitzugebende oder in die Briefkasten zu legende Bestellzettel außerdem fortbestehen bleibt, und davon namentlich bei dem Bezuge größerer Quantitäten von Freimarken und Franko-Couverts zweckmäßig Gebrauch zu machen ist.

Cöslin, den 29. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

338) Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E. W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspaltrei bei Neustadt E. W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December dieses Jahres noch bei der früheren Hüttenbetriebs-Kasse zu Messingwerk geleistet, und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staats-Kasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebs-Kasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Oberbergamts-Kasse übergeben.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebs-Kasse ist der bisherige Rendant derselben, Königl. Hütten-Inspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium zu Cöslin.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Weiße ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Anwärter Beversdorff zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Haacke hat seinen Wohnsitz von Rügenwalde nach Zanow verlegt.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Neubauer an der Stadtschule zu Colberg; der Küster und Schullehrer Schwarz in Coprieben, Synode Neustettin; der Lehrer Koblitz an der Stadtschule zu Bublitz; der Lehrer Bülow zu Cowans, Synode Cörlin.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Lindemann, bisher in Pritzig, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor in Wend. Buckow, Synode Schlawe, ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Schlawe übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Warkchow ist zum Pastor in Bargischow erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Sellentin ist zum Pastor adj. in Schurow, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Wellmann, bisher in Zarnekow, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Brandshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Seminar-Direktor Weymann in Neuzelle ist zum Pastor in Saal, Synode Barth, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden

Der bisherige Diakonus von Lühmann in Lassan ist zum Pastor und Superintendentur-Verweser in Tempelburg ernannt und in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Colberg ist die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Willert als ordentlicher Lehrer genehmigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 11. November 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 37 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Die erschienene No. 38 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863; und unter
„ 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußteiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülsowerda und Gradtz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

339) Nachstehende von Seiner Majestät dem Könige bei Eröffnung des Landtages am 9. d. Mts. gehaltene Thronrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir

Digitized by Google

die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das schreinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwicklung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem Oesterreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktien-Gesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Die Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständigen Bewegungen

Digitized by Google

haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Maj. des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesväterlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschütterlem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe zu lösen, wie ich es vor Gott verantworten kann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. November 1863. Der Regierungs-Präsident.

340) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863. gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. O. No. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Digitized by Google

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kassen innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichts; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Befliffenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrichs-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie

Digitized by Google

während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12.) sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

341) Der délegué consulaire des Königlich Italienischen Consuls in Stettin, Kaufmann Carl Friedrich Heyse in Swinemünde, ist zum Italienischen Vice-Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 2. November 1863.

342) Der Kaufmann A. E. Lange in Demmin ist zum Großherzoglich Oldenburgischen Vice-Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 2. November 1863.

343) Den Schafen der Gutsherrschaft zu Quakenburg sowie den sämmtlichen Schafen in Rohr, Vorwerk Friedrichsfelde und Klöwstein und den Lämmern der Pölziger Schafheerde sind die Schutzpocken geimpft; es sind daher diese Ortschaften — sämmtlich im Kreise Rummelsburg belegen — während der Dauer dieser Krankheit, für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 2. November 1863.

344) Den Lämmern der Dominien Klenzow, Woperknow und Liepe, sowie denen der bäuerlich

Digitized by Google

Wirthe zu Nemmin und denen des Rittergutsantheilsbesitzers Westphal zu Schivelbein und Lehnschulzenhofsbesitzers Müller zu Polchlepp, sämmtlich Kreises Schivelbein, ferner denen der Dominien Friedrichsdorf, Kreises Dramburg, und Lustebuhr, Kreises Fürstenthum, sowie denen in den gutsherrlichen Schäfereien zu Simkwitzel, Nessin und Warnin, ebenfalls im Fürstenthumer Kreise, sind die Schutzpocken geimpft und unter den Schafen in Wussowke, Kreises Bütow, ist die Räude ausgebrochen.

Es sind daher diese sämmtliche Ortschaften während der Dauer der resp. Krankheiten für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Ferner ist unter dem Rindvieh des Kolonisten von Gliesginski zu Bernsdorf, im Bütower Kreise, die Maulseuche ausgebrochen, weshalb auch dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Rindvieh (Tausch und Verkauf) gesperrt worden ist.

Dagegen sind den Lämmern in Jassen, ebenfalls Bütower Kreises, die geimpften Pocken abgeheilt und wird daher die für diesen Ort angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

345) Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E. W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenhammer bei Neustadt E. W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December dieses Jahres noch bei der früheren Hüttenbetriebs-Kasse zu Messingwerk geleistet, und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staats-Kasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebs-Kasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Oberbergamts-Kasse übergehen.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebs-Kasse ist der bisherige Rendant derselben, Königl. Hütten-Inspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

346) **Aufforderung**

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.
für größere Entfernungen	2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Letz.

347) **Lokal-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 und unter Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung wird hierdurch bestimmt:

Die Beschränktheit der hiesigen Bahnhofsstraße macht es nothwendig, daß der Verkehr mit Fuhrwerken von der Stadt nach dem Bahnhofe und von dem Bahnhofe nach der Stadt durch diese Straße unter-

sagt und künftig nur durch die Neuethorstraße von und nach der nach Cörlin führenden Chaussee, beziehungsweise durch die Buchwalder Straße von und nach der nach dem Buchwalde führenden Chaussee gestattet wird. Der Verkehr mit Fuhrwerken nach und von dem hiesigen Eisenbahnhofe durch die Bahnhofsstraße wird demnach vom 1. November d. J. ab hiedurch untersagt.

Uebertretungen dieser Verordnung haben eine Geldbuße bis zu 10 rtl. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß zur Folge.

Cöslin, den 20. October 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Gauer zu Wobrow, Synode Colberg; der Lehrer Wegner zu Franzen, Synode Schlawe.

Dem Fräulein Marie Schultz jetzt in Panknin, Schlawer Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im diesseitigen Bezirke ertheilt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Kreisgerichts-Direktor Zweigert in Stolp zum Ersten Direktor des Königlichen Stadtgerichts in Königsberg in Pr., mit dem Amts-Charakter als Stadtgerichts-Präsident, und

den Staats-Anwalt von Bonin in Stolp zum Ober-Staats-Anwalte bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Greifswald zu ernennen, ferner

den Kreisgerichts-Direktor Anton zu Dramburg in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Hagen zu versetzen.

Der Staats-Anwalt von Staël-Holstein zu Colberg ist in gleicher Eigenschaft an die Königlichen Kreisgerichte zu Prenzlau und Templin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prenzlau, ferner

der Staats-Anwalt Knoll in Grätz in gleicher Eigenschaft an die Königlichen Kreisgerichte zu Colberg und Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg, und

der Kreisrichter Maunkopff in Lauenburg in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht zu Cöslin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmohl zu Magdeburg ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Mitscher hieselbst ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor und

der Appellationsgerichts-Referendarius Reich hieselbst in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Der Rechtskandidat Oskar Neitzke ist als Auskultator vereidigt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse August Hermann Anton Gallas in Stolp ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin ernannt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Ernst Kempin in Zanow ist seines Dienstes entlassen worden.

Als Schiedsmänner resp. Stellvertreter derselben sind gewählt, bestätigt und vereidigt worden:

1. im Rummelsburger Kreise: a. für den 3. ländlichen Bezirk: der Eigenthümer und Restaurateur Zechlin in Bartin zum Schiedsmanne, b. für den 4. ländlichen Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Puttkammer zu Neu-Colziglow zum Schiedsmanne und der Gutspächter Redes in Georgenhoff zum Stellvertreter desselben, c. für den 5. ländlichen Bezirk: der Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. von Massow zu Rohr zum Schiedsmanne und der Guts-Administrator Lucke daselbst zum Stellvertreter desselben.

2. im Stolper Kreise: für den 1. ländlichen Bezirk: der Kossäthe und Schulze Notzke in Schlackow zum Schiedsmanne. Derselbe und der Schiedsmann des 6. ländlichen Bezirks des Stolper Kreises, Kaufmann Wirth in Stolpmünde, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Diakonus und Rektor Scheer, bisher in Garz a. R., ist in gleicher Eigenschaft nach Lassan versetzt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Dorschel als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin.

Der Geheime- und Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Schmidt, Ehrenmitglied der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist am 6. October cr. verstorben.

Befördert sind:

der Haupt-Steuer-Amts-Controleur Siechert zu Stargard zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Rügenwalde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Anclam versetzten Frick,

der Steuer-Aufseher Knuth zu Stolp zum Steuer-Amts-Assistenten daselbst, in Stelle des zum Haupt-Amts-Assistenten in Stralsund beförderten Drabandt.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Belthusen in Swinemünde in gleicher Eigenschaft nach Lauenburg in Stelle des unter Verleihung des Titels „Ober-Zoll-Inspector" pensionirten von Wagenhoff,

der Steuer-Einnehmer Schwarz in Lupow in gleicher Eigenschaft nach Pollnow in Stelle des pensionirten Rittwage,

der Steuer-Aufseher Freund in Dormagen in der Rheinprovinz in gleicher Eigenschaft nach Cörlin,

der Steuer-Aufseher Fläschendräger in gleicher Eigenschaft von Cörlin nach Cöslin,

der Grenz-Aufseher Steinhorst im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stolp,

der Grenz-Aufseher Schmidt im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde in Stelle des pensionirten Mars,

der bisher in Callies stationirte berittene Steuer-Aufseher Heydemann ist jetzt nach Schivelbein, der bisher in Schivelbein stationirte Steuer-Aufseher Ballowitz nach Regenwalde und der bisher in Regenwalde stationirte Steuer-Aufseher Kögel nach Callies versetzt,

im Haupt-Amts-Bezirke Rügenwalde sind in gleicher Eigenschaft die Chausseegeld-Erheber Schultz von Mocker nach Jastingen und Wilke von Jastingen nach Mocker versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 18. November 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 39 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, und unter

„ 5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

348) Der bisherige landschaftliche Hülfs-Deputirte, Rittergutsbesitzer Kleckebusch auf Gellin ist in Stelle des Rittergutsbesitzers Holz auf Damitzow zum Landschafts-Deputirten des Randowschen Kreises gewählt worden. Stettin, den 7. November 1863. Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Bertheen.

349) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin: Dienstag den 17. November — „Drottning Lovisa" — (Königin Louise).
Dienstag den 24. November — „Skaane" — (Schoonen).

Abgang von Stockholm: Dienstag den 17. November — „Skaane" — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungsverhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

350) **Bekanntmachung**

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungshaupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusionstermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

351) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 3 und beziehungsweise Ser. 2 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 3 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A und Ser. 2 zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . rtl. der Staatsanleihe von 1855A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden. Cöslin, den 18. August 1863.

352) Der Herr Ober-Präsident von Pommern hat in Gemäßheit des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Fiskus veräußerten Straßenplätze zu Damshagen,

Digitized by Google

Kreises Schlawe, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Damshagen einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 3. November 1863.

353) Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Baumgarten, Kreises Dramburg, aufgehört hat, wird die Sperre dieses Ortes hierdurch aufgehoben.

Cöslin, den 10. November 1863.

354) Die Feuer-Versicherung der Gebäude von denjenigen Grundstücken betreffend, auf welchen Amortisations-Renten für den Domainen-Fiscus haften.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 No. 30) vom 5. November 1852 (Amtsblatt de 1852 No. 46) und vom 31. October 1860 (Amtsblatt de 1860 No. 45) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Gesellschaften auch die „Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt" zur Versicherung gegen Feuersgefahr der Gebäude von solchen Grundstücken, welche dem Domainenfiscus verpflichtet sind, in unserem Verwaltungsbezirk zugelassen worden ist. Cöslin, den 17. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

355) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39. 41. u. 47. des Gesetzes vom 3. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. 2 No. 12—16 vom 1. April 1864 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Casse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 25. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Ser. 2 No. 12—16 zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 rtl. No. 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 rtl. No. 25. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 rtl. No. 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 rtl. No. 85. 93. 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3903.

Littr. E. zu 10 rtl. No. 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. 4925 sind verloost resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen der Gastwirthe Bleck und Westphal zu Falkenburg zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Definitiv angestellt: Der Candidat des höheren Schulamtes Friedrich Christian August Haase als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg.

Dem Barbier Ernst Robert Müller in Stolp ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Stolp und deren nächste Umgegend ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Spediteur August Franck zu Rügenwalde ist die Genehmigung zum Betriebe des Geschäftes als außergerichtlicher Auctionator innerhalb des Bezirks der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde ertheilt worden.

Die Verwaltung der Apotheke in Zanow ist seit dem 1. October d. J. dem Apotheker Gilli, schewski daselbst übertragen worden.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin. Im Bezirke derselben haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Bestätigt sind als Post-Expedient: Die Anwärter August Ferdinand Benkendorff in Cöslin und Franz Mietzner in Stolp.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse: in Reckow: dem bisherigen Gerichts-Kanzlisten Albert Kallwaß aus Bütow, in Gr. Tuchen: dem Oeconom Eugen Hoffmann aus Gr. Polzen unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Bertholt Plutat zu Raths-Damnitz ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Nepzin-Synode Schivelbein ist eine schwarzsammetne Kanzeldecke, eine schwarze Altardecke und ein gußeisernes Crucifix geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. November 1863. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam mit dem Bemerken, daß der Dr. Vageres Louisenplatz No. 12 in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 5. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

356) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1. die New-Yorker Staats-Zung,
2. das Wochenblatt der Newyorker Staats-Zeitung.
3. das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4. den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmaungen der Königl. Regierung.

357) Den Lämmern der gutsherrlichen Sifereien zu Gr. Carzenburg, Neuhoff, Wartekow, Karkow, Barzlin und Redlin, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft worden; ferner sind unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Gr. Düssow, Stolper Kreises, die Pocken und unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Schramm in Esen, Schivelbeiner Kreises, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es sind daher diese sämmtliche Ortschaften während der Dauer der resp. Krankheiten für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, die letztere Ortschaft für den Verkehr mit Rindvieh (Tausch und Verkauf) gesperrt worden.

Dagegen sind die den Schafen in Moddrow, Ises Bütow, geimpften Schutzpocken abgeheilt, und ist die unter den Schafen in Borntuchen und Klein Pomeiske, selbigen Kreises, ausgebrochene Pockenkrankheit erloschen, sowie die unter dem Rindvieh (Zemmen, ebenfalls Kreises Bütow, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche gehoben; es wird daher für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben. Cöslin, den 16. Novem 1863.

358) Unter den Schafen des Gutes Pöppof und des Vorwerks Fließhof bei Treblin, sowie unter denen der bäuerlichen Wirthe in Friedrichsh, sämmtlich Ortschaften Rummelsburger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen und den nicht erkrankt Schafen dieser Ortschaften, sowie denen des Dominiums Janikow, Kreises Dramburg, sind die Po geimpft. Es sind daher diese sämmtlichen Ortschaften während der Dauer der Krankheit für den tehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen hat sich nachträglich herausgestellt, das Rindvieh des Kolonisten v. Gliszinski in Bernsdorf, Bütower Kreises, mit der Klauenseuche behaftet ist, und wird daher die in der letzten Nummer unseres Amtsblattes für diesen Ort angeordnete desfallsige Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 16. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

359) **Bekanntmachung**
wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen führten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telelegraph-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschä-

Digitized by Google

Dem Spediteur August Franck zu Rügenwalde ist die Genehmigung zum Betriebe des Geschäftes als außergerichtlicher Auctionator innerhalb des Bezirks der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde ertheilt worden.

Die Verwaltung der Apotheke in Zanow ist seit dem 1. October d. J. dem Apotheker Gillischewski daselbst übertragen worden.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin. Im Bezirke derselben haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Bestätigt sind als Post-Expedient: Die Anwärter August Ferdinand Benkendorff in Cöslin und Franz Mietzner in Stolp.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse: in Reckow: dem bisherigen Gerichts-Kanzlisten Albert Kallwaß aus Bütow, in Gr. Tuchen: dem Oeconom Eugen Hoffmann aus Gr. Polczen unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Berthold Plutat zu Raths-Damnitz ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Repzin Synode Schivelbein ist eine schwarzsammetne Kanzeldecke, eine schwarze Altardecke und ein gußeisernes Crucifix geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. November 1863. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam mit dem Bemerken, daß der Dr. Vagedes Louisenplatz No. 12 in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 25. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

356) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1. die New-Yorker Staats-Zeitung,
2. das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung.
3. das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4. den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

357) Den Lämmern der gutsherrlichen Schäfereien zu Gr. Carzenburg, Neuhoff, Wartekow, Karkow, Barzitz und Nedlin, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft worden; ferner sind unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Gr. Dülsow, Stolper Kreises, die Pocken und unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Schramm in Briesen, Schlochauer Kreises, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es sind daher diese sämmtlichen Ortschaften während der Dauer der resp. Krankheiten für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, die letztere Ortschaft für den Verkehr mit Rindvieh (Tausch und Verkauf) gesperrt worden.

Dagegen sind die den Schafen in Moddrow, Kreises Bütow, geimpften Schutzpocken abgeheilt, und ist die unter den Schafen in Borntuchen und Klein Pomeiske, selbigen Kreises, ausgebrochene Pockenkrankheit erloschen, sowie die unter dem Rindvieh in Zemmen, ebenfalls Kreises Bütow, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche gehoben; es wird daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 16. November 1863.

358) Unter den Schafen des Gutes Pöppelhof und des Vorwerks Fließhof bei Treblin, sowie unter denen der bäuerlichen Wirthe in Friedrichshuld, sämmtlich Ortschaften Rummelsburger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen und den nicht erkrankten Schafen dieser Ortschaften, sowie denen des Dominiums Jankow, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft. Es sind daher diese sämmtlichen Ortschaften während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen hat sich nachträglich herausgestellt, daß das Rindvieh des Kolonisten v. Gliszinski in Bernsdorf, Bütower Kreises, mit der Klauenseuche nicht behaftet ist, und wird daher die in der letzten Nummer unseres Amtsblattes für diesen Ort angeordnete desfallsige Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 16. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

359)

Bekanntmachung
wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschä-

Digitized by Google

digungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 rtl. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft „vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern „oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der „Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbin„dung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen „gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Tele„graphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in „ihrem Dienstberufe.

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen„Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schul„digen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus „von zehn bis zwanzig Jahren.

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft „fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke ver„hindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch „das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 2. December 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 40 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863: unter

„ 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1363; unter

„ 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863; unter

„ 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Priersbrücker Chaussee; unter

„ 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier, und unter

„ 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

360) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

1. den in London erscheinenden „Hermann",
2. die in Coburg erscheinende „Nera",
3. den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt",

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

361) In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Lenke auf Heinrichsdorf ist der Rittergutsbesitzer Zierold auf Klein-Zarnow zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Kreises Greifenhagen gewählt worden.

Stettin, den 18. November 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

362) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend, den 5. December d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund,
am Sonntage, den 6. December d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt

stattfindet. Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

363) Nachdem die den Lämmern der Dominien Klemzow, Gröffin, Beustrin, Moyersnow und Liepe, sowie denen des Gutsbesitzers Mäder in Labenz und Wespthal auf Rittergut Schivelbein, sämmtlich Ortschaften des Kreises Schivelbein, und nachdem ferner die den Schafen in Adl. und Gr. Tuchen, Bütower Kreises, geimpften Pocken vollständig abgeheilt sind und die unter den Schafen in Sonnenwalde, ebenfalls im Kreise Bütow, ausgebrochene Pockenkrankheit gänzlich getilgt ist, wird die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Den Lämmern des Dominiums Ebble, sowie denen des Lehnschulzen Raddüng, des Bauers Steffen und Wille in Pribslaff, Kreises Schivelbein, sind dagegen die Schutzpocken geimpft, und ist daher

der Dauer der Krankheit die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 23. November 1863.

364) Die unter den Schafen in Königlich Wussowke, Kreises Bütow und unter denen in Zwölfhufen, Schlawer Kreises, ausgebrochene Pockenkrankheit ist jetzt gehoben; ferner sind die den Schafen in Polzen, Bütower Kreises, ertheilten Schutzpocken jetzt abgeheilt, weshalb die für diese drei Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Dagegen ist unter den Schafen zu Bärwinkelmühle bei Damsdorf, Kreises Bütow, die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist daher dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 20. November 1863.

365) Wir haben den Bürgermeister Gobbin in Colberg zum Vorsitzenden der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission an Stelle des verstorbenen Ober-Bürgermeisters Schneider ernannt.

Cöslin, den 21. November 1863.

366) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark Jacobsdorff, Dramburger Kreises, neu errichtete Etablissement den Namen „Sophienau" erhält. Cöslin, den 16. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

367)

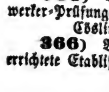

Königliche Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von

„Pappe und Papier in Packen"

vom 4. Dezember d. J. ab der Frachtsatz der ermäßigten Classe A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt.

Bromberg, den 27. November 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der 2. Lehrer Hesse zu Schlawin, Synode Rügenwalde; der Küster und Lehrer Oesterreich zu Bublitz; der Küster und Schullehrer Villnow in Gr. Poplow, Synode Belgard.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Rektor und Hülfsprediger Brenske, bisher in Wangerin, ist zum Pastor in Saulin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Rektor Görcke in Zanow ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Dramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ist aufgehoben.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam mit dem Bemerken, daß die Herren J. Degraa et Co. zu Cöln zu General-Bevollmächtigten ernannt sind.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 9. December 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 41 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Die erschienene No. 42 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (2. Emission). Vom 2. November 1863; unter
„ 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetzsammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863; unter
„ 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetzsammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetzsammlung S. 829). Vom 27. November 1863; und unter
„ 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetzsammlung für 1829 S. 101). Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

368) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Sierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

369) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie 3 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie 3 No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen werden oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des

Digitized by Google

Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . rtl. der Staats-Anleihe von 1856 zur Empfangnahme neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 6. December 1863. Königliche Regierung.

370) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. 7 nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. 7 No. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den

Digitized by Google

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . rtl. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Die Deputirten der Kurmark.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und der Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Rügenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 22. October 1863.

371) Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. November d. J. ist bestimmt worden, daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab zur Aufnahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Der Termin zur Einstellung derselben ist auf den 1. November jeden Jahres festgestellt, und die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon normirt worden. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich dritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch von der Zeit der Ausrangirung bis ultimo October neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten. Cöslin, den 1. Dezember 1863.

372) Diejenigen Gewerbetreibenden und sonstigen Personen, welchen Forderungen zustehen, die aus dem laufenden Jahre herrühren und aus unserer Haupt-Kasse zu zahlen sind, werden aufgefordert, ihre Rechnungen spätestens bis zum 6. Januar 1864 uns einzureichen, damit die Zahlung rechtzeitig vor dem Final-Abschlusse unserer Haupt-Kasse veranlaßt werden kann. Cöslin, den 4. Dezember 1863.

373) Der in Lupow, Stolper Kreises, auf den 17. d. M. anberaumte Krammarkt ist auf den 18. December d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 7. December 1863.

374) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Rittergutes Bartin, Rummelsburger Kreises, neu angelegte Vorwerk den Namen „Marienthal" erhält.

Cöslin, den 20. November 1863.

375) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. theilen wir in der

Anlage:

1, unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1863 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

2, mit Bezugnahme auf §. 19 sqdc. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20-jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1840/63 in denselben Normal-Marktorten,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis resp. pro 1850/63 und 1854/63 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1863. Königliche General-Commission für Pommern.

Digitized by Google

1. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1863, sowie

Im 1. Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg		in der Stadt Lauenburg
" 2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp	in der Stadt Stolp
			Schlawe
			Rügenwalde
" 3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg	in der Stadt Stolp
" 4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg	im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin
			do. Dramburg, do. Alt-Stettin
" 5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard	in der Stadt Cöslin
			Colberg
			Bublitz
			Belgard
" 6.	do.	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde	in der Stadt Dramburg
			Schivelbein
			Labes
			Regenwalde
" 7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg	in der Stadt Anclam
			Swinemünde
			Wollin
			Cammin
			Treptow a. R.
			Greifenberg
" 8.	do.	den Kreisen Randow und Ueckermünde	in der Stadt Stettin
			Ueckermünde
			Pasewalk
" 9.	do.	den Kreisen Anclam und Demmin	in der Stadt Anclam
			Demmin
			Ueckermünde
" 10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz	in der Stadt Stettin
			Greifenhagen
			Pyritz
			Stargard
" 11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard	in der Stadt Stargard
			Gollnow
" 12.	do.	den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen	in der Stadt Stralsund
			Greifswald
" 13.	do.	dem Kreise Rügen	in der Stadt Stralsund

Digitized by Google

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1840/63.

Martini-Durchschnittspreis pro 1863.										24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1840 bis incl. 1863 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.									
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
2	12	—	1	10	—	1	2	6	—	26	—	1	15	—	2	22	8	1	18	4	1	7	9	—	26	9	1	25	1
2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
2	11	6	1	13	5	1	5	6	—	27	3	1	17	8	2	18	—	1	21	8	1	8	6	—	27	4	—	—	—
2	7	6	1	12	6	1	7	6	—	22	6	1	15	—	—	—	—	1	23	4	1	7	3	—	24	4	—	—	—
2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
2	12	6	1	13	6	1	5	6	—	25	6	1	27	6	2	21	6	1	21	2	1	9	5	—	27	9	1	26	9
2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
2	5	3	1	15	8	1	4	6	—	26	—	1	17	6	2	19	1	1	25	10	1	10	5	—	28	10	—	—	—
2	6	3	1	17	6	1	5	8	—	27	6	1	22	6	2	20	9	1	24	6	1	11	—	—	29	5	2	3	9
2	20	—	1	17	—	1	10	—	1	—	—	1	25	—	2	22	8	1	22	1	1	11	7	—	25	11	2	1	—
2	22	6	1	15	2	1	8	9	—	27	6	1	22	—	2	19	10	1	23	8	1	10	9	—	27	11	—	—	—
2	4	3	1	14	1	1	6	5	—	26	8	1	18	5	2	17	11	1	21	3	1	9	6	—	28	6	1	25	9
2	17	6	1	14	5	1	6	11	—	24	6	1	18	9	2	19	2	1	20	8	1	9	2	—	25	7	—	—	—
2	—	6	1	13	—	1	5	—	—	25	4	1	17	6	—	—	—	1	20	—	1	6	5	—	27	9	—	—	—
—	—	—	1	12	5	1	3	5	—	23	9	—	—	—	—	—	—	1	20	9	1	8	11	—	—	—	—	—	—
2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
2	7	8	1	17	7	1	8	4	—	28	2	1	20	8	2	18	11	1	26	2	1	11	9	1	—	7	2	3	6
2	6	10	1	15	10	1	9	11	—	24	3	1	22	6	2	21	5	1	25	2	1	11	6	—	27	7	—	—	—
2	6	10	1	14	7	1	5	6	—	23	6	1	19	6	2	19	7	1	23	4	1	9	1	—	26	2	—	—	—
2	1	—	1	12	9	1	3	9	—	25	3	1	13	—	2	20	7	1	23	7	1	10	—	—	27	10	—	—	—
2	3	9	1	12	11	1	4	4	—	22	9	1	15	—	—	—	—	1	21	9	1	10	7	—	26	5	—	—	—
2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
2	2	9	1	12	6	1	3	9	—	25	—	1	16	6	2	16	1	1	23	5	1	8	7	—	29	1	1	28	6
2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
2	27	6	1	12	3	1	4	9	—	28	6	1	17	—	2	16	3	1	22	8	1	10	7	—	28	4	—	—	—
2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
2	11	10	1	13	9	1	7	3	—	26	3	1	17	6	2	17	9	1	23	7	1	12	9	—	28	5	1	28	—
2	—	3	1	12	—	1	5	6	—	27	6	1	14	1	2	12	—	1	20	11	1	10	10	—	27	—	1	24	1
2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
—	—	—	1	14	11	1	7	1	—	25	3	—	—	—	—	—	—	1	24	3	1	8	11	—	27	2	—	—	—
2	1	5	1	13	11	1	6	5	—	25	3	1	19	6	2	17	1	1	22	4	1	8	4	—	26	3	1	29	8
1	27	2	1	12	10	1	5	—	—	24	—	1	21	3	2	17	10	1	24	3	1	9	5	—	28	4	1	28	3
2	1	5	1	13	11	1	6	5	—	25	3	1	19	6	2	17	1	1	22	4	1	8	4	—	26	3	1	29	8

Digitized by Google

2. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1863 incl.

Lauf. Nummer.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1850 bis 1863 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.				Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1854 bis 1863 incl.			
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
		rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.
	A. im Stettiner Reg.-Bezirk.								
1	im Anclamer Kreise Stadt Anclam	2 26 9,8	2 — 5,7	1 17 0,3	1 3 0,9	3 2 11,9	2 3 2,4	1 19 7,2	1 5 5,4
2	im Camminer Kreise Stadt Cammin	2 25 11,9	1 28 6,9	1 13 1,1	— 28 3,2	3 2 6,3	2 1 1,3	1 15 1,6	— 29 3,2
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin	2 23 2,5	1 27 10,3	1 15 8,8	1 — 9,7	2 29 10	2 1 1,7	1 18 2,5	1 2 10,8
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a.R.	2 27 11,4	1 28 2,9	1 14 6,3	1 — 2,3	3 3 6	2 — 2,2	1 16 10	1 1 1,7
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Settin	2 23 3,7	2 1 7,2	1 16 0,5	1 2 2,7	2 29 2,7	2 4 5,7	1 18 4,2	1 3 8,8
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow	— — —	1 29 8,4	1 14 0,5	1 — 2,9	— — —	2 2 4	1 16 1,5	1 1 3,5
7	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin								
8	im Randower Kreise Stadt Stettin	2 23 3,7	2 1 7,2	1 16 0,5	1 2 2,7	2 29 2,7	2 4 5,7	1 18 4,2	1 3 8,8
9	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard								
10	im Saatziger Kreise Stadt Stargard	2 22 10,5	1 27 5,6	1 9 5	— 29 7,1	2 28 11,1	2 — 6,3	1 11 5,4	1 — 11,1
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde	2 27 1,2	2 — 10,6	1 16 0,8	1 1 0,9	3 3 5,7	2 3 5,4	1 18 6,8	1 3 3,9
12	im Usedom-Wolliner Kreise Insel Usedom, Stadt Swinemünde	2 25 —	2 2 11,1	1 16 11,7	1 4 4,6	3 2 6,6	2 5 9,1	1 19 4,3	1 5 11,7
	Insel Wollin, Stadt Wollin	2 28 6,6	2 — 2,7	1 16 2,9	— 29 5	3 5 6,1	2 2 9,7	1 17 11,5	1 — 5,1
	B. im Cösliner Reg.-Bezirk.								
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin	2 25 6,7	1 29 1,8	1 14 6,4	1 1 7,6	3 1 11,2	2 2 5,4	1 16 0,6	1 2 8,5
2	im Lauenburg-Bütower Kr. Stadt Stolp	2 23 3,2	1 23 10,3	1 12 7,8	— 29 2,9	2 28 10,1	1 26 9,3	1 14 7	1 — 3,4
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2 26 8,2	1 26 7,2	1 15 9,6	1 1 7,1	3 4 4,3	2 — 0,1	1 17 11,3	1 3 7,1
	Stadt Mk. Friedland, südlicher Theil	2 26 —	1 26 2,2	1 14 1,7	1 2 10,3	3 3 6	1 29 3,1	1 15 11,3	1 4 1,2
4	im Fürstenthumer Kreise Cöslin, östlicher Theil	2 25 6,7	1 29 1,8	1 14 6,4	1 1 7,6	3 1 11,2	2 2 5,4	1 16 0,6	1 2 8,5
	Colberg, westlicher Theil	2 28 4,7	1 29 8,5	1 16 0,9	1 3 2,9	3 3 5,3	2 2 4,0	1 17 10,7	1 4 6,8
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin	2 26 1,2	1 24 2,1	1 13 9,7	1 — 5,1	3 3 10,8	1 26 3,3	1 15 6	1 1 3,2
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp	2 23 3,2	1 23 10,3	1 12 7,8	— 29 2,9	2 28 10,1	1 26 9,3	1 14 7	1 — 3,4
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein	2 24 2,9	1 24 3,4	1 14 0,5	— 28 8,6	3 4 10,4	1 28 1,8	1 16 0,5	1 — 7,1
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe	2 23 10,3	1 25 1	1 12 5,9	1 — 3,9	2 29 5,8	1 28 4,8	1 14 1,1	1 1 4,2
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp	2 23 3,2	1 23 10,3	1 12 7,8	— 29 2,9	2 28 10,1	1 26 9,3	1 14 7	1 — 3,4

Digitized by Google

376) Die erste nächstjährige Prüfung pro schola wird am Mittwoch und Donnerstag den 20. und 21. Januar 1864 abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamtes und der Philologie, die sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 8. Januar k. J. bei uns zu melden und folgende Atteste einzureichen:

1. den Taufschein, 2. das Abiturienten-Zeugniß, 3. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, 4. ein von dem Superintendenten auszustellendes Führungs-Attest.

Ebenso sind event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen.

Sollten sich mehr als sechs Kandidaten zu der Prüfung melden, so wird dieselbe auch noch am 22sten Januar fortgesetzt werden. Cöslin, den 5. December 1863.

377) Nachdem die unter den Schafen in Simtzel, Nessin, Zewelin, Warnin und Lustebuhr, Kreises Fürstenthum, ausgebrochene Pockenkrankheit gänzlich erloschen ist, und nachdem ferner die unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzer Schramm in Briesen, sowie die unter dem Rindvieh und den Schafen in Panzerin, Kreises Schivelbein, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche vollständig aufgehört hat, wird die für die vorgenannten Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 28. November 1863.

378) Unter den Schafen des Kolonisten Hugo in Kummerthal bei Groß-Massowitz, Kreises Bütow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden ist.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen in Jellentsch, ebenfalls im Kreise Bütow, getilgt und wird daher die für diesen Ort angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Cöslin, den 30. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

379) Oeffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 6 No. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises, No. 44 zu 100 rtl.,
Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Wunneschinke b, Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 rtl., No. 9 zu 100 rtl., No. 12 zu 100 rtl., No. 18 zu 100 rtl.,
Zintzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 rtl.,
Zoldekow bc, Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 rtl., No. 19 zu 300 rtl.

Digitized by Google

380) Im Jahre 1864 werden die Eintragungen in unser Handelsregister nach heutigem Kollegial-Beschlusse durch den Königl. Preuß. Staatsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Cöslin, die Stettiner Ostseezeitung und die hiesige Zeitung für Pommern veröffentlich werden.

Die Bearbeitung der auf die Führung unseres Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte ist für gedachtes Jahr dem Herrn Kreisrichter Lerche, unter Mitwirkung des Herrn Büreau-Assistenten Reck als Sekretair, übertragen worden.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 2 und 14 der Instruktion vom 12. December 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colberg, den 3. December 1863. Königliches Kreisgericht.

381) Die im Artikel 13 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden wir im Jahre 1864 in folgenden 3 Blättern:

der Berliner Börsenzeitung, der Danziger Zeitung, dem Preußischen Staatsanzeiger

erlassen. Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden durch den Herrn Kreisrichter Furbach unter Mitwirkung des Herrn Secretairs Thiele bearbeitet werden.

Lauenburg, den 3. December 1863. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

382) In Gemäßheit des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht:

1, daß die nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs von dem unterzeichneten Gericht anzuordnenden Bekanntmachungen durch den Preußischen Staatsanzeiger, den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Cöslin, die Stettiner Ostseezeitung und das hiesige Wochenblatt werden veröffentlicht und daß

2, die auf Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte für das Jahr 1864 von dem Kreis-Gerichts-Rath Albrecht unter Mitwirkung des Büreau-Assistenten Dusse an jedem Freitage im Gerichtslokal werden bearbeitet werden.

Stolp, den 4. Dezember 1863. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium zu Cöslin.

Die Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Denzig B., Gerichts-Bezirks Callies, ist vom 1. Januar k. J. ab dem Bürgermeister Schartow zu Callies commissarisch übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Förster ist von der Königlichen Regierung zu Bromberg an das hiesige Königliche Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Fräulein Anna Herbert aus Mühlhausen, jetzt in Bublitz, ist auf Grund des §. 5 der Instruction über die Anlegung von Privatschulen ꝛc. vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Einrichtung einer Privattöchterschule in Bublitz widerruflich ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Tod des Steuer-Einnehmer Richert zu Bublitz vacant gewordene Forstkassen-Verwaltung des Reviers Obersier ist vom 1. Juli d. J. ab dem Steuer-Einnehmer Kasten zu Bublitz übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kreisgerichts-Director Küstner in Belgard in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Stolp zu versetzen.

Der Gerichts-Assessor Böltz in Lauenburg ist zum Kreis-Richter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gefangenwärter Hensel hieselbst ist als Bote und Exekutor an die Königliche Kreisgerichts-Commission in Zanow versetzt worden.

Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Schilling in Neustettin und Gatzke in Dramburg, sowie der Gerichtsbote und Executor Sengstock in Neustettin sind gestorben.

Der Gutspächter Frankenstein zu Schlaschow ist zum stellvertretenden Schiedsmanne für den 2ten ländlichen Bezirk des Lauenburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 16. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

383) Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage, werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. December 1863. Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

384) Nachdem die den Lämmern des Lehnschulzen Raddatz und denen der Bauern Steffen und Wilke in Pribslaff, Kreises Schivelbein, geimpften Schutzpocken vollständig abgeheilt sind, wird die für diesen Ort angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Dagegen ist unter den Schafen des Ackerbürgers Graunke in Neuschivelbein und unter denen des Bauern Doyke in Simmatzig, ebenfalls Schivelbeiner Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb diese beiden Ortschaften während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 6. December 1863.

385) Unter den Schaafen in Gr. Gustkow, Kreises Bütow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und daher dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kl. Tuchen und Medderstn, ebenfalls im Kreise Bütow, gänzlich getilgt, sowie auch die den Schafen in Gr. Tuchen, desselben Kreises, geimpften Schutzpocken vollständig abgeheilt sind, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird. Cöslin, den 11. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

386) Die neu creirte Kreisthierarztstelle für den Kreis Conitz ist zu besetzen. Zum Wohnsitz des Kreisthierarztes ist die Stadt Conitz bestimmt. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 100 rtl. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle bei uns zu melden.

Marienwerder, den 4. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

387) Das durch den Tod des Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Samel erledigte Physikat des Kreises Conitz ist zu besetzen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern practische Aerzte, welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 200 rtl. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung eines Physikats und sonstiger Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

388) Vom 15. d. Mts. ab wird die 1ste Personenpost von Cöslin nach Stolp den nachstehend veränderten Gang erhalten:

aus Cöslin um 10 Uhr Vorm. aus Schlawe um 2 Uhr 10 Min. Nachm. in Stolp um 4 Uhr 55 M. Nachm.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Cöslin, den 14. December 1863. Der Ober-Post-Director. Lotz.

389) Zum Richter für die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte im Bezirk des unterzeichneten Kreisgerichts und seiner Commissionen in Bublitz und Zanow für das Jahr 1864 ist der Kreisrichter Leupold und zum Secretair der Büreau-Assistent Zander ernannt.

Die in dem Handelsregister erfolgten Eintragungen werden für das Jahr 1864 durch den Staatsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 4. December 1863. Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

390) Die auf die Führung des Handels-Registers Bezug habenden Geschäfte werden bei der unterzeichneten Gerichts-Deputation im Laufe des Jahres 1864 durch den Kreis-Gerichts-Rath Schrader und den Kreisgerichts-Secretair und Rendanten Felgenhauer bearbeitet werden und die nach dem Handelsgesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen sollen im Anzeiger des Cösliner Regierungs-Amtsblatts, in den Börsen-Nachrichten der Stettiner Ostseezeitung und im Preußischen Staatsanzeiger erfolgen.

Rügenwalde, den 1. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

391) Oeffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 6 No. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises, No. 44 zu 100 rtl.,
Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Wunneschinke b, Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 rtl., No. 9 zu 100 rtl., No. 12 zu 100 rtl., No. 18 zu 100 rtl.,
Zintzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 rtl.,
Zoldekow bo, Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 rtl., No. 19 zu 300 rtl.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 23. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

393) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooseten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooßten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooßten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. December 1863. Königliche Regierung.

394) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a, aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . . 2 Sgr.

b, aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten

Digitized by Google

Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher . . . . . 3 Sgr.
nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 4 Sgr.
Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto, u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung der Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je 2½ Loth excl., mithin bis 2½ Loth excl. 9 Pfge., von 2½ bis 5 Loth excl. 1½ Sgr., von 5 bis 7½ Loth excl. 2¼ Sgr., u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je 2½ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe tarirt.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiete des deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. December 1863.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

394) **Regulativ**
über die Ausführung der öffentlichen Schutz-Pocken-Impfung.

§. 1. Wir bestimmen hierdurch, daß mit dem künftigen Jahre die öffentlichen Gesammtimpfungen, welche nach §. 52 des Gesetzes vom 8. August 1835 alljährlich Statt zu finden haben, und nach §. 51 desselben Gesetzes unter der Aufsicht und Controlle der Polizeibehörden stehen, in nachstehend vorgeschriebener Weise in Ausführung kommen sollen.

§. 2. Da die öffentlichen Gesammt-Impfungen als polizeiliche und gesetzlich vorgeschriebene Maßregel zur Verhütung des Ausbruchs der Menschenpocken und der durch diese bedingten Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Einwohner in Ausführung gebracht werden, so darf ohne triftigen Grund kein pockenfähiges Kind derselben entzogen werden.

Nur Krankheit oder das zarte Säuglingsalter, sowie die erfolgte oder beabsichtigte Impfung durch den Hausarzt gestatten das Ausbleiben in den öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen, jedoch müssen diese Behinderungsgründe während derselben dem Impfarzte glaubhaft event. durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Diejenigen, welche ohne den Nachweis dieser Behinderungsgründe ihre zur Impfung designirten Angehörigen zu den obengenannten Terminen nicht gestellen, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (cfr. unsere Verordnung wegen der pünktlichen Gestellung der Impflinge zu den öffentlichen Impf- und Revisions-Terminen vom 30. September d. J. ad 1. 2. Amtsblatt pro 1863 S. 195.)

§. 3. Außerdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Gestellung in den Impflisten als ungeimpft fortgeführt und haben die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder, solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder bei dem Ausbruche der Blattern eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Jahres von den Blattern befallen werden. (conf. dieselbe Verordnung ad 4.)

§. 4. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreisphysikus (in den Städten Stolp, Cöslin und Colberg der Polizeiverwaltung und dem Kreisphysikus) ob; Ersterer besorgt das Polizeiliche und Administrative, Letzterer das Technische des Geschäftes.

§. 5. Jeder landräthliche Kreis wird in Impfbezirke getheilt, deren jedem ein Impfarzt vorsteht.

§. 6. Der Landrath wählt unter der Zuziehung des Kreis-Physikus die Bezirks-Impfärzte, theilt den Kreis in Impfbezirke und überweist dieselben an die Bezirks-Impfärzte. Es wird hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß die Kreis-Medicinalbeamten wesentlich bei dem Impfgeschäfte mitbetheiligt werden. Die Polizeiverwaltungen zu Cöslin, Stolp und Colberg haben unter Zuziehung des Kreisphysikus je nach dem Bedürfnisse die Impfbezirke in der Stadt festzustellen und an die von ihnen zu wählenden Bezirksimpfärzte zu überweisen.

Sollte sich ein nicht beamteter Arzt oder Wundarzt weigern den ihm angetragenen Impfbezirk zu übernehmen, so ist dieser dem Kreisphysikus resp. dem Kreiswundarzte zu übertragen.

§. 7. Eine Zersplitterung des Kreises in zu viele ländliche Impfbezirke hat sich durch die Erfahrung als der prompten Ausführung des Impfgeschäfts nachtheilig erwiesen.

Es wird sich daher empfehlen, daß, nachdem wenigstens die Hälfte des Kreises dem Kreisphysikus und Kreiswundarzt zu ihren resp. Impfbezirken zugewiesen worden sind, der übrige Theil des Kreises in etwa 2 bis 3 Impfbezirke getheilt werde.

Außer den bäuerlichen Bezirken kann jede Stadt für sich einen Impfbezirk bilden, welcher einem daselbst wohnhaften Arzte zuzutheilen ist.

§. 8. Zu Bezirks-Impfärzten sind außer den beamteten Aerzten und Wundärzten geeignete approbirte Aerzte und Wundärzte zu wählen. Allen übrigen Personen ist das Impfen von Schutzpocken bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verboten.

§. 9. Die Bezirks-Impfärzte theilen ihren ländlichen Impfbezirk in Impfstationen und übergeben die Angabe derselben mit dem Reiseplane, in welchem die Impf- resp. Revisions-Termine nach dem Datum anzugeben sind, vor dem Beginne des Impfgeschäfts dem Landrathe, welcher nach erfolgter Bestätigung die Ortsvorstände resp. das betheiligte Publikum rechtzeitig hiervon in Kenntniß zu setzen hat.

Die Impfstationen sind unter Berücksichtigung der Wege und der Verkehr-Verhältnisse so zu bestim-

Digitized by Google

men, daß sie höchstens ¾ Meilen von dem Wohnorte der Impflinge entfernt liegen, es sind aber auch deren Bezirke so zu begrenzen, daß nicht zu wenig Ortschaften denselben zugeschlagen werden.

§. 10. Im Laufe des Februars jeden Jahres veranlaßt der Landrath den Ortsvorstand (resp. die Polizei-Verwaltungen der Städte), die Fertigung der Special-Impfliste nach dem beigegebenen Schema Lit. A. vorzunehmen.

Der Ortsvorstand erbittet sich von dem Pfarrer seines Ortes ein von demselben unterzeichnetes namentliches Verzeichniß der im Orte seit dem 1. Februar des verflossenen Jahres bis zum 1. Februar des laufenden Jahres gebornen Kinder, in welchem die bereits verstorbenen und todtgebornen mit anzugeben sind. Sodann ermittelt der Ortsvorstand die während desselben Zeitraums im Orte event. gebornen Kinder der Juden und Dissidenten und die durch Zuzug in den Ort zugekommenen Kinder.

Letztere und die von dem Pfarrer verzeichneten, sowie die im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen (cfr. §. 2) und die mit unsicherem Erfolge geimpften Kinder trägt er in die Impfliste ein, füllt die Rubriken 1 bis 6 derselben aus und zeigt die Anzahl der zu impfenden Kinder dem zuständigen Bezirks-Impfarzte spätestens bis zum 15. März an.

Am Impftermin behändigt der Ortsvorstand dem Bezirks-Impfarzte diese Liste und hat letzterer in derselben die Rubriken 7—10 und 16, am Revisionstage die übrigen Rubriken derselben auszufüllen und die mit Erfolg Geimpften mit dem Impfscheine zu versehen.

Impflinge, welche erst nach der Aufnahme der Impflisten geboren, aber zur Impfung geeignet sind, hat der Bezirks-Impfarzt nachträglich in die Impfliste einzutragen. Diese nachträglich in die Impfliste aufgenommenen Impflinge werden nach den allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt und ist bei diesen in der letzteren Liste in der Rubrik 19 zu bemerken, daß dieselben bereits der vorjährigen Liste zu Folge mit Erfolg geimpft seien.

Hat die Impfung keinen günstigen Erfolg gehabt, so muß sie wiederholt und bei etwa noch ausbleibendem günstigen Erfolge zum 3ten Male wiederholt werden. Ist der Impfling 3 Mal geimpft, so ist demselben ein Impfschein zu geben, auch wenn die Impfung erfolglos geblieben.

In denjenigen Kreisen, in welchen die Kreisstände in die Uebernahme der Kosten für die Impfscheine auf ihre Kreisfonds nicht gewilligt haben, sind dem Bezirks-Impfarzte für jeden Impfschein 2 pf. von den Angehörigen des Impflings zu vergüttigen.

§. 11. Die ohne triftigen Grund im Impf- resp. Revisionstermine ausgebliebenen Impflinge hat der Bezirks-Impfarzt dem Landrathe, in den Städten Cöslin, Stolp und Colberg der Polizei-Verwaltung zur Anzeige zu bringen. (conf. §. 2.)

§. 12. Mit dem Monate Mai haben die Bezirks-Impfärzte in dem ihnen überwiesenen Impfbezirke das Impfgeschäft zu beginnen und spätestens bis zum Monate August zu beendigen.

Treten die Menschenpocken in diesem Bezirke auf, so kann mit dem Impfgeschäfte schon früher begonnen werden.

§. 13. Der Impfstoff ist jährlich frisch kurz vor dem Beginn der öffentlichen Gesammtimpfung aus dem Königlichen Impfinstitute zu Berlin zu beziehen. Ist er auf andere Weise bezogen, so ist dies in dem dem Kreisphysikus einzureichenden Impfberichte (cfr. §. 18) ausdrücklich anzugeben.

§. 14. Nur die wasserhelle Lymphe aus gut ausgebildeten Impfpocken ist zur Weiterimpfung zu benutzen und müssen bei den zur Weiterimpfung benutzten Kindern mindestens 2 Pocken auf jedem Arme unerröffnet bleiben. In der Regel ist die Impfung an jedem Arme mit 4 bis 6 Stichen oder Schnitten zu bewirken.

§. 15. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impfungen zuerst in ihrem Wohnorte in Gang zu bringen, damit die öffentlichen Gesammtimpfungen stets mit frischer Lymphe von Arm zu Arm bewirkt werden können.

§. 16. Für die pünktliche Gestellung der Impflinge zu den Impf- und Revisionsterminen haben die Ortsvorstände Sorge zu tragen und denselben selbst beizuwohnen. Nur dringende dem Landrathe näher nachzuweisende Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten die Stellvertretung derselben durch einen des Lesens und Schreibens kundigen Gerichtsmann. Ihnen liegt auch die Verpflichtung ob, dem Bezirks-Impfarzte die ihnen übermittelten Atteste der durch Krankheit an der Gestellung behinderten impffähigen Kinder, so wie die Bescheinigungen für diejenigen Kinder vorzulegen, welche bereits durch andere Aerzte geimpft worden sind oder geimpft werden sollen.

§. 17. Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäftes entgegentretenden Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte dem Landrathe sofort Anzeige zu machen. Nachlässigkeiten der Bezirks-Impfärzte sind uns sofort anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 18. Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben dieselben die gehörig ausgefüllten Impflisten nebst einem Impfberichte bis zum 15. September an den Kreis-Physikus einzureichen.

§. 19. Dieser hat auf Grund der Impfberichte der Bezirks-Impfärzte und der in seinem Impfbezirke getroffenen Wahrnehmungen einen Generalbericht auszuarbeiten und zu diesem die Anzahl der mit, ohne oder mit zweifelhaftem Erfolge Geimpften, eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfverfahrens, das Verhalten der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte aufzunehmen.

Aus der von ihm geführten Impfliste und den ihm von den Impfärzten überwiesenen Impflisten stellt er nach dem Schema Litt. B. eine General-Uebersicht der vollzogenen Impfungen zusammen und überreicht diese mit dem Impfberichte und den Special-Impflisten dem Landrathe.

§. 20. Der Landrath hat diese General-Impftabelle zu prüfen, mithin zu vollziehen und dieselbe mit dem General-Impfberichte des Kreisphysikus der Königlichen Regierung einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung dieselbe wiederum dem Landrathe zur Asservation in seiner Registratur zurückgiebt. Daselbst sind auch die Specialimpflisten zu asserviren.

§. 21. Das Impflokal ist von dem Ortsvorstande desjenigen Ortes zu beschaffen, in welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird. Es muß hell und so geräumig sein, daß die Impfungen und Revisionen in demselben ohne Beengung vorgenommen werden können. Impflinge, welche am weitesten von der Impfstation wohnen, sind zuerst abzufertigen. Etwaige Kosten für die Beschaffung des Impflokals hat die betreffende Gemeinde zu tragen.

§. 22. Für ihre Mühewaltung erhalten die Bezirks-Impfärzte für jede vollzogene Impfung je nach den Vermögensverhältnissen 3 oder 5 sgr. Zu welcher Zahlungsklasse der Impfling zu zählen sei, darüber entscheidet der Ortsvorstand event. der Landrath.

Zur Annahme obiger Impfgebühren, resp. der Entschädigung für die der Impfscheine ist der Ortsvorstand der Impfstation verpflichtet und hat derselbe jene Gebühren an dem Revisionstage an den Bezirks-Impfarzt abzuführen.

Die Kosten für notorisch arme Impflinge sind nach Inhalt des Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. September 1822, 19. Juni 1824 und 10. November 1829 (von Kamptz Annalen pro 1829 S. 943) nach den Grundsätzen der curativen Armenpflege von den betreffenden, subsidiarisch verpflichteten Gemeinden aufzubringen.

In streitigen Fällen steht die Vorentscheidung dem betr. Landrathe zu, welcher auch im Falle sich ein Ortsvorstand bei Einziehung der Gebühren für den Impfarzt säumig finden sollte, auf Antrag des letzteren Remedur schaffen wird.

Den Kreisständen resp. Magistraten bleibt es unbenommen, wegen der Entschädigung der Impfärzte mit denselben besondere Verträge abzuschließen.

§. 23. Die Herbeiholung der Bezirks-Impfärzte zu den Impfungen und Revisionen nach den Impfstationen, sowie die Zurückbringung derselben nach ihrem Wohnorte geschieht in der bisherigen durch die Observanz festgestellten Weise durch Gestellung von Communalfuhren in natura, und hat der Landrath die Verpflichtung, nach Einsicht der ihm von den Bezirks-Impfärzten übermittelten Impfreisepläne (conf. §. 9) die Termine der Gestellung den betreffenden Gemeinden in geeigneter Weise rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

Trifft das zum Fortkommen des Bezirks-Impfarztes erforderte Fuhrwerk nicht zur bestimmten Stunde im Wohnorte desselben ein, so hat derselbe die Berechtigung, auf Kosten der säumigen Gemeinde entweder ein ihm sofort zur Hand stehendes Fuhrwerk oder Extrapost zu seiner Beförderung zu nehmen. In letzterem Falle hat der Bezirks-Impfarzt die Verpflichtung, das Ausbleiben des Fuhrwerks in glaubwürdiger Weise zu constatiren und die Quittung über den bezahlten Fuhrlohn dem Landrathe zur Eintreibung von der zur Gestellung des Fuhrwerks verpflichteten Gemeinde einzureichen.

Der Gemeinde bleibt es überlassen mit dem Bezirks-Impfarzte wegen dieser Fuhrenangelegenheit ein anderweitiges Abkommen zu treffen.

Auch wird vorgedachte Maßregel überflüssig, wo von Seiten des Kreisverbandes mit den Bezirks-Impfärzten ein Uebereinkommen wegen der Fuhrengestellung getroffen wird.

§. 24. Von der zwischen dem Ortsvorsteher und dem Bezirksimpfarzte zu treffenden Einrichtung hängt es ab, in welcher Weise die Gestellung derjenigen Impflinge Statt zu finden hat, mit deren Lymphe die Gesammtimpfungen zu besorgen sind.

Sollte die Entfernung des Wohnortes der letzteren zur Impfstation die Gestellung einer Fuhre erfordern, so muß hierzu ebenfalls eine Communalfuhre hergegeben werden. Die Angehörigen dieser

Digitized by Google

Impflinge erhalten eine Entschädigung von 10 sgr. für jeden Impfling vorschußweise aus den Gemeindekassen der zu der betreffenden Impfstation zugezogenen Gemeinde, sofern sie aus gemeinnützigen Gründen nicht darauf verzichten. Soweit die Strafgelder (§ 25) ausreichen, werden diese Auslagen den Gemeindekassen ersetzt.

§. 25. Die Strafgelder werden von dem betreffenden Landrathe asservirt, und zur Entschädigung derjenigen Mütter, welche ihre Kinder zur Abnahme der Lymphe hergeben, resp. zu anderen die öffentlichen Impfungen betreffenden Bedürfnissen verwendet. Cöslin, den 14. December 1863.

(Die Schemata Littr. A. u. B. befinden sich auf der folgenden Seite.)

395) Am 11. October d. J. ereignete sich in Colberg das Unglück, daß von 10 jungen Leuten, welche auf einem kleinen Boote eine Vergnügungsfahrt in die See unternommen hatten, durch das Umschlagen des Bootes sechs ihren Tod in den Wellen fanden und nur vier gerettet werden konnten. Die Rettung dieser vier jungen Leute ist hauptsächlich der aufopfernden Thätigkeit und Umsicht des Steuermann Eduard Pfalzgraf, ferner der Lootsen Gärtner und Müller, des Küstenfahrer Steinkrauß und Matrosen Maibaum zuzuschreiben, was wir hierdurch öffentlich und belobend anerkennen.

Cöslin, den 14. December 1863.

396) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die Karenzunterstützungen, welche den Wittwen von Beamten auf Grund der bisherigen Bestimmungen gewährt werden dürfen, für diese Wittwen in den Provinzen fortan durch die betreffenden Bezirks-Regierungen festzusetzen und zu bewilligen sind, werden die Betheiligten hierdurch aufgefordert, die Anträge auf Gewährung von dergleichen Unterstützungen für die Beamten-Wittwen im hiesigen Departement für die Folge nicht mehr an das Königliche Finanzministerium, sondern an uns einzureichen.

Cöslin, den 16. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397) Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 6 No. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises, No. 44 zu 100 rtl.,
Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe,
Wunneschinke b, Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 rtl., No. 9 zu 100 rtl., No. 12 zu 100 rtl., No. 18 zu 100 rtl.,
Zintzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 rtl.,
Zoldekow be, Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 rtl., No. 19 zu 300 rtl.

Digitized by Google

Lit. A.

Special-Impfliste
vom Kreise . . . . . Cösliner Regierungs-Bezirks.

Ordnungs-Nummer.	Wohnung des Impflings, in Städten, Straße und Hausnummer.	Vor- und Zunamen des Impflings		Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat und Jahr.	Vor- und Zunamen des Familien-Vorstandes nebst dessen Gewerbe.	Datum der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Name, Stand und Wohnort des Impfarztes		Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Kinde und ob mit trockenem oder frischem Stoffe geimpft ist.	Erfolg der Impfung.				Unter welchem Datum der Impfschein ausgestellt worden.	Ursache nicht geschehener Impfung.	Es sind an Menschenblattern erkrankt und		Bemerkungen.
		männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.				bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen.	bei den Privat-Impfungen.		Tag der Revision.	Ob der Verlauf regelmäßig gewesen? Zahl und Form der für ächt erkannten Pocken.	Unsicherer Erfolg und worin er bestanden.	Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.			genesen	gestorben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Lit. B.

General-Impftabelle
über die im Regierungs-Bezirk Cöslin vorgenommenen Impfungen im Jahre 18. . .

Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18. . eingetragen:				Davon sind in Abzug zu bringen:				Bleiben zu impfen (nach der Abrechnung der Summe 9 von der Summe 5)	Es sind mit Erfolg geimpft worden	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11 u. 12 von der Summe ad 10) in die Impfliste für das Jahr 18. . übertragen worden:			Von den Geimpften (Colonne 11, 12 u. 13) sind geimpft:		Von den natürlichen Pocken resp. Varioliden sind befallen gewesen
	aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen	Neugeborene	neu angesiedelte Impffähige	Summa (von 2 bis 4)	die Todtgebornen	die vor der Impfung Gestorbenen	die aus dem Kreise Verzogenen	Summa (von 1 bis 8)				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene	Summa (von 13 u. 14)	öffentlich	privatim	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Digitized by Google

398) In Gemäßheit des Artikels 14 des Deutschen Handelsgesetzbuches wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß im künftigen Jahre die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Cöslin, den Preußischen Staats-Anzeiger und die Stettiner Ostsee-Zeitung erfolgen soll. Die auf die Führung der Handels-Register sich beziehenden Geschäfte werden im Laufe des Jahres 1864 durch den Kreisgerichts-Rath Protz und den Kreisgerichts-Secretair Noack bearbeitet werden.

Belgard, den 10. December 1863. Königliches Kreisgericht.

399) Im höhern Auftrage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Steuer-Receptur zu Glowitz mit dem 1. Januar 1864 aufgehoben wird und daß von diesem Tage ab die ländlichen Bewohner der Ortschaften bis Glowitz, Zemmin, Ruschütz, Virow, Klenzin, Stojenthin, Bewersdorff, Dammen dem Steuer-Amte zu Stolp, die übrigen dagegen von Giesebitz, Dargerbse, Prebendow, Gr. Podel, Wollin und Zezenow dem Steuer-Amte zu Leba ihre Zahlungen an Braumalz- und Tabacksteuer zu leisten haben.

Stolpmünde, den 19. December 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen der beiden Rathmänner, Kaufmann Kühn und Apotheker Pufahl zu Schlawe zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Definitiv angestellt: Der Schullehrer Schülke in Hohenstein, Synode Stadt Stolp.

Dem Barbier Hermann John in Polzin ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Polzin und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Rohr, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, ist durch den am 8. November v. J. erfolgten Tod des Pastors Freyer erledigt worden. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Januar 1865.

Dem bisherigen Diakonus Gabler in Bublitz ist die erledigte Pfarrstelle in Pritzig, Synode Rummelsburg, verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Scheiding als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Am Gymnasium und der Realschule zu Stralsund ist der Gesanglehrer Robert Johann Theodor Dornheckter angestellt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Ober-Zoll-Inspector Fleischmann ist in gleicher Eigenschaft von Anclam nach Colbergermünde in Stelle des als Ober-Steuer-Inspector nach Zossen (Regierungs-Bezirk Potsdam) versetzten Richter übergeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. December 1863 ein Patent

auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. December 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 30. December 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 43 der Gesetzsammlung pro 1863 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1sten Februar 1862; unter

„ 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungs-Bezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden; unter

„ 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner-Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen; unter

„ 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer-Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden; unter

„ 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser; unter

„ 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungs-Bezirks Stettin; unter

„ 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5. Juli und 4. August 1854. Vom 3. December 1863; und unter

„ 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

400) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„die Gartenlaube"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

401) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 rtl. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von

Digitized by Google

Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. December 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

402) Das in Stück 51 des Amtsblattes erschienene Regulativ vom 14. December d. J. über die Ausführung der öffentlichen Schutz-Pocken-Impfung ist in nachstehender Weise zu berichtigen:

Seite 239 Zeile 10 von unten: statt „bäuerlichen" lies: ländlichen.
Seite 241 Zeile 10 von oben: statt „mithin zu vollziehen" lies: mit zu vollziehen.
Seite 241 Zeile 22 von oben: statt „für die der Impfscheine" lies: für die Impfscheine.
Seite 242 Zeile 2 von oben: statt „Gemeinde" lies: Gemeinden.

Cöslin, den 29. December 1863.

403) Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1851 — No. 1393 — benachrichtige ich die Königliche Regierung Behufs weiterer Veranlassung, daß der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 13. v. Mts. — abgedruckt in No. 40 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts — sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen hat, die bisher vierteljährlich ertheilten Extracte aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten den betreffenden Polizeibehörden, Behufs Einziehung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungsfonds vom 1. Januar k. J. ab allmonatlich zugehen zu lassen. Berlin, den 18. November 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
An sämmtliche Königliche Regierungen. No. 3084 M. gez. von Mühler.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht.

Cöslin, den 23. December 1863.

404) Nachdem

1. die den Schafen in Quackenburg, Rummelsburger Kreises, geimpften Schutzpocken vollständig abgeheilt sind,
2. die unter den Schafen des Dominii Janickow, Kreises Dramburg, ausgebrochene Pockenkrankheit und
3. die unter den Schafen in Buchwalde, Kreises Bütow, herrschende Klauenseuche vollständig aufgehört hat,

wird die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Unter den Schafen der herrschaftlichen Tagelöhner zu Treten, Rummelsburger Kreises, ist dagegen die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden ist.

Cöslin, den 22. December 1863.

405) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Cartzin, Kreises Fürstenthum, gänzlich getilgt ist und nachdem die den Schafen zu Rohr und Vorwerken, sowie denen in Lindenbusch und Charlottenthal, Kreises Rummelsburg, geimpften Schutzpocken vollständig abgeheilt sind, wird die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Unter den Schafen in Neu-Damerow, Kreises Stolp, ist dagegen die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden ist. Cöslin, den 21. December 1863.

406) Unter den Schafen des Bauern Henke zu Herzberg, Kreises Dramburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 24. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

407) Durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 11. December d. J. ist nachstehendes neue Muster zu Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen angeordnet und wird dasselbe hiermit zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausführen. Stettin, den 21. December 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Digitized by Google

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. , im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramtes zu N. , daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Zahl der Roßbände an jedem Gebinde.	Eingerechnete Tara der einzelnen Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, inkl. der mit Roßbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	Für die Roßbände kommt (½ Pfund für jedes) in Abzug, also:	Bruttogewicht der Gebinde ohne Roßbände (resp. nach Abnahme der Roßbände oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichtes der).	Eingerechnete Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingerechneten Tara.	Des Branntweins					Bemerkungen namentlich über Abnahme der Roßbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.								scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
					Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
													zusammen		(in Buchstaben)

N. den ten
(Unterschrift des Versenders).

Gesehen, N. den ten
(Firma der Steuerstelle)
(Stempel. Unterschrift).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften).

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den ten
(Unterschriften).

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter No. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N. den ten
Königliches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

408) Im höhern Auftrage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Steuer-Receptur zu Glowitz mit dem 1. Januar 1864 aufgehoben wird und daß von diesem Tage ab die ländlichen Bewohner der Ortschaften bis Glowitz, Zemmin, Ruschütz, Virow, Klenzin, Stojenthin, Bewersdorff, Dammen dem Steuer-Amte zu Stolp, die übrigen dagegen von Giesebitz, Dargerüse, Prebendow, Gr. Podel, Wollin und Zezenow dem Steuer-Amte zu Leba ihre Zahlungen an Braumalz- und Tabacksteuer zu leisten haben.

Stolpmünde, den 19. December 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen der Herren Kieckhöfer und Fabian zu Callies zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Kühl ist zum Pastor in Teterin, Synode Anclam, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1863 ein Patent

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. December 1863 ein Patent

auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen **„Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft"** gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:
„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:
„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:
„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.
b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.
Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.
c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.
d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.
e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:
„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d. e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Precent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letzern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrathe und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle“ zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Digitized by Google

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „**Caisse paternelle**" **Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft**, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Uebetlebens abhängig; Aukäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Digitized by Google

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführten, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Digitized by Google

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ½ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ½ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Taxife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

Digitized by Google

diesen Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Baluten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Baluten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Baluten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Baluten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Baluten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarsaktion verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Ertrages verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Digitized by Google

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem diensthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge, des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Vorlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt nach in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Bewaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. n. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Digitized by Google

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Uebrlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

Digitized by Google

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und in den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1 Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2 „
„ zehn bis fünfzehn Aktien	3 „
„ fünfzehn bis zwanzig Aktien	4 „
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5 „
über fünf und zwanzig Aktien	6 „

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Digitized by Google

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — entboben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Digitized by Google

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

Digitized by Google

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**" für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.
M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6781.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Kleist-Retzow.

Digitized by Google

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15) für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b. das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereintunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen. Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die vom zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rochussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,	„	Mr. Anthony Luden Junior,
„	Eduard Joseph Mercier,	„	Mr. Reinhard Crommelin,
„	Johannes Bosscha,	„	Jonkhr. Archibald Joh. van-de Poll,
„	August Joseph Dumon,	„	Jacob de Bos Jacobszoon,
„	Jonkhr. Wilh. Borcel von Hoogelanden,	„	Franz Cornelis van Beekerath Glusenkamp,
„	Friedrich van der Oudermeulen,	„	Charles Ectors,
„	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,	„	Heinrich Willink,
„	Heinrich van Beel Bollenhoven,	„	Johannes Gerken,
„	Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,	die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
„	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpennink,	den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
„	Mr. Michel Henri Godefroi,	„	Wilhelm Elisa Ruhdende,
„	Antoine Charles Hennequin Graaf de Billemont,	die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
„	Hadelin Graaf de Liedekerke Beaufort,	den Herrn	Nicolas Jan Pook van Baggen,
„	Maurice Joseph Graaf de Robiano,	„	Anna Wilhelm von Eghen,
„	Alexander Graaf van der Burch,	„	Charles Roosmale Nepveu,
„	Wilhelm Brolik,	„	Wilh. Meerwein,
„	Robert Daniel Wolterbeek,	„	Quirijn Blaauw,
„	Herman Rahusen,	„	Henr. Jacob Elzer,
„	Jan van Eghen,	die Herren	Trumper en Maertens,
„	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,	„	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„	Johannes Emanuel Bonnike,	„	H. C. Boerhoeve & Comp.,
„	Graf Athemar du Bal de Beaulieu,	den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lenney,
„	Mr. Henr. Alexander Hartogh,	„	David Koning,
„	Mr. Isaac Jacobus Rochussen,	„	Salomon Rendory,
„	Mr. Franz de Wildt,	„	Joh. Wilh. Kaiser,
„	Johan van Heukelom,	„	Benjamin Nachenius,
„	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,	„	Johannes Nachenius Benjaminszoon,
„	Herman van der Wal Bake,	„	Christ. Abel Waitz,
„	Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,	„	Peter Rahusen,
„	Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,	„	David Rahusen,
„	Mr. Herman Amelshoff,	„	Alexander Mendel,
„	Wilh. Jacob Elias Smissaert,	die Herren	Gebrüder Boissevain,
„	Jean Charles 's Jacob,	Fräulein	Maria Cornelia van Wyl,
„	Christian Peter van Eghen,	den Herrn	Stephanus Conwenberg,
„	Daniel Willink van Collen,	die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
„	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,	den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
„	E. E. Scharff,	„	Johannes Borrius Adolphzoon,
„	Johannes Borski,	„	Johann Salomon Bos,
„	Claude David Crommelin,	„	Patrice Meyerman,
„	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,	„	Felix Joh. Isabelle van Camp,
„	Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Allemade,	„	André Langrand Dumonceau,
		„	Johann Bos,
		„	Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpennink im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Duboureq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entsteht durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Digitized by Google

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auszahlungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten December schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauch erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bezungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschüsse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea b angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Dépareieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schließung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

Digitized by Google

und endlich zu verfügten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist. Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen können, daß die Bewerkstelligung oder Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter derjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe übrschreitet, verlauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verlauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten nnd durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebnnskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugeschrieben, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Beträge der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu hinlänglich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schuldposthalting gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Aufkündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Anforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seereise kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorauszahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Anzahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem anderu zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

Digitized by Google

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma. Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer ausgestellenten Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Gewerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. n. 4 5402.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage der Niederländischen Staats-zeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, dam 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechzig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergentahl, Chef do Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dabier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des Dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentier, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten, von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dabier;
e) des Fräulein Jacqueline Mariane Caroline de Beye und
f) des Fräulein Louise Charlotte de Beer, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Wz., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, einer Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und wohnhaft daselbst, und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dabier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in der hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Schiffen und andern kostbaren Scheiten, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeiner Versammlung von Aktionairen durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sowald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Funfzig oder Fünfundsiebenzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe anzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Wz., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraf, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Wellink, Stephanus Couwenberg, Hend.k Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Procent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Procent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Procent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert bin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleyster, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle eben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kemtliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurücknehmen wünscht, basirt seyn.

Bei Sterb-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Revisitation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und dann ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Casse, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effecten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dabier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Vergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Procent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salarien des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Procent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Procent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Anbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Procent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Actionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlagungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent üb.. alle Antheile an die Directoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Actionäre, und fünf Procent an die Directoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Directoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Actie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Actionäre zugelassen, Weder ein Director noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Belage müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Directoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Director angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Actionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Directors zu entscheiden ist. Ein solcher Director hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilirm in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dijkstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korbjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Regulierersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergenhahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Wz. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rendoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent.

Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des **Ary Pleysier** zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer nomenloten Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben gerubt und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degraa & Co. in Cöln a./Rh.

Druck v. J. W. Bossen in Hilden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coeslin.

(Preis: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

zu Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hierdurch unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der in ihr geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als De-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzusammeln, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ⅒ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Belaufe ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Berechtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Beitrag und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderter Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungspflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann ausserdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Ausserdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.

„	10—29	„	„	„	2 Stimmen.
„	30—49	„	„	„	3 „
„	50—69	„	„	„	4 „
„	70 und darüber	„	„	„	5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitgliedern besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefasst und durch von den Bureau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle bezeugt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die oben angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlussfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch ausserdem ausserordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorsichend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat der Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20% von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister des öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Tutorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissair bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,342,073. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstraße Nr. 8.

Digitized by Google

...rte Personen Besitzer

...vorgestanden, das Recht,
...g genehmigt werden.

...wenigsten alle 8 Tage
...bezüglichen Operationen

...Ueberlebens-Vereine
...n in Deutschland

...mmeisen, auf eine
...Vereines, erhielten
...ihres eingelegten

...chen Staat.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissair bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,542,973. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Registrirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereins, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von **7** resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

Generäl-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstr. Nr. 8.

Digitized by Google